



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1994**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: NEUNUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN
New York 1997**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1994 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/50

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1994	v
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1994	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation betreffend Ruanda	1
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	28
Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	47
Schiffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	52
Folgendermaßnahmen zu Resolution 817 (1993)	53
Schaffung eines Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	54
Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung	55
Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994	55
Die Frage betreffend Haiti	56
Die Situation in Somalia	67
Die Situation in Georgien	75
Die Südafrikafrage	82
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	85
Die Situation in Liberia	88
Punkte im Zusammenhang mit einer Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung	
Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung	95
Agenda für den Frieden: Friedenssicherung	98
Die Situation in Afghanistan	100
Die Situation im Nahen Osten	102
Zentralamerika: Friedensbemühungen	105
Die Situation in Angola	109
Die Situation in Mosambik	121
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	130
Die Situation in Zypern	131
Die Situation betreffend Westsahara	135
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend Kambodscha	137
Punkte betreffend die Demokratische Volksrepublik Korea:	

	<i>Seite</i>
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)	138
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)	138
Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation an den Generalsekretär	139
Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea	139
Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991	140
Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994	141
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	143
Die Situation in der Republik Jemen	147
Die Situation in Burundi	149
Beschluß des Sicherheitsrats betreffend die Terroranschläge in Buenos Aires und London	152
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan	152
Schreiben des Präsidenten des Treuhändrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1994	153
 <i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i> 	
Präsidentschaft des Sicherheitsrats: Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats	154
Internationaler Gerichtshof:	
Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	154
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	155
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats	155
Erörterung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung	156
1994 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	157
Verzeichnis der 1994 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	158

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1994

Im Jahr 1994 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Argentinien

Brasilien

China

Dschibuti

Frankreich

Neuseeland

Nigeria

Oman

Pakistan

Ruanda

Russische Föderation

Spanien

Tschechische Republik

Vereinigte Staaten von Amerika

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHRE 1994

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA¹

Beschlüsse

Mit Schreiben 5. Januar 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Dezember 1993 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der truppenstellenden Länder für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in diesem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 6. Januar 1994⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem Bericht vom 30. Dezember 1993 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda⁵ Kenntnis genommen, auf dessen Grundlage sie die in Ziffer 2 der Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993 vorgesehene Überprüfung abgeschlossen haben."

Auf seiner 3326. Sitzung am 6. Januar 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/26927)".⁵

Resolution 893 (1994)

vom 6. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet wurde,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 891 (1993) vom 20. Dezember 1993,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993⁵, im Zusammenhang mit der in seiner Resolution 872 (1993) geforderten Überprüfung, sowie seines früheren Berichts vom 24. September 1993⁶,

mit Genugtuung über den Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der Mission und ihres Personals in Ruanda am 5. November 1993,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 beschriebenen Fortschritten bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha⁷,

ferner mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag der Mission zum Frieden in Ruanda,

mit Besorgnis über die gewalttätigen Zwischenfälle in Ruanda und die Auswirkungen der Situation in Burundi auf Ruanda sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, ihr Eintreten für den Frieden zu bekräftigen,

sowie mit Genugtuung über die am 10. Dezember 1993 in Kinihira (Ruanda) abgegebene gemeinsame Erklärung der Parteien in bezug auf die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha und insbesondere die rasche Einrichtung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage,

1. *bekräftigt seine Billigung* des Vorschlags des Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993 ausgeführt, einschließlich der raschen Verlegung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretär vom 30. Dezember 1993 dargestellt;

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 verabschiedet.

² S/1994/10.

³ S/1994/9.

⁴ S/1994/14.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26927.

⁶ Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26488 und Add.1.

⁷ Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front, unterzeichnet am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania); siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, bei der Förderung des Friedensprozesses voll zu kooperieren, das Friedensabkommen von Aruscha, auf das sich der im Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1993 enthaltene Zeitplan stützt, vollinhaltlich einzuhalten und insbesondere bei der frühesten Gelegenheit in Übereinstimmung mit dem genannten Abkommen eine Übergangsregierung auf breiter Grundlage zu errichten;

3. *betont*, daß die fortgesetzte Unterstützung für die Mission von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;

4. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und Verstärkung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;

5. *lobt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung geleistet haben, und bittet andere nachdrücklich, solche Unterstützung zu gewähren;

6. *lobt* insbesondere die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Organe bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der Resolution 872 (1993);

7. *wiederholt sein Ersuchen* an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der Mission im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3326. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3337. Sitzung am 17. Februar 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁸:

"Der Sicherheitsrat, der den Abschluß des Friedensabkommens von Aruscha⁷ und den von den ruandischen Parteien bei dessen Durchführung gezeigten politischen Willen begrüßt hat, ist weiterhin zutiefst besorgt über die Verzögerungen bei der Schaffung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage, die einen der Schlüsselpunkte des Abkommens darstellt. Das Fehlen einer solchen Regierung behindert Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens sowie das Funktionieren der staatlichen Institutionen. Es wirkt sich außerdem nachteilig auf die humanitäre Situation in dem Lande aus, deren Verschlechterung für die internationale Gemeinschaft ein Gegenstand tiefer Besorgnis

ist. Die rasche Einsetzung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage würde die Gewährung einer wirksameren Hilfe an die notleidenden Bevölkerungsgruppen erleichtern.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß der Präsident Ruandas als Interimsstaatschef vereidigt worden ist, und ermutigt ihn, im Rahmen dieser seiner Verantwortlichkeit seine Bemühungen um die rasche Einsetzung der anderen Übergangsinstitutionen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Aruscha fortzusetzen.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit voll zusammenzuarbeiten, um den Prozeß der nationalen Aussöhnung voranzubringen. Er fordert nachdrücklich die unverzügliche Schaffung der im Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen vorläufigen Institutionen.

Der Rat ist außerdem tief besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage, insbesondere in Kigali. In diesem Zusammenhang erinnert er die Parteien an ihre Verpflichtung, die in der Stadt und in ihrer Umgebung geschaffene waffenfreie Zone zu achten.

Der Rat macht die Parteien darauf aufmerksam, welche Folgen die Nichteinhaltung dieser Bestimmung des Friedensabkommens von Aruscha für sie haben könnte. Er vermerkt, daß die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda nur dann einer konsequenten Unterstützung sicher sein kann, wenn die Parteien das Abkommen vollinhaltlich und rasch durchführen."

Auf seiner 3358. Sitzung am 5. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Zweiter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda (S/1994/360)".⁹

Resolution 909 (1994)

vom 5. April 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet wurde, sowie seiner Resolution 893 (1994) vom 6. Januar 1994,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 891 (1993) vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. Februar 1994⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. März 1994¹⁰,

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994.*

¹⁰ Ebd., Dokument S/1994/360.

⁸ S/PRST/1994/8.

mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag zum Frieden, den die Mission in Ruanda leistet,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verzögerung der Einrichtung der Übergangsregierung auf breiter Grundlage und der Übergangsnationalversammlung,

betonend, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 893 (1994) die Verlegung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993⁵ vorgeschlagen, genehmigt hat und daß die internationale Gemeinschaft somit das Ihre dazu getan hat, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha⁷ zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß die Nichteinrichtung der Übergangsinstitutionen ein Haupthindernis für die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha darstellt,

mit Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit in dem Land, insbesondere in Kigali,

sowie mit Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Gesundheitssituation,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Ruanda vom 30. März 1994¹⁰;

2. beschließt, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 29. Juli 1994 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat innerhalb der nächsten sechs Wochen die Lage in Ruanda überprüfen wird, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen in diesem Land, falls ihn der Generalsekretär in einem Bericht davon in Kenntnis setzen sollte, daß die in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen nicht eingerichtet worden sind und daß unzureichende Fortschritte für die Durchführung von Phase 2 des Plans des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 24. September 1993⁶ erzielt worden sind;

3. bedauert die bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretene Verzögerung und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre jüngsten Meinungsverschiedenheiten unverzüglich beizulegen, um die sofortige Einrichtung der Übergangsinstitutionen zu ermöglichen, die zur Fortführung des Prozesses und namentlich zur Durchführung der Phase 2 noch erforderlich sind;

4. vermerkt mit Genugtuung, daß die Waffenruhe trotz der bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretenen Schwierigkeiten eingehalten worden ist, und würdigt in diesem Zusammenhang den wesentlichen Beitrag der Mission;

5. verweist nichtsdestoweniger darauf, daß eine fortgesetzte Unterstützung der Mission, einschließlich der Bereitstellung von zusätzlichen 45 zivilen Polizeibeobachtern, wie in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 30. März 1994¹⁰ beschrieben, von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;

6. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und

Erleichterung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;

7. würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Hilfe gewährt haben, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen und zu erhöhen, und bittet andere Stellen erneut nachdrücklich, solche Hilfe zu gewähren;

8. würdigt insbesondere die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Organe sowie jene des tansanischen Vermittlers bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates;

9. wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der Mission im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;

10. beschließt, mit der Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3358. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3361. Sitzung am 7. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹¹:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst beunruhigt über den tragischen Vorfall, der zum Tod der Präsidenten Burundis und Ruandas am 6. April 1994 geführt hat, und über die darauf folgenden Gewalthandlungen. Der Rat bringt sein Bedauern über diesen Vorfall zum Ausdruck. Er bittet den Generalsekretär, unter Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle verfügbaren Informationen zu sammeln und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

Der Rat verfolgt die vom Sekretariat in seinem mündlichen Bericht beschriebene Situation mit großer Besorgnis. Es ist zu beträchtlichen Verlusten an Menschenleben, einschließlich des Todes von Regierungsmitgliedern, zahlreichen Zivilpersonen und mindestens zehn belgischen Friedenssoldaten und Berichten zufolge zur Entführung von weiteren Personen gekommen. Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese verabscheuungswürdigen Angriffe und die Täter, die dafür verantwortlich gemacht werden müssen.

Der Rat verurteilt alle diese Gewalthandlungen nachdrücklich, insbesondere die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, und fordert die ruandischen Sicherheitskräfte sowie die militärischen und paramilitärischen Einheiten nachdrücklich auf, diesen Angriffen ein Ende zu setzen und mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bei der Durchführung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten. Er verlangt ferner, daß alle Maßnahmen

¹¹ S/PRST/1994/16.

ergriffen werden, um im gesamten Land Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere in Kigali und in der entmilitarisierten Zone. Der Rat bringt ferner seine größte Besorgnis über die Folgen für das Personal der Vereinten Nationen zum Ausdruck und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat verlangt außerdem, daß der freie Zugang zum Flughafen wiederhergestellt wird, damit diejenigen, die in das Land einreisen oder es verlassen wollen, dies tun können.

Der Rat appelliert an alle Ruander und alle Parteien und Gruppen, von allen weiteren Gewalthandlungen oder -androhungen Abstand zu nehmen und in den Positionen zu verbleiben, die sie vor dem Vorfall innehatten. Er fordert nachdrücklich die Achtung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der in Ruanda lebenden Ausländer sowie des Personals der Mission und der anderen Mitarbeiter der Vereinten Nationen.

Der Rat hat zu Anfang dieser Woche das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Ruanda um weitere vier Monate verlängert, wobei eine Überprüfung der Situation binnen sechs Wochen vorgesehen ist, mit der Maßgabe, daß bei der Einsetzung aller in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt werden. Der Rat bekräftigt sein Eintreten für das Abkommen und bittet alle Parteien nachdrücklich, es vollinhaltlich durchzuführen und insbesondere die Waffenruhe einzuhalten.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3368. Sitzung am 21. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Sonderbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1994/470)".¹²

Resolution 912 (1994)

vom 21. April 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat,

unter Hinweis auf seine Resolution 909 (1994) vom 5. April 1994, mit der das Mandat der Mission bis zum 29. Juli 1994 verlängert wurde, mit der Maßgabe einer Überprüfung innerhalb von sechs Wochen und davon ausgehend, daß bei der Schaffung der in dem Friedensabkommen von Aruscha zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front⁷ vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt würden,

sowie unter Hinweis auf seine Erklärung vom 7. April 1994¹¹, in der er unter anderem sein Eintreten für das Friedensabkommen von Aruscha bekräftigt und alle Parteien nachdrücklich gebeten hat, es vollinhaltlich durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994¹³,

betonend, daß das Friedensabkommen von Aruscha für den Friedensprozeß in Ruanda nach wie vor von zentraler Bedeutung ist,

mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns darüber, daß die Parteien die Bestimmungen des Friedensabkommens von Aruscha, insbesondere soweit sie die Waffenruhe betreffen, nicht voll umgesetzt haben,

in Anerkennung der Initiativen, welche die Präsidenten Ruandas und Burundis ergriffen hatten, um mit friedlichen Mitteln und in Zusammenarbeit mit den führenden Politikern der Region zu einer Lösung der Probleme in ihren Ländern zu gelangen,

erschüttert über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Ruandas und Burundis am 6. April 1994 ums Leben gekommen sind,

entsetzt über die anschließenden umfangreichen Gewalttätigkeiten in Ruanda, die zum Tod Tausender unschuldiger Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, zur Vertreibung eines beträchtlichen Teils der ruandischen Bevölkerung, insbesondere auch von Ruandern, die bei der Mission Zuflucht gesucht hatten, und zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern geführt haben,

zutiefst besorgt über das Andauern der Kämpfe, der Plünderungen und des Banditenunwesens sowie über den Zusammenbruch von Recht und Ordnung, insbesondere in Kigali,

unterstreichend, daß es notwendig ist, daß alle Länder alles vermeiden, was zu einer Zuspitzung der Situation in Ruanda führen könnte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die Sicherheit des Personals der Mission und des übrigen Personals der Vereinten Nationen sowie des Personals der nichtstaatlichen Organisationen, das beim Vollzug des Friedensprozesses und bei der Verteilung humanitärer Hilfsgüter mitwirkt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. April 1994;

2. *verleiht seinem Bedauern Ausdruck* über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Ruandas und Burundis ums Leben gekommen sind, und wiederholt seine Bitte an den Generalsekretär, dem Rat, wie in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. April 1994 erbeten, Bericht zu erstatten;

3. *verleiht außerdem seinem Bedauern Ausdruck* über die anschließenden Gewalttätigkeiten, bei denen die Ministerpräsidentin, Kabinettsminister, Regierungsbeamte und Tausende von anderen Zivilpersonen ums Leben gekommen sind;

¹² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹³ Ebd., Dokument S/1994/470.

4. *verurteilt* die in Ruanda, insbesondere in Kigali, stattfindenden Gewalttätigkeiten, die das Leben und die Sicherheit der Zivilbevölkerung gefährden;

5. *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf das Personal der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und andere Mitarbeiter der Vereinten Nationen, bei denen mehrere Angehörige der Mission getötet oder verletzt wurden, und fordert alle Beteiligten auf, diesen Gewalthandlungen ein Ende zu setzen und das humanitäre Völkerrecht voll zu achten;

6. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front und die Beendigung der sinnlosen Gewalt und des Blutvergießens, in denen Ruanda zu versinken droht;

7. *würdigt* die aktiven Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der Mission um die Herbeiführung einer Waffenruhe und die Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel der möglichst raschen Beilegung der ruandischen Krise;

8. *beschließt*, im Lichte der derzeitigen Situation in Ruanda das Mandat der Mission wie folgt anzupassen:

a) als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen;

b) bei der Wiederaufnahme der humanitären Hilfsmaßnahmen so weit wie möglich behilflich zu sein und

c) die Entwicklung der Lage in Ruanda laufend zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere was die Sicherheit der Zivilpersonen betrifft, die bei der Mission Zuflucht gesucht haben,

und *genehmigt* zu diesem Zweck die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994 angegebene Truppenstärke;

9. *beschließt*, die Situation in Ruanda ständig weiterzuverfolgen, und erklärt sich bereit, alle Empfehlungen betreffend die Truppenstärke und das Mandat der Mission, die der Generalsekretär je nach der Entwicklung der Lage abgibt, sofort zu prüfen;

10. *erklärt erneut*, daß die volle Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha¹⁴ für die Beilegung des ruandischen Konflikts von ausschlaggebender Bedeutung ist, und bittet die Organisation der afrikanischen Einheit, mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

11. *würdigt* die Bemühungen, welche die führenden Politiker der Subregion unternehmen, um eine Lösung für die Krise in Ruanda zu finden, und fordert die führenden Politiker der Region, insbesondere den Mittler im Friedensprozeß von Aruscha, auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen in ihren Bemühungen zu beharren und diese noch zu verstärken;

12. *erklärt erneut*, daß das Friedensabkommen von Aruscha auch weiterhin der einzig gültige Rahmen für die Lösung des ruandischen Konflikts ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Lande darstellt, und fordert die Parteien auf, sich erneut auf dieses Abkommen zu verpflichten;

13. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, voll zusammenzuarbeiten, um die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Notleidenden in ganz Ruanda sicherzustellen, und appelliert in diesem Zusammenhang an die internationale Gemeinschaft, verstärkte humanitäre Hilfe zu gewähren, die der Größenordnung der menschlichen Tragödie in Ruanda angemessen ist;

14. *bestätigt sein Eintreten* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Ruandas;

15. *bittet* den Generalsekretär, die Ereignisse in Ruanda weiter zu verfolgen und dem Rat spätestens fünfzehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution umfassend über die Entwicklung der Lage Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3368. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3371. Sitzung am 30. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁴:

"Der Sicherheitsrat ist entsetzt über die auch weiterhin eintreffenden Berichte über das Blutbad unter unschuldigen Zivilpersonen in Kigali und in anderen Teilen Ruandas sowie über Berichte, wonach Vorbereitungen für weitere Massaker getroffen werden. Er teilt die Besorgnis des Zentralorgans der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten darüber, daß die Massaker und willkürlichen Tötungen in Ruanda mit unverminderter Härte systematisch fortgesetzt werden. Er erinnert daran, daß diese Tötungen vom Rat bereits in seiner Resolution 912 (1994) vom 21. April 1994 verurteilt worden sind.

Im ganzen Land ist es zu Angriffen auf wehrlose Zivilpersonen gekommen, insbesondere in Gebieten, die der Kontrolle von Mitgliedern oder Anhängern der Streitkräfte der Interimsregierung Ruandas unterstehen. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Interimsregierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Angriffe auf Zivilpersonen ergreifen. Er fordert die Führer beider Parteien auf, solche Angriffe öffentlich zu verurteilen und sich zu verpflichten, dafür

¹⁴ S/PRST/1994/21.

Sorge zu tragen, daß Personen, die zu solchen Angriffen anstiften oder sich daran beteiligen, verfolgt und bestraft werden.

Der Rat verurteilt alle diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, und erinnert daran, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Sicherheitsrat daran, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt.

Der Rat wiederholt die in seiner Resolution 912 (1994) gestellte Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Interimsregierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front. Er würdigt die Vermittlungsbemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda um die Herbeiführung eines solchen Ergebnisses und ersucht sie, ihre Bemühungen in Verbindung mit den Ländern der Region und der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen. Er würdigt außerdem den Mut und die Entschlossenheit, die das Personal der Mission an den Tag legt, um Zivilpersonen zu schützen, die bei der Mission Zuflucht gesucht haben.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, welche die Länder der Region mit Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit unternehmen, um den Kampfhandlungen und Massakern in Ruanda ein Ende zu setzen. Er würdigt außerdem die Anstrengungen, welche die Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen unternehmen, um dem leidenden Volk von Ruanda humanitäre Nothilfe zu gewähren.

Der Rat ist tief besorgt über die Lage der vielen Tausende von Flüchtlingen und Vertriebenen, die gezwungen wurden, vor den Kampfhandlungen und Massakern in Ruanda zu fliehen.

Der Rat fordert alle Staaten auf, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den anderen in dem Gebiet tätigen humanitären Organisationen und Hilfsorganisationen dabei behilflich zu sein, den dringenden humanitären Bedarf in Ruanda und den angrenzenden Staaten zu decken. Der Rat fordert die an Ruanda angrenzenden Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit den Flüchtlingen den erforderlichen Schutz zu gewähren und die Weiterleitung von Hilfsgütern zu erleichtern, damit der Hilfsbedarf der innerhalb Ruandas Vertriebenen gedeckt werden kann.

Der Rat fordert alle ruandischen Parteien auf, den Schutz der Vertriebenen und Flüchtlinge in Ruanda und der Flüchtlinge außerhalb Ruandas zu gewährleisten und die freie Durchfahrt der humanitären Hilfskonvois sicherzustellen.

Der Rat unterstreicht, daß koordinierte internationale Maßnahmen dringend erforderlich sind, um zur Befriedung

Ruandas beizutragen und das Leiden des ruandischen Volkes zu lindern. Er ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und den Ländern der Region die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lage in Ruanda in wirksamer und koordinierter Weise vonstatten gehen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betracht kommenden Parteien laufend voll unterrichtet werden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig der Flughafen Kigali für die Anlieferung der internationalen Hilfsgüter nach Ruanda und für die Erfordernisse der Mission ist. Er fordert die Parteien auf, zuzulassen, daß der Flughafen für solche Zwecke ständig offengehalten wird.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß die Situation in Ruanda nicht die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer beeinträchtigt.

Der Rat weist warnend darauf hin, daß es zu einer weiteren schwerwiegenden Zuspitzung der Situation in Ruanda käme, wenn die Parteien Zugang zu zusätzlichen Waffen erhielten. Er appelliert an alle Staaten, die Lieferung von Waffen oder die Gewährung einer wie auch immer gearteten militärischen Hilfe an die Konfliktparteien zu unterlassen. Er erklärt sich grundsätzlich bereit, die Anwendung eines Waffenembargos gegen Ruanda rasch zu prüfen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Ruandas. Er bringt von neuem seine Überzeugung zum Ausdruck, daß das Friedensabkommen von Aruscha⁷ weiterhin der einzig anwendbare Rahmen für die Lösung des Konflikts in Ruanda ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Land bietet. Er fordert die Parteien nochmals auf, sich erneut auf dieses Abkommen zu verpflichten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär,

a) in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit weiter darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um bei der Wiederherstellung von Recht und Ordnung in Ruanda behilflich zu sein und die Sicherheit der Vertriebenen zu gewährleisten;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der afrikanischen Einheit und den Ländern der Region die erforderlichen vorbeugenden diplomatischen Schritte zu unternehmen, um ein Übergreifen der Gewalt und der Greuelataten auf die Nachbarländer zu verhindern;

c) umgehend Wege zu prüfen, um den Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Nothilfe zu leisten;

d) sich mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hinsichtlich der Maßnahmen ins Benehmen zu setzen, die zu ergreifen sind, um den entlang der Grenzen zu der Vereinigten Republik

Tansania, Uganda, Zaire und Burundi versammelten Vertriebenen humanitäre Hilfe zu leisten;

e) alle bei ihm eingehenden Informationen über mögliche Waffenlieferungen nach Ruanda dem Rat zur Kenntnis zu bringen und die Länder der Region und die Organisation der afrikanischen Einheit hinsichtlich der praktischen Durchführung eines Waffenembargos gegen Ruanda zu konsultieren; und

f) Vorschläge zur Untersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er beabsichtigt, das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 1994¹⁵ und etwaige weitere Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen."

Mit Schreiben vom 6. Mai 1994¹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben ihre beiden Schreiben vom 29. April¹⁵ und vom 3. Mai 1994¹⁷ über die Situation betreffend Ruanda geprüft.

Die Ratsmitglieder sprechen Ihnen, Ihrem Sonderbeauftragten, dem Kommandeur und dem Personal der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda ihre Anerkennung aus für die beispielhafte Weise, in der Sie alle ihre jeweiligen Aufgaben unter sehr schwierigen Bedingungen weiter durchgeführt haben.

Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, daß angesichts der andauernden heftigen Feindseligkeiten und Massaker dringende und wirksame Maßnahmen geprüft werden müssen. Ich wurde daher von ihnen gebeten, Sie zu ersuchen, zu allererst zur Orientierung des Rates Eventualfallpläne in bezug auf die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter sowie die Unterstützung der Vertriebenen in Ruanda auszuarbeiten.

Der Rat wird Sie zu einem späteren Zeitpunkt und je nach Entwicklung der Situation gegebenenfalls um weitere Angaben darüber bitten, welcher Logistik- und Finanzbedarf für eine erweiterte Präsenz der Vereinten Nationen oder eine internationale Präsenz in Ruanda und/oder den Nachbarländern besteht, die in der Lage wäre, den Parteien in Ruanda zu helfen, eine Waffenruhe zu überwachen und zur Wiederaufnahme des Friedensprozesses nach dem Friedensabkommen von Aruscha⁷ beizutragen.

Die Ratsmitglieder erwarten von Ihrem Büro zu diesem Zeitpunkt keine festen oder definitiven Empfehlungen, da ihren Informationen zufolge die Konsultationen hinsichtlich der künftigen Vorgehensweise der Vereinten Nationen noch nicht abgeschlossen sind."

Auf seiner 3377. Sitzung am 17. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt: "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs (S/1994/565)".¹²

Resolution 918 (1994)

vom 17. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seiner Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat, seiner Resolution 909 (1994) vom 5. April 1994, mit der er das Mandat der Mission bis zum 29. Juli 1994 verlängert hat, sowie seiner Resolution 912 (1994) vom 21. April 1994, mit der er das Mandat der Mission angepaßt hat,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. April¹¹ und 30. April 1994¹⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Mai 1994¹⁸,

in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der derzeit in Ruanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere unter Verurteilung der zahlreichen Massaker an Zivilpersonen, die in Ruanda stattgefunden haben, und der Straflosigkeit, mit der bewaffnete Personen dort vorgehen konnten und weiterhin vorgehen,

unter Betonung der Bedeutung des Friedensabkommens von Aruscha⁷ für die friedliche Regelung des Konflikts in Ruanda sowie der Notwendigkeit, daß sich alle Parteien erneut auf die volle Durchführung des Abkommens verpflichten,

mit Lob für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Organe sowie für die Bemühungen des tansanischen Vermittlers um die diplomatische, politische und humanitäre Unterstützung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates,

zutiefst darüber besorgt, daß die Situation in Ruanda, die zum Tod vieler Tausender unschuldiger Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, zur Vertreibung eines beträchtlichen Teils der ruandischen Bevölkerung im eigenen Land und zu einem Massensexodus von Flüchtlingen in die Nachbarländer geführt hat, eine humanitäre Krise von ungeheurem Ausmaß darstellt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der laufenden Berichte über systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda und andere Verletzungen des Rechts auf Leben und Eigentum,

¹⁵ S/1994/518.

¹⁶ S/1994/546.

¹⁷ S/1994/530.

¹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/565.*

in diesem Zusammenhang daran *erinnernd*, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt,

allen Parteien *dringend nahelegend*, daß sie ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß, insbesondere durch die Massenmedien, einstellen,

sowie unter Hinweis auf sein Ersuchen an den Generalsekretär, Informationen darüber zu sammeln, wer für den tragischen Vorfall verantwortlich ist, bei dem die Präsidenten Ruandas und Burundis ums Leben gekommen sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß er den Generalsekretär ersucht hatte, Vorschläge zur Untersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen,

unter Hervorhebung dessen, daß es dringend koordinierter internationaler Maßnahmen bedarf, um das Leid des ruandischen Volkes zu mildern und mitzuhelfen, den Frieden in Ruanda wiederherzustellen, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie mit den Ländern der Region, insbesondere dem Vermittler des Friedensprozesses von Aruscha,

in diesem Zusammenhang *von dem Wunsche geleitet*, das Mandat der Mission für humanitäre Zwecke auszuweiten, und unter Betonung der Wichtigkeit, die er der Unterstützung und der Zusammenarbeit der Parteien für die erfolgreiche Durchführung aller Aspekte dieses Mandats beimißt,

unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Ruandas,

in der Erkenntnis, daß letztlich das Volk Ruandas die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß an menschlichem Leid, das durch diesen Konflikt verursacht wurde, und darüber besorgt, daß das Fortdauern der Situation in Ruanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. *verlangt*, daß alle Konfliktparteien die Feindseligkeiten sofort einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und der sinnlosen Gewalt und dem unsinnigen Blutvergießen ein Ende setzen, in denen Ruanda zu versinken droht;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1994¹⁸;

3. *beschließt*, das Mandat der UNAMIR nach Resolution 912 (1994) auf die Erfüllung der folgenden zusätzlichen Aufgaben, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu erweitern:

a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda bei-

zutragen, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen;

b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze zu gewährleisten;

4. *ist sich dessen bewußt*, daß die Mission möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;

5. *genehmigt* in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Truppenstärke der Mission auf 5.500 Soldaten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht empfohlen und als erste Phase die derzeit in Nairobi stationierten Militärbeobachter sofort nach Ruanda zu verlegen und die Anteile des derzeit in Ruanda stationierten mechanisierten Infanteriebataillons auf die volle Truppenstärke zu bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die nächste Phase der Dislozierung der Mission so bald als möglich Bericht zu erstatten, einschließlich unter anderem über die Kooperation der Parteien, den Fortschritt in Richtung auf eine Waffenruhe, die Verfügbarkeit von Ressourcen und die vorgeschlagene Dauer des Mandats, damit der Rat diese Fragen erneut überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu beschleunigen, um von den Mitgliedstaaten das erforderliche Personal zu erhalten, damit die Dislozierung der erweiterten Mission rasch vonstatten gehen kann;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, rasch auf das Ersuchen des Generalsekretärs um die erforderlichen Ressourcen zu reagieren, einschließlich einer Kapazität zur logistischen Unterstützung, die eine rasche Dislozierung der erweiterten Mission sowie ihre Unterstützung vor Ort zuläßt;

10. *bittet nachdrücklich* alle Parteien in Ruanda, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihre Bewegungsfreiheit und die ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und fordert sie außerdem auf, den Flughafen von Kigali als neutrale Zone unter der Kontrolle der Mission zu behandeln;

11. *verlangt*, daß alle Parteien in Ruanda das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen in Ruanda tätigen Organisationen achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedensichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;

12. *lobt* die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisatio-

nen, die humanitäre und sonstige Hilfe gewährt haben, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ebenso solche Hilfe zu gewähren;

B

feststellend, daß die Situation in Ruanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

13. *beschließt*, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie Ersatzteilen, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Ruanda verhindern werden;

14. *beschließt außerdem*, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 13 verhängten Embargos;

b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;

c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 13 verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

15. *fordert* alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

16. *beschließt*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 13 und 15 auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda und der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda keine Anwendung finden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

C

18. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Untersuchung der in Ruanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;

19. *bittet* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Ländern der Region ihre Bemühungen um eine politische Regelung in Ruanda im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha fortzusetzen;

20. *beschließt*, die Situation in Ruanda ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, binnen fünf Wochen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach nochmals rechtzeitig vor dem Auslaufen des derzeitigen Mandats der Hilfsmission einen weiteren Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die humanitäre Situation;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3377. Sitzung als Ganzes verabschiedet, wobei zunächst über Abschnitt B¹⁹ und danach über den Rest des Resolutionsentwurfs²⁰ gesondert abgestimmt wurde.

Beschluß

Auf seiner 3388. Sitzung am 8. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Ruanda (S/1994/640)".¹²

Resolution 925 (1994)

vom 8. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seiner Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994 und 918 (1994) vom 17. Mai 1994, in denen das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda festgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994²¹,

eingedenk der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 3. Mai 1994 abgegebenen Erklärung²²,

in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

¹⁹ Abschnitt B des Resolutionsentwurfs (S/1994/571) wurde mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme (Ruanda) verabschiedet.

²⁰ Der Rest des Resolutionsentwurfs (S/1994/571) wurde einstimmig verabschiedet.

²¹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/640.

²² S/PRST/1994/22.

mit Besorgnis feststellend, daß die Parteien bislang weder die Feindseligkeiten eingestellt noch einer Waffenruhe zugestimmt oder der Gewalt und dem Blutvergießen unter der Zivilbevölkerung ein Ende gesetzt haben,

mit äußerster Besorgnis über Berichte, wonach in Ruanda Völkermordhandlungen stattgefunden haben, und in diesem Zusammenhang *darauf hinweisend*, daß Völkermord ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung der derzeit in Ruanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere der systematischen Massaker an Tausenden von Zivilpersonen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, daß die Urheber dieser Massaker in Ruanda bisher ungestraft vorgehen konnten und dies auch weiterhin tun,

feststellend, daß die Mission nicht die Rolle einer Pufferstreitmacht zwischen den beiden Parteien übernehmen soll,

sowie feststellend, daß der erweiterte militärische Anteil der Mission nur beibehalten wird, solange und soweit dies erforderlich ist, um zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beizutragen und gegebenenfalls die Sicherheit der humanitären Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten,

unterstreichend, daß die Vertreibung von etwa 1,5 Millionen von Hungertod und Krankheit bedrohten Ruändern im eigenen Land und der Massensexodus von Flüchtlingen in die Nachbarländer eine humanitäre Krise von ungeheurem Ausmaß darstellen,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Friedensabkommens von Aruscha⁷ als Grundlage für die friedliche Regelung des Konflikts in Ruanda,

mit Lob für die Länder, die humanitäre Unterstützung für die ruandischen Flüchtlinge sowie Nothilfe zur Linderung des Leids des ruandischen Volkes gewährt haben, und für diejenigen Länder, die der Mission Truppen und logistische Unterstützung zur Verfügung gestellt haben, und von neuem feststellend, daß es diesbezüglich dringend koordinierter internationaler Maßnahmen bedarf,

erfreut über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und über die Beiträge der Länder der Region, insbesondere des Vermittlers im Friedensprozeß von Aruscha, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen fortzusetzen,

erfreut über den Besuch des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Ruanda und in der Region,

in Anbetracht der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Ruanda gemäß Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1994²³,

²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4B (E/1994/24/Add.2)*, Kap.II.

unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Ruandas,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994²¹;

2. *unterstützt* die darin enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs zur Dislozierung der erweiterten Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, insbesondere:

a) den sofortigen Beginn der Verlegung der zwei zusätzlichen Bataillone in Phase 2, in enger Synchronisierung mit Phase 1;

b) die Fortsetzung der dringenden Vorbereitungen für die Verlegung der beiden für Phase 3 vorgesehenen Bataillone; und

c) die flexible Abwicklung aller drei Phasen, um den wirksamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Erfüllung der in den Ziffern 4 a) und b) angeführten Aufgaben zu gewährleisten;

3. *beschließt*, das am 29. Juli 1994 auslaufende Mandat der Mission bis zum 9. Dezember 1994 zu verlängern;

4. *bekräftigt*, daß die Mission zusätzlich zu ihrer Aufgabe, als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen,

a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beitragen wird, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen; und

b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze gewährleisten wird;

5. *ist sich dessen bewußt*, daß die Mission möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;

6. *verlangt*, daß alle Konfliktparteien die Feindseligkeiten einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und sofort Schritte unternehmen, um den systematischen Tötungen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ein Ende zu setzen;

7. *begrüßt* die Zusicherungen beider Parteien, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags zu kooperieren, anerkennt, daß eine solche Zusammenarbeit für die wirksame Erfüllung dieses Auftrags wesentlich ist, und verlangt, daß sich beide Parteien an diese Zusicherungen halten;

8. *verlangt ferner*, daß alle Parteien ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß, insbesondere durch die Massenmedien, einstellen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem Ersuchen des Generalsekretärs um Ressourcen, einschließlich logistischer Unterstützung für eine rasche Dislozierung der zusätzlichen Truppen der Mission, rasch zu entsprechen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Mission die enge Zusammenarbeit, die sie mit der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Büro der Vereinten Nationen für Nothilfe Maßnahmen für Ruanda unterhält, auch dem von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter für Ruanda zuteil werden läßt;

11. *verlangt*, daß alle Parteien in Ruanda das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen in Ruanda tätigen Organisationen achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedensichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;

12. *betont*, daß es unter anderem notwendig ist,

a) daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Einsatzes und des an dem Einsatz beteiligten Personals zu gewährleisten;

b) daß die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sich auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;

13. *würdigt* die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der internationalen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Hilfe gewährt haben, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ebenso solche Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sondertreuhandfonds für Ruanda einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, großzügig dazu beizutragen;

15. *würdigt* die unermüdlichen Anstrengungen des Kommandeurs der Mission, den Verlust von weiteren unschuldigen Menschenleben zu verhindern und eine Waffenruhe zwischen den Parteien herbeizuführen;

16. *würdigt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, eine politische Regelung in Ruanda im Rahmen des Friedensabkommens von Arusha zu erzielen, bittet sie, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Ländern der Region ihre Bemühungen fortzusetzen, und verlangt, daß die Parteien ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um eine politische Aussöhnung herbeizuführen;

17. *beschließt*, die Situation in Ruanda und die Rolle der Mission ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Rat je nach Bedarf, spätestens jedoch am 9. August 1994 und am 9. Oktober 1994 über die von der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags verzeichneten Fortschritte, die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerung, die humanitäre Situation und die Fortschritte in Richtung auf eine Waffenruhe und eine politische Aussöhnung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3388. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. Juni 1994²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Juni 1994 betreffend die Ernennung von Shahryar M. Khan als Nachfolger von Jacques-Roger Booh-Booh zum Sonderbeauftragten für Ruanda²⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Mitglieder stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3391. Sitzung am 20. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Zweiter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (S/1994/715)".¹²

Resolution 928 (1994)

vom 20. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 891 (1993) vom 20. Dezember 1993,

unter Hinweis auf seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingesetzt hat, sowie auf seine Resolutionen 893 (1994) vom 6. Januar 1994, 909 (1994) vom 5. April 1994, 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 925 (1994) vom 8. Juni 1994,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda²⁶,

mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtungs- und Überwachungsaktivitäten der Beobachtermission mit Wirkung vom 14. Mai 1994 auf die gesamte Grenze zwischen Ruanda und Uganda ausgedehnt worden sind,

betonend, daß es notwendig ist, das in Ziffer 13 seiner Resolution 918 (1994) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Ruanda einzuhalten und genau zu überwachen,

in der Erwägung, daß die Zufuhr von Waffen zu den Fragen gehört, die bei den derzeit unter der Schirmherrschaft der Hilfsmission geführten Gesprächen zwischen den ruandischen Parteien über eine Feuereinstellung am meisten zu Besorgnis Anlaß geben,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁶;

²⁴ S/1994/710.

²⁵ S/1994/709.

²⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Document S/1994/715.*

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 21. September 1994 zu verlängern, und stimmt darin überein, daß während dieses Zeitraums die Zahl der Militärbeobachter schrittweise verringert werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat vor Auslaufen des Mandats der Beobachtermission über die Beendigung ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten;

4. *dankt* der Regierung Ugandas für die Kooperation und Unterstützung, die sie der Beobachtermission gewährt hat;

5. *betont*, welche Bedeutung der Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den ugandischen Behörden und der Beobachtermission zukommt;

6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3391. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3392. Sitzung am 22. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Juni 1994 (S/1994/728)¹²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Juni 1994 (S/1994/738)¹²."

Resolution 929 (1994)

vom 22. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seiner Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 925 (1994) vom 8. Juni 1994, in denen das Mandat und die Truppenstärke der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda festgelegt wurden,

entschlossen, einen Beitrag zur Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha⁷ zu leisten, und den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Ruanda *ermutigend*, ihre Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung dieser Ziele fortzusetzen und zu verdoppeln,

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Parteien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Ruanda zusammenarbeiten,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994²⁷,

²⁷ Ebd., Dokument S/1994/728.

unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Sammlung der Ressourcen, die für die wirksame Dislozierung der Mission in der mit den Resolutionen 918 (1994) und 925 (1994) erweiterten Stärke notwendig sind,

Kenntnis nehmend von dem Angebot einiger Mitgliedstaaten, mit dem Generalsekretär bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Ruanda zusammenzuarbeiten²⁸, und unter Betonung des rein humanitären Charakters dieses Einsatzes, der unparteiisch und neutral durchgeführt und nicht zu einer Pufferstreitmacht zwischen den Parteien werden wird,

mit Genugtuung darüber, daß die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Nachbarstaaten zusammenarbeiten, um Ruanda zu befrieden,

zutiefst besorgt darüber, daß die systematischen und umfangreichen Massaker an der Zivilbevölkerung in Ruanda weitergehen,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in Ruanda einen einmaligen Fall darstellt, der dringende Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

feststellend, daß das Ausmaß der humanitären Krise in Ruanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994²⁷ und erteilt seine Zustimmung zur Schaffung eines multinationalen Einsatzes in Ruanda für humanitäre Zwecke, bis die erforderliche Personalstärke der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda hergestellt ist;

2. *begrüßt außerdem* das Angebot einiger Mitgliedstaaten²⁸, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinten Nationen in Ruanda durch die Schaffung eines unter einzelstaatlicher Führung stehenden zeitlich begrenzten Einsatzes zu erreichen, dessen Ziel es sein wird, unparteiisch zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beizutragen, mit der Maßgabe, daß die Kosten für die Durchführung des Angebots von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen werden;

3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, den in Ziffer 2 genannten Einsatz unter Heranziehung aller Mittel durchzuführen, die notwendig sind, um die in den Buchstaben a) und b) der Ziffer 4 der Resolution 925 (1994) gesetzten humanitären Ziele zu erreichen;

4. *beschließt*, daß die Mission der mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten auf einen Zeitraum von zwei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt sein wird, sofern der Generalsekretär nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellt, daß die erweiterte Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in der Lage ist, ihrem Auftrag nachzukommen;

²⁸ Ebd., Dokument S/1994/734.

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß einige Mitgliedstaaten bereits Truppen für die erweiterte Mission angeboten haben;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dringend auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Ressourcen, einschließlich logistischer Unterstützung, zu reagieren, damit die erweiterte Mission in der Lage ist, ihren Auftrag so bald wie möglich wirksam zu erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, festzulegen, welche Ausrüstung die für die erweiterte Mission zugesagten Truppen unbedingt benötigen, und die Versorgung mit dieser Ausrüstung zu koordinieren;

7. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Mitgliedstaaten bereits gemachten Angebote von Ausrüstungsgegenständen für diejenigen Länder, die Truppen für die Mission bereitstellen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, ebenfalls Unterstützung dieser Art anzubieten, gegebenenfalls auch durch die vollständige Ausrüstung der Kontingente bestimmter truppenstellender Länder, um die Dislozierung der erweiterten Mission zu beschleunigen;

8. *ersucht* die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen eng mit der Mission abzustimmen, und ersucht außerdem den Generalsekretär, hierfür geeignete Mechanismen zu schaffen;

9. *verlangt*, daß alle Konfliktparteien und anderen Beteiligten allen Massakern an der Zivilbevölkerung in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten sofort ein Ende setzen und es den mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten gestatten, den Auftrag, zu dem sie in Ziffer 3 ermächtigt werden, voll zu erfüllen;

10. *ersucht* die betreffenden Staaten und den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf regelmäßig über die Durchführung dieser Operation und die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Ziele Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens fünfzehn Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts, der nach Ziffer 17 der Resolution 925 (1994) spätestens am 9. August 1994 fällig ist, über die Fortschritte zu berichten, die im Hinblick auf den Abschluß der Dislozierung der erweiterten Mission erzielt wurden, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha⁷;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3392. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (Brasilien, China, Neuseeland, Nigeria und Pakistan) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3400. Sitzung am 1. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Ruanda (S/1994/640)".¹²

Resolution 935 (1994)

vom 1. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda,

insbesondere *in Bekräftigung* seiner Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 925 (1994) vom 8. Juni 1994, mit denen er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda erweitert hat, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit, die erweiterte Mission rasch zu dislozieren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994¹⁴, in der der Rat unter anderem alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, verurteilt und darauf hingewiesen hat, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis auf die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994 sowie in seiner Resolution 918 (1994) von ihm an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen betreffend die Untersuchung der in Ruanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994²¹, in dem dieser feststellte, daß die Massaker und Tötungen in ganz Ruanda systematisch fortgesetzt würden, und worin er außerdem feststellte, daß nur eine ordnungsgemäße Untersuchung es gestatten würde, den Sachverhalt zu ermitteln und die Verantwortlichen zu benennen,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Ruanda und der Region abgestattet hat, sowie Kenntnis nehmend von der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Ruanda gemäß der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution S-3/1 vom 25. Mai 1994²³,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der fortgesetzten Berichte über systematische und weit verbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Völkermordhandlungen, in Ruanda,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die gemäß dieser Resolution vorgelegten sowie alle weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission durch eigene Nachforschungen oder durch die Bemühungen anderer Personen oder Organe erhält, namentlich auch solche, die von dem Sonderberichterstatter für Ruanda zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und zu analysieren mit dem Ziel, dem Generalsekretär Schlußfolgerungen hinsichtlich der

Beweise für im Hoheitsgebiet Ruandas begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Beweise für mögliche Völkermordhandlungen, vorzulegen;

2. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen über in Ruanda während des Konflikts begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Verletzungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords²⁹, zusammenzustellen, und ersucht die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen, diese Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und gegebenenfalls danach zur Verfügung zu stellen und der in Ziffer 1 genannten Sachverständigenkommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Sachverständigenkommission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, innerhalb von vier Monaten nach Einsetzung der Sachverständigenkommission dem Rat über die Schlußfolgerungen der Kommission Bericht zu erstatten und diese Schlußfolgerungen bei etwaigen Empfehlungen über weitere zweckmäßige Schritte zu berücksichtigen;

4. *ersucht außerdem* den Generalsekretär und über diesen, soweit angezeigt, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die dem Sonderberichterstatter für Ruanda vorgelegten Informationen der Kommission zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu erleichtern;

5. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, mit der Sachverständigenkommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere auch indem sie den Ersuchen der Kommission um Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen Folge leisten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3400. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. Juli 1994³⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Juli 1994³¹, mit dem eine Mitteilung der Regierung Frankreichs übermittelt wurde, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist".

Auf seiner 3402. Sitzung am 11. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

²⁹ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung.

³⁰ S/1994/799.

³¹ S/1994/798.

Auf seiner 3405. Sitzung am 14. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Juli 1994 (S/1994/823)"³².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³³:

"Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Ruanda, die einen Massenausodus der Bevölkerung verursacht. Diese Situation könnte sehr schnell zu einer neuerlichen humanitären Katastrophe führen und die Stabilität der Region gefährden, da der Flüchtlingsstrom ernsthafte Auswirkungen auf die Nachbarländer hat.

In Anbetracht dieser ernststen Situation

verlangt der Sicherheitsrat eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe und bittet die Parteien, dem Kommandeur der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Ruanda mitzuteilen, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergriffen haben;

fordert der Sicherheitsrat nachdrücklich die Wiederaufnahme des politischen Prozesses im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha⁷ und fordert die Länder der Region, den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Organisation der afrikanischen Einheit auf, aktiv dazu beizutragen;

bekräftigt der Sicherheitsrat den humanitären Charakter der sicheren Zone im Südwesten Ruandas und verlangt, daß alle Beteiligten diesen voll achten. Er wird die Angelegenheit weiter genau verfolgen;

fordert der Sicherheitsrat außerdem die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, alle verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren, um der notleidenden Zivilbevölkerung umgehend humanitäre Nothilfe zu leisten;

ruft der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Beiträge zu leisten, um die möglichst umgehende Dislozierung der erweiterten Mission sicherzustellen.

Der Rat ist entschlossen, die Entwicklung der Situation in Ruanda genau zu verfolgen, und bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt."

Auf seiner 3414. Sitzung am 10. August 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Ruanda (S/1994/924)"³².

³² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

³³ S/PRST/1994/34.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁴:

"Der Sicherheitsrat ist weiterhin äußerst beunruhigt über die im Bericht des Generalsekretärs über Ruanda vom 3. August 1994³⁵ und in mündlichen Unterrichtungen des Sekretariats dargestellte Situation in Ruanda und in den Ländern der Region, wo Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen unter höchst prekären Bedingungen zusammengedrängt sind, was die Nahrungsmittelversorgung und die hygienischen Verhältnisse angeht.

In Anbetracht des äußerst gravierenden Charakters dieser Situation ist der Rat der Auffassung, daß die dringendste Aufgabe derzeit darin besteht, die massive humanitäre Krise zu bewältigen, die durch die Bevölkerungsbewegungen entstanden ist. Der Rat dankt daher allen Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die auf diese humanitäre Herausforderung reagiert haben, und ermutigt sie, ihre Bemühungen, insbesondere im Hoheitsgebiet von Ruanda, fortzusetzen und zu intensivieren, um die Lage aller derer, die von ihren Heimstätten und aus ihren Dörfern geflohen sind, so gut es geht zu lindern.

Der Rat ist ferner der Auffassung, daß die rasche Heimkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen für die Normalisierung der Situation in Ruanda von entscheidender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat nachdrücklich alle Einschüchterungsversuche durch Personen, welche die Flüchtlinge von einer Rückkehr nach Ruanda abhalten wollen. Er fordert die frühere Führung Ruandas und diejenigen, die in den Flüchtlingslagern politische Verantwortung übernommen haben, nachdrücklich auf, mit den Vertretern der jetzigen Regierung bei den Aussöhnungs- und Repatriierungsbemühungen zusammenzuarbeiten und umgehend alle Versuche und Propagandakampagnen einzustellen, deren Ziel darin besteht, die Lage in Ruanda zu destabilisieren und die Flüchtlinge zum Verbleib im Exil zu veranlassen.

Der Rat begrüßt außerdem die erklärte Bereitschaft der neuen Regierung Ruandas, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu fördern, ihren Schutz und ihre gesetzlichen Rechte zu gewährleisten und zu gestatten, daß die Hilfslieferungen zu den Hilfsbedürftigen im ganzen Land gelangen. Er ist der Auffassung, daß es der neuen Regierung Ruandas obliegt, diese Zusicherungen, die für die beschleunigte Rückkehr der Flüchtlinge nach Ruanda von wesentlicher Bedeutung sind, rasch umzusetzen.

Der Rat fordert die Regierung Ruandas außerdem auf, sicherzustellen, daß keine Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die heimzukehren wünschen und wieder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen. Der Rat legt der Regierung Ruandas daher nahe, mit den

Vereinten Nationen und insbesondere mit der gemäß Ratsresolution 935 (1994) vom 1. Juli 1994 eingesetzten Sachverständigenkommission zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt wird, daß diejenigen, die sich der in Ruanda verübten Greuelthaten, namentlich des Verbrechens des Völkermordes, schuldig gemacht haben, durch eine geeignete Einrichtung oder Einrichtungen zur Rechenschaft gezogen werden, die ihnen ein faires und unparteiisches Gerichtsverfahren im Einklang mit den international anerkannten Normen der Rechtspflege gewährleisten. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die jüngste Erklärung der neuen Regierung Ruandas, in der sie die Schaffung eines internationalen Gerichts unterstützt, und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 1994 über die Einsetzung der Sachverständigenkommission³⁶ und das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Juli 1994 betreffend die Ernennung ihrer Mitglieder³⁷ und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich vorzulegen.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die praktischen Aufgaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda im Rahmen der Ratsresolution 925 (1994) vom 8. Juni 1994 an die weitere Entwicklung der Situation anzupassen. Der Rat betont, daß die vollständige Dislozierung der Mission wichtig dafür sein wird, daß ein sichereres Umfeld geschaffen wird, das geeignet ist, den Prozeß der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu beschleunigen und weitere Bevölkerungsbewegungen, insbesondere aus der sicheren humanitären Zone, zu verhindern, die die Situation in den Nachbarländern verschlimmern könnten. Es ist daher unabdingbar, daß die Kontingente, die der Mission angehören sollen, ohne weitere Verzögerungen disloziert werden und daß sie so bald wie möglich die dazu erforderliche technische Hilfe erhalten.

Der Rat stellt außerdem fest, daß es sehr wichtig ist, auf ruandischem Hoheitsgebiet Zivilbeobachter mit dem Auftrag zu dislozieren, die Schaffung eines sichereren Umfeldes zu überwachen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat mit Unterstützung bestimmter Mitgliedstaaten ins Auge gefaßt hat.

Der Rat erklärt erneut, wie auch vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 3. August 1994³⁵ betont, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Bezugsrahmen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Ruanda darstellt. Der Rat erinnert die Regierung Ruandas daran, daß sie dafür verantwortlich ist, ihr Volk im Zuge der nationalen Aussöhnung wieder zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang spricht der Rat den Nachbarländern Ruandas und der Organisation der afrikanischen Einheit seine Anerkennung aus für ihr Engagement und für ihre Unterstützung der Bemühungen um eine Lösung des Konflikts in Ruanda und ermutigt sie, sich auch weiterhin für Stabilität in Ruanda und in der gesamten Region einzusetzen. Der Rat ist der Auffassung, daß die Nachbarländer

³⁴ S/PRST/1994/42.

³⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/924.

³⁶ Ebd., Dokument S/1994/879.

³⁷ S/1994/906.

ihrerseits auch dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für eine weitere Destabilisierung der Situation benutzt wird."

Mit Schreiben vom 12. August 1994³⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1994 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Guy Tousignant (Kanada) zum Nachfolger von Generalmajor Romeo A. Dallaire als Kommandeur der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda zu ernennen³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu und bringen mit Ihnen ihre aufrichtige Anerkennung für die Dienste zum Ausdruck, die Generalmajor Dallaire den Vereinten Nationen in einer schwierigen Phase der Mission in so hervorragender Weise geleistet hat."

Mit Schreiben vom 12. August 1994⁴⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. August 1994 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda Militärpersonal zur Verfügung stellen⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 23. August 1994⁴² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. August 1994 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda Truppen zur Verfügung gestellt haben⁴³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3436. Sitzung am 14. Oktober 1994 behandelte der Rat den Punkt: "Die Situation betreffend Ruanda: Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1994/1133)"⁴⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda⁴⁶ geprüft. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der Rolle der Mission beimißt, deren neutrale und unabhängige Präsenz für die Schaffung von sicheren Verhältnissen unverzichtbar ist. Er begrüßt den überarbeiteten Zeitplan des Generalsekretärs für den Einsatz der Mission, mit dem die Sicherheit in allen Teilen des Landes gefördert und Bedingungen geschaffen werden sollen, die die Rückkehr der Flüchtlinge begünstigen. Er begrüßt außerdem die Unterstützung, die die Mission der Regierung Ruandas bei ihren Bemühungen zur Aufstellung einer neuen integrierten Polizei gewährt. Er ermutigt die Mission, diese Unterstützung fortzusetzen, und bittet den Generalsekretär, ihm detaillierte Informationen über dieses Programm zur Verfügung zu stellen.

Der Rat ist nach wie vor in höchstem Maße besorgt über die Not der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Ruanda und in den Ländern der Region. Er vertritt von neuem die Auffassung, daß ihre Rückkehr an ihre Heimstätten eine unverzichtbare Voraussetzung für die Normalisierung der Situation in Ruanda und für die Stabilisierung der Region ist. Er mißbilligt die auch weiterhin vorkommenden Akte der Einschüchterung und der Gewalt in den Flüchtlingslagern, durch die die Flüchtlingsbevölkerung davon abgehalten werden soll, an ihre Heimstätten zurückzukehren. Er begrüßt es, daß sich die Regierungen Zaires, der Vereinigten Republik Tansania und Burundis verpflichtet haben, bei der Lösung der Probleme, denen sich die Flüchtlinge gegenübersehen, behilflich zu sein, und fordert sie auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Sicherheit sowohl der Flüchtlinge als auch des internationalen Personals, das den Flüchtlingen humanitäre Hilfe gewährt, zu gewährleisten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der in dem Bericht zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß die Sicherheit der Flüchtlinge und die Ausübung ihres Rechts auf Rückkehr nach Ruanda am ehesten durch die Absonderung der politischen Führer, der Soldaten der ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte und der Milizen von den übrigen Flüchtlingen gewährleistet werden könne, und sieht einem möglichst baldigen weiteren Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage entgegen, der unter anderem auf den Erkenntnissen der Gruppe der Vereinten Nationen beruhen soll, die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Zaires und der Vereinten Nationen mitarbeitet. Er weist nochmals auf die Verantwortung hin, die den Nachbarländern zukommt, namentlich die Verantwortung dafür, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung der Situation benutzt wird.

Die Rückkehr der Flüchtlinge ist außerdem in entscheidendem Maße von der Situation in Ruanda selbst abhängig, insbesondere auch von einem Klima des Vertrauens und von der Schaffung eines sichereren Umfelds. Der Rat vermerkt die wichtige Rolle, die in diesem Zusammenhang den Menschenrechtsbeobachtern und ihrer raschen Entsendung

³⁸ S/1994/964.

³⁹ S/1994/963.

⁴⁰ S/1994/966.

⁴¹ S/1994/965.

⁴² S/1994/991.

⁴³ S/1994/990.

⁴⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

⁴⁵ S/PRST/1994/59.

⁴⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1133*.

zukommen wird, und stellt außerdem die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen diesen Beobachtern und der Mission fest. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es seines Erachtens ist, daß die Mission über einen funktionierenden Rundfunkdienst verfügt, mit dem objektive Informationen verbreitet werden können. Er hofft, daß die Regierung Ruandas dazu beitragen wird, daß der geplante Radiosender der Vereinten Nationen möglichst bald seine Arbeit aufnehmen kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, welche die ruandische Regierung unternimmt, um die Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern und mit dem schwierigen Prozeß der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus des Landes zu beginnen. Er nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach es zu Vergeltungsmaßnahmen gekommen sein soll, und erklärt, für wie wichtig er die Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen gegen Flüchtlinge und den Schutz ihrer Eigentumsrechte hält. Er begrüßt die rasche Reaktion der Vereinten Nationen und der Regierung Ruandas auf Behauptungen, wonach Soldaten der Ruandischen Patriotischen Armee für systematische Tötungen verantwortlich sein sollen. Er unterstreicht, welche Wichtigkeit er einer gründlichen und raschen Untersuchung dieser Behauptungen beimißt.

Der Rat ist erfreut darüber, daß Präsident Bizimungu die Ratsmitglieder der Entschlossenheit seiner Regierung versichert hat, eine nationale Aussöhnung herbeizuführen und die Achtung der Grundrechte des einzelnen zu fördern. Der Sicherheitsrat unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß die Regierung Ruandas diese Entschlossenheit in der Praxis unter Beweis stellt. In diesem Zusammenhang befürwortet er den Aufruf des Generalsekretärs an die Regierung Ruandas, mit allen politischen Interessengruppen in Ruanda einen offenen Dialog zu führen, um im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha⁷ eine echte Aussöhnung zwischen allen Teilen der ruandischen Gesellschaft herbeizuführen. Insbesondere ermutigt der Sicherheitsrat die ruandische Regierung, auch weiterhin darum bemüht zu sein, Mitglieder der Mouvement républicain national pour le développement, die sich an den Massakern nicht beteiligt haben, zu bitten, in die Regierung einzutreten, und Angehörige der ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte in die neue Armee einzugliedern.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Völkermord verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen. Er betont, daß Personen, die an solchen Handlungen beteiligt waren, durch die Flucht aus dem Lande keine Immunität von der Strafverfolgung erlangen können, und stellt fest, daß die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁷ auf solche Personen keine Anwendung finden. Der Rat ist in diesem Zusammenhang zur Zeit dabei, die Empfehlungen der Sachverständigenkommission zur Schaffung eines internationalen Gerichts zu prüfen, und er wird in dieser Sache rasch einen Beschluß fassen.

Der Rat spricht der internationalen Gemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nicht-staatlichen Organisationen seine Anerkennung aus für die Hilfe, die sie als Reaktion auf die Krise in Ruanda gewährt haben. Er fordert sie auf, während der schwierigen Übergangszeit weiter Unterstützung zu gewähren und allmählich von der Soforthilfe auf die Hilfe bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau überzugehen. Er teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine unverzügliche und koordinierte Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der zivilen Verwaltung und den Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes, wichtig ist.

Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Ereignisse in Ruanda einen umfassenderen Ansatz zur Lösung der Frage der nationalen Aussöhnung und anderer Schlüsselaspekte der Krise angezeigt erscheinen lassen. Er ermutigt ihn, seine Konsultationen zu der Frage fortzusetzen, wie die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Einberufung einer internationalen Konferenz zur Untersuchung der Probleme der Subregion behilflich sein können.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3453. Sitzung am 8. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind."

Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 935 (1994) vom 1. Juli 1994³⁶ und seines Schreibens vom 29. Juli 1994³⁷ und nach Kenntnisnahme der Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für Ruanda⁴⁸,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der gemäß Resolution 935 (1994) eingerichteten Sachverständigenkommission, insbesondere für ihren vorläufigen Bericht über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda, der mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1994⁴⁹ übermittelt wurde,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über Berichte, wonach in Ruanda Völkermord und andere systema-

⁴⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1157, Anhang I und II.*

⁴⁹ *Ebd., Dokument S/1994/1125.*

⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

tische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden sind,

feststellend, daß diese Situation nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,

überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Ruanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Zieles gestatten und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung wie auch zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und die anderen genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird sicherzustellen, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,

betonend, daß es einer internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Gerichte und das Justizwesen Ruandas zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Gerichte mit einer großen Anzahl von Verdächtigen zu tun haben werden,

in der Erwägung, daß die gemäß Resolution 935 (1994) eingerichtete Sachverständigenkommission die Sammlung von Informationen im Zusammenhang mit Beweismaterial für im Hoheitsgebiet Ruandas begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dringend fortsetzen und dem Generalsekretär bis 30. November 1994 ihren abschließenden Bericht vorlegen soll,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* hiermit nach Erhalt des Ersuchens der Regierung Ruandas⁵⁰, ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, und der Verfolgung ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Statut des Internationalen Gerichts für Ruanda zu verabschieden;

2. *beschließt*, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht für Ruanda und mit seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und mit dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen

⁵⁰ Ebd., Supplement for July, August and September 1994, Dokument S/1994/1115.

ergreifen werden, um die Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts umzusetzen, wozu auch die Verpflichtung der Staaten gehört, Hilfsersuchen oder Verfügungen einer Strafkammer nach Artikel 28 des Statuts nachzukommen, und ersucht die Staaten, den Generalsekretär über solche Maßnahmen unterrichtet zu halten;

3. *ist der Auffassung*, daß die Regierung Ruandas unterrichtet werden sollte, bevor Beschlüsse nach den Artikeln 26 und 27 des Statuts getroffen werden;

4. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Internationalen Gericht für Ruanda Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch die Gestellung von Sachverständigen anzubieten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution umgehend durchzuführen und insbesondere praktische Vorkehrungen zu treffen, damit das Internationale Gericht für Ruanda wirksam tätig werden kann, und dem Rat namentlich so bald wie möglich Empfehlungen in bezug auf die als Sitz des Gerichts in Betracht kommenden Orte vorzulegen, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, daß der Sitz des Internationalen Gerichts für Ruanda vom Rat bestimmt wird, nach Maßgabe von Erwägungen der Gerechtigkeit und Fairneß sowie der verwaltungsmäßigen Effizienz, namentlich des Zugangs zu den Zeugen, und der Wirtschaftlichkeit sowie vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sitzstaat, die für den Rat annehmbar sind, wobei das Internationale Gericht für Ruanda auch außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn es dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält; und *beschließt*, vorbehaltlich entsprechender ähnlicher Vereinbarungen, in Ruanda eine Dienststelle einzurichten und dort soweit durchführbar und angebracht Verfahren abzuwickeln;

7. *beschließt*, im Bedarfsfall eine Erhöhung der Zahl der Richter und der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Ruanda zu erwägen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3453. Sitzung mit 13 Stimmen bei einer Gegenstimme (Ruanda) und einer Enthaltung (China) verabschiedet.

ANLAGE

Statut des Internationalen Gerichts für Ruanda

Das vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord

und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als "das Internationale Gericht für Ruanda" bezeichnet), nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1

Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda

Das Internationale Gericht für Ruanda ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene Verstöße dieser Art verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

Artikel 2

Völkermord

1. Das Internationale Gericht für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine der anderen in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.

2. Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

3. Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord;
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
- d) Versuch, Völkermord zu begehen;
- e) Teilnahme am Völkermord.

Artikel 3

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Das Internationale Gericht für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen

verantwortlich sind, wenn diese im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen werden:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 4

Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II

Das Internationale Gericht für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵¹ oder gegen deren Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977⁵² begehen oder anordnen. Hierzu gehören, ohne daß dies eine erschöpfende Aufzählung wäre, die folgenden Verstöße:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung;
- b) Kollektivstrafen;
- c) Geiselnahme;
- d) terroristische Handlungen;
- e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
- f) Plünderung;
- g) Verurteilung und Hinrichtung von Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetz-

⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513.

ten Gerichts und ohne ein Gerichtsverfahren mit allen Garantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden;

h) Androhung einer der genannten Handlungen.

Artikel 5

Persönliche Zuständigkeit

Das Internationale Gericht für Ruanda hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 6

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.

2. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.

3. Die Tatsache, daß eine der in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern dieser wußte oder hätte wissen müssen, daß der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

4. Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach Feststellung des Internationalen Gerichts für Ruanda aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

Artikel 7

Räumliche und zeitliche Zuständigkeit

Die räumliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet Ruandas und schließt dessen Landgebiet und Luftraum ein sowie das Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten, was von ruandischen Staatsangehörigen begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht betrifft. Die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda erstreckt sich auf einen Zeitraum, der am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet.

Artikel 8

Konkurrierende Zuständigkeit

1. Das Internationale Gericht für Ruanda und die einzelstaatlichen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 sowie von ruandischen Staatsangehörigen wegen ebensolcher Verstöße, die während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.

2. Das Internationale Gericht für Ruanda hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten aller Staaten. In jedem Stadium des Verfahrens kann das Internationale Gericht für Ruanda die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Internationalen Gerichts für Ruanda an dieses abzutreten.

Artikel 9

Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Internationalen Gericht für Ruanda verfolgt wurde.

2. Eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Internationalen Gericht für Ruanda nur dann belangt werden,

a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder

b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt das Internationale Gericht für Ruanda, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10

Organisation des Internationalen Gerichts für Ruanda

Das Internationale Gericht für Ruanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, und zwar zwei Strafkammern und einer Berufungskammer;

b) dem Leiter der Anklagebehörde und

c) einer Kanzlei.

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus elf unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als "das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für Ruanda tätig.

3. Die Richter der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Ruanda werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für die Strafkammern zu benennen.

b) Innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und von denen keiner Angehöriger eines Staates sein darf, dem ein Richter der Berufungskammer angehört.

c) Der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Aufgrund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zwölf und höchstens achtzehn Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gericht für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist.

d) Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Aufgrund dieser Liste wählt die Generalversammlung die sechs Richter der Strafkammern. Diejenigen Bewerber, welche

die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

4. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Strafkammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

5. Die Richter der Strafkammern werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda wählen einen Präsidenten.

2. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Gerichts für Ruanda teilt der Präsident die Richter den Strafkammern zu. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.

3. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor dieser Kammer leitet.

Artikel 14

Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda nehmen für das Verfahren vor dem Internationalen Gericht für Ruanda die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten regeln, und bringen dabei gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Änderungen an.

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde

1. Dem Leiter der Anklagebehörde obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der Leiter der Anklagebehörde handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Gerichts für Ruanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

3. Der Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien wird auch als Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für Ruanda tätig. Er verfügt zu seiner Unterstützung bei den Verfahren vor dem Internationalen Gericht für Ruanda über zusätzliches Personal, einschließlich eines Stellvertretenden Anklägers. Dieses Personal wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Leiters der Anklagebehörde ernannt.

Artikel 16

Die Kanzlei

1. Die Kanzlei ist für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für das Internationale Gericht für Ruanda verantwortlich.

2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.

3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichts für Ruanda ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

4. Das Personal der Kanzlei wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Artikel 17

Ermittlungen und Erstellung der Anklageschrift

1. Der Leiter der Anklagebehörde leitet von Amts wegen oder aufgrund von Informationen, die von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt wurden, Ermittlungen ein. Der Leiter der Anklagebehörde bewertet die eingegangenen oder eingeholten Informationen und entscheidet darüber, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind.

2. Der Leiter der Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Leiter der Anklagebehörde die betreffenden staatlichen Behörden gegebenenfalls um Unterstützung ersuchen.

3. Bei einer Vernehmung hat der Beschuldigte Anspruch darauf, sich der Dienste eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, hat er Anspruch auf die unentgeltliche Beordnung eines Verteidigers; er hat ferner erforderlichenfalls Anspruch auf Übersetzung in eine und aus einer Sprache, die er spricht und versteht.

4. Wird festgestellt, daß hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Leiter der Anklagebehörde eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 18

Prüfung der Anklageschrift

1. Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Hat er sich davon überzeugt, daß der Leiter der Anklagebehörde hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

2. Nach Bestätigung einer Anklage kann der Richter auf Antrag des Leiters der Anklagebehörde Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Artikel 19

Eröffnung und Führung des Verfahrens

1. Die Strafkammern gewährleisten, daß das Verfahren fair und zügig ist und im Einklang mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.

2. Eine Person, gegen die eine Anklage bestätigt worden ist, ist aufgrund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Internationalen Gerichts für Ruanda in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an das Internationale Gericht für Ruanda zu überstellen.

3. Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, daß die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, daß der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Sodann setzt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln beschließt, das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 20

Rechte des Angeklagten

1. Alle Menschen sind vor dem Internationalen Gericht für Ruanda gleich.

2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, daß vorbehaltlich des Artikels 21 über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

3. Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.

4. Jeder, gegen den eine Anklage aufgrund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Internationalen Gerichts für Ruanda nicht versteht oder nicht spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 21

Schutz der Opfer und Zeugen

Das Internationale Gericht für Ruanda trifft in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 22

Urteil

1. Die Strafkammern verkünden die Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.

2. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung der Strafkammer verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigefügt sein können.

Artikel 23

Strafen

1. Die von der Strafkammer verhängten Strafen sind auf Freiheitsentziehung beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte Ruandas in bezug auf Freiheitsstrafen.

2. Bei der Festsetzung der Strafen sollen die Strafkammern Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.

3. Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern auch anordnen, daß durch strafbares Verhalten, wie Nötigung, erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 24

Rechtsmittelverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von den Strafkammern verurteilten Personen oder des Leiters der Anklagebehörde, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:

a) wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht; oder

b) wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 25

Wiederaufnahmeverfahren

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Leiter der Anklagebehörde beim Internationalen Gericht für Ruanda einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Artikel 26

Vollstreckung des Urteils

Die Freiheitsstrafe wird in Ruanda oder in einem Staat verbüßt, der von dem Internationalen Gericht für Ruanda anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Gerichts für Ruanda.

Artikel 27

Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Gericht für Ruanda mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Internationalen Gerichts für Ruanda im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine entsprechende Entscheidung trifft.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Internationalen Gericht für Ruanda zusammen.

2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in bezug auf

- a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
- b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
- c) die Zustellung von Schriftstücken;
- d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
- e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an das Internationale Gericht für Ruanda.

Artikel 29

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Gerichts für Ruanda

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵³ findet Anwendung auf das Internationale Gericht für Ruanda, die Richter, den Leiter der Anklagebehörde und dessen Personal sowie auf den Kanzler und dessen Personal.

2. Die Richter, der Leiter der Anklagebehörde und der Kanzler genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

3. Das Personal des Leiters der Anklagebehörde und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.

4. Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz oder Tagungsort des Internationalen Gerichts für Ruanda erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichts notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 30

Kosten des Internationalen Gerichts für Ruanda

Die Kosten des Internationalen Gerichts für Ruanda werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

⁵³ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

Artikel 31

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Internationalen Gerichts für Ruanda sind Englisch und Französisch.

Artikel 32

Jahresbericht

Der Präsident des Internationalen Gerichts für Ruanda legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung einen Jahresbericht des Internationalen Gerichts für Ruanda vor.

Beschlüsse

Auf seiner 3472. Sitzung am 30. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern (S/1994/1308)"⁵⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 1994 über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern⁵⁵, insbesondere in Zaire, sorgfältig geprüft. Er ist ernsthaft besorgt über die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebene Situation.

Der Rat verurteilt die von den ehemaligen ruandischen Führern und ehemaligen Regierungsstreitkräften und Milizen ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, die Rückführung der in den Lagern befindlichen Flüchtlinge in einigen Fällen auch mit Gewalt zu verhindern. Er verurteilt außerdem, daß ebendiese Gruppen und Einzelpersonen nach wie vor die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindern, und ist tief darüber besorgt, daß diese Behinderungen bereits zum Abzug einiger nichtstaatlicher Organisationen geführt haben, die für die Verteilung der Hilfsgüter in den Lagern verantwortlich sind.

Der Rat ist höchst beunruhigt über Anzeichen, wonach ebendiese Gruppen und Einzelpersonen eine bewaffnete Invasion Ruandas vorbereiten könnten. Er mißbilligt, daß die von den Hilfsorganisationen für die Lagerinsassen verteilten Nahrungsmittel offensichtlich für diesen Zweck abgezweigt werden. Der Rat verurteilt alle diese Handlungen. Er warnt die Betroffenen, von denen viele möglicherweise in Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verwickelt waren, die im April 1994 in Ruanda ausgelöst wurden, daß ihre Handlungen die internationale Gemeinschaft in ihrer Entschlossenheit nur noch bestärken werden, sicherzustellen, daß solche Personen vor Gericht gebracht werden. Der Rat

⁵⁴ S/PRST/1994/75.

⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1308.

betont darüber hinaus abermals, daß die Nachbarstaaten Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung der Lage im Inneren Ruandas genutzt wird.

Der Rat verweist auf die Erklärung im Bericht des Generalsekretärs, wonach die internationale Gemeinschaft als erster Schritt zur Förderung der Rückführung der Flüchtlinge entschlossen darangehen muß, die Fälle von Einschüchterung möglicher Rückkehrer zu verringern und die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern, insbesondere denjenigen in Zaire, zu verbessern. Der Sicherheitsrat mißt ebensolche Bedeutung der Bemerkung des Generalsekretärs bei, wonach jeder zu diesem Zweck durchgeführte Einsatz sinnlos wäre, wenn nicht gleichzeitig Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Ruanda unternommen werden. Der Rat betont, daß es unbedingt notwendig ist, dem politischen Prozeß neues Leben zu verleihen, um einen Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern und zur Rückführung der ruandischen Flüchtlinge nach Ruanda zu schaffen. Dieser Rahmen soll einen Mechanismus beinhalten, der einen Dialog zwischen der Regierung Ruandas, den Flüchtlingsvertretern und den Vereinten Nationen gestattet.

Der Rat ist der Auffassung, daß die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Möglichkeiten komplexe Fragen aufwerfen, die einer weiteren Klärung bedürfen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Staaten, die Truppen zur Verfügung stellen könnten, zu befragen, inwieweit sie bereit wären, an einem möglichen Friedenssicherungseinsatz teilzunehmen, der dem in den Ziffern 18 bis 25 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Muster folgen sollte, nämlich innerhalb der großen Lagerstandorte Sicherheitszonen zu schaffen, in denen für Flüchtlinge sichere Bedingungen gewährleistet sind. Der Rat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich eine detaillierte Beschreibung der Ziele, der Einsatzrichtlinien und der Kosten eines solchen Einsatzes zu erstellen. Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin nach Bedarf alle in Betracht kommenden Mittel zur Bewältigung der Probleme in den Lagern zu prüfen. Der Rat wird diese Frage im Licht der zusätzlichen Informationen, die er vom Generalsekretär erhält, weiter dringend prüfen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär zu erwägen, erste Überbrückungsmaßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, den zairischen Sicherheitskräften beim Schutz der humanitären Hilfseinsätze in den Lagern sofortige Hilfestellung zu leisten, einschließlich der Möglichkeit, von Regierungen der Mitgliedstaaten abgestellte oder auf Vertragsbasis tätige Sicherheitsexperten zur Ausbildung und Überwachung der örtlichen Sicherheitskräfte zu entsenden. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem zu erwägen, welche Schritte ergriffen werden müssen, um die Frage der Sicherheit in den Flüchtlingslagern in der Vereinigten Republik Tansania und in Burundi anzugehen. Der Rat hat jedoch Bedenken dahin gehend, daß der Einsatz örtlicher Sicherheitskräfte ohne internationale Beteiligung keine wirksame Lösung für die Sicherheitsprobleme in den Lagern bringen könnte.

Der Rat erkennt an, daß die Regierung Ruandas im Gefolge der Ereignisse, die über das Land hereingebrochen sind, sofortige und erhebliche finanzielle Unterstützung benötigt, insbesondere bei der Herstellung sicherer Verhältnisse im Inneren, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Rechtspflege, der wirtschaftlichen und sozialen Wiederherstellung und der nationalen Aussöhnung für alle Ruander.

Der Rat vermerkt die Entsendung von 60 Menschenrechtsbeauftragten in das Land und die von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda unternommenen Schritte zur Förderung der Wiedereinrichtung der Zivilverwaltung im ganzen Land und erwartet mit Interesse die vollständige Dislozierung der Menschenrechtsbeauftragten. Der Rat begrüßt außerdem, daß in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas Verfahren eingeleitet werden, damit das mit Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 geschaffene Internationale Gericht für Ruanda seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Der Rat erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 925 (1994) vom 8. Juni 1994 einen Treuhandfonds eingerichtet hat, der als nützliches Mittel zur Weiterleitung von Beiträgen zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der Regierung Ruandas dienen könnte. Er ruft die internationale Gemeinschaft auf, die erforderlichen Mittel für den Nothilfeplan zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Ruanda, für die bevorstehende, von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützte Rundtischkonferenz und für den konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Verfügung zu stellen.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Bewältigung der weitreichenderen Probleme der Subregion zusammenzuarbeiten.

Der Rat stellt fest, daß Vorbereitungen für die baldige Einberufung einer von der Organisation der afrikanischen Einheit getragenen Regionalkonferenz in Bujumbura über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet im Gange sind, deren Veranstaltung von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/7 befürwortet wird. Er nimmt außerdem Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, wonach die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam eine umfassendere Konferenz zur Behandlung eines Spektrums politischer und sonstiger Fragen, namentlich der nationalen Aussöhnung, abhalten sollten, um langfristige Lösungen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in der Subregion ausfindig zu machen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, den politischen Prozeß im Rahmen einer Gesamtstrategie voranzutreiben, einschließlich Maßnahmen in bezug auf die Sicherheit in den Lagern und die Bedingungen im Inneren Ruandas, ersucht der Rat den Generalsekretär zu prüfen, wie die Vorbereitungen für diese Konferenz beschleunigt werden können.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3473. Sitzung am 30. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda: Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1994/1344)".⁴⁴

Resolution 965 (1994)
vom 30. November 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seiner Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda schuf, sowie seiner Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 925 (1994) vom 8. Juni 1994, die das Mandat der Mission enthalten,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Mission vom 25. November 1994⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 1994 über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern⁵⁵,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der er das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß eine echte Aussöhnung zwischen allen Teilen der ruandischen Gesellschaft im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha⁷ erzielt wird,

in Anbetracht dessen, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Menschenrechtsbeauftragte nach Ruanda entsandt hat, mit dem Auftrag, die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu überwachen, bei der Bereinigung bestehender Probleme behilflich zu sein und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und eines sichereren Umfelds beizutragen und auf diese Weise die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern und Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, durchzuführen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die über das ganze Land verstreuten Landminen eine schwere Belastung für die Zivilbevölkerung darstellen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und andere humanitäre Hilfsbemühungen behindern,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 925 (1994) vom 8. Juni 1994 einen Treuhandfonds eingerichtet hat,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 9. Juni 1995 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, daß die Mission:

a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beitragen wird, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von humanitären Schutzzonen;

b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze gewährleisten wird;

c) ihre Guten Dienste zur Geltung bringen wird, um zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha beizutragen;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission auf die Erfüllung der folgenden zusätzlichen Aufgaben, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu erweitern:

a) zur Sicherheit des Personals des Internationalen Gerichts für Ruanda und der Menschenrechtsbeauftragten in Ruanda beizutragen und insbesondere den ständigen Schutz der Anklagebehörde sowie den Sicherheitsschutz für Missionen außerhalb Kigalis wahrzunehmen;

b) bei der Aufstellung und Ausbildung einer neuen und integrierten nationalen Polizei behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierung Ruandas *nachdrücklich auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats weiter zusammenzuarbeiten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß für die Truppen der Mission, das Personal des Internationalen Gerichts für Ruanda und die Menschenrechtsbeauftragten der freie Zugang zu allen Gebieten Ruandas gewährleistet ist;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Mission, ihre Kapazität zur Ausstrahlung von Radiosendungen auszubauen, um die Flüchtlingslager in den Nachbarländern zu erreichen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es der Regierung Ruandas bald möglich sein wird, mit der Mission in dieser Hinsicht geeignete Vereinbarungen zu treffen, einschließlich der Zuweisung einer Funkfrequenz;

6. *spricht* den Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Hilfe gewährt haben, für die von ihnen unternommenen Bemühungen *seine Anerkennung aus* und ermutigt sie, diese Hilfe insbesondere in Ruanda fortzusetzen und zu erhöhen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen abzugeben, die von den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung der Aufstellung eines wirkamen Minenräumprogramms in Ruanda ergriffen werden könnten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, direkt oder über den nach Resolution 925 (1994) eingerichteten

⁵⁶ Ebd., Dokument S/1994/1344.

Treuhandfonds die Mittel bereitzustellen, die zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der Regierung Ruandas benötigt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluß an die üblichen Konsultationen den Rat davon in Kenntnis zu setzen, wenn er zu der Auffassung gelangen sollte, daß die in Ziffer 3 aufgeführten zusätzlichen Aufgaben die Prüfung einer Verstärkung der logistischen und personellen Ausstattung der Mission erforderlich machen;

10. *beschließt*, die Situation in Ruanda und die Rolle der Mission weiter zu verfolgen, und *ersucht* den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Rat bis zum 9. Februar 1995 und 9. April 1995 über die Erfüllung des Mandats durch die Mission, die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die humanitäre Lage und die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und seinem Sonderbotschafter für humanitäre Maßnahmen *seine Anerkennung aus* für ihre Anstrengungen zur

Koordinierung der Reaktion der Vereinten Nationen auf die verschiedenen Aspekte der Krise in Ruanda;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3473. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3481. Sitzung am 15. Dezember 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Der Präsident bat in Ausübung des ihm nach Regel 20 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats eingeräumten Ermessens und eingedenk des Beschlusses des Rates vom 16. September 1994⁵⁷ den Vertreter Argentiniens, bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes den Vorsitz zu übernehmen.

⁵⁷ S/PRST/1994/55.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina¹

Beschlüsse

Auf seiner 3327. Sitzung am 7. Januar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die fortgesetzten, weitverbreiteten Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina Ausdruck. Er mißbilligt, daß die Parteien die von ihnen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bereits unterzeichneten Vereinbarungen, eine Waffenruhe in Kraft zu setzen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zuzulassen, nicht eingehalten haben. Er verurteilt die flagranten Verletzungen des humanitären Völkerrechts, zu denen es gekommen ist und für die er die Täter persönlich verantwortlich macht.

Der Rat verurteilt alle Feindseligkeiten in den von den Vereinten Nationen bezeichneten Sicherheitszonen, insbesondere in dem Gebiet von Sarajewo. Er verurteilt insbesondere entschieden den anhaltenden militärischen Druck auf die Hauptstadt Sarajewo sowie deren schonungslose Beschießung durch bewaffnete Kräfte der bosnischen Serben. Er verlangt die sofortige Beendigung der Angriffe auf Sarajewo, die zu einer großen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt haben, lebensnotwendige Einrichtungen ernsthaft beeinträchtigt und die bereits ernste humanitäre Situation noch verschlechtert haben. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat erneut seine Entschlossenheit, alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 836 (1993) vom 4. Juni 1993, voll durchzuführen.

Der Rat mißbilligt entschieden die verabscheuungswürdige Praxis der vorsätzlichen Behinderung humanitärer Hilfskonvois, gleichviel durch welche Partei, und verlangt erneut, daß die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die vorgesehenen Bestimmungsorte gewährleistet sein muß. Der Rat verlangt ferner, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht voll nachkommen und die rechtzeitige Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern.

Der Rat verurteilt außerdem die jüngsten Angriffe auf das Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer humanitärer Organisationen. Er verlangt erneut, daß alle Parteien die Sicherheit der Truppe sowie des gesamten weiteren Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen sowie deren ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina gewährleisten müssen.

Der Rat ruft alle Parteien dazu auf, die Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu achten. Er ruft sie auf, im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernsthafte Verhandlungen zu führen, um eine baldige Regelung zu erzielen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, weitere Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Parteien und anderen Beteiligten ihre Verpflichtungen erfüllen und die einschlägigen Ratsresolutionen voll achten."

Auf seiner 3333. Sitzung am 3. Februar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Januar 1994 (S/1994/95)" teilzunehmen.³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß die Republik Kroatien Teile der kroatischen Armee zusammen mit schwerem militärischem Gerät in die zentralen und südlichen Teile der Republik Bosnien und Herzegowina disloziert hat, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Februar 1994⁵ dargestellt wird.

Der Rat verurteilt die Republik Kroatien nachdrücklich für diese gegen einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen gerichtete schwerwiegende feindselige Handlung, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Ratsresolutionen darstellt, namentlich Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992, in

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1994/1.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

⁴ S/PRST/1994/6.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/109.

welcher der Rat die sofortige Beendigung jeder Art der Einmischung und die volle Achtung der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina verlangte.

Der Rat verlangt, daß die Republik Kroatien ab sofort alle Teile der kroatischen Armee zusammen mit dem militärischen Gerät abzieht und die territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina voll achtet.

Der Rat bekräftigt erneut die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unannehmbarkeit des Gebietserwerbs durch Gewalt oder ethnische Säuberung und verurteilt einen solchen Gebietserwerb sowie die Praxis der ethnischen Säuberung, gleichviel durch wen sie begangen wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation genau zu überwachen und dem Rat innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum dieser Erklärung über die Fortschritte hinsichtlich des vollständigen Abzugs aller Teile der kroatischen Armee sowie des militärischen Geräts aus der Republik Bosnien und Herzegowina Bericht zu erstatten.

Der Rat wird in Erwägung ziehen, weitere ernste Maßnahmen zu ergreifen, falls die Republik Kroatien nicht jegliche Art der Einmischung in der Republik Bosnien und Herzegowina sofort beendet.

Der Rat wiederholt die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1994², in welcher er seiner tiefen Besorgnis über die fortgesetzten, weitverbreiteten Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina Ausdruck verliehen hat. Der Sicherheitsrat ruft erneut alle Parteien dazu auf, die Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu achten und von Handlungen Abstand zu nehmen, die zu einer Eskalation oder Ausweitung des Konflikts führen. Er ruft sie auf, im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernsthafte Verhandlungen zu führen, um eine baldige Regelung zu erzielen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3336. Sitzung am 14. Februar 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Aserbaidschans, Bangladeschs, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Indonesiens, Irlands, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Portugals, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Sloweniens, Sudans, der Türkei, Tunesiens, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina:

Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Februar 1994 (S/1994/124)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Februar 1994 (S/1994/135)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1994 (S/1994/152)³".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokić auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Bei der ersten Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Brunei Darussalams, Estlands, Griechenlands und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung (erste Wiederaufnahme) beschloß der Rat außerdem, auf Ersuchen des Vertreters Pakistans im Namen der Mitglieder der Kontaktgruppe für Bosnien und Herzegowina der Organisation der Islamischen Konferenz an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶, Mohammad Peyrovi, den Stellvertretenden Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Bei der dritten Wiederaufnahme der Sitzung am 15. Februar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Litauens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung (dritte Wiederaufnahme) beschloß der Rat außerdem, auf Ersuchen des Vertreters Pakistans an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷, Ahmet Engin Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1994⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken für Ihren Bericht vom 10. Februar 1994 über das Massaker an der Zivilbevölkerung in Stupni Do (Bosnien und Herzegowina)⁹.

Die Ratsmitglieder sind über die in Ihrem Bericht enthaltenen Untersuchungsergebnisse in höchstem Maße beunruhigt und ersuchen Sie daher, den Bericht sowie alle dem Sekretariat zur Verfügung stehenden Informationen, die auf im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das internationale Völkerrecht hinweisen, an den Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortli-

⁶ Dokument S/1994/170 im Protokoll der 3336. Sitzung (erste Wiederaufnahme).

⁷ Dokument S/1994/174 im Protokoll der 3336. Sitzung (dritte Wiederaufnahme).

⁸ S/1994/217.

⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/154.

chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht weiterzuleiten.

Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß die Nachforschungen fortgesetzt werden, um so viele Beweise wie möglich zu erhalten, und wären für eine ständige Unterrichtung über den Fortgang der Untersuchungen dankbar."

Auf seiner 3344. Sitzung am 4. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 900 (1994)

vom 4. März 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen in und um Sarajewo, die nur einen ersten Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage einer Verhandlungsregelung zwischen den Parteien darstellen, sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die aufgrund der Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993 in und um Sarajewo getroffen worden sind, und mit Genugtuung über die am 9. Februar 1994 erzielte Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien sowie zwischen der Partei der bosnischen Serben und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Waffenruhe und Maßnahmen im Zusammenhang mit den schweren Waffen in und um Sarajewo,

betonend, wie außerordentlich wichtig es ist, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter zu erreichen und in Sarajewo wieder normale Verhältnisse herzustellen,

entschlossen, wichtige öffentliche Einrichtungen in Sarajewo wiederherzustellen,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, wie am 2. März 1994 angekündigt, beabsichtigen, im Rahmen der internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in der Stadt sofort eine gemeinsame Zivilmission nach Sarajewo zu entsenden, mit dem Auftrag, im Rahmen der Vereinten Nationen den Bedarf im Hinblick auf die Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Einrichtungen zu ermitteln,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

von neuem feststellend, wie wichtig es ist, daß Sarajewo, die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, als eine

geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen weiterbesteht,

mit Genugtuung über das Ziel, die rasche turnusmäßige Ablösung des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Srebrenica und die baldige Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla herbeizuführen,

eingedenk der ernsthaften Erörterungen, die bei den Verhandlungen im Kontext der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien als Teil einer Gesamtregelung in der Frage Sarajewos stattgefunden haben,

zutiefst besorgt über die sich verschlechternde Lage in Maglaj,

sowie zutiefst besorgt über die Lage der Zivilbevölkerung in anderen Teilen des Hoheitsgebiets der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch in Mostar und Vitez und deren Umgebung,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die jüngsten bedeutsamen Entwicklungen bei den Friedensverhandlungen zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten sowie mit der Regierung der Republik Kroatien, als Schritte auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung, sowie über die Verhandlungen mit der Partei der bosnischen Serben,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern,

betonend, welche Bedeutung er der uneingeschränkten Einhaltung aller Aspekte des humanitären Völkerrechts in der Republik Bosnien und Herzegowina beimißt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 824 (1993) betreffend die Sicherheitszonen, feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Konsolidierung der Waffenruhe in und um Sarajewo zusammenzuarbeiten;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter nach und aus Sarajewo sowie innerhalb der Stadt herbeizuführen, alle Hindernisse, die dieser Bewegungsfreiheit entgegenstehen, zu beseitigen und mit dazu beizutragen, daß in der Stadt wieder normale Verhältnisse hergestellt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dringend für einen begrenzten Zeitraum einen hochrangigen zivilen Beauftragten zu ernennen, der unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien tätig wird, um gemeinsam mit der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina sowie im Benehmen mit allen zuständigen örtlichen Behörden eine Gesamtbedarfsbewertung und einen

Aktionsplan für die Wiederherstellung der wichtigen öffentlichen Einrichtungen in den verschiedenen Opstinas von Sarajewo mit Ausnahme der Stadt Pale auszuarbeiten; dieser Beauftragte wird mit der Befugnis ausgestattet sein, der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein und in enger Abstimmung mit allen zuständigen örtlichen Behörden und mit den Vertretern der Vereinten Nationen vor Ort Maßnahmen zur Umsetzung des Plans zu ergreifen;

4. *bittet* den Generalsekretär, einen innerhalb des in Ziffer 3 vorgegebenen Rahmens in Anspruch zu nehmenden freiwilligen Treuhandfonds für die Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Einrichtungen in Sarajewo einzurichten, um die Rückkehr zu normalen Verhältnissen in der Stadt zu fördern, und ermutigt die Staaten und andere Geber, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, binnen einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über Mittel und Wege, einschließlich der veranschlagten Kosten, zur Verwirklichung der genannten Ziele vorzulegen;

6. *fordert* die Staaten und die anderen Geber *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein, insbesondere durch die Bereitstellung von Personal und Gerät;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, binnen zehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Anwendung der in den Resolutionen 824 (1993) und 836 (1993) vorgesehenen Schutzmaßnahmen auf Maglaj, Mostar und Vitez Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aller Entwicklungen auf dem Boden wie auch bei den Verhandlungen zwischen den Parteien;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3344. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3349. Sitzung am 14. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁰:

"Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die weiter andauernden Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er beklagt insbesondere die sich rasch verschlechternde Situation im Gebiet von Maglaj und die Bedrohung, die diese für das Überleben der dort noch verbleibenden Zivilbevölkerung darstellt. Er stellt fest, daß

diese unerträgliche Situation infolge der Intensität der seit neun Monaten andauernden Belagerung der Stadt, für die in erster Linie die Partei der bosnischen Serben verantwortlich ist, weiter anhält.

Der Rat verurteilt entschieden die unterschiedslose Beschießung der Zivilbevölkerung von Maglaj durch die Partei der bosnischen Serben, wodurch eine große Anzahl von Verletzten, Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursacht worden sind.

Der Rat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Berichten über die immer wieder vorkommende Behinderung und Plünderung von Konvois mit humanitären Hilfsgütern für die Zivilbevölkerung von Maglaj, so auch von dem jüngsten Vorfall, der sich am 10. März 1994 ereignet hat und bei dem sechs Lastwagen mit Hilfsgütern an der Zufahrt zu der Stadt gehindert wurden. Er ist darüber bestürzt, daß seit dem 25. Oktober 1993 kein einziger Konvoi die Stadt erreicht hat. Der Rat stellt fest, daß die Zivilbevölkerung völlig von den aus der Luft abgesetzten Hilfsgütern abhängig ist, und spricht denjenigen seine Anerkennung aus, die diese lebenswichtigen Missionen durchführen. Der Rat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben und die Partei der bosnischen Kroaten ab sofort und bedingungslos die Durchfahrt aller humanitären Konvois sowie den sofortigen Abtransport von Personen gestatten, die dringend ärztlicher Behandlung bedürfen. Der Rat verlangt außerdem, daß die Belagerung von Maglaj sofort beendet wird.

Der Rat begrüßt es, daß Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen nunmehr Zugang zu Maglaj erhalten hat. Er verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben der Truppe ungehinderten und dauernden Zugang zu der Stadt gewährt.

Der Rat verurteilt außerdem die jüngsten Angriffe auf das Personal der Schutztruppe und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer humanitärer Organisationen. Er verlangt erneut, daß alle Parteien die Sicherheit der Truppe sowie des gesamten anderen Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen und ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina gewährleisten.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, den jüngsten positiven Entwicklungen auf dem Weg zum Frieden in der Republik Bosnien und Herzegowina Bestand zu geben und auf ihnen aufzubauen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, daß Maglaj und seine Zivilbevölkerung vor weiteren Feindseligkeiten geschützt werden. Er wird sich mit der Situation in Maglaj im Zusammenhang mit seiner Prüfung des in seiner Resolution 900 (1994) vom 4. März 1994 erbetenen Berichts des Generalsekretärs¹¹ weiter befassen."

¹⁰ S/PRST/1994/11.

¹¹ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994, Dokument S/1994/291 und Add.1.

Mit Schreiben vom 30. März 1994¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. März 1994 betreffend Ihre Entscheidung, den hochrangigen zivilen Beauftragten in Sarajewo im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 900 (1994)¹³ zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Auf seiner 3359. Sitzung am 6. April 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1994 (S/1994/378)" teilzunehmen.¹⁴

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Fortdauer der Gewalttätigkeit in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Angriffe auf die Sicherheitszone von Gorazde, und die jüngsten Gewalttätigkeiten und Terrorakte, einschließlich Handlungen der ethnischen Säuberung, die Berichten zufolge in Banja Luka und Prijedor stattgefunden haben.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Bosnien und Herzegowina vom 1. April 1994¹⁶, in dem dieser unter anderem über die Feindseligkeiten in den östlichen Teilen seines Landes berichtete. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Beurteilung der Situation durch das Sekretariat und in den Ziffern 16 und 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. März 1994¹¹ und in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 16. März 1994¹⁷, und verlangt, daß alle provozierenden Handlungen in den Sicherheitszonen und den umliegenden Gebieten, von wem auch immer sie begangen werden, beendet werden.

Der Rat verurteilt entschieden den Artilleriebeschuß und die Infanterie- und Artillerieangriffe durch die belagernden bewaffneten Kräfte der bosnischen Serben auf die Sicherheitszone von Gorazde, bei denen zahlreiche Zivilpersonen ums Leben gekommen und mehrere Hundert verletzt worden sind. Der Rat nimmt mit großem Ernst Kenntnis von der anhaltenden Mißachtung der einschlägigen Ratsresolu-

tionen, insbesondere der Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993 über den Schutz der Sicherheitszonen. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller weiteren Angriffe auf die Sicherheitszone von Gorazde und ihre Bevölkerung und fordert diejenigen, die es betrifft, auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung des Status der Sicherheitszonen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen seiner Resolution 824 (1993) sicherzustellen.

Der Rat begrüßt die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen unternommenen Maßnahmen zur Verstärkung ihrer Präsenz in Gorazde und den bevorstehenden Besuch des Kommandeurs für Bosnien und Herzegowina zur weiteren Beurteilung der Lage. Der Rat fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß die Soldaten der Schutztruppe ungehinderten Zugang zu dem Gebiet in und um Gorazde haben, und die Sicherheit dieser Soldaten zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der Gewährleistung der Sicherheit der Soldaten der Schutztruppe in und um Gorazde beimißt.

Der Rat betont, daß in Gorazde mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Parteien normale Verhältnisse hergestellt werden müssen, einschließlich der Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen.

Der Rat mißbilligt die jüngsten Gewalttätigkeiten und Terrorakte, namentlich auch die ethnische Säuberung, insbesondere in Prijedor und Banja Luka. Er erklärt erneut, daß das Internationale Gericht nach seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 zu dem Zweck geschaffen wurde, Verbrechen dieser Art zu untersuchen und die Personen abzuurteilen, die der Begehung solcher Verbrechen beschuldigt werden. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der uneingeschränkten Einhaltung aller Aspekte des humanitären Völkerrechts in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina beimißt.

Der Rat fordert alle Parteien auf, sich dem Verhandlungsprozeß zur friedlichen Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina anzuschließen, und fordert ferner eine sofortige Waffenruhe, die Einstellung der Feindseligkeiten und den Austausch aller infolge des Krieges gefangengenommenen Personen. Der Rat begrüßt das geplante Treffen zwischen den militärischen Befehlshabern in Sarajewo unter der Schirmherrschaft der Truppe.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben."

Auf seiner 3364. Sitzung am 14. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁸.

¹⁸ S/PRST/1994/19.

¹² S/1994/369.

¹³ S/1994/368.

¹⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹⁵ S/PRST/1994/14.

¹⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/378.

¹⁷ Ebd., *Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/300.

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die jüngsten Vorfälle in der Republik Bosnien und Herzegowina, die die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen beeinträchtigen, wie aus Berichten des Sekretariats hervorgeht. Diese Vorfälle stellen eindeutige Verstöße gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats dar, die für die Parteien verbindlich sind. Der Rat verurteilt diese Vorfälle und warnt die Verantwortlichen vor den schwerwiegenden Folgen ihrer Handlungen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung der Schutztruppe bei ihrer Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates. Er verlangt, daß alle Parteien, und insbesondere die Partei der bosnischen Serben, der Schutztruppe ungehinderte Bewegungsfreiheit gestatten und alle weiteren Handlungen unterlassen, die die Sicherheit des Personals der Truppe gefährden könnten. Er fordert sie auf, mit der Schutztruppe eng zusammenzuarbeiten, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina voll zu unterstützen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3367. Sitzung am 21. April 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Katars, Kroatiens, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Österreichs, Polens, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Sloweniens, Sudans, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokić auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Laufe der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort ergreifen zu dürfen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Pakistans¹⁹, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 913 (1994)

vom 22. April 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. April 1994¹⁵ zur Situation in der Sicherheitszone von Gorazde,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,

zutiefst besorgt über die Feindseligkeiten, die sich derzeit in und um Gorazde zutragen, sowie über die Auswirkungen auf die Situation in anderen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina und auf den Verhandlungsprozeß zur Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung,

unter schärfster Verurteilung der bewaffneten Kräfte der bosnischen Serben wegen ihrer anhaltenden Offensive gegen die Sicherheitszone von Gorazde, die zum Tod von zahlreichen Zivilpersonen und zu maßlosem menschlichem Leid geführt hat,

unter Verurteilung aller Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen und wiederholend, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden,

sowie unter Verurteilung der Partei der bosnischen Serben, weil sie nicht redlich verhandelt und sich nicht an die Verpflichtungen gehalten hat, die sie gegenüber den Vertretern der Vereinten Nationen und der Russischen Föderation in bezug auf Waffenruhevereinbarungen in und um Gorazde eingegangen ist,

die Sorge teilend, die der Generalsekretär in seinen Berichten vom 11. März 1994¹¹ und 16. März 1994¹⁷ zum Ausdruck gebracht hat, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Definition und die Umsetzung des Konzepts der Sicherheitszonen,

entschlossen, zur sofortigen Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe in Gorazde und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina mittels Verhandlungen zwischen den Parteien beizutragen und die Einhaltung dieser Waffenruhe sicherzustellen,

in Bekräftigung des Mandats, das der Schutztruppe der Vereinten Nationen mit seinen Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993, 836 (1993) vom 4. Juni 1993, 844 (1993) vom 18. Juni 1993 und 908 (1994) übertragen wurde, und betonend, daß die Truppe dieses Mandat auch weiterhin voll ausschöpfen wird, wann immer dies zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates notwendig ist,

in Würdigung der unermüdlichen und mutigen Maßnahmen des Personals der Schutztruppe und der anderen Organisationen der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina,

unter Verurteilung der Drangsalierung und Festhaltung von Personal der Schutztruppe durch die Kräfte der bosnischen Serben sowie aller Hindernisse, die der Bewegungsfreiheit der Truppe in den Weg gelegt werden,

in Würdigung der Ausweitung der diplomatischen Bemühungen um den Abschluß einer politischen Gesamtregelung, in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die interna-

¹⁹ Dokument S/1994/482 im Protokoll der 3367. Sitzung.

tionalen Bemühungen, die zur Zeit von Vertretern der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternommen werden, und entschlossen, diese internationalen Bemühungen zu stärken und zu koordinieren mit dem Ziel, die laufenden diplomatischen Initiativen zusammenzuführen, um die Mitwirkung aller beteiligten Parteien an einer politischen Gesamtregelung sicherzustellen,

feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Schutztruppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. *verlangt*, daß die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Serben unter der Schirmherrschaft der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Gorazde und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina sofort eine Waffenruhevereinbarung schließen, die zu einer Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten führt, und verlangt, daß alle Parteien diese Vereinbarungen strikt einhalten;

2. *bittet* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Schutztruppe in der Lage ist, im Rahmen der begrenzten ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Situation in Gorazde und die Einhaltung einer Waffenruhe und einer Entflechtung der militärischen Kräfte in Gorazde zu überwachen, so auch etwaige Maßnahmen mit dem Ziel, die schweren Waffen der Parteien der Kontrolle der Vereinten Nationen zu unterstellen;

3. *verurteilt* die Beschießung und die Angriffe, die von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben gegen die in Resolution 824 (1993) festgelegte Sicherheitszone vor Gorazde durchgeführt werden, und verlangt den Abzug dieser Streitkräfte und ihrer Waffen auf eine Entfernung, die der Zustimmung der Schutztruppe bedarf, aus der sie keine Gefahr mehr für den Status von Gorazde als Sicherheitszone darstellen;

B

4. *fordert* die Beendigung aller provokativen Handlungen, von wem auch immer sie begangen werden, in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung;

5. *verlangt* die sofortige Freilassung aller von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben noch gefangengehaltenen Mitarbeiter der Vereinten Nationen;

6. *verlangt außerdem* die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Schutztruppe bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben und die Beseitigung aller Behinderungen dieser Bewegungsfreiheit;

7. *bekräftigt* den Beschluß in Resolution 908 (1994), spätestens bis zum 30. April 1994 über den vom Generalsekretär empfohlenen weiteren Truppenbedarf zu beschließen;

C

8. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die Bemühungen um eine von allen Parteien im ehemaligen Jugoslawien, und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, vereinbarte politische Gesamtregelung zu verstärken;

9. *ruft dazu auf*, die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung in Abstimmung und im engen Benehmen mit den Vertretern der Vereinten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation sowie den Vertretern der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu verstärken, mit dem Ziel, die laufenden diplomatischen Initiativen zusammenzuführen;

D

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und ist bereit, nach Bedarf umgehend die Ergreifung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Auf der 3367. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3370. Sitzung am 27. April 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Aserbaidschans, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Griechenlands, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kanadas, Kroatiens, Malaysias, Norwegens, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Sudans, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. April 1994 (S/1994/492)" teilzunehmen.¹⁴

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokić auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Pakistans²⁰, Hamid Algabid, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 29. April 1994²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nahmen im Laufe ihrer Erörterung der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina und in den Sicherheitszonen, die mit den einschlägigen Resolutionen des Rates geschaffen wurden, von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Definition und die Umsetzung des Konzepts der Sicherheitszonen, wie in seinen Berichten vom 11. März¹¹ und 16. März 1994¹⁷ enthalten, Kenntnis.

²⁰ Dokument S/1994/507 im Protokoll der 3370. Sitzung.

²¹ S/1994/521.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, bis zum 10. Mai 1994 weitere konkrete Empfehlungen über die Modalitäten der Umsetzung des Konzepts der Sicherheitszonen vorzulegen, wie in den Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993 definiert."

Auf seiner 3374. Sitzung am 4. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²²:

"Der Sicherheitsrat ruft die Konfliktparteien in der Republik Bosnien und Herzegowina auf, einer völligen Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen, diese voll einzuhalten und sofort ohne Vorbedingungen die Verhandlungen zum Abschluß einer umfassenden Regelung wieder aufzunehmen. Er verlangt, daß die Parteien jede offensive Militäroperation und jede Handlung, die zu neuerlichen Kämpfen führen könnte, sofort unterlassen.

Der Rat ist besorgt über die jüngsten Anzeichen zunehmender Spannungen in einer Reihe von Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere dem Posavina-'Korridor'.

Der Rat begrüßt die nach Auskunft des Sekretariats getroffenen Vorkehrungen zur Schaffung einer Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Region des Posavina-'Korridors'. Er ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien, diesbezüglich rasch vorzugehen und außerdem für eine verstärkte Überwachung dieses und anderer Spannungsgebiete aus der Luft zu sorgen. Der Rat appelliert an alle Parteien, mit dem Sonderbeauftragten und der Schutztruppe bei der geplanten Dislozierung voll zu kooperieren. Er warnt die Parteien vor den schwerwiegenden Konsequenzen, die jede offensive Militäroperation im Posavina-'Korridor' oder in dessen Umgebung mit sich bringen würde.

Der Rat prüft weitere Beschlüsse in dieser Angelegenheit und wird damit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3380. Sitzung am 25. Mai 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 913 (1994) (S/1994/600)" teilzunehmen.¹⁴

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²³:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs gemäß seiner Resolution 913 (1994)²⁴ geprüft.

Der Rat wiederholt, daß es dringend notwendig ist, die Bemühungen um eine politische Gesamtegelung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina zu verstärken. Er fordert die Parteien auf, ohne Vorbedingungen ernsthafte Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Regelung zu unternehmen.

Der Rat bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina. Der Rat unterstützt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, in Übereinstimmung mit Ziffer I der Resolution 913 (1994), seinen Sonderbeauftragten und den Kommandeur der Schutztruppe der Vereinten Nationen mit der Aufgabe zu betrauen, eine umfassende Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang den Aufruf zu einer solchen Einstellung der Feindseligkeiten, der in dem Kommuniqué des Treffens der Außenminister in Genf vom 13. Mai 1994²⁵ enthalten ist.

Der Rat verlangt die sofortige und volle Einhaltung seiner Resolution 913 (1994) und fordert die Parteien in bezug auf Gorazde auf, mit der Schutztruppe zu diesem Zweck voll zu kooperieren."

Auf seiner 3387. Sitzung am 1. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²⁶:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 1994²³.

Der Rat verweist erneut auf die dringende Notwendigkeit einer vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und fordert die Parteien auf, ohne Vorbedingungen wieder ernsthafte Bemühungen um eine politische Regelung aufzunehmen. Er unterstützt in dieser Hinsicht voll die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien und des Kommandeurs der Schutztruppe der Vereinten Nationen, eine solche Einstellung der Feindseligkeiten auf dem Verhandlungsweg herbeizuführen, und begrüßt den Beschluß, am 2. Juni 1994 in Genf ein Treffen mit den Parteien einzuberufen. Er begrüßt ebenfalls die Nachricht, derzufolge die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Serben beschlossen haben, an dem Treffen teilzunehmen. Der Rat legt den Parteien eindringlich nahe, nach Treu und Glauben zu verhandeln, damit so schnell wie möglich eine Einstellung der Feindseligkeiten vereinbart werden kann.

²² S/PRST/1994/23.

²³ S/PRST/1994/26.

²⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/600.*

²⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/579.*

²⁶ S/PRST/1994/29.

Der Rat verlangt zu diesem Zweck nachdrücklich die sofortige, vollständige und bedingungslose Befolgung seiner Resolution 913 (1994) vom 22. April 1994 und unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Schutztruppe, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen. Er fordert beide Parteien auf, mit der Truppe bei diesen Bemühungen voll zu kooperieren."

Auf seiner 3399. Sitzung am 30. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²⁷:

"Der Sicherheitsrat unterstreicht seine Unterstützung für die am 8. Juni 1994 geschlossene Vereinbarung der Konfliktparteien, in der diese übereingekommen sind, für einen Zeitraum von einem Monat ab dem 10. Juni 1994 eine Waffenruhe einzuhalten. Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Parteien diese Vereinbarung bislang nicht eingehalten haben.

Der Rat ruft die Parteien erneut dazu auf, alle offensiven Militäroperationen und anderen provokativen Handlungen sowie alle Waffenruheverletzungen und die ethnische Säuberung einzustellen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien und mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Er ruft die Parteien außerdem dazu auf, die Verhandlungen über eine umfassende Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina wiederaufzunehmen mit dem Ziel, zu einer Einigung zu gelangen, bevor die Vereinbarung vom 8. Juni am 10. Juli 1994 abläuft, und gleichzeitig die Verhandlungen zur Herbeiführung eines gerechten und umfassenden Friedensübereinkommens fortzuführen.

Der Rat mißbilligt alle Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und fordert die Verantwortlichen auf, sicherzustellen, daß keine solchen Angriffe stattfinden. Er verurteilt außerdem die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Schutztruppe und verlangt, daß diese Einschränkungen sofort aufgehoben werden, um es der Truppe zu ermöglichen, bei der Durchführung der Vereinbarung vom 8. Juni behilflich zu sein."

Mit Schreiben vom 7. Juli 1994²⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 1994²⁹ Bezug zu nehmen, mit dem der Schlußbericht der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992 übermittelt wird.

²⁷ S/PRST/1994/31.

²⁸ S/1994/800.

²⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/674.

Die Ratsmitglieder sind der Sachverständigenkommission für die in Wahrnehmung ihres Mandats geleistete Arbeit dankbar. Sie haben mit Genugtuung festgestellt, daß die Datenbank und alle anderen von der Kommission im Zuge ihrer Arbeit gesammelten Informationen der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts übergeben wurden."

Auf seiner 3421. Sitzung am 2. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁰:

"Der Sicherheitsrat ist äußerst beunruhigt über die auch weiterhin eingehenden Meldungen, wonach von der Partei der bosnischen Serben im Gebiet von Bijeljina Akte der ethnischen Säuberung begangen werden. Er verurteilt diese Praxis, gleichviel, wo sie vorkommt und wer die Täter sind, und verlangt ihre sofortige Einstellung. Er verurteilt außerdem alle im Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina vorkommenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, für welche diejenigen, die sie begehen, persönlich verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang fordert er die volle Durchführung der Vereinbarung über die Freilassung der Internierten, die in der am 8. Juni 1994 in Genf geschlossenen Vereinbarung enthalten ist. Er fordert die umgehende Freilassung aller Internierten und fordert zu diesem Zweck Zugang für die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, insbesondere zu allen Internierten in Lopare und in anderen Teilen des Gebiets von Bijeljina.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er dem Recht der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf Bewegungsfreiheit in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina beimißt. Er stellt mit Mißfallen fest, daß die Partei der bosnischen Serben dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien nicht gestattet hat, Banja Luka, Bijeljina und andere Gebiete, in denen Anlaß zu Besorgnis besteht, zu besuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, sowohl dem Sonderbeauftragten als auch der Schutztruppe Zugang zu gewähren. Er bringt außerdem seine Besorgnis über die fortdauernden Beschränkungen des Zugangs nach Sarajewo zum Ausdruck, insbesondere über die Schließung der über den Flughafen führenden Strecken, die im Anschluß an die Vereinbarung vom 17. März 1994 in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe geöffnet wurden, durch die Partei der bosnischen Serben."

Auf seiner 3428. Sitzung am 23. September 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kanadas, Kroatiens, Malaysias, Senegals, Tunesiens und der

³⁰ S/PRST/1994/50.

Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokić auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 941 (1994)
vom 23. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz beigebracht wurden, sowie von den in anderen einschlägigen Berichten^{31,29} enthaltenen Informationen, insbesondere soweit sie die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts betreffen, die gegen die nichtserbische Bevölkerung in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina verübt wurden,

ernsthaft besorgt über die in den Ziffern 5 bis 79 des genannten Berichts³¹ beschriebene beharrliche und systematische Terrorkampagne der bewaffneten Kräfte der bosnischen Serben in Banja Luka, Bijeljina und anderen von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina,

betonend, daß diese von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben betriebene Praxis der ethnischen Säuberung einen eindeutigen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt und die Friedensbemühungen ernsthaft bedroht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß die bewaffneten Kräfte der bosnischen Serben sich nach wie vor weigern, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien und der Schutztruppe der Vereinten Nationen umgehend ungehinderten Zugang zu Banja Luka, Bijeljina und anderen Gebieten unter der Kontrolle der bosnischen Serben zu gestatten, wie vom Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 2. September 1994³⁰ verlangt,

in der Erwägung, daß das Internationale Gericht die Gerichtsbarkeit über die in dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hat und daß der Rat auch weiterhin zu seinen früheren Resolutionen steht, was die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit dem Gericht betrifft,

entschlossen, der verabscheuungswürdigen, systematischen Praxis der ethnischen Säuberung, gleichviel, wo sie vorkommt und wer die Täter sind, ein Ende zu bereiten,

feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Schutztruppe und ihre Bewegungsfreiheit bei allen ihren Aufträgen zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³² nachzukommen;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich insbesondere der nicht hinnehmbaren Praxis der ethnischen Säuberung in Banja Luka, Bijeljina und anderen von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, und erklärt erneut, daß Personen, die derartige Handlungen begangen oder ihre Begehung angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;

3. *bekräftigt seine Unterstützung* für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und daß allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;

4. *verlangt*, daß die Behörden der bosnischen Serben ihre Kampagne der ethnischen Säuberung sofort einstellen;

5. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Schutztruppe der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofort ungehinderten Zugang zu Banja Luka, Bijeljina und anderen Gebieten, die zu Besorgnis Anlaß geben, gestatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sobald es die Bedingungen zulassen, die Dislozierung von Soldaten der Schutztruppe und von Beobachtern der Vereinten Nationen in Banja Luka, Bijeljina und anderen Gebieten, die zu Besorgnis Anlaß geben, zu veranlassen und seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat umgehend über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, alle weiteren ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu prüfen;

9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3428. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994, Dokument S/1994/265, Anlage.

³² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

Resolution 942 (1994)

vom 23. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine Verhandlungslösung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, bei der die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen erhalten bleibt,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen, welche die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternehmen, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung behilflich zu sein,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle bosnischen Parteien eine dauerhafte Friedensregelung unterzeichnen und nach Treu und Glauben durchführen, sowie unter Verurteilung des Beschlusses der Partei der bosnischen Serben, die Annahme der vorgeschlagenen Gebietsregelung³³ zu verweigern,

die Auffassung vertretend, daß die mit dieser Resolution und mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen ein Mittel zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung des Konflikts darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Staaten der Region, seine einschlägigen Resolutionen durchzuführen,

feststellend, daß die Situation im ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. billigt die vorgeschlagene Gebietsregelung für die Republik Bosnien und Herzegowina, die den bosnischen Parteien als Teil einer Gesamtfriedensregelung vorgelegt worden ist;

2. verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die vorgeschlagene Gebietsregelung nunmehr in ihrer Gesamtheit von allen Parteien mit Ausnahme der Partei der bosnischen Serben angenommen worden ist;

3. verurteilt nachdrücklich die Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Weigerung, die vorgeschlagene Gebietsregelung anzunehmen, und verlangt, daß sie diese Regelung bedingungslos und in ihrer Gesamtheit annimmt;

4. verlangt, daß alle Parteien die am 8. Juni 1994 vereinbarte Waffenruhe weiter einhalten und neue feindselige Handlungen unterlassen;

³³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1081.

5. bekundet seine Bereitschaft, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Parteien bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung behilflich zu sein, sobald sie von allen Parteien angenommen worden ist, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen tätig werdend, mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, den Parteien bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung behilflich zu sein, wirksam zusammenzuarbeiten;

B

entschlossen, die mit seinen früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen in bezug auf die von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina zu verstärken und auszuweiten,

6. fordert die Staaten auf, keinerlei politische Gespräche mit den Führern der Partei der bosnischen Serben zu führen, solange diese Partei die vorgeschlagene Regelung nicht in ihrer Gesamtheit annimmt;

7. beschließt, daß die Staaten folgendes verhindern werden:

i) Wirtschaftstätigkeiten, die nach dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet von Körperschaften durchgeführt werden, gleichviel wo diese eingetragen oder gegründet worden sein mögen, die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle folgender Stellen stehen:

a) einer Person, die sich in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befindet oder dort ansässig ist, oder einer Körperschaft, einschließlich Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen, in diesen Gebieten, oder

b) einer Körperschaft, die nach dem Recht der von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina eingetragen ist oder gegründet wurde, sowie

ii) Wirtschaftstätigkeiten, die nach dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet von einer Person oder Körperschaft durchgeführt werden, einschließlich Personen oder Körperschaften, die von Staaten für die Zwecke dieser Resolution namhaft gemacht werden, von der festgestellt wird, daß sie für oder im Namen und zugunsten einer Körperschaft, einschließlich Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen, in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina oder einer in Ziffer 7 i) aufgeführten Körperschaft tätig ist;

dabei gilt,

a) daß die Staaten derartige Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet genehmigen können, nachdem sie sich in jedem Einzelfall vergewissert haben, daß diese Tätigkeiten nicht zur Übertragung von Eigentum oder Rechten an Eigentum an eine

in Ziffer 7 i) a) oder b) aufgeführte Person oder Körperschaft führen, und

b) daß Ziffer 7 der Lieferung von Hilfsgütern für rein medizinische Zwecke und von Nahrungsmitteln, die dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) gemeldet wurden, oder der vom Ausschuß genehmigten Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse nicht entgegensteht;

8. *beschließt*, daß die Staaten alle bestehenden Genehmigungen nach Ziffer 7 zurückziehen und keine neuen solchen Genehmigungen erteilen werden in bezug auf jede Person oder Körperschaft, die nach dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution gegen die mit dieser oder mit früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen verstößt;

9. *beschließt*, daß der in Ziffer 7 verwendete Begriff "Wirtschaftstätigkeiten" von den Staaten so auszulegen ist, daß er folgendes bezeichnet:

a) alle Tätigkeiten wirtschaftlicher Art, einschließlich kommerzieller, finanzieller und industrieller Tätigkeiten und Transaktionen, insbesondere alle Tätigkeiten wirtschaftlicher Art, bei denen es um die Nutzung von Eigentum oder Rechten an Eigentum oder um Geschäfte damit oder im Zusammenhang damit geht,

b) die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Eigentum oder Rechten an Eigentum und

c) die Errichtung neuer Körperschaften oder Veränderungen in der Führung bestehender Körperschaften;

10. *beschließt*, daß der in den Ziffern 7 und 9 verwendete Ausdruck "Eigentum oder Rechte an Eigentum" von den Staaten so auszulegen ist, daß er folgendes bezeichnet: Gelder, finanzielle, materielle und immaterielle Vermögenswerte, Eigentumsrechte, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel sowie alle sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen;

11. *beschließt*, daß Staaten, in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder Ressourcen folgender Stellen befinden:

- i) einer Körperschaft, einschließlich Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen, in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, oder
- ii) einer in Ziffer 7 i) aufgeführten Körperschaft oder einer in Ziffer 7 ii) aufgeführten Person oder Körperschaft,

von allen Personen und Körperschaften in ihrem Hoheitsgebiet, die solche Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder Ressourcen besitzen, verlangen werden, diese einzufrieren, um sicherzustellen, daß weder diese noch andere Gelder oder sonstige finanzielle Vermögenswerte oder Ressourcen direkt oder indirekt irgendeiner der genannten Personen oder Körperschaften verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden,

mit Ausnahme von

a) Zahlungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die im Einklang mit Ziffer 7 genehmigt wurden, oder

b) Zahlungen im Zusammenhang mit Transaktionen, die von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf Personen oder Körperschaften in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt wurden,

vorausgesetzt, daß sich die Staaten vergewissert haben, daß Zahlungen an Personen außerhalb ihres Hoheitsgebiets für oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Transaktionen verwendet werden, für die die Genehmigung eingeholt wird; und daß im Falle von Zahlungen im Rahmen der Ausnahme a) die Staaten diese Zahlungen erst genehmigen dürfen, nachdem sie sich in jedem Einzelfall vergewissert haben, daß diese Zahlungen nicht zur Übertragung von Geldern oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder Ressourcen an eine in Ziffer 7 i) a) oder b) beschriebene Person oder Körperschaft führen;

12. *beschließt*, daß die Staaten sicherstellen werden, daß folgende Einzahlungen ausschließlich auf eingefrorene Konten erfolgen: alle Zahlungen von Dividenden, Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Aktien, Beteiligungen, Obligationen oder Schuldverschreibungen und alle Erträge aus einer Beteiligung an materiellen und immateriellen Vermögenswerten und Eigentumsrechten oder aus deren Verkauf oder sonstiger Disposition oder einer anderen diesbezüglichen Transaktion, wenn diese folgenden Stellen zugute kommen:

- i) einer Körperschaft, einschließlich Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen, in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina oder
- ii) einer in Ziffer 7 i) aufgeführten Körperschaft oder einer in Ziffer 7 ii) aufgeführten Person oder Körperschaft;

13. *beschließt*, daß die Bereitstellung von Dienstleistungen sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Art für natürliche oder juristische Personen für die Zwecke einer Geschäftstätigkeit in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina verboten ist; davon ausgenommen sind lediglich: a) Telekommunikations- und Postdienste und juristische Dienstleistungen, die mit dieser Resolution und früheren einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, b) Dienstleistungen, die für humanitäre oder sonstige Ausnahmeweise erforderlich sind und von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) in jedem Einzelfall zu billigen sind, und c) von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina genehmigte Dienstleistungen;

14. *beschließt*, daß die Staaten folgende Personen an der Einreise in ihr Hoheitsgebiet hindern werden:

a) Mitglieder der Behörden, einschließlich der gesetzgebenden Behörden, in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina sowie Offiziere der militärischen und paramilitärischen Kräfte der bosnischen Serben sowie Personen, die im Namen dieser Behörden oder Kräfte tätig sind;

b) Personen, von denen festgestellt wird, daß sie nach Verabschiedung dieser Resolution den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Rates finanzielle, materielle, logistische, militärische oder sonstige greifbare Unterstützung geleistet haben;

c) Personen, die sich in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina befinden oder dort ansässig sind und von denen festgestellt wird, daß sie gegen die in Resolution 820 (1993) vom 17. April 1993 und in der vorliegenden Resolution beschriebenen Maßnahmen verstoßen haben oder zum Verstoß dagegen beigetragen haben;

und ersucht den Ausschuß nach Resolution 724 (1991), unter Zugrundelegung der von den Staaten und den zuständigen Regionalorganisationen zur Verfügung gestellten Informationen eine Liste der unter Ziffer 14 fallenden Personen zu erstellen und laufend auf dem neuesten Stand zu halten, wobei die Bestimmungen von Ziffer 14 einen Staat nicht dazu zwingen, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und wobei die Einreise einer auf der Liste stehenden Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum für Zwecke, die mit der Verfolgung des Friedensprozesses und mit dieser und früheren einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, von dem Ausschuß oder, im Falle von Uneinigkeit unter den Ausschußmitgliedern, vom Rat genehmigt werden kann;

15. *beschließt*, dem gesamten kommerziellen Flußverkehr das Einlaufen in Häfen in den von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina zu verbieten, es sei denn, es wurde eine Genehmigung des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) für den Einzelfall oder eine Genehmigung der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina für ihr Hoheitsgebiet erteilt oder es handelt sich um einen Fall höherer Gewalt;

16. *beschließt*, daß die Staaten verlangen werden, daß alle Transporte von Rohstoffen und Erzeugnissen, die für die von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina bestimmt sind, ordnungsgemäße Ladeverzeichnisse mit sich führen und entweder von den Sanktionsunterstützungsmissionen oder von den zuständigen staatlichen Behörden bei der Beladung physisch inspiziert werden, um ihren Inhalt zu verifizieren und zu versiegeln, oder daß diese Transporte in einer Weise geladen werden, die eine ausreichende physische Verifikation des Inhalts ermöglicht;

17. *beschließt*, daß die Staaten bei Notifikationen oder Anträgen an den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) in bezug auf Hilfsgüter für rein medizinische Zwecke und Nahrungsmittel sowie Hilfsgüter für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse in bezug auf die von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina dem Ausschuß zu Informationszwecken über die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten haben, aus denen die Zahlungen geleistet werden sollen;

18. *beschließt*, daß die Staaten bei der Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen Schritte zu ergreifen haben, um zu verhindern, daß Gewinne aus anderen Orten und insbesondere aus den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien in die von den bewaffneten Kräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina umgeleitet werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) die erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

20. *beschließt*, daß die Bestimmungen dieser Resolution nicht auf Tätigkeiten Anwendung finden, die mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien oder den Beobachtermissionen der Europäischen Gemeinschaft zusammenhängen;

21. *beschließt*, die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen wann immer angezeigt und in jedem Fall alle vier Monate ab dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen, und erklärt sich bereit, diese Maßnahmen erneut zu prüfen, sofern die Partei der bosnischen Serben die vorgeschlagene Gebietsregelung bedingungslos und in ihrer Gesamtheit annimmt;

22. *beschließt*, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und wann immer erforderlich sofort weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zu prüfen.

Auf der 3428. Sitzung mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Resolution 943 (1994) vom 23. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine Verhandlungslösung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, bei der die territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen erhalten bleibt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternehmen, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung behilflich zu sein,

mit Genugtuung über den Beschluß der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die vorgeschlagene Gebietsregelung³³ für die Republik Bosnien und Herzegowina, die den bosnischen Parteien vorgelegt worden ist, zu unterstützen,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die

internationale Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse zu schließen,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), internationale Unterstützung in bezug auf den Übergang von Hilfsgütern zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse über die Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina zu erbitten,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. September 1994 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁴, mit dem er einen Bericht der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien über die Einrichtung und Arbeitsaufnahme einer Mission der Jugoslawien-Konferenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) übermittelt,

mit der Aufforderung an die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die effektive Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse beizubehalten,

feststellend, daß Ziffer 9 der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 in Kraft bleibt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* die Aussetzung der folgenden Maßnahmen:

- i) der Beschränkungen, die mit Ziffer 7 der Resolution 757 (1992), mit Ziffer 24 der Resolution 820 (1993) in bezug auf Luftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Resolution nicht beschlagnahmt sind, und mit anderen einschlägigen Resolutionen bezüglich der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen verhängt wurden, in bezug auf alle zivilen Passagierflüge zum und vom Flughafen Belgrad, sofern nur Personen und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch befördert werden, nicht aber Fracht, es sei denn, dies wurde nach den Verfahren des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien genehmigt;
- ii) der Beschränkungen, die mit den Ziffern 24 und 28 der Resolution 820 (1993) und mit anderen einschlägigen Resolutionen bezüglich der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen verhängt wurden, in bezug auf den Fährverkehr zwischen Bari in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Bari in Italien, sofern nur Personen und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch befördert werden, nicht aber

Fracht, es sei denn, dies wurde nach den Verfahren des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) genehmigt;

- iii) der mit Ziffer 8 b) und c) der Resolution 757 (1992) verhängten Maßnahmen betreffend die Teilnahme an Sportveranstaltungen und am kulturellen Austausch

für einen Anfangszeitraum von 100 Tagen ab dem Tag, nach dem der Sicherheitsrat einen Bericht des Generalsekretärs erhalten hat, aus dem hervorgeht, daß die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bestätigt haben, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse effektiv durchführen, und aus dem weiter hervorgeht, daß Regelungen gemäß dem Beschluß der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) getroffen worden sind, internationale Unterstützung in bezug auf den Übergang von Hilfsgütern zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse über diese Grenze zu erbitten;

2. *bittet* den Ausschuß nach Resolution 724 (1991), geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen, insbesondere von Anträgen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zu beschleunigen;

3. *ersucht* darum, daß der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alle dreißig Tage einen Bericht zur Prüfung vorlegt, in dem er angibt, ob die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bestätigen, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina für alle Güter mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und Kleidung zur Deckung unabwiesbarer humanitärer Bedürfnisse effektiv durchführen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat sofort Bericht zu erstatten, falls ihm Beweise darüber vorliegen, namentlich auch von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, daß diese Behörden ihren Beschluß zur Schließung der Grenze nicht effektiv durchführen;

4. *beschließt* für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beschluß zur Schließung der Grenze nicht effektiv durchführen, die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen am fünften Arbeitstag nach einem solchen Bericht des Generalsekretärs enden wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

5. *beschließt*, die Situation weiterhin genau zu verfolgen und im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation weitere Schritte im Hinblick auf die für die Bundesrepublik Jugo-

³⁴ Ebd., Dokument S/1994/1074.

slawien (Serbien und Montenegro) geltenden Maßnahmen zu prüfen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3428. Sitzung mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Dschibuti und Pakistan) und 2 Enthaltungen (Nigeria und Ruanda) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3433. Sitzung am 30. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁵:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in der Sicherheitszone von Sarajewo und andernorts in Bosnien und Herzegowina, die sich unter anderem in einer Zunahme der bewaffneten Gewalt, in vorsätzlichen Angriffen auf Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf humanitäre Flüge, in ernsthaften Einschränkungen der öffentlichen Versorgungsunternehmen und in der fortgesetzten Einschränkung der Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen geäußert hat. Er stellt fest, daß in Sarajewo normale Verhältnisse noch nicht vollständig wiederhergestellt sind, wie dies in seiner Resolution 900 (1994) vom 4. März 1994 gefordert wurde.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die gezielte Unterbrechung der öffentlichen Versorgung und der Kommunikationsverbindungen zu der Zivilbevölkerung in Sarajewo sowie über die durch die Maßnahmen der Partei der bosnischen Serben verursachte lange Schließung des Flughafens Sarajewo für humanitäre Flüge und der über diesen Flughafen führenden Route, die im Anschluß an die Vereinbarung vom 17. März 1994 in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe geöffnet worden war. Der Rat fordert die Partei der bosnischen Serben auf, den normalen Betrieb des Flughafens Sarajewo nicht zu behindern. Er fordert die Partei der bosnischen Serben ferner auf, bei den Bemühungen zur vollständigen Wiederherstellung der Gas- und Stromversorgung Sarajewos zu kooperieren, alle Landwege nach Sarajewo wieder zu öffnen und jetzt und auch künftig davon Abstand zu nehmen, den normalen Betrieb dieser und aller anderen Versorgungseinrichtungen sowie der Kommunikations- und Transportmittel zu behindern. Er fordert alle Parteien auf, die Gas- und Stromversorgung der Zivilbevölkerung nicht zu behindern. Er wiederholt seinen Aufruf an alle Parteien, mit Unterstützung der Vereinten Nationen die vollständige Bewegungsfreiheit für die Zivilbevölkerung und die humanitären Hilfsgüter nach, aus und

innerhalb Sarajewos zu verwirklichen und jegliche Behinderung dieser Bewegungsfreiheit zu beseitigen sowie mitzuhelfen, in der Stadt wieder normale Verhältnisse herzustellen.

Der Rat verurteilt insbesondere den vorsätzlichen Angriff vom 22. September 1994 auf Soldaten der Schutztruppe in Sarajewo, der kein Einzelfall ist und eindeutig eine gezielte Strategie erkennen läßt. Der Rat vermerkt außerdem mit Beunruhigung und verurteilt rückhaltlos die von der Führung der bosnischen Serben angeblich gemachten Erklärungen, wonach die Partei der bosnischen Serben als Vergeltung für die Verabschiedung einer Ratsresolution, mit der die Sanktionen gegen die bosnischen Serben verschärft werden, Aktivitäten der Schutztruppe zum Ziel von Angriffen machen würde. Er warnt die Führung der bosnischen Serben davor, irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, gleichviel ob gegen die Truppe oder eine andere Partei, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen zur Unterstützung der Soldaten der Schutztruppe.

Der Rat unterstützt voll die Bemühungen der Schutztruppe, die Einhaltung der Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Sarajewo sicherzustellen. Er rät beiden Parteien, namentlich den bosnischen Serben, diese Maßnahmen einzuhalten.

Der Rat verurteilt nachdrücklich jede provokative Handlung in Sarajewo und andernorts in Bosnien und Herzegowina, gleichviel von wem sie begangen wird, und fordert die sofortige Einstellung solcher Handlungen.

Der Rat ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien und die Schutztruppe, vordringlich Vorschläge zur Entmilitarisierung Sarajewos zu prüfen.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben."

Auf seiner 3454. Sitzung am 8. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Algeriens, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Brunei Darussalams, Bulgariens, Deutschlands, Ecuadors, Guinea-Bissaus, Honduras', Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Malaysias, Marokkos, Nicaraguas, Norwegens, der Republik Korea, Rumäniens, Senegals, Sloweniens, Sudans, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. November 1994 (S/1994/1248)"³⁶ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokić auf sein Ersuchen hin einzuladen, im Zuge der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

³⁵ S/PRST/1994/57.

³⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994.*

Bei der ersten Wiederaufnahme der Sitzung am 9. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung (erste Wiederaufnahme) beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Pakistans³⁷, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3456. Sitzung am 13. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina:

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. November 1994 (S/1994/1283)³⁶;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. November 1994 (S/1994/1286)³⁶.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁸:

"Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die jüngste Eskalation der Kampfhandlungen im Gebiet von Bihać und über den dadurch verursachten Strom von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, alle feindseligen Handlungen zu unterlassen und größte Zurückhaltung zu üben.

Der Rat verurteilt alle Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben, diese Grenze voll achten und grenzüberschreitende feindselige Handlungen unterlassen.

Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Eskalation der Kampfhandlungen führen könnte.

Der Rat verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen sofort den ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsgüter gewährleisten.

Der Rat verleiht seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der Schutztruppe Ausdruck und fordert die Parteien auf, die Sicherheit der Truppe, den ungehinderten

Zugang zu den Hilfsgütern und die Bewegungsfreiheit der Truppe zu achten.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit seiner Resolutionen über die Sicherheitszonen und verlangt, daß alle Beteiligten die Durchführung dieser Resolutionen erleichtern, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, so bald wie möglich über weitere Maßnahmen Bericht zu erstatten, die geeignet wären, die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und in deren Umgebung zu stabilisieren, unter Heranziehung der Erfahrungen der Schutztruppe in Bihać und in den anderen Sicherheitszonen."

Auf seiner 3460. Sitzung am 18. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das schärfste den Angriff auf die Sicherheitszone von Bihać durch Luftfahrzeuge der sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben, in dessen Verlauf es unter eindeutiger Verletzung des Status von Bihać als Sicherheitszone zum Abwurf von Napalm- und Streubomben im Südwesten von Bihać gekommen ist. Diese Verletzung ist umso schwerwiegender, weil sie eine Gefahr für die in der Sicherheitszone von Bihać dislozierten Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen darstellt.

Der Rat verurteilt außerdem die durch die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben von den Schutzzonen der Vereinten Nationen aus vorgenommene Beschießung als eine flagrante Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben, sofort alle über die internationale Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina hinweg verübten feindseligen Handlungen einstellen.

Der Rat verlangt ferner, daß alle militärischen Aktivitäten, die das Leben des im Gebiet von Bihać dislozierten Personals der Schutztruppe gefährden, sofort eingestellt werden, und daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben, die Bewegungsfreiheit des Personals der Truppe im Gebiet von Bihać und seiner Umgebung wiederherstellen und ihm namentlich ungehinderten Zugang zu Versorgungsgütern gewähren.

Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, von jeder feindlichen Handlung Abstand zu nehmen, die zu einer weiteren Eskalation der Kämpfe führen könnte, und fordert sie außerdem auf, in der Zone von Bihać umgehend eine Waffenruhe herzustellen."

³⁷ Dokument S/1994/1269 im Protokoll der 3454. Sitzung.

³⁸ S/PRST/1994/66.

³⁹ S/PRST/1994/69.

Auf seiner 3462. Sitzung am 19. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Deutschlands und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 959 (1994)
vom 19. November 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zum Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere seine Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle bosnischen Parteien eine dauerhafte Friedensregelung unterzeichnen und nach Treu und Glauben durchführen, sowie unter Verurteilung des Beschlusses der Partei der bosnischen Serben, die Annahme der vorgeschlagenen Gebietsregelung³³ zu verweigern,

sowie in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis über die jüngste Eskalation der Kampfhandlungen in der Enklave von Bihać, insbesondere auch über die Kampfhandlungen, die in den Sicherheitszonen, von diesen ausgehend und in ihrer Umgebung stattfinden, sowie über die dadurch verursachten Flüchtlings- und Vertriebenenströme,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 11. März¹¹ und vom 16. März 1994¹⁷ sowie von seinen Empfehlungen betreffend die Definition und Anwendung des Konzepts der Sicherheitszonen in seinem Bericht vom 9. Mai 1994⁴⁰,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. April¹⁵, 30. Juni²⁷, 13. November³⁸ und 18. November 1994³⁹,

in Bekräftigung seiner früheren Aufforderungen an alle Parteien und anderen Beteiligten, alle feindseligen Handlungen, die zu einer weiteren Eskalation der Kampfhandlungen führen könnten, zu unterlassen und im Gebiet von Bihać umgehend eine Waffenruhe herbeizuführen,

von neuem feststellend, wie wichtig es ist, daß Sarajewo, die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, als geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen erhalten bleibt, sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß eine Einigung zwischen den Parteien über die Entmilitarisierung Sarajewos einen positiven Beitrag zur Erreichung dieses Ziels, zur Wiederherstellung normaler

Verhältnisse in Sarajewo und zur Herbeiführung einer Gesamtregelung in Übereinstimmung mit dem Friedensplan der Kontaktgruppe leisten könnte,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniké über Bosnien und Herzegowina, das am 30. Juli 1994 von der Troika der Europäischen Union und den Außenministern der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben wurde⁴¹, insbesondere von ihrem Eintreten für die Stärkung der Einrichtung der Sicherheitszonen,

1. *verleiht seiner ersten Besorgnis Ausdruck* über die jüngsten Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina;

2. *verurteilt* alle Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina und verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben, die Grenze voll achten und grenzüberschreitende feindselige Handlungen unterlassen;

3. *verleiht seiner vollen Unterstützung Ausdruck* für die Bemühungen, die die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen zu gewährleisten;

4. *fordert* alle bosnischen Parteien *auf*, den Status und die Aufgaben der Truppe voll zu achten und mit ihr im Rahmen ihrer Bemühungen um die Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen zusammenzuarbeiten, und verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten größtmögliche Zurückhaltung üben und allen feindseligen Handlungen in den Sicherheitszonen und deren Umgebung ein Ende setzen, um sicherzustellen, daß die Schutztruppe ihren diesbezüglichen Auftrag wirksam und in Sicherheit erfüllen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Empfehlungen betreffend die Modalitäten für die Anwendung des Konzepts der Sicherheitszonen zu aktualisieren und die Schutztruppe zu ermutigen, in Zusammenarbeit mit den bosnischen Parteien ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Vereinbarungen über die Stärkung der Einrichtung der Sicherheitszonen unter Berücksichtigung der besonderen Situation in jedem Einzelfall fortzusetzen, und verweist auf sein in der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 13. November 1994³⁸ enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, er möge so bald wie möglich über weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung Bericht erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Schutztruppe *ferner*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit den bosnischen Parteien zu einer Einigung über die Modalitäten für die Entmilitarisierung Sarajewos zu gelangen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Stadt wieder normale Verhältnisse zu schaffen und die ungehinderte Einreise nach Sarajewo und Ausreise von dort auf dem Land- und Luftwege

⁴⁰ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/555.

⁴¹ Ebd., Supplement for July, August and September 1994, Dokument S/1994/916.

sowie die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit von Menschen, Gütern und Dienstleistungen in der Stadt und ihrer Umgebung wiederherzustellen, im Einklang mit seiner Resolution 900 (1994), insbesondere deren Ziffer 2;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3462. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3466. Sitzung am 26. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowina bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. November 1995 (S/1994/1342)"⁴² teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴²:

"Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina, namentlich in der Region von Bihać und insbesondere in der Sicherheitszone von Bihać. Er verurteilt aufs schärfste alle Verletzungen der Sicherheitszone von Bihać, gleichviel von wem sie begangen werden, und insbesondere das flagrante, unverfrorene Eindringen der bewaffneten Kräfte der bosnischen Serben in die Sicherheitszone. Er ist außerdem besorgt über die Feindseligkeiten in der Umgebung von Velika Kladusa. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe in der Region von Bihać, insbesondere in und in der Umgebung der Sicherheitszone von Bihać, vereinbaren und einhalten. Er fordert alle Parteien auf, die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und einer Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zu intensivieren, um die von der Kontaktgruppe als Teil einer allgemeinen Friedensregelung vorgeschlagene Gebietsregelung für die Republik Bosnien und Herzegowina zu verwirklichen.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen zum Ausdruck, die das Personal der Vereinten Nationen auch weiterhin unternimmt, um in der Zone von Bihać eine Waffenruhe herbeizuführen, sowie für die Bemühungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen, ihren Auftrag zur Abschreckung von Angriffen auf die Sicherheitszonen auszuführen. Der Rat besteht auf dem Abzug aller Streitkräfte der bosnischen Serben aus der Sicherheitszone von Bihać und auf der Notwendigkeit, insbesondere im Interesse der Zivilbevölkerung, die volle Achtung der

Sicherheitszonen durch alle Parteien sicherzustellen. Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, bei diesen Bemühungen uneingeschränkt zu kooperieren. Der Rat unterstreicht die Bestimmungen der Resolution 836 (1993) vom 4. Juli 1993, die es der Schutztruppe ermöglichen, ihren Auftrag in bezug auf die Sicherheitszonen wahrzunehmen.

Der Rat lobt die Schutztruppe, einschließlich des in der Region von Bihać dienstuenden Personals und namentlich die bangladeschischen Soldaten für den bedeutenden Beitrag, den sie unter schwierigsten Bedingungen leisten. Er fordert die Parteien und alle anderen Beteiligten auf, die Bewegungsfreiheit des Personals der Schutztruppe und des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie den Zugang der Truppe und der Zivilbevölkerung zu den notwendigen Versorgungsgütern in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina und in der gesamten Republik Kroatien sicherzustellen.

Der Rat verurteilt die Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina durch die sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben und durch andere Beteiligte in der Region von Bihać. Er verlangt, daß alle über diese internationale Grenze hinweg verübten feindseligen Handlungen sofort eingestellt werden, und verlangt außerdem, daß alle sogenannten bewaffneten Kräfte der Krajina-Serben sich sofort aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zurückziehen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung der vorgeschlagenen Gebietsregelung für die Republik Bosnien und Herzegowina, welche die Kontaktgruppe den Parteien als Teil einer umfassenden Friedensregelung vorgelegt hat. Der Rat wiederholt, daß er die Weigerung der Partei der bosnischen Serben, die vorgeschlagene Gebietsregelung anzunehmen, verurteilt, und verlangt, daß diese Partei die Regelung bedingungslos und vollinhaltlich annimmt.

Der Rat wird die Befolgung der Bestimmungen dieser Erklärung überwachen und entsprechend reagieren."

Auf seiner 3471. Sitzung am 29. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴³:

"Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, einschließlich in der Region von Bihać und namentlich in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihać. Er ist weiterhin besorgt über die unverfrorene Verletzung der Sicherheitszone von Bihać. Der Sicherheitsrat ist nach wie vor entschlossen, die Bemühungen um die Aushandlung einer friedlichen Lösung des Konflikts im

⁴² S/PRST/1994/71.

⁴³ S/PRST/1994/74.

Einklang mit seinen früheren Resolutionen und den Vorschlägen der Kontaktgruppe voll zu unterstützen.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vertreter der Vereinten Nationen zum Ausdruck, die Situation in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihać zu stabilisieren. Er nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Vorschlag, der den Parteien von den Vertretern der Vereinten Nationen unterbreitet worden ist und der eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe in der Region von Bihać, gefolgt von einer Waffenruhe im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, die Wahrnehmung einer Pufferfunktion durch die Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Sicherheitszone von Bihać, eine vollständige Entmilitarisierung der Sicherheitszone unter Abzug aller Streitkräfte aus ihr und die Öffnung von Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen vorsieht. Der Rat begrüßt die Annahme dieses Vorschlags durch die bosnische Regierung und fordert die Partei der bosnischen Serben auf, ihn ebenfalls zu akzeptieren.

Der Rat begrüßt den bevorstehenden Besuch des Generalsekretärs in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten bei den Bemühungen des Generalsekretärs um eine Stabilisierung der Situation in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihać und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina voll kooperieren und die Sicherheit der Schutztruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags sicherstellen."

Auf seiner 3475. Sitzung am 2. Dezember 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf seiner 3478. Sitzung am 13. Dezember 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des

Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴⁴:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck den vorsätzlichen Angriff auf Friedenssoldaten der Vereinten Nationen aus Bangladesch, der am 12. Dezember 1994 in Velika Kladusa in der Region von Bihać in der Republik Bosnien und Herzegowina verübt wurde. Die Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen, auf die der Angriff verübt wurde, waren in einem gepanzerten Mannschaftstransportwagen unterwegs, der unübersichtbar als Fahrzeug der Vereinten Nationen gekennzeichnet war. Der Transportwagen wurde von einem drahtgelenkten Panzerabwehrflugkörper getroffen, wodurch ein bangladeschischer Soldat getötet und vier weitere verletzt wurden.

Der Rat verleiht seinem tiefen Bedauern Ausdruck über die Verluste, die die Friedenssoldaten der Vereinten Nationen infolge dieses nicht provozierten heimtückischen Angriffs erlitten haben. Er bringt der Regierung Bangladeschs wie auch den Familien der betroffenen Soldaten sein tiefempfundenes Beileid zum Ausdruck.

Der Rat schließt sich dem Protest der Schutztruppe gegenüber den Abdic-Kräften und den örtlichen serbischen Behörden in Knin wie auch ihrer an die Behörden in Pale gerichteten Warnung an.

Der Rat ist empört über diesen Vorfall, der einen direkten Angriff auf Personal der Truppe darstellt, und verlangt, daß sich derartige Angriffe nicht wiederholen. Er weist diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, warnend darauf hin, daß ihre niederträchtige Gewalttat eine entsprechende individuelle Verantwortlichkeit nach sich zieht."

⁴⁴ S/PRST/1994/79.

Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)⁴⁵

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 4. Februar 1994⁴⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Februar 1994 betreffend Ihren Vorschlag, General Bertrand de Sauville de La Presle (Frankreich) zum Kommandeur der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁴⁷ zu ernennen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 23. März 1994⁴⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. März 1994 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Länder, die Personal für die Schutztruppe der Vereinten Nationen⁴⁹ zur Verfügung stellen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3356. Sitzung am 31. März 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen:

"Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 900 (1994) (S/1994/291 und Korr.1 und Add.1)³;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 871 (1993) (S/1994/300)³;

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 844 (1993), 836 (1993) and 776 (1992) (S/1994/333 und Add.1)³;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. März 1994 (S/1994/367)³ⁿ.

Resolution 908 (1994)

vom 31. März 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und in diesem Zusammenhang unter Bekräftigung

seiner Resolution 871 (1993) über das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. März¹¹, 16. März¹⁷ und 24. März 1994⁵⁰ sowie seines Schreibens vom 30. März 1994⁵¹,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Republik Kroatien vom 16. März 1994 an den Generalsekretär⁵²,

unter Betonung der Notwendigkeit einer von allen Parteien akzeptierten Verhandlungsregelung sowie mit Genugtuung über die kontinuierlichen Bemühungen der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien,

sowie mit Genugtuung über die Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten sowie über die Unterzeichnung des Washingtoner Rahmenübereinkommens vom 1. März 1994 zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, der Regierung der Republik Kroatien und der Partei der bosnischen Kroaten⁵³ als Schritte auf dem Weg zu einer Gesamtregelung,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Partei der bosnischen Serben an den weiteren Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Verhandlungsregelung zu beteiligen,

mit Genugtuung über die am 29. März 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen⁵⁴, die durch die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien erleichtert wurde,

sowie mit Genugtuung über die Gespräche zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 19. Januar 1994,

ferner mit Genugtuung über die in und um Sarajewo in jüngster Zeit erzielten maßgeblichen Fortschritte und betonend, daß eine starke und sichtbare Präsenz der Schutztruppe in diesem Gebiet sowie in anderen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien im

⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/333 und Add.1.

⁵¹ Ebd., Dokument S/1994/367.

⁵² Ebd., Dokument S/1994/305.

⁵³ Rahmenübereinkommen zur Schaffung einer Föderation in den Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina mit mehrheitlich bosnischer und kroatischer Bevölkerung; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

⁵⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/367, Anhang.

⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 verabschiedet.

⁴⁶ S/1994/122.

⁴⁷ S/1994/121.

⁴⁸ S/1994/331.

⁴⁹ S/1994/330.

Rahmen ihres Auftrags für die Konsolidierung dieser Fortschritte unerlässlich ist,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. März 1994¹⁰ und das gemeinsame Schreiben Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens vom 17. März 1994⁵⁵ sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen in Maglaj,

entschlossen, dem Leiden der Zivilbevölkerung in und um Maglaj ein Ende zu bereiten,

mit Genugtuung über die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla für humanitäre Zwecke,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit der nach Sarajewo entsandten gemeinsamen Zivilmission der Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

ferner mit Genugtuung über die Entsendung der Ermittlungsmission der Europäischen Union nach Mostar mit dem Ziel, zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt und zur Durchführung der diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien beizutragen,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Schutztruppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten und zu diesem Zweck, was die Schutztruppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs vom 11. März¹¹, 16. März¹⁷ und 24. März 1994⁵⁰ sowie sein Schreiben vom 30. März 1994⁵¹;

2. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien, der Republik Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, in denen die Schutztruppe der Vereinten Nationen disloziert ist, sicherzustellen;

3. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe um einen am 30. September 1994 endenden zusätzlichen Zeitraum zu verlängern;

4. *anerkennt* die Notwendigkeit, der Schutztruppe nach den jüngsten Fortschritten umfangreichere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 11. und 16. März 1994 und seinem Schreiben vom 30. März 1994 beschrieben; beschließt, als ersten Schritt die Verstärkung des Truppenpersonals um bis zu 3.500 zusätzliche Soldaten zu genehmigen; beschließt ferner, spätestens bis zum 30. April 1994 über den vom Generalsekretär in den genannten Dokumenten empfohlenen weiteren Truppenbedarf zu beschließen, mit dem Ziel, der Truppe die für die Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Mittel an die Hand zu geben;

5. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 24. März 1994⁵⁰ beschriebenen Pläne der Schutztruppe für die Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla für humanitäre Zwecke und genehmigt die in Ziffer 14 des Berichts für diese Zwecke angeforderten zusätzlichen Ressourcen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär durch die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Ausbildungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Ziffern 4 und 5 behilflich zu sein;

7. *fordert* dazu *auf*, daß die erforderlichen Vereinbarungen, so auch gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und des sonstigen Personals, mit der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) geschlossen werden;

8. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich enger Koordinierung mit dem Generalsekretär und der Schutztruppe, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um, wie vom Generalsekretär in Ziffer 12 seines Berichts vom 16. März 1994¹⁷ empfohlen, im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zur Verteidigung des Personals der Truppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags Luftnahunterstützung zu gewähren;

9. *fordert* die Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die am 29. März 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵¹ einzuhalten, und begrüßt die Anstrengungen der Schutztruppe zur Umsetzung dieser Vereinbarung;

10. *fordert außerdem* alle Parteien und sonstigen Beteiligten *nachdrücklich auf*, mit der Schutztruppe bei der Herbeiführung und Anwendung einer Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen in allen Regionen der Republik Kroatien einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, bittet ferner nachdrücklich die Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, unter anderem den Prozeß der Gemeinsamen Kommission in bezug auf Nachrichtenverbindungen und Wirtschaftsfragen neu zu beleben, und erkennt in diesem Zusammenhang an, wie wichtig für die Volkswirtschaften der Republik Kroatien und der anderen Länder in der Region die sofortige Wiederöffnung der Adria-Erdölleitung ist;

11. *befürwortet* die Vorschläge in Abschnitt II des Berichts des Generalsekretärs vom 11. März 1994¹¹ über Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit in und um Sarajewo, einschließlich der in Ziffer 14 des Berichts beschriebenen zusätzlichen Aufgaben, unterstreicht, daß die Schutztruppe ihre Ressourcen flexibel einsetzen muß, insbesondere in den Sicherheitszonen und deren Umgebung, und ermächtigt die Truppe, diese Aufgaben im Zusammenhang mit der Waffenruhe wahrzunehmen, die von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten vereinbart worden ist,

⁵⁵ Ebd., Dokument S/1994/308.

sowie, nach einem Bericht des Generalsekretärs und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, im Zusammenhang mit jeder weiteren Waffenruhe, die zwischen den Parteien in Bosnien und Herzegowina in Verfolgung des Friedensprozesses vereinbart wird;

12. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien, in Zusammenarbeit mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien gegebenenfalls seine Guten Dienste einzusetzen, um zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in der Republik beizutragen;

13. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die durch die Verlängerung des Mandats der Schutztruppe gebotene Gelegenheit zu nutzen, um den Friedensprozeß zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien⁵⁶ und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, unter Berücksichtigung der Haltung der Regierung der Republik Kroatien, sowie über das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien regelmäßig unterrichtet zu halten, und beschließt, das Mandat der Schutztruppe nach Maßgabe der Entwicklungen am Boden und bei den Verhandlungen jederzeit einer Überprüfung zu unterziehen;

B

15. *begrüßt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines hochrangigen zivilen Beamten für die Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen in und um Sarajewo gemäß der Resolution 900 (1994) vom 4. März 1994¹³;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Interimskoordinierungsausschusses, der die Aufgabe hat, die Situation in Sarajewo einzuschätzen, um dem hochrangigen Beamten die Aufgabe zu erleichtern;

17. *begrüßt* die vom Generalsekretär am 21. März 1994 vorgenommene Schaffung eines freiwilligen Treuhandfonds für die Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen in und um Sarajewo, im Einklang mit Resolution 900 (1994), und appelliert nachdrücklich an die internationale Gemeinschaft, freiwillige finanzielle Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär, die Schutztruppe und andere Organisationen der Vereinten Nationen und humanitäre Organisationen unternommen haben, um in allen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina wieder normale Verhältnisse herzustellen, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär zu prüfen, wie die Tätigkeit des zivilen Anteils der Truppe weiter verbessert werden kann;

19. *fordert* die Parteien *auf*, der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina ungehinderten Zugang zu gewähren, und fordert insbesondere die Partei der bosnischen Kroaten *auf*, die für die humanitäre Hilfe dringend benötigte Infrastrukturausrüstung und das entsprechende Material freizugeben;

C

20. *begrüßt* die Präsenz des Personals der Schutztruppe und die Ankunft von humanitären Konvois in Maglaj, *verleiht* jedoch von neuem seiner tiefen Besorgnis über die dortige Situation Ausdruck;

21. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Schutztruppe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit im Gebiet in und um Maglaj leistet, um das Wohl seiner Bewohner zu gewährleisten;

22. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben ab sofort alle militärischen Operationen gegen die Stadt Maglaj *einstellt* und alle sich dem freien Zugang zu der Stadt entgegenstellenden Hindernisse beseitigt, *verurteilt* alle diese Hindernisse und *fordert* alle Parteien *auf*, Zurückhaltung zu üben;

23. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär angestellten Untersuchung der Möglichkeit, das Konzept der Sicherheitszonen auf Maglaj auszudehnen¹¹, und *ersucht* ihn, die Situation weiter zu verfolgen und dem Rat gegebenenfalls Bericht zu erstatten;

D

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Mandats der Schutztruppe regelmäßig unterrichtet zu halten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3356. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3369. Sitzung am 27. April 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen:

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 900 (1994) (S/1994/291 und Korr.1 und Add.1)³;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 871 (1993) (S/1994/300)³;

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 844 (1993), 836 (1993) and 776 (1992) (S/1994/333 und Add.1)³;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. März 1994 (S/1994/367)³.

⁵⁶ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23280, Anlage III.

Resolution 914 (1994)

vom 27. April 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 908 (1994) vom 31. März 1994 und 913 (1994) vom 22. April 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. März¹¹, 16. März¹⁷ und 24. März 1994⁵⁰ und seines Schreibens vom 30. März 1994⁵¹,

entschlossen, die Operationen zu verstärken, die die Schutztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Auftrags durchführt,

von neuem erklärend, daß er entschlossen ist, die Sicherheit der Schutztruppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Schutztruppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* erneut die Berichte des Generalsekretärs vom 11. März, 16. März und 24. März 1994 und sein Schreiben vom 30. März 1994;

2. *beschließt*, zusätzlich zu der in Resolution 908 (1994) bereits genehmigten Verstärkung, eine Erhöhung der Personalstärke der Schutztruppe der Vereinten Nationen um bis zu 6.550 zusätzliche Soldaten, 150 Militärbeobachter und 275 zivile Polizeibeobachter zu genehmigen, wie vom Generalsekretär in den genannten Dokumenten empfohlen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3369. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 5. August 1994⁵⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1994 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen⁵⁸, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3416. Sitzung am 11. August 1994 behandelte der Rat den Punkt "Schutztruppe der Vereinten Nationen: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juli 1994 (S/1994/888)"⁵⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶⁰:

⁵⁷ S/1994/936.

⁵⁸ S/1994/935.

⁵⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

⁶⁰ S/PRST/1994/44.

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über das Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juli 1994⁶¹ und weitere Berichte des Sekretariats über die anhaltenden Schwierigkeiten, die sich bei den Einsätzen der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Kroatien dadurch ergeben haben, daß Demonstranten den Verkehr der Truppe in die Schutzzonen der Vereinten Nationen blockieren. Der Rat erachtet diese Blockaden durch kroatische Staatsbürger sowie ähnliche Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Schutztruppe durch die kroatischen Behörden für unzulässig. In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine Mißbilligung der noch bestehenden Blockaden der Zufahrtsstraßen in die Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien.

Der Rat ist ermutigt durch die am 4. August 1994 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Schutztruppe der Vereinten Nationen über die Verfahren zur Regelung des Verkehrs der Truppe in die Schutzzonen der Vereinten Nationen und aus diesen und fordert die kroatischen Behörden auf, die Bestimmungen dieser Vereinbarung getreu zu befolgen. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die seit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bei der Öffnung von 11 von 19 Übergängen erzielt worden sind. Der Rat erinnert die Regierung der Republik Kroatien jedoch an ihre Verpflichtung, den ungehinderten Zugang der Schutztruppe zu allen 19 der in der Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994⁶⁴ vereinbarten Übergängen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist der Rat außerdem darüber besorgt, daß die Regierung der Republik Kroatien nach wie vor an der inakzeptablen Praxis festhält, von der Schutztruppe Maut- und andere Gebühren für die Benutzung von Straßen und Flughäfen in der Republik Kroatien zu erheben. Der Rat mißbilligt nachdrücklich alle Maßnahmen, welche die Tätigkeit der Schutztruppe behindern und die ohnehin bereits hohen Kosten des Friedenseinsatzes in Kroatien noch weiter steigern. Unter Hinweis auf Ziffer 7 seiner Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994 fordert der Rat die Regierung der Republik Kroatien erneut nachdrücklich auf, mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen und die genannten und andere Fragen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens zu regeln.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und das Recht aller Vertriebenen und Flüchtlinge auf Rückkehr an ihre Heimstätten. Der Rat erwartet von der Regierung der Republik Kroatien, daß sie mit der Schutztruppe bei ihren Bemühungen voll zusammenarbeitet."

Auf seiner 3434. Sitzung am 30. September 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Schutztruppe der Vereinten Nationen: Bericht des

⁶¹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/888.

Generalsekretärs gemäß Resolution 908 (1994) (S/1994/1067 und Add.1)⁵⁹ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Vladislav Jovanovic auf sein Ersuchen in einzuladen, im Zuge der Behandlung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Resolution 947 (1994)
vom 30. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und in diesem Zusammenhang *unter Bekräftigung* seiner Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994 über das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 9. Mai⁴⁰ und 17. September 1994⁶²,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Suche nach einer Gesamtverhandlungsregelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gewährleistet, und unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung dieser Staaten beimißt,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Bemühungen der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen der Kontaktgruppe unternehmen, und unter Betonung der außerordentlichen Wichtigkeit der Arbeit der Kontaktgruppe und ihrer Rolle im Rahmen des Gesamtfriedensprozesses in der Region,

in der Erwägung, daß die wichtigsten Bestimmungen des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien⁵⁶ und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 871 (1993) vom 4. Oktober 1993, noch nicht durchgeführt worden sind,

betonend, daß die Schutztruppe eine wichtige Rolle spielt, was die Verhütung und Eindämmung der Feindseligkeiten und damit die Schaffung der Voraussetzungen für eine politische Gesamtregelung betrifft,

in Würdigung des Personals der Schutztruppe für die Art und Weise, wie es seinen Auftrag erfüllt, insbesondere was die Unterstützung bei der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und der Überwachung der Waffenruhen angeht,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Schutztruppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Schutztruppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 1994⁶² und billigt die darin enthaltenen Vorschläge betreffend die Aktivitäten der Schutztruppe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Minenräumung, der Information der Öffentlichkeit und der Zivilpolizei;

2. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe um einen weiteren, am 31. März 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, mit der Schutztruppe bei der Durchführung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, alle feindseligen und provozierenden Handlungen gegen das Personal der Truppe zu unterlassen und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 20. Januar 1995 über die bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Haltung der Regierung Kroatiens, und beschließt, das Mandat der Schutztruppe im Lichte dieses Berichts erneut zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Lichte der Resolution 871 (1993), in den genannten Bericht auch Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die im Hinblick auf a) die Öffnung der Straßen- und Eisenbahnverbindungen mit den Schutzzonen der Vereinten Nationen und dem Rest der Republik Kroatien; b) die Wiederherstellung der Wasser- und Stromversorgung in allen Regionen Kroatiens zum Nutzen aller seiner Bürger; und c) die Öffnung der adriatischen Erdölleitung erzielt worden sind;

6. *bittet* den Generalsekretär, seinen gemäß Resolution 838 (1993) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1993 vorgelegten Bericht zu aktualisieren und ihn nach Bedarf auf weitere Gebiete auszudehnen, in denen die Schutztruppe disloziert ist;

7. *bekräftigt* das Recht aller Vertriebenen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft freiwillig in Sicherheit und Würde an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;

8. *bekräftigt seine Unterstützung* für den anerkannten Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, null und nichtig sind;

9. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, alle Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere diejenigen, die die Schutztruppe in Kroatien betreffen, voll zu befolgen, damit die Voraussetzungen geschaffen werden, die die vollständige Erfüllung ihres Mandats erleichtern;

10. *bringt* seine Besorgnis darüber *zum Ausdruck*, daß die Republik Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bislang noch nicht die erforderlichen Abmachungen getroffen haben, einschließlich des Abschlusses von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und des

⁶² Ebd., Dokument S/1994/1067 und Add.1.

sonstigen Personals, wo dies angezeigt ist, und fordert sie auf, unverzüglich derartige Abmachungen zu schließen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandats der Schutztruppe regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm erforderlichenfalls über alle Entwicklungen auf dem Boden und anderen Umstände Bericht zu erstatten, die sich auf den Auftrag der Truppe auswirken;

12. *fordert* die Partei der bosnischen Serben *nachdrücklich auf*, die territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien voll zu achten und alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Sicherheit gefährden;

13. *fordert außerdem nachdrücklich*, daß das in Ziffer 39 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. September 1994⁶² beschriebene Pilotvorhaben so bald wie möglich in die Tat umgesetzt wird;

14. *erklärt*, daß die Wiederherstellung der Hoheitsgewalt der Republik Kroatien in den "rosa Zonen", soweit mit der

Waffenruhevereinbarung vom 29. März 1994 vereinbar, unter genauer Beaufsichtigung durch die Schutztruppe und in einer Weise erfolgen muß, die eine weitere Destabilisierung der Region vermeidet;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3434. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1994⁶³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Dezember 1994⁶⁴ dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat nimmt die darin enthaltene Information zur Kenntnis."

⁶³ S/1994/1381.

⁶⁴ S/1994/1380.

Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁶⁵

Beschlüsse

Auf seiner 3348. Sitzung am 14. März 1994 behandelte der Rat den Punkt "Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat von den Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vom 10. und 14. März 1994 Kenntnis genommen. In diesen Schriftstücken bestätigt seine Regierung, daß der aus sechs Leichtern bestehende bulgarische Schubverband *Han Kubrat*, der 6.000 Tonnen Dieselöl auf der Donau transportierte, am Morgen des 6. März 1994 im Hafen Prahovo in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eingelaufen ist. Die Regierung bestätigt ebenso, daß die Ladung gelöscht wurde und der Schubverband ohne sie nach Bulgarien zurückfuhr.

Der Rat verurteilt mit allergrößtem Nachdruck diesen flagranten Verstoß der Behörden der Bundesrepublik

Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, welche die Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbieten. Er macht die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für die Nichtrückgabe der Ladung des *Han Kubrat* voll verantwortlich.

Der Rat begrüßt die kooperative Haltung der bulgarischen Regierung. Er ruft die bulgarischen Behörden auf, die genauen Umstände dieser Handlung festzustellen und die dafür Verantwortlichen zu verfolgen.

Der Rat bekräftigt die Bedeutung, die er der freien und ungehinderten Schifffahrt auf der Donau beimißt, die für den rechtmäßigen Handelsverkehr in der Region unverzichtbar ist. Er betont erneut, daß sich die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) schriftlich verpflichtet haben, die Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt auf dieser bedeutenden internationalen Wasserstraße zu gewährleisten. Er bittet sie, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen strikt einzuhalten.

Der Rat ist bereit, diese Frage in der Zukunft erneut zu behandeln."

⁶⁵ S/PRST/1994/10.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. April 1994⁶⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 31. März 1994⁶⁷ geprüft, in dem Sie den Rat über den Fortgang der weiteren unter Ihrer Schirmherrschaft durchgeführten Bemühungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien in Kenntnis setzten.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten Ihnen mitzuteilen, daß sie Ihre Bemühungen und diejenigen Ihres Sonderbeauftragten Cyrus Vance unterstützen und hoffen, daß beide Parteien voll mit Ihnen und Cyrus Vance kooperieren, damit die Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen beigelegt werden kann.

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, sie voll über die Entwicklungen auf dem laufenden zu halten."

Mit Schreiben vom 7. Juni 1994⁶⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 27. Mai 1994 gemäß Resolution 845 (1993) betreffend die Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien⁶⁹ geprüft.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Ihnen für Ihre Bemühungen und diejenigen Ihres Sonderbeauftragten Cyrus Vance zu danken. Sie begrüßen die bislang unter Ihrer Schirmherrschaft unternommenen Schritte und unterstützen Ihre Absicht, die Gespräche so rasch wie möglich fortzusetzen. Sie begrüßen, daß beide Parteien übereingekommen sind, an weiteren Gesprächen auf Außenminister Ebene am oder um den 13. Juni 1994 teilzunehmen. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, mit Ihnen und Cyrus Vance voll zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine Einigung über die noch verbleibenden Fragen zu erzielen.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, über den Inhalt der Gespräche mit Cyrus Vance nach seinen Treffen mit den Parteien im Juni weiter Bericht zu erstatten."

Mit Schreiben vom 17. August 1994⁷⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 5. August 1994 gemäß Resolution 845 (1993) betreffend die Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien geprüft.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten Ihnen mitzuteilen, daß sie weiterhin dankbar für Ihre Bemühungen sowie diejenigen ihres Sonderbeauftragten Cyrus Vance sind. Sie stellen fest, daß im Verlauf der letzten Gesprächsrunde beide Parteien eine Reihe von Vorschlägen über die wichtigste sachliche Meinungsverschiedenheit, nämlich den Namen, gründlich geprüft haben.

Die Ratsmitglieder haben eine gewisse Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß trotz zahlreicher Gesprächsrunden zwischen den Parteien im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 845 (1993) am 18. Juni 1993 die wichtigste sachliche Meinungsverschiedenheit, nämlich der Name, ungelöst geblieben ist. Sie waren außerdem darüber besorgt, welche möglichen Auswirkungen eine Fortsetzung der derzeitigen Situation auf die Wahrung des Friedens und der Stabilität in der Region haben könnte. Sie teilten außerdem vollkommen die von Ihnen am 12. und 13. Juli gegenüber den Außenministern Griechenlands und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zum Ausdruck gebrachten Ansichten, wonach die Parteien bald zu einer Einigung über die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen gelangen sollten.

Die Ratsmitglieder begrüßen den Wunsch beider Parteien, die Gespräche unter Ihrer Schirmherrschaft fortzusetzen, sowie ihre Zusage, diese Gespräche mit Cyrus Vance im Herbst wiederaufzunehmen. Sie fordern beide Parteien auf, voll mit Ihnen und Cyrus Vance zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine Einigung über die noch verbleibenden Fragen zu erzielen."

⁶⁶ S/1994/415.

⁶⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/376.

⁶⁸ S/1994/679.

⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/632.

⁷⁰ S/1994/979.

**Schaffung eines Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für im
Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße
gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁵**

Beschluß

Auf seiner 3401. Sitzung am 8. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Schaffung eines Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht: Ernennung des Leiters der Anklagebehörde".

**Resolution 936 (1994)
vom 8. Juli 1994**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

in Anbetracht von Artikel 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷¹,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Richard J. Goldstone zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht zu ernennen,

ernennt Richard J. Goldstone zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht.

Auf der 3401. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 25. Juli 1994⁷² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 14. Juli 1994⁷³ Bezug zu nehmen, mit dem der Wortlaut des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Königreich

Niederlande über den Sitz des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie des Mietvertrags für Churchillplein 1, Den Haag, übermittelt wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Sicherheitsrat im Einklang mit Ziffer 6 seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und unbeschadet der Prüfung der Vereinbarungen durch die Generalversammlung die zwischen den Vereinten Nationen und den Niederlanden getroffenen Vereinbarungen für annehmbar erachtet. Der Rat bestätigt, daß beschlossen wurde, daß das Gericht seinen Sitz in Den Haag haben wird."

Mit Schreiben vom 23. September 1994⁷⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Artikel 27 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien⁷¹, das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 verabschiedet wurde, schreibt vor, daß die von dem Internationalen Gericht über einen Verurteilten verhängte Freiheitsstrafe in einem Staat verbüßt wird, der von dem Internationalen Gericht anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Rat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. In dem Bericht über das Statut des Internationalen Gerichts, der dem Rat vom Generalsekretär vorgelegt wurde⁷¹, wird vorgeschlagen, daß der Rat geeignete Vorkehrungen trifft, um von den Staaten Angaben über ihre Bereitschaft zu erhalten, Verurteilte zu übernehmen. Diese Informationen werden dem Kanzler des Internationalen Gerichts mitgeteilt, der eine Liste von Staaten zusammenstellt, in denen die Vollstreckung der Urteile erfolgt.

Im Namen des Sicherheitsrats ersuche ich sie hiermit, dem Rat dabei behilflich zu sein, von den Staaten solche Angaben zu erhalten."

⁷¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokumente S/25704 und Add.1.

⁷² S/1994/849.

⁷³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/848.

⁷⁴ S/1994/1090.

Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung

Beschluß

Auf seiner 3461. Sitzung am 19. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung" teilzunehmen.

Resolution 958 (1994) vom 19. November 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolution 836 (1993) vom 4. Juni 1993,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 13. November⁷⁵ und 18. November 1994³⁹ und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die sich verschlechternde Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung,

nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien vom 18. November 1994 an die Präsidentin des Sicherheitsrats⁷⁵,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

feststellend, daß die Situation im ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie entschlossen, die Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836 (1993) festgelegten Mandats zu unterstützen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, daß die den Mitgliedstaaten in Ziffer 10 seiner Resolution 836 (1993) erteilte Genehmigung, wonach sie einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und der Schutztruppe der Vereinten Nationen, in den in seiner Resolution 824 (1993) vom 6. Mai 1993 genannten Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina und deren Umgebung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die Schutztruppe bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836 (1993) festgelegten Mandats zu unterstützen, auch für ebensolche Maßnahmen gilt, die in der Republik Kroatien ergriffen werden.

Auf der 3461. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷⁵ S/1994/1312.

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994

Beschluß

Auf seiner 3480. Sitzung am 14. Dezember 1994 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994" (S/1994/1418)⁷⁶.

Resolution 967 (1994) vom 14. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Lage im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere seine Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, datiert vom 14. Dezember 1994⁷⁶, und der als Anlage beigefügten Mitteilung des Amtierenden Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1994, worin der Rat davon unterrichtet

wird, daß es zu schwerwiegenden erneuten Ausbrüchen von Diphtherie gekommen ist und daß sich die einzig verfügbaren Reserven an Antiserum zur Bekämpfung dieser ersten Krankheit in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden,

in der Erwägung, daß die Ausfuhr von Antiserum aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine Ausnahme von den Bestimmungen der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 erforderlich macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Ausfuhr von 12.000 Ampullen Diphtherie-Antiserum aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu gestatten;

2. *beschließt ferner*, daß Zahlungen für solche genehmigten Lieferungen ausschließlich auf eingefrorene Konten zu erfolgen haben;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3480. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷⁶ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1418.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹

Beschlüsse

Auf seiner 3328. Sitzung am 10. Januar 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat wiederholt seine tiefe Besorgnis über das Leid des haitianischen Volkes in der gegenwärtigen Krise und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Auswirkungen dieser Krise auf die schutzbedürftigsten Gruppen in Haiti so gering wie möglich zu halten.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat das bevorstehende Eintreffen einer Lieferung von Brennstoff in Haiti, die von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 841 (1993) betreffend Haiti genehmigt wurde.

Der Rat begrüßt außerdem die Rolle der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation bei der Verwaltung, der Auslieferung und der Verteilung des Brennstoffs für humanitäre Zwecke.

Der Rat mißt der humanitären Hilfe in Haiti große Bedeutung bei, namentlich der ungehinderten Auslieferung und Verteilung von Brennstoff für humanitäre Zwecke. Er wird alle Behörden und Einzelpersonen in Haiti zur Verantwortung ziehen, welche die Auslieferung und Verteilung von humanitären Hilfsgütern unter der Gesamtverantwortlichkeit der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation in irgendeiner Weise behindern oder ihrer Verantwortlichkeit nicht nachkommen, sicherzustellen, daß diese Auslieferung und Verteilung den vorgesehenen Empfängern zugute kommt, nämlich denjenigen, die die humanitäre Hilfe benötigen. Der Rat wird außerdem alle Behörden oder Einzelpersonen in Haiti zur Verantwortung ziehen, welche die persönliche Sicherheit des gesamten an diesen Hilfseinsätzen beteiligten Personals gefährden.

Der Rat bekräftigt erneut seine Entschlossenheit, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Legalität in Haiti auf der Grundlage der Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen sicherzustellen. Er teilt in diesem Zusammenhang die Ansicht der 'Freunde des Generalsekretärs in der Haitifrage'³, wonach der in der Vereinbarung von Governors Island festgelegte Prozeß⁴, der unter anderem die Rückkehr Präsident Aristides vorsieht, den einzig möglichen Rahmen

darstellt, um die Krise in Haiti zu überwinden und die Bedingungen für die Errichtung eines Rechtsstaats zu schaffen."

Auf seiner 3352. Sitzung am 23. März 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1994/311)"⁵.

Resolution 905 (1994)

vom 23. März 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993,

zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der gemäß Resolution 867 (1993) erfolgenden Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu ermöglichen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 26. November 1993⁶, 19. Januar 1994⁷ und 18. März 1994⁸,

unter Betonung der Wichtigkeit, die der Vereinbarung von Governors Island vom 3. Juli 1993 zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis⁴ für die Förderung der Rückkehr von Frieden und Stabilität in Haiti auch weiterhin zukommt, einschließlich der Bestimmungen von Absatz 5, wonach die Parteien um Unterstützung bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei mit einer Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen bitten,

1. *nimmt Kenntnis* von den genannten Berichten des Generalsekretärs;
2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald in Haiti die Voraussetzungen für die Entsendung der Mission zu den mit Absatz 5 der Vereinbarung von Governors Island im Einklang stehenden Zwecken gegeben sind, und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Berichts herrschenden Umstände konkrete

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1994/2.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/26881, Anhang.

⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/26063, Ziffer 5.

⁵ Ebd., *Supplement for January, February and March 1994*.

⁶ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26802.

⁷ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/54.

⁸ Ebd., Dokument S/1994/311.

Empfehlungen in bezug auf die Zusammensetzung der Mission und ihren Tätigkeitsbereich vorzulegen, im Rahmen der in der Resolution 867 (1993) festgelegten Gesamtpersonalstärke;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3352. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3376. Sitzung am 6. Mai 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti" teilzunehmen.

Resolution 917 (1994)

vom 6. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993 und 905 (1994) vom 23. März 1994,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 11. Oktober 1993⁹, 25. Oktober 1993¹⁰, 30. Oktober 1993¹¹, 15. November 1993¹² und 10. Januar 1994²,

im Hinblick auf die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92 und MRE/RES.5/93 und auf die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen CP/RES.575 (885/92) und CP/RES.594 (923/92) und Erklärungen CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93) und CP/DEC.15 (967/93),

im Hinblick insbesondere auf die Resolution CP/RES.610 (968/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten am 18. Oktober 1993 verabschiedet wurde,

eingedenk der Zusammenstellung der Schlußfolgerungen, die auf dem am 13. und 14. Dezember 1993 in Paris abgehaltenen Treffen der vier Freunde des Generalsekretärs über die Haitifrage verabschiedet wurden³,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 19. Januar⁷ und 18. März 1994⁸ betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Haiti,

in Würdigung der unablässigen Bemühungen, die der Sonderabgesandte für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten unternimmt, um die Einhaltung der

Vereinbarung von Governors Island⁴ und die volle Wiederherstellung der Demokratie in Haiti herbeizuführen,

von neuem feststellend, daß die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten, Jean-Bertrand Aristide, im Rahmen der Vereinbarung von Governors Island nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Wichtigkeit eines geeigneten und sicheren Umfelds für die Beschließung aller in der Vereinbarung von Governors Island⁴ und im Pakt von New York¹³ vereinbarten Gesetzgebungsmaßnahmen und für die Vorbereitungen zu den in der Verfassung vorgesehenen freien und fairen Parlamentswahlen in Haiti im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti,

besorgt darüber, daß die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island noch immer nicht nachkommen, sowie besorgt über die Verstöße gegen den damit zusammenhängenden Pakt von New York, die von den politischen Organisationen, die Vertragsparteien dieses Paktes sind, im Zusammenhang mit den angefochtenen Wahlen vom 18. Januar 1993 begangen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der zahlreichen Fälle von außergesetzlichen Tötungen, willkürlichen Festnahmen, rechtswidrigen Inhaftierungen, Entführungen, Vergewaltigungen und Verschwindenlassen, der fortgesetzten Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Tatsache, daß bewaffnete Zivilpersonen bisher ungestraft ihr Unwesen treiben konnten und dies noch immer tun,

daran erinnernd, daß der Rat in seiner Resolution 873 (1993) seine Bereitschaft bestätigt hat, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls die Militärbehörden in Haiti die Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti weiter behindern oder seine einschlägigen Resolutionen und die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island nicht vollinhaltlich erfüllen,

in Bekräftigung seiner Feststellung, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen die aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island und der Nichtbefolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Militärbehörden in Haiti entstandene Situation eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Parteien der Vereinbarung von Governors Island und alle anderen Behörden in Haiti *auf*, mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zu erreichen, daß die Vereinbarung von Governors Island

⁹ S/26567.

¹⁰ S/26633.

¹¹ S/26668.

¹² S/26747.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26297, Anhang.*

voll umgesetzt und die politische Krise in Haiti somit beendet wird;

2. *beschließt*, daß alle Staaten unverzüglich jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Haitis landen soll oder von dort gestartet ist, mit Ausnahme des planmäßigen gewerblichen Passagierflugverkehrs, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 841 (1993) betreffend Haiti zu humanitären oder anderen Zwecken, die mit der vorliegenden Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, genehmigt worden;

3. *beschließt*, daß alle Staaten unverzüglich den folgenden Personen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verweigern werden:

a) allen Offizieren des haitianischen Militärs, einschließlich der Polizei, und deren unmittelbaren Familienangehörigen;

b) den Hauptteilnehmern an dem Staatsstreich von 1991 und den Hauptbeteiligten der unrechtmäßigen Regierungen seit dem Staatsstreich und deren unmittelbaren Familienangehörigen;

c) für das haitianische Militär tätigen oder in seinem Namen handelnden Personen sowie deren unmittelbaren Familienangehörigen,

es sei denn, ihre Einreise ist von dem Ausschuß nach Resolution 841 (1993) zu Zwecken, die mit der vorliegenden Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, genehmigt worden, und ersucht den Ausschuß, unter Zugrundelegung der von den Staaten und regionalen Organisationen beigebrachten Informationen ein auf dem neuesten Stand zu haltendes Verzeichnis der unter die Bestimmungen dieser Ziffer fallenden Personen anzulegen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gelder und Finanzmittel des in Ziffer 3 genannten Personenkreises unverzüglich einzufrieren, um sicherzustellen, daß weder diese noch andere Gelder und Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den besagten Personen oder dem haitianischen Militär, einschließlich der Polizei, direkt oder indirekt verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden;

5. *beschließt*, daß die in den nachstehenden Ziffern 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, die mit dem von der Organisation der amerikanischen Staaten empfohlenen Embargo im Einklang stehen, spätestens am 21. Mai 1994 um 23.59 Uhr Ortszeit in Kraft treten werden, sofern diese Maßnahmen nicht bereits aufgrund seiner früheren diesbezüglichen Resolutionen in Kraft sind, und ersucht den Generalsekretär, den Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten spätestens am 19. Mai 1994 über die Schritte zu unterrichten, die das Militär unternommen hat, um den in der Vereinbarung von Governors Island von ihnen verlangten Maßnahmen nachzukommen, die in Ziffer 18 im einzelnen aufgeführt sind;

6. *beschließt*, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:

a) die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, die in Haiti ihren Ursprung haben und die nach dem genannten Datum von dort ausgeführt werden;

b) alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, welche die Ausfuhr oder Weiterbeförderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen fördern würden, die in Haiti ihren Ursprung haben, sowie alle Geschäfte, die von ihren Staatsangehörigen oder von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit Rohstoffen oder Erzeugnissen getätigt werden, die in Haiti ihren Ursprung haben und die nach dem genannten Datum von dort ausgeführt werden;

7. *beschließt*, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung aller Rohstoffe oder Erzeugnisse durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel, ob diese Rohstoffe und Erzeugnisse ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an jede natürliche oder juristische Person in Haiti und an jede natürliche oder juristische Person zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit in Haiti oder von Haiti aus, sowie alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung solcher Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern, mit der Maßgabe, daß die in dieser Ziffer enthaltenen Verbote keine Anwendung finden auf:

a) Hilfsgüter für rein medizinische Zwecke und Nahrungsmittel;

b) andere Rohstoffe und Erzeugnisse zur Deckung von unabweisbaren humanitären Bedürfnissen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses nach Resolution 841 (1993) nach dem Kein-Einwand-Verfahren;

c) Erdöl und Erdölprodukte, einschließlich Propangas zum Kochen, für die eine Genehmigung nach Ziffer 7 der Resolution 841 (1993) erteilt worden ist;

d) andere nach Ziffer 3 seiner Resolution 873 (1993) genehmigte Rohstoffe und Erzeugnisse;

8. *beschließt*, daß die in den Ziffern 6 und 7 enthaltenen Verbote nicht auf den Handel mit Informationsmaterial, namentlich auch mit Büchern und anderen Veröffentlichungen, Anwendung finden, das für die freie Verbreitung von Informationen erforderlich ist, und beschließt ferner, daß Journalisten vorbehaltlich der von dem Ausschuß nach Resolution 841 (1993) festgelegten Bedingungen ihre Ausrüstung in das Land bringen und wieder daraus verbringen können;

9. *beschließt*, allen Verkehrsmitteln, die Rohstoffe oder Erzeugnisse mit sich führen, deren Export aus Haiti oder deren Verkauf oder Lieferung nach Haiti gemäß den Ziffern 6 und 7 verboten wären, die Einreise in das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgewässer Haitis beziehungsweise die Ausreise daraus zu verbieten, mit Ausnahme planmäßig verkehrender Seeschiffe, die Haiti mit Gütern anlaufen, die nach Ziffer 7 erlaubt sind, und die außerdem andere Rohstoffe oder Erzeugnisse im Transit an andere Bestimmungshäfen befördern, vorbehaltlich

offizieller Überwachungsregelungen, die mit den mit der rechtmäßigen Regierung Haitis kooperierenden Staaten getroffen wurden, wie in Ziffer 1 der Resolution 875 (1993) und in nachstehender Ziffer 10 vorgesehen;

10. *außerdem tätig werdend* nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, *ruft* die mit der rechtmäßigen Regierung Haitis kooperierenden Mitgliedstaaten *auf*, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen unter der Aufsicht des Sicherheitsrats zu ergreifen, um die strikte Anwendung der Bestimmungen dieser Resolution und früherer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen, und insbesondere den Seeverkehr von und nach Haiti anzuhalten, wenn dies zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungshafens erforderlich ist, und außerdem die regelmäßige Unterrichtung des Ausschusses nach Resolution 841 (1993) sicherzustellen;

11. *beschließt*, daß alle Staaten, einschließlich der Behörden in Haiti, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einer Sicherstellung, finanziellen Garantie, Schadloshaltung oder Verbindlichkeit in Verbindung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, dessen Erfüllung von den mit oder gemäß dieser Resolution oder den Resolutionen 841 (1993), 873 (1993) und 875 (1993) verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in Haiti oder einer natürlichen oder juristischen Person in Haiti oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist;

12. *fordert* alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten der in dieser Resolution oder in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen geschlossen beziehungsweise erteilt wurden, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution und den früheren einschlägigen Resolutionen zu handeln;

13. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 6. Juni 1994 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen haben;

14. *beschließt*, daß der Ausschuß nach Resolution 841 (1993) zusätzlich zu den in den Resolutionen 841 (1993) und 873 (1993) sowie in Ziffer 3 beschriebenen Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Prüfung der nach Ziffer 13 vorgelegten Berichte;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten, insbesondere den Nachbarstaaten, über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen;

c) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;

d) Abgabe von Empfehlungen bei Verstößen gegen die in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an alle Mitgliedstaaten;

e) rasche Prüfung aller von den Staaten gestellten Anträge auf Flug- oder Einreisegenehmigungen im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 sowie zügige Beschlußfassung darüber;

f) Änderung der in Ziffer 10 der Resolution 841 (1993) genannten Richtlinien, um den in der vorliegenden Resolution vorgesehenen Maßnahmen Rechnung zu tragen;

g) Prüfung möglicher Unterstützungsanträge nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen und Abgabe von Empfehlungen an den Präsidenten des Sicherheitsrats hinsichtlich der zu ergreifenden entsprechenden Maßnahmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

16. *beschließt*, daß er bis zur Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten alle in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen laufend, und zwar mindestens einmal monatlich, überprüfen wird, und *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, über die Situation in Haiti, die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, Gesetzgebungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitungen für Parlamentswahlen, die volle Wiederherstellung der Demokratie in Haiti, die humanitäre Situation in dem Land und die Wirksamkeit der Anwendung der Sanktionen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens am 30. Juni 1994 vorzulegen ist;

17. *erklärt sich bereit*, nach Maßgabe der Fortschritte bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti die schrittweise Aufhebung der in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

18. *beschließt*, daß ungeachtet der vorstehenden Ziffer 16 die in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen erst dann vollständig aufgehoben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Versetzung des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte in den Ruhestand und Rücktritt oder Ausreise aus Haiti des Chefs der Stadtregion Port-au-Prince, allgemein als Polizeichef von Port-au-Prince bezeichnet, und des Stabschefs der haitianischen Streitkräfte;

b) vollständige Durchführung der in der Vereinbarung von Governors Island geforderten Veränderungen in der Führungsspitze der Polizei und des militärischen Oberkommandos durch Versetzungen in den Ruhestand oder Ausreise aus Haiti;

c) Verabschiedung der in der Vereinbarung von Governors Island geforderten Gesetzgebungsmaßnahmen sowie Schaffung eines geeigneten Umfelds, in dem freie und faire Parlamentswahlen im Rahmen der vollen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti organisiert werden können;

d) Schaffung eines für die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti geeigneten Umfelds durch die Behörden;

e) raschestmögliche Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten und Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung;

da die Erfüllung dieser Bedingungen für die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung von Governors Island erforderlich ist;

19. *verurteilt* jeden Versuch, dem rechtmäßig gewählten Präsidenten seine rechtlichen Befugnisse widerrechtlich zu entziehen, erklärt, daß er jede aus einem solchen Versuch hervorgehende vermeintliche Regierung als unrechtmäßig betrachten würde, und beschließt, in einem solchen Fall zu erwägen, nach Ziffer 17 etwa aufgehobene Maßnahmen erneut zu verhängen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3376. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Mai 1994 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gegenüber den Medien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹⁴:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich den Versuch zur Ablösung des rechtmäßigen Präsidenten Haitis, Jean-Bertrand Aristide.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre in Ziffer 19 der Resolution 917 (1994) vom 6. Mai 1994 getroffene Feststellung, daß sie jeden solchen widerrechtlichen Versuch, Präsident Aristide aus dem Amt zu entfernen, verurteilen. Sie betonen, daß die Mitglieder der unrechtmäßigen Regierungen in Haiti den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 917 (1994) vorgesehenen Maßnahmen über Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Geldern und Finanzmitteln unterworfen sind.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Entschlossenheit, die vollständige und wirksame Einhaltung aller in den einschlägigen Ratsresolutionen enthaltenen Maßnahmen zu gewährleisten, und bekräftigen außerdem ihr Eintreten für die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die

Rückkehr Präsident Aristides im Rahmen der Vereinbarung von Governors Island⁴."

Auf seiner 3397. Sitzung am 30. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen Haiti (S/1994/765)"¹⁵.

Resolution 933 (1994)

vom 30. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994 und 917 (1994) vom 6. Mai 1994,

zutiefst besorgt über die fortgesetzte Behinderung der in Resolution 867 (1993) gebilligten Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu ermöglichen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 20. Juni¹⁶ und 28. Juni 1994¹⁷,

im Hinblick auf die Resolution MRE/RES.6/94, die von der Ad-hoc-Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten am 9. Juni 1994 einstimmig verabschiedet wurde und in der unter anderem eine Stärkung des Mandats der Mission gefordert wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island⁴ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York¹³,

sowie unter Hinweis auf die Zusammenstellung der Schlußfolgerungen der Freunde des Generalsekretärs zur Haiti-Frage vom 3. Juni 1994¹⁸,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene ergriffen haben, um die Wirkung der Sanktionen weiter zu verstärken,

in Anbetracht der Wichtigkeit der raschen Entsendung der Mission, sobald es die Verhältnisse zulassen,

unter Verurteilung der jüngsten Eskalation der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Ernennung der sogenannten "dritten De-facto-Regierung",

zutiefst besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Haiti und unter Betonung der Notwendigkeit, die Hilfe der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Deckung des humanitären Bedarfs des haitianischen Volkes zu verstärken,

¹⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

¹⁶ Ebd., Dokument S/1994/742.

¹⁷ Ebd., Dokument S/1994/765.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1994/686.

¹⁴ S/PRST/1994/24.

besorgt feststellend, daß die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 31. Juli 1994 zu verlängern;

2. *mißbilligt entschieden* die Weigerung der Militärbehörden, die Vereinbarung von Governors Island umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen betreffend die Stärke, Zusammensetzung, Kosten und Dauer der Mission enthält, entsprechend ihrer Erweiterung und Dislozierung gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs im Anschluß an die in Resolution 917 (1994) geforderte Ausreise der Führungsspitze des haitianischen Militärs; die Empfehlungen sollten sich unter anderem auch darauf erstrecken, mit welchen Mitteln die Mission zu gegebener Zeit der demokratischen Regierung Haitis behilflich sein könnte, ihrer Verantwortung dafür nachzukommen, die Sicherheit der internationalen Präsenz, der hohen Amtsträger der haitianischen Regierung und der wichtigsten Einrichtungen zu gewährleisten und den haitianischen Behörden dabei behilflich zu sein, die öffentliche Ordnung zu sichern und die von den rechtmäßigen konstitutionellen Behörden auszuschreibenden Parlamentswahlen abzuhalten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, Personal zu benennen, Pläne auszuarbeiten und Vorkehrungen zu treffen, die es dem Sicherheitsrat ermöglichen, die rasche Dislozierung der Mission zu genehmigen, sobald der Generalsekretär dem Rat Bericht erstattet hat und das erforderliche Umfeld für die Dislozierung geschaffen worden ist;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, damit sie umgehend die Truppen, das Polizei- und Zivilpersonal, die Ausrüstung und die logistische Unterstützung zur Verfügung stellen können, die für die angemessene Konfiguration der Mission erforderlich sind;

6. *beschließt*, die Situation in Haiti weiter laufend zu verfolgen, und erklärt sich bereit, alle eine künftige Mission der Vereinten Nationen in Haiti betreffenden Empfehlungen, die der Generalsekretär wie erbeten in bezug auf die Dislozierung der Mission je nach der Entwicklung der Ereignisse gegebenenfalls unterbreitet, umgehend zu prüfen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3397. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3403. Sitzung am 12. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des

Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt den Beschluß des illegalen De-facto-Regimes und der militärischen Führung in Haiti, die gemeinsame Internationale Zivilmission der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten des Landes zu verweisen, deren Arbeit die volle Zustimmung des Rates genießt und deren Mandat von der Generalversammlung am 8. Juli 1994 verlängert wurde²⁰.

Der Rat betrachtet diese Maßnahme als schwerwiegende Eskalation der unnachgiebigen Haltung des illegalen De-facto-Regimes in Haiti gegenüber der internationalen Gemeinschaft.

Der Rat verurteilt diesen Versuch des illegalen De-facto-Regimes und der Militärbehörden, in einem Augenblick, in dem willkürliche Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in Haiti zunehmen, eine angemessene internationale Überwachung zu verhindern.

Der Rat weist diesen Versuch des illegalen De-facto-Regimes und der Militärbehörden, sich dem Willen der internationalen Gemeinschaft zu widersetzen, zurück. Dieses provokante Verhalten beeinträchtigt unmittelbar den Frieden und die Sicherheit der Region.

Der Rat macht die Militärbehörden und das illegale De-facto-Regime auch weiterhin individuell und kollektiv für die Sicherheit der internationalen Präsenz in Haiti verantwortlich.

Der Rat betont, daß diese jüngste Maßnahme der haitianischen Militärs und des illegalen De-facto-Regimes den Sicherheitsrat weiter in seiner fortbestehenden Entschlossenheit bestärkt, eine rasche und endgültige Lösung dieser Krise herbeizuführen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 19. Juli 1994²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Juli 1994²² betreffend Ihren Beschluß, in Absprache mit dem Amtierenden Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit das Personal der Internationalen Zivilmission in Haiti aus Sicherheitsgründen aus Haiti zu evakuieren, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist."

Auf seiner 3413. Sitzung am 31. Juli 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Kanadas, Kubas, Mexikos, Uruguays und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁹ S/PRST/1994/32.

²⁰ Siehe Resolution 48/27 B der Generalversammlung.

²¹ S/1994/847.

²² S/1994/829.

"Die Frage betreffend Haiti:

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1994/828 und Add.1)²³;

Bericht des Generalsekretärs über die Haiti-Frage (S/1994/871)²³".

Resolution 940 (1994)

vom 31. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994 und 933 (1994) vom 30. Juni 1994,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island⁴ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York¹³,

unter Verurteilung der fortgesetzten Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen durch das illegale De-facto-Regime und der Weigerung des Regimes, bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten um ihre Durchführung zu kooperieren,

in ernster Besorgnis über die beträchtliche weitere Verschlechterung der humanitären Lage in Haiti, insbesondere über die fortgesetzte Eskalation der systematischen Verletzungen der Grundrechte durch das illegale De-facto-Regime, über die verzweifelte Lage der haitianischen Flüchtlinge und die vor kurzem erfolgte Ausweisung von Mitgliedern der Internationalen Zivilmission in Haiti, die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 12. Juli 1994¹⁹ verurteilt wurde,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 15. Juli²⁴ und 26. Juli 1994²⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des rechtmäßig gewählten Präsidenten Haitis vom 29. Juli 1994²⁶ und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen vom 30. Juli 1994²⁷,

sich erneut zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis durch die internationale Gemeinschaft *verpflichtend*,

bekräftigend, daß die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten, Jean-Bertrand Aristide, im Rahmen der Verein-

barung von Governors Island nach wie vor Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in Resolution 873 (1993) seine Bereitschaft bestätigt hat, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls die Militärbehörden in Haiti die Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti weiterhin behindern oder die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island nicht voll einhalten,

feststellend, daß die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1994²⁴ und nimmt davon Kenntnis, daß der Generalsekretär Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit dem Ziel, der rechtmäßigen Regierung Haitis bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung behilflich zu sein, unterstützt;

2. *ist sich* der Einmaligkeit der derzeitigen Situation in Haiti *bewußt*, die sich noch weiter verschlimmert und bei der es sich um eine komplexe und außergewöhnliche Situation handelt, die außerordentliche Maßnahmen erfordert;

3. *stellt fest*, daß das illegale De-facto-Regime in Haiti die Vereinbarung von Governors Island⁴ nicht eingehalten hat und gegen seine Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstößt;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta, *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, eine multinationale Truppe unter einer vereinten Einsatzführung zu bilden und in diesem Rahmen alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Ausreise der militärischen Führungsspitze aus Haiti in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island, die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden der Regierung von Haiti zu erleichtern, und ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, welches die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island ermöglichen wird, mit der Maßgabe, daß die Kosten dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;

5. *billigt* die Aufstellung, nach Verabschiedung dieser Resolution, eines aus höchstens sechzig Personen bestehenden Vorauskommandos der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, einschließlich einer Gruppe von Beobachtern, mit dem Auftrag, die entsprechenden Mechanismen für die Koordinierung mit der multinationalen Truppe zu schaffen, die Überwachung der Einsätze der multinationalen Truppe und andere in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Juli 1994¹⁵ beschriebene Aufgaben wahrzunehmen, den Bedarf zu ermitteln und die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti nach Abschluß des Auftrags der multinationalen Truppe vorzubereiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, binnen dreißig Tagen nach Dislozierung der multinationalen Truppe über die Tätigkeit des Vorauskommandos Bericht zu erstatten;

²³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

²⁴ Ebd., Dokument S/1994/828 und Add.1.

²⁵ Ebd., Dokument S/1994/871.

²⁶ Ebd., Dokument S/1994/905.

²⁷ Ebd., Dokument S/1994/910.

7. *beschließt*, daß die in Ziffer 5 festgelegten Aufgaben des Vorauskommandos an dem Tag enden werden, an dem der Auftrag der multinationalen Truppe beendet ist;

8. *beschließt*, daß die multinationale Truppe ihren Auftrag beenden und die Mission der Vereinten Nationen in Haiti sämtliche in Ziffer 9 beschriebenen Aufgaben übernehmen wird, sobald ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist und die Mission über die Truppenkapazität und die Struktur verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer sämtlichen Aufgaben erforderlich ist; die Feststellung dessen erfolgt durch den Sicherheitsrat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliedstaaten der multinationalen Truppe, die auf der Lagebeurteilung des Kommandeurs der multinationalen Truppe beruhen, und der Empfehlungen des Generalsekretärs;

9. *beschließt*, das Mandat der Mission zu ändern und um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, um der demokratischen Regierung Haitis behilflich zu sein, ihren Verantwortlichkeiten in folgender Hinsicht nachzukommen:

a) Wahrung des während der multinationalen Phase geschaffenen sicheren und stabilen Umfelds und Schutz des internationalen Personals und der wichtigsten Einrichtungen; und

b) Professionalisierung der haitianischen Streitkräfte und Schaffung einer gesonderten Polizei;

10. *ersucht* darum, daß die Mission den rechtmäßigen konstitutionellen Behörden in Haiti bei der Schaffung eines Umfelds behilflich ist, das die Veranstaltung von freien und fairen Parlamentswahlen begünstigt, die von diesen Behörden ausgeschrieben und auf deren Ersuchen von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten überwacht werden;

11. *beschließt*, die Truppenstärke der Mission auf 6.000 Personen zu erhöhen und setzt sich das Ziel, den Auftrag der Mission in Zusammenarbeit mit der verfassungsmäßigen Regierung Haitis spätestens im Februar 1996 zum Abschluß zu bringen;

12. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, die von den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;

13. *ersucht* die im Einklang mit Ziffer 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens sieben Tage nach Dislozierung der multinationalen Truppe vorzulegen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, beginnend mit dem Tag der Dislozierung der multinationalen Truppe alle sechzig Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *verlangt*, daß das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, der Organisation der amerikanischen Staaten, der anderen internationalen und humanitären Organisationen und der diplomatischen Vertretungen in Haiti streng geachtet werden und daß keinerlei Einschüchterung oder

Gewaltanwendung gegen das Personal erfolgt, das humanitäre und friedensichernde Aufgaben wahrnimmt;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, daß unter anderem

a) alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sicherheit der Einsätze und des an diesen Einsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten; und

b) die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sich auf alle an diesen Einsätzen beteiligten Personen erstrecken;

17. *erklärt*, daß der Rat die gemäß den Resolutionen 841 (1993), 873 (1993) und 917 (1994) verhängten Maßnahmen überprüfen wird, mit dem Ziel, sie sofort nach der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti in ihrer Gesamtheit aufzuheben;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3413. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Brasilien und China) verabschiedet (Ruanda nahm an der Sitzung nicht teil).

Beschlüsse

Am 30. August 1994 gab der Präsident im Anschluß an die Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats gegenüber den Medien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen die Zurückweisung der nach den Anweisungen des Generalsekretärs ergriffenen Initiative durch das illegale De-facto-Regime in Haiti. Erneut hat das Regime eine Möglichkeit zur friedlichen Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 917 (1994) vom 6. Mai 1994 und 940 (1994) vom 31. Juli 1994, verworfen.

Darüber hinaus erklären die Ratsmitglieder erneut, daß sie die Repression, die Gewalt und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, denen das haitianische Volk systematisch unterworfen wird, verurteilen. Der vor kurzem verübte Mord an Pater Jean-Marie Vincent ist ein weiterer Beweis für das in Haiti herrschende Klima der Gewalt, das sich unter dem illegalen De-facto-Regime weiter verschlimmert."

Mit Schreiben vom 27. September 1994²⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. September 1994 betreffend die Ernennung Lakhdar Brahimis, des ehemaligen Außenministers Algeriens, zum Nachfolger Dante Caputos als Ihr Sonderbeauftragter für Haiti³⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis

²⁸ S/PRST/1994/49.

²⁹ S/1994/1105.

³⁰ S/1994/1104.

gebracht worden ist. Sie haben von Ihrer Entscheidung Kenntnis genommen."

Auf seiner 3429. Sitzung am 29. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti: Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. September 1994 (S/1994/1107)"²³ teilzunehmen.

Auf seiner 3430. Sitzung am 29. September 1994 lud der Rat gemäß mit dem auf seiner 3429. Sitzung am selben Tag gefaßten Beschluß den Vertreter Haitis zur Teilnahme ein und beschloß, die Vertreter Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti: Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. September 1994 (S/1994/1107)"²³ teilzunehmen.

Resolution 944 (1994) vom 29. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994 und 940 (1994) vom 31. Juli 1994,

in Bekräftigung der Ziele der raschen Ausreise der De-facto-Behörden, der umgehenden Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide und der Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden der Regierung Haitis,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island⁴ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York¹³,

erfreut darüber, daß die ersten Einheiten der multinationalen Truppe am 19. September 1994 friedlich in Haiti disloziert wurden,

in Erwartung des Abschlusses des Einsatzes der multinationalen Truppe und der zum gegebenen Zeitpunkt erfolgenden Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, wie in Resolution 940 (1994) vorgesehen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung Präsident Jean-Bertrand Aristides vom 25. September 1994³¹,

nach Erhalt des Berichts der multinationalen Truppe in Haiti vom 26. September 1994³²,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in Ziffer 17 seiner Resolution 940 (1994) seine Bereitschaft bekundet hat,

die gemäß den Resolutionen 841 (1993), 873 (1993) und 917 (1994) verhängten Maßnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, sie sofort nach der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti in ihrer Gesamtheit aufzuheben,

feststellend, daß Ziffer 11 der Resolution 917 (1994) in Kraft bleibt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um den sofortigen Abschluß der Dislozierung der Beobachter und der anderen Anteile des nach Resolution 940 (1994) geschaffenen, sechzig Personen starken Vorauskommandos der Mission der Vereinten Nationen in Haiti sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Ersuchen des Generalsekretärs um Beiträge zu der Mission rasch und positiv zu entsprechen;

3. *ermutigt* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten seine Bemühungen um die Erleichterung der sofortigen Rückkehr der Internationalen Zivilmission in Haiti nach Haiti fortzusetzen;

4. *beschließt, tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in den Resolutionen 841 (1993), 873 (1993) und 917 (1994) aufgeführten Maßnahmen betreffend Haiti um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit am Tag nach der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti zu beenden;

5. *beschließt außerdem*, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 841 (1993) betreffend Haiti mit Wirkung von 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit am Tag nach der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti aufzulösen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten Konsultationen zu führen, um zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen diese Organisation im Einklang mit dieser Resolution ergreifen könnte, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3430. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Brasilien und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3437. Sitzung am 15. Oktober 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis und Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti" teilzunehmen.

Resolution 948 (1994) vom 15. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August

³¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1097.

³² Ebd., Dokument S/1994/1107, Anlage.

1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994 und 944 (1994) vom 29. September 1994,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island⁴ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York¹³,

sowie unter Hinweis auf die verschiedenen Haltungen, die seine Mitglieder bei der Verabschiedung der Resolution 940 (1994) vertreten haben,

in Erwartung der Beendigung der Mission der multinationalen Truppe in Haiti und der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, sobald, wie in Resolution 940 (1994) vorgesehen, ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist,

nach Erhalt der Berichte der multinationalen Truppe vom 26. September³² und 10. Oktober 1994³³,

sowie nach Erhalt des gemäß Ziffer 16 der Resolution 917 (1994) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1994³⁴,

erfreut über das Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1994, in dem bestätigt wird, daß Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti zurückgekehrt ist³⁵,

1. *begrüßt mit tiefer Befriedigung* die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti am 15. Oktober 1994 und verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, daß das Volk Haitis nun in Würde mit dem Wiederaufbau seines Landes beginnen und im Geiste der nationalen Aussöhnung die Demokratie konsolidieren kann;

2. *begrüßt* insbesondere, daß angesichts der Einberufung des haitianischen Parlaments und der Ausreise der militärischen Führer der Prozeß der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und des Paktes von New York sowie der Verwirklichung der in den Ratsresolutionen zum Ausdruck gebrachten Ziele der Vereinten Nationen gute Fortschritte macht;

3. *verleiht seiner vollen Unterstützung Ausdruck* für die Bemühungen, die Präsident Aristide, demokratische Führer in Haiti und die rechtmäßigen Organe der wiederhergestellten Regierung unternehmen, um Haiti aus der Krise herauszuführen und wieder der demokratischen Gemeinschaft der Nationen einzugliedern;

4. *würdigt* die Bemühungen aller Staaten, Organisationen und Einzelpersonen, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben;

5. *anerkennt* insbesondere die Bemühungen der durch Resolution 940 (1994) ermächtigten multinationalen Truppe in Haiti und der im Namen der internationalen Gemeinschaft an der multinationalen Truppe beteiligten Mitgliedstaaten zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Demokratie zugunsten des Volkes von Haiti;

6. *verleiht seiner Unterstützung Ausdruck* für die Dislozierung des Vorauskommandos der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und für die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Aufstellung der vollständigen Mission;

7. *stellt fest*, daß nach den Bestimmungen der Resolution 940 (1994) die Mission die multinationale Truppe in Haiti ersetzen wird, sobald der Sicherheitsrat feststellt, daß ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist;

8. *begrüßt* die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für seine Bemühungen;

9. *fordert nachdrücklich dazu auf*, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten insbesondere im Hinblick auf die rasche Rückkehr der Mitglieder der Internationalen Zivilmission in Haiti nach Haiti fortgesetzt wird;

10. *begrüßt*, daß nach der Rückkehr von Präsident Aristide nach Haiti die Sanktionen gemäß Resolution 944 (1994) nunmehr aufgehoben werden;

11. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft bereit ist, dem Volk Haitis Hilfe zu gewähren, in der Erwartung, daß es alles in seinen Kräften Stehende tun wird, um das Land wiederaufzubauen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3437. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Brasilien) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3470. Sitzung am 29. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti" teilzunehmen.

Resolution 964 (1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875

³³ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1148, Anhang.

³⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1143.

³⁵ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1169.

(1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994 und 948 (1994) vom 15. Oktober 1994,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island⁴ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York¹³,

nach Behandlung der Berichte der multinationalen Truppe in Haiti vom 26. September³², 10. Oktober³³, 24. Oktober³⁶, 7. November³⁷ und 21. November 1994³⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Oktober 1994³⁹ und vom 21. November 1994⁴⁰,

im Hinblick auf die bei der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti verzeichneten Fortschritte,

1. *begrüßt* die positive Entwicklung in Haiti seit der Dislozierung der multinationalen Truppe in Haiti unter friedlichen Bedingungen;

2. *lobt* die Bemühungen der multinationalen Truppe in Haiti, im Einklang mit der Resolution 940 (1994) ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen, welches der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti förderlich ist;

3. *würdigt* die Bemühungen von Präsident Jean-Bertrand Aristide bei der Förderung der nationalen Aussöhnung;

4. *begrüßt* es, daß das Vorauskommando der Mission und die multinationale Truppe eine gemeinsame Arbeitsgruppe

mit dem Auftrag eingerichtet haben, die Vorbereitungen für den Übergang zu treffen;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Personalstärke des Vorauskommandos der Mission schrittweise bis auf 500 Personen zu erhöhen, um die Planung der Mission, die Benennung der Bedingungen, die für den Übergang von der multinationalen Truppe zur Mission gegeben sein müssen, und die Vorbereitung auf den tatsächlichen Übergang weiter zu erleichtern, sowie Gute Dienste zur Verwirklichung der vom Sicherheitsrat in der Resolution 940 (1994) gebilligten Ziele zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über bevorstehende Erhöhungen der Personalstärke des Vorauskommandos der Mission zu unterrichten; solche Aufstockungen sollten in enger Koordinierung mit dem Kommandeur der multinationalen Truppe vorgenommen werden;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Planung für die volle Dislozierung der Mission voranzutreiben;

8. *befürwortet* die laufende enge Koordinierung zwischen der multinationalen Truppe und dem Vorauskommando der Mission;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3470. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Brasilien und Russische Föderation) verabschiedet.

³⁶ Ebd., Dokument S/1994/1208, Anhang.

³⁷ Ebd., Dokument S/1994/1258, Anhang.

³⁸ Ebd., Dokument S/1994/1321, Anhang.

³⁹ Ebd., Dokument S/1994/1180.

⁴⁰ Ebd., Dokument S/1994/1322.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Januar 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Januar 1994 betreffend Ihren Vorschlag, Generalleutnant Aboo Samah Bin Aboo Bakar (Malaysia) zum Nachfolger von Generalleutnant Çevik Bir als Truppenkommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II³ zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3334. Sitzung am 4. Februar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Somalia: Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 886 (1993) (S/1994/12)"⁴ teilzunehmen.

Resolution 897 (1994)

vom 4. Februar 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und alle darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung des in Resolution 886 (1993) vom 18. November 1993 gefaßten Beschlusses, die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II bis zum 31. Mai 1994 fortzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1994⁵,

unter Betonung der Wichtigkeit, die der Rat der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller Verpflichtungen und Vereinbarungen beimißt, die die somalischen Parteien eingehen, und abermals bekräftigend, daß das am 8. Januar 1993 in Addis Abeba unterzeichnete Allgemeine Übereinkommen⁶ und das am 27. März 1993 unterzeichnete Übereinkommen von Addis Abeba der Ersten Tagung der Konferenz über die nationale Aussöhnung in Somalia⁷ ("die Übereinkommen von Addis Abeba") die Grundlage für die Lösung der Probleme in Somalia darstellen,

eingedenk der Achtung vor der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias in Übereinstimmung mit der Charta

der Vereinten Nationen sowie in der Erkenntnis, daß das Volk von Somalia letztlich selbst für den Aufbau lebensfähiger nationaler politischer Institutionen und für den Wiederaufbau seines Landes verantwortlich ist,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über Berichte, wonach somalische Splittergruppen wieder aufrüsten und in einigen Regionen Somalias Truppenkonzentrationen stattfinden,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kampfhandlungen und Fälle von Banditentum in Somalia und insbesondere unter Verurteilung der Gewalthandlungen und bewaffneten Angriffe gegen Personen, die an humanitären und friedensichernden Maßnahmen beteiligt sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Entwaffnung aller Parteien für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauernder Stabilität in Somalia von entscheidender Bedeutung ist,

in Würdigung der Angehörigen der Friedenstruppen und des humanitären Personals mehrerer Länder, die während ihres Einsatzes in Somalia getötet oder verletzt wurden, und in diesem Zusammenhang erneut hervorhebend, welche Bedeutung der Rat der Sicherheit des an humanitären Hilfsmaßnahmen und Friedenseinsätzen in ganz Somalia beteiligten Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals beimißt,

erklärend, wie wichtig die Errichtung repräsentativer Bezirks- und Regionalräte und eines Übergangsnationalrats durch das somalische Volk und der Wiederaufbau der Polizei und des Gerichtswesens für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in ganz Somalia sind,

unter Begrüßung der auf der vierten humanitären Konferenz in Addis Abeba unternommenen Bemühungen und in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, dem somalischen Volk bei der Herbeiführung der politischen Aussöhnung und des Wiederaufbaus zu helfen,

sowie unter Begrüßung der politischen Kontakte und Konsultationen zwischen Vertretern verschiedener Parteien in Somalia mit dem Ziel, Lösungen für offene Fragen und Streitigkeiten zwischen ihnen zu finden und den Prozeß der politischen Aussöhnung zu fördern,

in Würdigung und Unterstützung der diplomatischen Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen und Mitgliedstaaten insbesondere der Region, den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die somalischen Parteien zu einer politischen Regelung zu bewegen,

in Bekräftigung des Ziels, daß die Operation ihren Auftrag bis März 1995 abschließt,

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor den Frieden und die Sicherheit bedroht, sowie unter Berücksichti-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/1994/22.

³ S/1994/21.

⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

⁵ Ebd., Dokument S/1994/12.

⁶ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25168, Anlage II.

⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/26317, Abschnitt IV.

gung der obwaltenden außergewöhnlichen Umstände, wie insbesondere des Nichtvorhandenseins einer Regierung in Somalia, und tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Fortführung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, wie insbesondere in Ziffer 57 seines Berichts dargelegt, mit geändertem Auftrag wie folgt:
 - a) Unterstützung der somalischen Parteien bei der Durchführung der Übereinkommen von Addis Abeba, insbesondere bei ihren gemeinschaftlichen Bemühungen um die Entwaffnung und die Einhaltung der Waffenruhe;
 - b) Schutz der wichtigsten Häfen und Flughäfen und der grundlegenden Infrastruktur sowie Sicherung der für die Gewährung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe unverzichtbaren Versorgungswege;
 - c) Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen im ganzen Land;
 - d) Hilfestellung bei der Neuorganisation der somalischen Polizei und des somalischen Gerichtswesens;
 - e) Hilfestellung bei der Repatriierung und Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen;
 - f) außerdem Unterstützung des zur Zeit in Somalia stattfindenden politischen Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung finden soll;
 - g) Schutz des Personals, der Einrichtungen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe gewähren;
3. *genehmigt* die schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation auf einen Stand von nicht mehr als 22.000 Mann sowie das erforderliche Unterstützungspersonal, wobei die Truppenstärke bei der nächsten Mandatserneuerung zu überprüfen ist;
4. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, daß es entscheidend darauf ankommt, daß der Operation die materiellen Mittel und die militärische Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden, die sie braucht, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen und ihr Personal im Falle bewaffneter Angriffe wirksam zu verteidigen;
5. *billigt außerdem*, daß bei der Zuteilung der internationalen Mittel für den Wiederaufbau denjenigen Regionen Vorrang eingeräumt wird, in denen die Sicherheit wiederhergestellt wird, sowie denjenigen somalischen Institutionen am Ort, die bereit sind, mit der internationalen Gemeinschaft bei der Festlegung von Entwicklungsprioritäten im Einklang mit der Erklärung der vierten humanitären Konferenz in Addis Abeba, wie in den Ziffern 23 und 24 des Berichts des Generalsekretärs dargelegt, zusammenzuarbeiten;

6. *unterstreicht*, welche Wichtigkeit der Rat der Minenräumung beimißt, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Minenräumarbeiten so bald wie möglich beginnen, wo immer es die Bedingungen erlauben;

7. *fordert* alle Parteien in Somalia *auf*, mit der Operation voll zusammenzuarbeiten und die Waffenruhevereinbarungen und die sonstigen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten;

8. *verlangt*, daß alle somalischen Parteien jegliche Einschüchterung oder Gewalttätigkeit gegenüber dem an humanitären oder friedensichernden Maßnahmen beteiligten Personal in Somalia unterlassen;

9. *bekräftigt*, daß die Staaten verpflichtet sind, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll anzuwenden;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Operation seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen, die Lebensbedingungen des somalischen Volkes zu verbessern und den Prozeß der politischen Aussöhnung, der Normalisierung und des Wiederaufbaus zu fördern;

11. *dankt* den Mitgliedstaaten, die Truppen gestellt oder der Operation logistische oder sonstige Unterstützung gewährt beziehungsweise angeboten haben, und ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, dringend Truppen, Zivilpersonal, Gerät sowie finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, damit die Operation ihren Auftrag besser erfüllen kann;

12. *dankt außerdem* den Staaten, die humanitäre Hilfe gewährt oder die Programme für den Wiederaufbau des somalischen Gerichtswesens unterstützt haben, und ermutigt dazu, dringend weitere Beiträge dieser Art zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Liga der arabischen Staaten die Herstellung von Kontakten zu den somalischen Parteien zu erwägen mit dem Ziel, sich auf einen einvernehmlichen Zeitplan zur Durchführung der Übereinkommen von Addis Abeba zu einigen, einschließlich des Ziels, den Prozeß bis März 1995 abzuschließen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihm sobald die Situation dies rechtfertigt und in jedem Fall rechtzeitig vor dem 31. Mai 1994 einen Bericht über die Situation in Somalia und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3334. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 26. Mai 1994⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

⁸ S/1994/652.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht der Untersuchungskommission nach Resolution 885 (1993) zur Untersuchung der bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II erhalten.

Der Rat hat mich gebeten, Sie von seinem Beschluß in Kenntnis zu setzen, daß der Bericht nun in der üblichen Weise als Dokument des Rates verteilt werden solle.

Der Rat hat mich außerdem gebeten, seinem Dank für den Bericht der Kommission Ausdruck zu verleihen.

Es wird festgestellt, daß viele der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge von der Operation und dem Rat bereits in die Tat umgesetzt worden sind.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß der Bericht die Komplexität und Schwierigkeit des Einsatzes in Somalia aufzeigt. Es konnten viele Erfahrungen gewonnen werden, und der Rat wird bei zukünftigen Friedenssicherungseinsätzen auf diese Erfahrungen zurückgreifen können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieses Schreiben gleichzeitig mit der Verteilung des Berichts als Dokument des Rates verteilt werden könnte.⁹

Auf seiner 3385. Sitzung am 31. Mai 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Somalia: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Somalia gemäß Ziffer 14 der Resolution 897 (1994) (S/1994/614)"¹⁰ teilzunehmen.

Resolution 923 (1994)

vom 31. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994¹¹,

in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, dem somalischen Volk bei der Herbeiführung der politischen Aussöhnung und beim Wiederaufbau behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang betonend, daß das Volk von Somalia letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,

unter Betonung der Wichtigkeit, die der Rat ernsthaften Bemühungen der somalischen Parteien um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in ihrem Lande

und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller Verpflichtungen und Vereinbarungen beimißt, die sie eingehen,

mit Genugtuung über die am 24. März 1994 in Nairobi (Kenia) unterzeichnete Erklärung der Führer der somalischen politischen Organisationen¹², in der sich die somalischen Parteien unter anderem verpflichtet haben, in ganz Somalia den Frieden wiederherzustellen, Abstimmungsregeln und -verfahren sowie Teilnahmekriterien für die Konferenz für nationale Aussöhnung zu erarbeiten, eine Konferenz für nationale Aussöhnung einzuberufen, bei der ein Präsident und Vizepräsidenten gewählt und ein Premierminister ernannt werden sollen, die Bildung von örtlichen Behörden abzuschließen und zu überprüfen und eine unabhängige Justiz zu schaffen,

sowie mit Genugtuung über die Regionalkonferenz über die Untere Juba-Region,

dennoch *besorgt* über die bei dem Aussöhnungsprozeß auftretenden Verzögerungen und über die Verschlechterung der Sicherheitslage,

unter Verurteilung des Andauerns der Kämpfe und des Banditentums und insbesondere der Gewalt und der bewaffneten Angriffe auf Personen, die an humanitären und friedenssichernden Maßnahmen mitwirken,

in Würdigung der Soldaten und des humanitären Personals mehrerer Länder, die während ihres Dienstes in Somalia getötet oder verwundet wurden,

unter erneuter Hervorhebung der Wichtigkeit, die der Rat der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des übrigen Personals beimißt, das an der Gewährung humanitärer Hilfe und an der Friedenssicherung in ganz Somalia mitwirkt,

in Würdigung der humanitären Arbeit, welche die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unter schwierigen Bedingungen leisten, um dem Volk Somalias zu helfen,

davon *Kenntnis nehmend*, daß alle führenden somalischen Politiker an die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II appelliert haben, ihre Aussöhnungs- und Wiederaufbaumühnungen weiter zu unterstützen,

in Bekräftigung des Ziels, daß die Operation ihren Auftrag bis März 1995 beendet,

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor den Frieden und die Sicherheit bedroht, sowie unter Berücksichtigung der obwaltenden außergewöhnlichen Umstände, wie insbesondere des Nichtvorhandenseins einer Regierung in Somalia, und tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹;

⁹ Der Bericht ist im Dokument S/1994/653 enthalten; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹¹ Ebd., Dokument S/1994/614.

¹² Ebd., Anhang I.

2. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II um einen weiteren, am 30. September 1994 auslaufenden Zeitraum zu erneuern, vorbehaltlich einer spätestens bis zum 29. Juli 1994 vom Rat vorzunehmenden Überprüfung auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs über die von der Operation durchgeführte humanitäre Mission und über die politische und sicherheitspolitische Lage in Somalia sowie die bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung erzielten Fortschritte, wobei der Sicherheitsrat den Generalsekretär im Lichte dieses Berichts und dieser Überprüfung ersuchen kann, mögliche Optionen für das Mandat und die künftigen Einsätze der Operation der Vereinten Nationen in Somalia auszuarbeiten;

3. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Amtierenden Sonderbeauftragten und dem Personal der Operation *seine Anerkennung* aus für die Bemühungen, die sie im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen des somalischen Volkes und die Förderung des Prozesses der politischen Aussöhnung, der Normalisierung und des Wiederaufbaus unternommen haben;

4. *fordert* alle Parteien in Somalia *nachdrücklich auf*, mit der Operation voll zusammenzuarbeiten, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten, insbesondere auch soweit sie die freiwillige Entwaffnung betreffen, und die Verhandlungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung ohne weiteren Verzug fortzuführen;

5. *verlangt*, daß alle Parteien in Somalia jegliche Einschüchterung oder Gewalttätigkeit gegenüber dem an humanitären oder friedensichernden Maßnahmen beteiligten Personal unterlassen;

6. *bekräftigt*, daß die Staaten verpflichtet sind, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll anzuwenden;

7. *begrüßt* die von der Operation bei der Einrichtung der Programme für den Wiederaufbau des Gerichtswesens und der Polizei erzielten Fortschritte und fordert die beschleunigte Durchführung dieser Programme;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, die Truppen gestellt oder der Operation logistische oder sonstige Unterstützung gewährt oder angeboten haben, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß es nach wie vor wichtig ist, daß der Operation die Truppen, das Zivilpersonal, die Ausrüstung und die finanzielle und logistische Unterstützung zur Verfügung stehen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt;

9. *dankt außerdem* denjenigen Mitgliedstaaten, die humanitäre Hilfe gewährt oder die Programme für den Wiederaufbau des Gerichtswesens und der Polizei in Somalia unterstützt haben, und regt die dringliche Bereitstellung weiterer Beiträge dieser Art an;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3385. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. Juni 1994¹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Juni 1994 betreffend die Ernennung von Botschafter Victor Gbeho zum Nachfolger Botschafter Lansana Kouyates zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia¹⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 28. Juli 1994¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Situation in Somalia, wie in Resolution 923 (1994) vom 31. Mai 1994 vorgesehen, geprüft. Die Überprüfung wurde durch den umfassenden Charakter Ihres Berichts vom 18. Juli 1994¹⁶ erheblich erleichtert.

Die Ratsmitglieder stellten mit Genugtuung fest, welche Fortschritte mit Hilfe der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen auf humanitären Gebiet erzielt werden konnten. Sie begrüßten außerdem die beim Wiederaufbau der somalischen Polizei und des somalischen Justizsystems sowie bei den Minenräumaktivitäten erzielten Fortschritte.

Die Ratsmitglieder teilen ihre ernsthafte Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte, die im nationalen Aussöhnungsprozeß in Somalia seit der Erklärung von Nairobi vom 24. März 1994¹² erzielt werden konnten, sowie über die jüngste Verschlechterung der Sicherheitssituation in Somalia. Sie sind enttäuscht über die wiederholten Verschiebungen der Konferenz für nationale Aussöhnung und ihres Vorbereitungstreffens, für die es bislang weder über den Termin noch über den Ort eine Einigung gibt.

Angesichts der in Ihrem Bericht beschriebenen Situation in Somalia halten die Ratsmitglieder Ihre Anweisung an Ihren Sonderbeauftragten in Somalia, in der sie eine eingehende Bewertung der Aussichten für eine nationale Aussöhnung in Somalia fordern, für angebracht und an der Zeit. Sie begrüßten außerdem Ihren Beschluß, eine Sondermission nach Somalia zu entsenden und dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen über die zukünftige Personalstärke der Operation vorzulegen."

Auf seiner 3418. Sitzung am 25. August 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Somalia (S/1994/977)"¹⁷ teilzunehmen.

¹³ S/1994/708.

¹⁴ S/1994/707.

¹⁵ S/1994/898.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/839.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁸:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Somalia¹⁹ sowie von den Unterrichtungen durch das Sekretariat.

Der Rat ist bestürzt über die Tötung von sieben indischen Soldaten am 22. August in der Nähe von Baidoa und die Verwundung von neun weiteren bei der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II diensttuenden Soldaten und verurteilt nachdrücklich den vorsätzlichen Angriff auf Friedenssoldaten der Vereinten Nationen, die in Ausführung des Mandats des Rates den humanitären Bemühungen der internationalen Gemeinschaft in Somalia grundlegende Hilfe und Unterstützung gewährten. Der Rat spricht der Regierung Indiens und den Angehörigen der Soldaten, die bei der Hilfeleistung für das Volk Somalias ihr Leben geopfert haben, sein Beileid aus.

Der Rat äußert tiefe Sorge über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Somalia und mißbilligt die Angriffe und die Drangsalierung, denen die Mitarbeiter der Operation und das sonstige in Somalia diensttuende internationale Personal ausgesetzt sind.

Der Rat ist der Auffassung, daß eine dauerhafte politische Regelung nach wie vor eine unerläßliche Voraussetzung ist, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen, erneut zentrale Regierungsstrukturen und -dienste einzurichten und den Prozeß der Normalisierung und des Wiederaufbaus des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges in Somalia in Angriff zu nehmen.

Der Rat ist in ernster Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Aussöhnung unter den somalischen Bürgerkriegsparteien. Er ist besonders besorgt angesichts der Tatsache, daß die Konferenz für nationale Aussöhnung, der die fünfzehn Unterzeichner des Übereinkommens von Addis Abeba am 24. März 1994 in Nairobi zugestimmt hatten und deren Abhaltung für den 15. Mai 1994 vorgesehen war, nicht stattgefunden hat. Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs um die Wiederbelebung des Prozesses der nationalen Aussöhnung, wozu auch die Förderung lokaler und regionaler Initiativen und Konferenzen gehört. In diesem Zusammenhang mißt er einer rascheren Aussöhnung zwischen den Klanen, insbesondere zwischen den Hawiye-Unterklanen, unter Mitwirkung aller Beteiligten große Bedeutung bei.

Der Rat betont, daß die Art und die Dauer der internationalen Unterstützung und die Mittel, welche die internationale Gemeinschaft für Somalia bereitstellt, einschließlich der fortgesetzten Präsenz der Operation, weitgehend von der

Bereitschaft der somalischen Parteien abhängen, einen politischen Kompromiß zu finden.

Der Rat erinnert die somalischen Parteien daran, daß die Zukunft ihres Landes in ihren Händen liegt, und fordert sie abermals auf, alles zu tun, um den Prozeß der politischen Aussöhnung in Somalia voranzubringen.

Der Rat ist der Ansicht, daß die vom Generalsekretär vorgeschlagene erste Verringerung der Truppenstärke der Operation unter den gegebenen Umständen in Somalia angemessen ist. Er betont, daß die Aufmerksamkeit vorrangig darauf gerichtet werden sollte, die Sicherheit des Personals der Operation und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, einschließlich der Mitarbeiter nichtstaatlicher Organisationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß die somalischen Parteien für die Sicherheit dieses Personals verantwortlich sind.

Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat rechtzeitig vor dem 30. September 1994 einen sachbezogenen Bericht über die Aussichten für die nationale Aussöhnung in Somalia und über die möglichen Optionen für die Zukunft der Operation vorzulegen."

Auf seiner 3432. Sitzung am 30. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Somalia (S/1994/1068)"¹⁷ teilzunehmen.

Resolution 946 (1994)

vom 30. September 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 1994¹⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. September 1994²⁰,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe und der Drangsalierung, denen das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II und das sonstige in Somalia diensttuende internationale Personal ausgesetzt ist, und betonend, daß die somalischen Parteien für die Sicherheit dieses Personals verantwortlich sind,

erneut erklärend, daß das Volk von Somalia letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,

betonend, daß die Art und die Dauer der internationalen Unterstützung und die Mittel, welche die internationale Gemeinschaft für Somalia bereitstellt, einschließlich der fortgesetzten Präsenz der Operation, weitgehend von der

¹⁸ S/PRST/1994/46.

¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/977.

²⁰ Ebd., Dokument S/1994/1068.

Bereitschaft der somalischen Parteien abhängen, einen politischen Kompromiß zu finden,

in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Parteien, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia voranzubringen,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, dem Rat bis Mitte Oktober eine Beurteilung der Aussichten für die nationale Aussöhnung sowie Empfehlungen betreffend die Zukunft der Operation der Vereinten Nationen in Somalia vorzulegen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II um einen einmonatigen, am 31. Oktober 1994 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vor dessen Ablauf der Rat eine gründliche Überprüfung des Mandats der Operation vornehmen wird, mit dem Ziel, eine Entscheidung über ihre Zukunft zu treffen;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vorkehrungen für die Durchführung etwaiger Beschlüsse des Rates, einschließlich des Abzugs der Operation innerhalb eines bestimmten Zeitraums, fortzusetzen und zu verstärken;

3. *bekundet seine Bereitschaft*, die Möglichkeit zu erwägen, zu gegebener Zeit eine Mission des Rates nach Somalia zu entsenden, mit dem Auftrag, den somalischen politischen Parteien die Auffassungen des Rates zur Situation in Somalia und zur künftigen Präsenz der Vereinten Nationen in diesem Land direkt mitzuteilen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3432. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3446. Sitzung am 31. Oktober 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Somalia (S/1994/1166)".²¹

Resolution 953 (1994)

vom 31. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 946 (1994) vom 30. September 1994, in der er unter anderem seine Bereitschaft bekundet hat, die Möglichkeit zu erwägen, zu gegebener Zeit eine Mission des Rates nach Somalia zu entsenden, mit dem Auftrag, den somalischen politischen Parteien die Auffassungen des Rates zur Situation in Somalia und zur künftigen

Präsenz der Vereinten Nationen in diesem Land direkt mitzuteilen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994²²,

in Anbetracht seines im Verlauf der Konsultationen am 20. Oktober 1994 gefaßten *Beschlusses*, eine Mission nach Somalia zu entsenden²³, und in der Überzeugung, daß er vor Abschluß der Überprüfung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II und vor einer Entscheidung über deren Zukunft den von dieser Mission erstellten Bericht prüfen sollte,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II um einen am 4. November 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3446. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3447. Sitzung am 4. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Kenias und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Somalia (S/1994/1068 und S/1994/1166)"^{17, 21} teilzunehmen.

Resolution 954 (1994)

vom 4. November 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

mit Genugtuung über die Arbeit der Mission des Sicherheitsrats, die den politischen Parteien in Somalia die Auffassungen des Rates zur Situation in Somalia und zur Zukunft der Vereinten Nationen dort direkt mitgeteilt hat,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1994²⁰ und 14. Oktober 1994²² sowie des von der Mission des Sicherheitsrats in Somalia am 31. Oktober 1994 erstatteten mündlichen Berichts,

in Würdigung der vielen tausend Mitarbeiter der Operation der Vereinten Nationen in Somalia und des Vereinten Eingreifverbands sowie des humanitären Hilfspersonals, die in Somalia gedient haben, und insbesondere das Andenken derjenigen ehrend, die dabei ihr Leben gelassen haben,

feststellend, daß durch die Bemühungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft Hunderttausende von Menschen in Somalia vor dem Hungertod gerettet werden konnten,

²¹ Ebd., Supplement for October, November and December 1994.

²² Ebd., Dokument S/1994/1166.

²³ Ebd., Dokument S/1994/1194.

mit Lob für die Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die somalischen Parteien zur nationalen Aussöhnung zusammenzubringen,

in Bekräftigung dessen, daß das Volk Somalias letztlich selbst die Verantwortung dafür trägt, nationale Aussöhnung und Frieden im Land herbeizuführen,

in der Überzeugung, daß im Hinblick auf die politische Aussöhnung nur ein tatsächlich alle Seiten einbindender Prozeß zu einer dauerhaften politischen Regelung und zum Wiederentstehen einer Bürgergesellschaft in Somalia führen wird,

unter Hinweis darauf, daß Ende März 1995 der bereits vorgesehene Termin für die Beendigung der derzeitigen Operation der Vereinten Nationen in Somalia ist,

in der Erkenntnis, daß das Ausbleiben von Fortschritten im somalischen Friedensprozeß und bei der nationalen Aussöhnung, insbesondere das Ausbleiben einer entsprechenden Zusammenarbeit von seiten der somalischen Parteien in Sicherheitsfragen, die Ziele der Vereinten Nationen in Somalia grundlegend in Frage gestellt hat und daß unter diesen Umständen die Beibehaltung der Operation über März 1995 hinaus nicht gerechtfertigt werden kann,

ferner in der Erkenntnis, daß das Auslaufen des Mandats der Operation Ende März 1995 den sicheren und geordneten schrittweisen Abbau des militärischen Anteils noch vor diesem Datum impliziert,

in Anbetracht dessen, daß alle somalischen Parteien im Verlauf der Mission des Rates in Somalia ihre Kooperation und Nichteinmischung im Hinblick auf den Abzug zugesichert haben,

erneut hervorhebend, welche Bedeutung der Rat der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen an humanitären Hilfseinsätzen und der Friedenssicherung beteiligten Personals in Somalia beimißt,

in diesem Zusammenhang insbesondere die vorrangige Notwendigkeit *unterstreichend*, daß alle erdenklichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Operation bei ihrem Abzug keine Verluste erleidet,

unter Betonung seiner Bereitschaft, den Generalsekretär zu ermutigen, die politische Rolle als Vermittler und Förderer in Somalia über März 1995 hinaus beizubehalten, wenn die Somalier dies wollen und die somalischen Parteien bereit sind, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

daran *interessiert*, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin mit den regionalen Organisationen, insbesondere der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz, sowie mit den Regierungen der Nachbarstaaten zusammenarbeiten, um die Aussöhnung in Somalia und das Wiederentstehen einer Bürgergesellschaft in diesem Land zu fördern,

sowie im Bewußtsein der Auswirkungen, welche die Situation in Somalia, insbesondere die Flüchtlingsströme, auf die Nachbarstaaten gehabt hat,

feststellend, daß die Vereinten Nationen ihr Bestes tun werden, um die humanitären Aktivitäten in Somalia fortzuführen und die nichtstaatlichen Organisationen ebenfalls dazu zu ermutigen, daß es jedoch nahezu ausschließlich vom Grad der Kooperationsbereitschaft und den Sicherheitsgarantien der somalischen Parteien abhängen wird, inwieweit sie tatsächlich dazu in der Lage sein werden,

im Vertrauen auf die Bereitschaft der Vereinten Nationen, durch ihre verschiedenen Organisationen auch weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren, einschließlich Unterstützung für die Polizei und das Justizwesen, sollte sich die Situation in Somalia dergestalt entwickeln, daß dies machbar erscheint,

ferner feststellend, daß die humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen Interesse daran gezeigt haben, mit den Vereinten Nationen nach dem Abzug der Operation im Rahmen von Übergangsregelungen zur gegenseitigen Unterstützung zusammenzuarbeiten;

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor den Frieden und die Sicherheit bedroht, sowie unter Berücksichtigung der obwaltenden außergewöhnlichen Umstände, wie insbesondere des Nichtvorhandenseins einer Regierung in Somalia, und tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, daß es das Hauptziel der Operation bis zum Auslaufen ihres Mandats sein wird, die politische Aussöhnung in Somalia zu erleichtern;

3. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär in Ziffer 23 seines Berichts vom 14. Oktober 1994²² seine Absicht bekundet hat, seinen Sonderbeauftragten während des gesamten Mandatszeitraums der Operation und sogar danach weiter damit zu betrauen, den somalischen Parteien bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;

4. *fordert* alle somalischen Splittergruppen *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich eine wirksame Waffenruhe und die Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit auszuhandeln;

5. *beschließt*, daß alles unternommen werden soll, um vor Ablauf des derzeitigen Mandats der Operation und ohne Beeinträchtigung der unbedingten Notwendigkeit, die Sicherheit des Personals der Operation zu gewährleisten, alle Streitkräfte und das gesamte Wehrmaterial der Operation möglichst bald in Sicherheit und Ordnung nach den im Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 beschriebenen Modalitäten aus Somalia abzuziehen;

6. *genehmigt*, daß die Streitkräfte der Operation alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Operation und

den Abzug ihres Personals und Materials zu schützen und, soweit der Kommandeur dies im Rahmen des Abzugs für durchführbar und angebracht hält, das Personal der Hilfsorganisationen zu schützen;

7. *betont* die Verantwortung der somalischen Parteien für die Sicherheit des Personals der Operation und des sonstigen an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals und verlangt in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß alle Parteien in Somalia von jeglicher Einschüchterung oder Gewalttätigkeit gegen dieses Personal Abstand nehmen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, bei dem Abzug aller Streitkräfte und des gesamten Wehrmaterials der Operation, einschließlich der Fahrzeuge, Waffen und des sonstigen Geräts, Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über den Fortgang des Abzugsprozesses unterrichtet zu halten;

10. *bittet* die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, ihre Bemühungen um einen dauerhaften Frieden in Somalia in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortzusetzen;

11. *ruft* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten, dazu *auf*, weiterhin alle somalischen Bemühungen um echten Frieden und nationale Aussöhnung zu unterstützen und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche die Konfliktsituation in Somalia verschärfen könnten;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Einhaltung und strengen Überwachung des in Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) beschlossenen allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia und ersucht diesbezüglich den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia, sein in Ziffer 11 der genannten Resolution beschriebenes Mandat wahrzunehmen und namentlich die Nachbarstaaten um ihre Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung des Embargos zu bitten;

13. *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Situation in Somalia weiterhin zu überwachen und den Sicherheitsrat so weit wie möglich unterrichtet zu halten, insbesondere über Entwicklungen in bezug auf die humanitäre Situation, die Sicherheitssituation des humanitären Personals in Somalia, die Rückführung der Flüchtlinge und die Auswirkungen auf die Nachbarstaaten, und dem Rat vor dem 31. März 1995 über die Lage in Somalia Bericht zu erstatten und ihm Vorschläge

darüber zu unterbreiten, welche Rolle die Vereinten Nationen in Somalia nach diesem Datum spielen könnten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3447. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1994²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. November 1994 betreffend den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß über Somalia den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis.

Der Rat ist nach wie vor der Auffassung, daß die Vereinten Nationen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen sollten, um die humanitären Aktivitäten in Somalia aufrechtzuerhalten. Der Rat begrüßt daher die Erklärung der Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, in der diese ihr Eintreten für eine Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbauaktivitäten im größtmöglichen Umfang sogar nach Ablauf des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia sowie ihr Einverständnis bekräftigen, ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen bei diesen Aktivitäten zu beschließen. Der Rat hat immer wieder festgestellt, daß die Zusammenarbeit der Somalier, was Sicherheitsfragen betrifft, für die Fortsetzung der humanitären Aktivitäten wesentlich ist und stimmt mit der Schlußfolgerung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses voll überein, wonach das somalische Volk die Verantwortung für die Gewährleistung der Voraussetzungen trägt, die eine wirksame Durchführung der humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme erlauben.

In diesem Zusammenhang verweisen die Ratsmitglieder auf ihre Bereitschaft, Sie zu ermutigen, eine politische Vermittlerrolle in bezug auf Somalia nach März 1995 zu übernehmen, sofern die Somalier dies wollen und die somalischen Parteien gewillt sind, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Sie stellen außerdem fest, daß der Rat Sie in seiner Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994 ersucht hat, die Situation in Somalia und die Sicherheitssituation für das humanitäre Personal in Somalia zu überwachen, und sie sehen Ihrem Bericht zum geeigneten Zeitpunkt mit Interesse entgegen."

²⁴ S/1994/1393.

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Januar 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. Januar 1994 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zur Verfügung stellen³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und stimmen mit dem darin enthaltenen Vorschlag überein."

Auf seiner 3332. Sitzung am 31. Januar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1994/80 und Add.1)"⁴ teilzunehmen.

Resolution 896 (1994)

vom 31. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993 und 892 (1993) vom 22. Dezember 1993,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 betreffend die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Januar 1994 betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien)⁵,

mit Genugtuung über das am 13. Januar 1994 in Genf unterzeichnete Kommuniqué über die zweite Verhandlungsrunde zwischen der georgischen und der abchasischen Seite⁶, unter Hinweis auf die am 1. Dezember 1993 in Genf unterzeichnete Vereinbarung⁷ sowie betonend, wie wichtig es ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien in dem Kommuniqué erklären, daß sie die Dislozierung von Friedenstruppen

der Vereinten Nationen oder, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinten Nationen, anderer Truppen in der Konfliktzone weiterhin befürworten,

sowie Kenntnis nehmend von den nächsten, am 8. Februar 1994 in Moskau zwischen den Parteien abzuhaltenden Gesprächen auf Expertenebene sowie von der Absicht des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, am 22. Februar 1994 in Genf eine neue Verhandlungsrunde einzuberufen,

in Anbetracht der ernsten Situation, die in der Republik Georgien durch die Gegenwart von beinahe 300.000 aus Abchasien Vertriebenen geschaffen wurde,

erneut hinweisend auf die Schlußfolgerungen der am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁸ und mit Genugtuung über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz in dieser Angelegenheit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1994⁵;

2. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit Hilfe der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler auch weiterhin unternehmen, um den Friedensprozeß voranzubringen, mit dem Ziel, eine politische Gesamtregelung herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die bisher erzielten Fortschritte;

3. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen so bald als möglich wiederaufzunehmen und eine stärkere Bereitschaft zu zeigen, Fortschritte im Hinblick auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen;

4. *ruft* alle Beteiligten *auf*, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien zu achten, und betont die Bedeutung, die er dieser Achtung beimißt;

5. *betont*, daß in bezug auf den politischen Status Abchasiens sofort wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien, wenn die Verhandlungen erfolgreich verlaufen und weitere Konflikte vermieden werden sollen;

6. *billigt* die Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 7. März 1994 in der in Resolution 892 (1993) genehmigten Personalstärke;

7. *erklärt* seine Bereitschaft, innerhalb dieses Zeitraums jede Empfehlung des Generalsekretärs hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der Personalstärke der Mission bis zu der

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/1994/24.

³ S/1994/23.

⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

⁵ Ebd., Dokument S/1994/80 und Add.1.

⁶ Ebd., Dokument S/1994/32.

⁷ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26875.

⁸ Ebd., Dokument S/26843.

in Resolution 858 (1993) genannten Höchstzahl sofort zu prüfen, falls der Generalsekretär dies empfehlen sollte;

8. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs (S/1994/80) beschriebenen Alternativen im Zusammenhang mit der möglichen Schaffung eines Friedenssicherungseinsatzes in Abchasien (Republik Georgien)⁹;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort im Anschluß an die dritte Verhandlungsrunde zwischen den Parteien über etwaige Fortschritte bei den Verhandlungen sowie über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, und der Modalitäten für eine solche Truppe;

10. *unterstreicht*, wie wichtig für die weitere Prüfung der möglichen Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) durch den Rat die Erzielung wesentlicher Fortschritte bei der nächsten Verhandlungsrunde in Richtung auf eine politische Regelung ist;

11. *anerkennt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, ohne Vorbedingungen in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, ruft die Parteien auf, die von ihnen in dieser Hinsicht bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, zu einer raschen Übereinkunft zu gelangen, einschließlich eines verbindlichen Zeitplans, welche die rasche Rückkehr dieser Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit gewährleisten würde;

12. *verurteilt* alle Versuche, die demographische Zusammensetzung Abchasiens (Republik Georgien) zu verändern, einschließlich seiner Neubesiedelung mit Personen, die vorher dort nicht ansässig waren;

13. *ruft* die Parteien *auf*, die Waffenruhe, zu der sie sich verpflichtet haben, voll einzuhalten;

14. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten, und begrüßt die Bereitschaft der Russischen Föderation, sie in dieser Hinsicht zu unterstützen;

15. *ermutigt* die Geberstaaten, der Republik Georgien bei der Bewältigung der Konfliktfolgen behilflich zu sein und in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3332. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3345. Sitzung am 4. März 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien".

⁹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/80, Ziffer 22.

Resolution 901 (1994)

vom 4. März 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993 und 896 (1994) vom 31. Januar 1994,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 1994 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰, mit dem die Erklärung des Parlamentspräsidenten und Staatsoberhauptes der Republik Georgien übermittelt wurde,

sowie Kenntnis nehmend von der Wiederaufnahme der vom 22. bis 25. Februar 1994 in Genf abgehaltenen Verhandlungen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite am 7. März 1994 in New York,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, so bald wie möglich wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen niedergelegten Grundsätze zu erzielen, damit der Sicherheitsrat die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 31. März 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. März 1994 über alle etwaigen Fortschritte bei den Verhandlungen und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sowie über die Modalitäten für eine solche Truppe;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3345. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3346. Sitzung am 9. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Georgien" teilzunehmen.

Auf seiner 3354. Sitzung am 25. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1994/312 und Add.1)"¹⁴ teilzunehmen.

Resolution 906 (1994)

vom 25. März 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom

¹⁰ Ebd., Dokument S/1994/234.

24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993, 896 (1994) vom 31. Januar 1994 und 901 (1994) vom 4. März 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 3. März¹¹ und 18. März 1994¹² über die Situation in Abchasien (Republik Georgien),

mit Bedauern darüber, daß in den Verhandlungen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite bislang noch keine Einigung über eine politische Regelung sowie über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erzielt worden ist,

mit Genugtuung über das Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Georgien vom 24. März 1994¹³, in dem er die Bereitschaft der georgischen Regierung kundgetan hat, die Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung fortzuführen,

erneut nachdrücklich hinweisend auf die ernste Situation in der Republik Georgien, die durch die Gegenwart einer großen Zahl von aus Abchasien (Republik Georgien) Vertriebenen geschaffen wurde,

unter Mißbilligung insbesondere der Anfang Februar 1994 stattgefundenen Gewalttätigkeiten,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. und 18. März 1994;

2. ruft erneut alle Beteiligten auf, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien zu achten;

3. betont das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, in ganz Abchasien (Republik Georgien) in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, zu einer raschen Einigung zu gelangen, um die effektive Verwirklichung dieses Rechts zu erleichtern;

4. fordert außerdem die Parteien nachdrücklich auf, die Verhandlungen so bald wie möglich wiederaufzunehmen und wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung zu erzielen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien und auf der Grundlage der in den früheren Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegten Grundsätze, damit der Rat die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann;

5. ermutigt die Geberstaaten, der Republik Georgien bei der Bewältigung der Konfliktfolgen behilflich zu sein und in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;

6. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien um einen weiteren, am 30. Juni 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

7. fordert die Parteien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Mission und seine Bewegungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Georgien zu gewährleisten;

8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über alle Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht zu erstatten, sobald solche erzielt werden, spätestens jedoch am 21. Juni 1994, sowie über die Situation am Boden, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, und über die Modalitäten für eine solche Truppe;

9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3354. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3362. Sitzung am 8. April 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁴:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Abschluß der dritten Verhandlungsrunde zwischen der georgischen und der abchasischen Seite über eine umfassende politische Regelung des Konflikts unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie unter Mitwirkung von Vertretern der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.

Der Rat betrachtet die am 4. April 1994 in Moskau erfolgte Unterzeichnung der Erklärung über Maßnahmen für eine politische Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts¹⁵ und des Vierparteienübereinkommens über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁶ als ein ermutigendes Ereignis, das den Grundstein für weitere Fortschritte in Richtung auf die Regelung des Konflikts legt.

Der Rat ruft beide Parteien auf, die Waffenruhe und die anderen mit den Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen strikt einzuhalten und das Klima der konstruktiven Zusammenarbeit, das sich bei den Verhandlungen herausgebildet hat, für die Lösung weiterer Schlüsselfragen der Regelung zu nützen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat eine weitere Erhöhung der dislozierten Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zu der in Resolution 892 (1993) vom 22. Dezember 1993 angegebenen Höchststärke, falls der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Bedingungen am Boden dies rechtfertigen.

¹¹ Ebd., Dokument S/1994/253.

¹² Ebd., Dokument S/1994/312 und Add.I.

¹³ Ebd., Dokument S/1994/343.

¹⁴ S/PRST/1994/17.

¹⁵ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/397, Anhang I.

¹⁶ Ebd., Anhang II.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in den Bestimmungen des Vierparteienübereinkommens ausgeführt, und fordert die Parteien auf, die von ihnen diesbezüglich bereits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Rat unterstreicht, daß es gilt, bei den nächsten Verhandlungsrunden wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung zu erzielen, damit er die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann.

Der Rat verleiht in diesem Zusammenhang seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeit der Vierparteienkommission über Flüchtlinge und Vertriebene, die am 8. April 1994 in Sotschi (Russische Föderation) ihre Arbeit aufnimmt, sowie die Verhandlungen zwischen den Parteien zur Schaffung der Voraussetzungen für die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe und die Fortführung der Konsultationen über den politischen Status Abchasiens, welche am 12. beziehungsweise am 19. April 1994 abgehalten werden sollen, von Erfolg gekrönt werden.

Der Rat begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters für Georgien zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung in Abchasien, im Einklang mit den in seinen einschlägigen Resolutionen ausgeführten Grundsätzen, und sieht einem baldigen Bericht des Generalsekretärs, wie in Resolution 906 (1994) vom 25. März 1994 vorgesehen, mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 16. Juni 1994¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁸ geprüft. Sie haben festgestellt, daß in New York zwischen dem Sekretariat und einer Delegation der Russischen Föderation Gespräche über die mögliche Rolle der Militärbeobachter der Vereinten Nationen und ihre Beziehungen mit den Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten geführt wurden, die in dem am 14. Mai 1994 von den Parteien in Moskau unterzeichneten Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁹ vorgesehen sind.

Die Ratsmitglieder erachten diese Erörterungen als einen positiven Schritt. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von Ihrer Absicht, als ersten Schritt und im Benehmen mit den Parteien die Anzahl der Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien auf bis zu 55 zu erhöhen, wie vom Rat in seiner Resolution 892 (1993) vom 22. Dezember 1993 genehmigt. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von Ihren Vorstellungen hinsichtlich des möglichen Mandats für eine erweiterte Mission, wie in Ziffer 7 Ihres Berichts²⁰ fest-

¹⁷ S/1994/714.

¹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokumente S/1994/529 und Add.1.

¹⁹ Ebd., Dokument S/1994/583, Anhang I.

²⁰ Ebd., Dokument S/1994/529/Add.1.

gehalten, sowie von Ihrer vorläufigen Bewertung der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Personalstärke der Mission.

Indem sie erneut auf die Schlußfolgerungen der am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verweisen⁸, begrüßen die Ratsmitglieder außerdem die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz in dieser Angelegenheit.

Die Ratsmitglieder wären dem Sekretariat dankbar, wenn es seine Erörterungen mit den Parteien, der Russischen Föderation und den Vertretern der Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten fortsetzen könnte, um zu einem besseren Verständnis über bestimmte Fragen zu gelangen, die für die Entscheidung des Rates hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der Personalstärke und einer Änderung des Mandats der Mission wesentlich sind, einschließlich der Vorkehrungen am Boden für die Koordinierung zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; des für die Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten festzulegenden Mandats; Zusicherungen der Parteien betreffend die volle Bewegungsfreiheit der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats sowohl innerhalb des Einsatzgebiets der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten als auch in anderen wichtigen Teilen des Hoheitsgebiets Georgiens; und des für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vorgesehenen Zeitrahmens.

Auf dieser Grundlage und nach den von Ihnen vorgeschlagenen weiteren dringlichen Konsultationen mit den Parteien und der Russischen Föderation sind die Ratsmitglieder bereit, ihre detaillierten Empfehlungen zur Erweiterung der Mission im Sinne der in Ziffer 7 Ihres Berichts enthaltenen Vorstellungen²⁰ zu prüfen".

Auf seiner 3398. Sitzung am 30. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1994/725)"²¹.

Resolution 934 (1994)

vom 30. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993, 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 901 (1994) vom 4. März 1994 und 906 (1994) vom 25. März 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 1994²²,

²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

²² Ebd., Dokument S/1994/725.

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Juni 1994 an den Generalsekretär¹⁷,

im Hinblick auf das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 21. Juni 1994 an den Generalsekretär²³,

im Hinblick darauf, daß die Gespräche zwischen den Parteien über eine umfassende politische Regelung in Kürze wiederaufgenommen werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung im Einklang mit den in seinen früheren Resolutionen ausgeführten Grundsätzen zu erzielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 1994;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten begonnen hat, in der Konfliktzone Unterstützung zu leisten, aufgrund des Ersuchens der Parteien und auf der Grundlage des Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁹, in ständiger Absprache mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien sowie auf der Grundlage weiterer Koordinierungsregelungen mit der Mission, die bis zur Prüfung der Empfehlungen des Generalsekretärs über die Erweiterung der Mission durch den Rat vereinbart werden sollen;

3. *beschließt*, das bestehende Mandat der Mission in der derzeit genehmigten Personalstärke bis zum 21. Juli 1994 zu verlängern und sich in dieser Zeit mit einer weiteren Erhöhung der Personalstärke der Mission im Sinne der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1994²⁰ zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Juni 1994¹⁷ dem Rat über das Ergebnis der zwischen der Mission, den Parteien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten geführten Erörterungen zu berichten, bei denen eine Vereinbarung über die Vorkehrungen am Boden für die Koordinierung zwischen einer erweiterten Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten erzielt werden soll;

5. *bekräftigt* seine Bereitschaft, detaillierte Empfehlungen zur Erweiterung der Mission im Sinne der in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs²⁹ enthaltenen Vorstellungen zu prüfen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3398. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3407. Sitzung am 21. Juli 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an

²³ Ebd., Dokument S/1994/732.

der Behandlung des Punktes "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1994/818 and Add.1)"²⁴ teilzunehmen.

Resolution 937 (1994)

vom 21. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881 (1993) vom 4. November 1993, 892 (1993) vom 22. Dezember 1993, 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 906 (1994) vom 25. März 1994 und 934 (1994) vom 30. Juni 1994,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Juni 1994 an den Generalsekretär¹⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 1994²⁵,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien sowie des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁶ ausgeführt,

mit Genugtuung über das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁹,

in Anerkennung der Wichtigkeit der konsequenten und vollinhaltlichen Einhaltung der Erklärung über Maßnahmen für eine politische Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts¹⁵ und des Vierparteienübereinkommens,

betonend, wie entscheidend es ist, daß bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mitwirkung von Vertretern der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführten Verhandlungen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich auch des politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien und auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen niedergelegten Grundsätze Fortschritte erzielt werden,

sowie betonend, daß solche Fortschritte es dem Rat gestatten würden, die mögliche Schaffung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien), wie in dem Schreiben der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Georgien und der Russischen Föderation vom 7. September 1993 an den Generalsekretär²⁶ vorgeschlagen, erneut zu prüfen,

²⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*.

²⁵ Ebd., Dokument S/1994/818 und Add. I.

²⁶ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26478.

ferner die Notwendigkeit *betonend*, jede Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in dem Gebiet zu verhindern,

zutiefst besorgt über die humanitäre Situation und über die Gefahren, die in der Region entstehen könnten, wenn die zahlreichen Flüchtlinge und Vertriebenen nicht in der Lage sind, sicher an ihre Heimstätten zurückzukehren,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Staatsoberhaupts der Republik Georgien vom 16. Mai 1994 und des Vorsitzenden des Obersten Sowjets Abchasiens vom 15. Mai 1994 gegenüber dem Rat der Staatsschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und anerkennend, daß die Dislozierung einer Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in dem Gebiet von einem Antrag und der Zustimmung der Konfliktparteien abhängt,

in Anbetracht der in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 21. Juni 1994 an den Generalsekretär enthaltenen Erklärungen betreffend das Mandat der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und seine Dauer²³,

mit Befriedigung feststellend, daß die Russische Föderation bereit ist, die Mitglieder des Sicherheitsrats auch künftig über die Tätigkeit der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unterrichtet zu halten,

erfreut über die vorgesehene engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Generalsekretär und dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere was ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung in der Republik Georgien betrifft,

unter Hervorhebung der Bedeutung der einschlägigen Bestimmungen der Dokumente des Helsinki-Gipfels der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1992²⁷ und der am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz⁸, insbesondere soweit sie die Friedenssicherungsaktivitäten in der Region der Konferenz betreffen,

Kenntnis nehmend von den Zusicherungen der Parteien und der Vertreter der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten hinsichtlich der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bei der Wahrnehmung ihres Auftrags, sowohl im Einsatzgebiet der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten als auch in anderen wichtigen Teilen des Hoheitsgebiets der Republik Georgien,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1994²⁵;

2. *fordert* die Parteien *auf*, sich verstärkt um die Herbeiführung einer raschen und umfassenden politischen Regelung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und unter Mit-

wirkung von Vertretern der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu bemühen, und begrüßt es, daß die Parteien Wert darauf legen, daß die Vereinten Nationen sich weiterhin aktiv an den Bemühungen um eine politische Regelung beteiligen;

3. *würdigt* die Bemühungen der Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten um die Aufrechterhaltung einer Waffenruhe in Abchasien (Republik Georgien) und um die Unterstützung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁹ und in voller Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;

4. *begrüßt es*, daß die Russische Föderation eine Friedenstruppe bereitgestellt hat und daß andere Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten angedeutet haben, daß sie weitere Beiträge zu einer solchen Friedenstruppe leisten werden, aufgrund des Antrags der Parteien gemäß dem Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung und in Koordinierung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien auf der Grundlage der in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Regelungen sowie im Einklang mit den feststehenden Grundsätzen und Verfahrensweisen der Vereinten Nationen;

5. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Personalstärke der Mission nach Bedarf auf bis zu 136 Militärbeobachter mit dem entsprechenden zivilen Unterstützungspersonal zu erhöhen;

6. *beschließt außerdem*, daß die erweiterte Mission auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs den folgenden Auftrag hat:

a) Überwachung und Verifikation der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung;

b) Beobachtung des Einsatzes der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im Rahmen der Durchführung des Übereinkommens;

c) durch Beobachtung und Patrouillen Verifikation dessen, daß keine Truppen der Parteien in der Sicherheitszone verbleiben oder in diese zurückkehren und daß kein schweres militärisches Gerät in der Sicherheitszone oder der Waffenbeschränkungszone verbleibt oder wieder dorthin verbracht wird;

d) Überwachung der Lagerungsgebiete für das aus der Sicherheitszone und der Waffenbeschränkungszone abgezogene schwere militärische Gerät, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten;

e) Überwachung des Abzugs der Truppen der Republik Georgien aus dem Kodori-Tal an Standorte jenseits der Grenzen Abchasiens (Republik Georgien);

²⁷ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

f) Durchführung regelmäßiger Patrouillen im Kodori-Tal;

g) auf Antrag einer der Parteien oder der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder aus eigener Initiative Untersuchung von Meldungen oder Behauptungen betreffend Verstöße gegen das Übereinkommen und Versuch der Regelung solcher Vorfälle beziehungsweise Beitrag zu ihrer Regelung;

h) regelmäßige Unterrichtung des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats, insbesondere über die Durchführung des Übereinkommens, über etwaige Verstöße und deren Untersuchung durch die Mission sowie über andere wichtige Entwicklungen;

i) Wahrung enger Kontakte zu beiden Konfliktparteien und Zusammenarbeit mit der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie, durch Präsenz in dem Gebiet, Mithilfe bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die sichere und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, an den Vorsitzenden des Rates der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ein Schreiben bezüglich der jeweiligen Rolle und Verantwortlichkeiten der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu richten, und ersucht den Generalsekretär, eine entsprechende Regelung zu diesem Zweck zu treffen, und ersucht die Kommandeure der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen entsprechenden Regelungen am Boden zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben abzuschließen und umzusetzen;

8. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, der Mission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags sowohl im Einsatzgebiet der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten als auch in anderen wichtigen Teilen des Hoheitsgebiets der Republik Georgien volle Unterstützung, den erforderlichen Schutz und Bewegungsfreiheit zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und ersucht darum, daß unverzüglich mit der Regierung der Republik Georgien ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission geschlossen wird und die erforderlichen Regelungen mit den abchasischen Behörden getroffen werden;

9. *bekräftigt seine Unterstützung* für die sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ausgeführt, fordert die Parteien auf, den von ihnen in dieser Hinsicht bereits eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und den Prozeß soweit wie möglich zu beschleunigen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Durchführung des Vierparteienübereinkommens über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vollauf zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für Beiträge zur Unterstützung der Durchführung des Überein-

kommens über eine Waffenruhe und die Truppentflechtung und/oder für humanitäre Aspekte, einschließlich der Minenräumung, einzurichten, je nachdem, wie von den Gebern bestimmt wird, wobei dieser Fonds insbesondere die Erfüllung des Auftrags der Mission erleichtern wird, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

11. *beschließt* auf dieser Grundlage, das Mandat der Mission bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern;

12. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) und über die Umsetzung aller Aspekte der genannten Übereinkommen Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3407. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme (Ruanda nahm an der Sitzung nicht teil) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 4. August 1994²⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1994 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zur Verfügung stellen²⁹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 31. August 1994³⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. August 1994 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Soldaten für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zur Verfügung stellen³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3476. Sitzung am 2. Dezember 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis von einem Bericht des Sekretariats über eine dem Obersten Sowjet von

²⁸ S/1994/930.

²⁹ S/1994/929.

³⁰ S/1994/1018.

³¹ S/1994/1017.

³² S/PRST/1994/78.

Abchasien (Republik Georgien) zugeschriebene Erklärung vom 26. November 1994 Kenntnis genommen. Er ist davon überzeugt, daß jede einseitige Handlung, die die Schaffung eines souveränen abchasischen Staatsgebildes bezweckt, gegen die von der abchasischen Seite eingegangene Verpflichtung verstoßen würde, eine umfassende politische Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts zu suchen. Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien.

Der Rat fordert alle Parteien und insbesondere die abchasische Seite auf, Fortschritte in der Sache bei den Verhandlungen zu erzielen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie unter Mitwirkung von Vertretern der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführt werden, um eine umfassende politische Regelung des Konflikts zu erreichen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens,

unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien und auf der Grundlage der in allen einschlägigen Resolutionen des Rates niedergelegten Grundsätze.

Der Rat bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁶. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner großen Besorgnis über die fortgesetzte Behinderung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen Ausdruck und fordert die abchasische Partei auf, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche und organisierte freiwillige Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen sicherzustellen".

DIE SÜDAFRIKAFRAGE¹

Beschlüsse

Auf seiner 3329. Sitzung am 14. Januar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Südafrikafrage: Bericht des Generalsekretärs über die Südafrikafrage (S/1994/16 und Add.1)" teilzunehmen.²

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag der Vertreter Dschibutis, Nigerias und Ruandas³, Kingsley Makhubela gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 894 (1994) vom 14. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Januar 1994 über die Südafrikafrage⁴,

erfreut über die weiteren Fortschritte bei der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschan-

ken, insbesondere über die Einrichtung des Übergangsexekutivrats und der Unabhängigen Wahlkommission sowie die Vereinbarung über die Interimsverfassung,

feststellend, daß der gesetzliche Rahmen für den Wahlprozeß in Südafrika, der zur Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994 führen soll, durch das Gesetz über die Unabhängige Wahlkommission, das Wahlgesetz, das Gesetz über die Unabhängige Medienkommission und das Gesetz über die Unabhängige Rundfunkbehörde festgelegt ist,

mit Lob für den positiven Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika zu dem Übergangsprozeß in Südafrika und den Bemühungen zur Eindämmung der Gewalt bereits geleistet hat,

sowie mit Lob für den positiven diesbezüglichen Beitrag der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,

von neuem seine Entschlossenheit bekundend, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels in Südafrika zum Nutzen aller Südafrikaner auch weiterhin zu unterstützen,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 23. November 1993 abgegebene Erklärung⁵, worin der Rat den Generalsekretär gebeten hat, die Eventualfallplanung für eine mögliche Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß, einschließlich der Koordinierung mit den Beobachtermissionen der Organisation der afrikanischen Einheit, des

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch jedes Jahr von 1977 bis 1988 sowie 1992 und 1993 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

³ Dokument S/1994/33, Teil des Protokolls der 3329. Sitzung.

⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokumente S/1994/16 und Add.1.

⁵ S/26785.

Commonwealth und der Europäischen Union, voranzutreiben, damit ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um Unterstützung auf diesem Gebiet rasch geprüft werden kann,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Generalversammlung 48/159 A vom 20. Dezember 1993 und 48/230 vom 23. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Planung für eine Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß zu beschleunigen, in Absprache mit dem Sicherheitsrat und in Abstimmung mit den Beobachtermissionen der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,

nach Behandlung des Ersuchens des Übergangsexekutivrats, die Vereinten Nationen mögen eine ausreichende Anzahl von internationalen Beobachtern zur Verfügung stellen, um den Wahlvorgang zu überwachen und die Aktivitäten der internationalen Beobachter, die von der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von Regierungen zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren, und in Erkenntnis der Notwendigkeit, diesem Ersuchen rasch zu entsprechen,

1. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Januar 1994⁴ und stimmt den darin enthaltenen Vorschlägen in bezug auf das Mandat und die Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika zu, einschließlich der Vorschläge zur Koordinierung der Aktivitäten der von der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder von Regierungen zur Verfügung gestellten internationalen Beobachter;

2. *fordert* alle Parteien in Südafrika, einschließlich derjenigen, die an den Mehrparteiengesprächen nicht voll teilgenommen haben, *nachdrücklich auf*, die im Verlauf der Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, an den demokratischen Grundsätzen festzuhalten und an den Wahlen teilzunehmen;

3. *ruft* alle Parteien in Südafrika *dazu auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt und der Einschüchterung ein Ende zu setzen und so zur Abhaltung freier und fairer Wahlen beizutragen, und erwartet, daß jeder, der die Wahlen zu stören versucht, für solche Handlungen verantwortlich gemacht wird;

4. *ruft* alle Parteien in Südafrika *außerdem dazu auf*, die Sicherheit der internationalen Beobachter zu achten und ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen eigenen Treuhandfonds einzurichten, um die Teilnahme zusätzlicher Beobachter aus Afrika und aus anderen Entwicklungsländern zu finanzieren, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, großzügig zu diesem Fonds beizutragen;

6. *beschließt*, bis zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 3329. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3365. Sitzung am 19. April 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Südafrikafrage: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Südafrikafrage (S/1994/435)" teilzunehmen.⁶

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

"Der Sicherheitsrat hat mit Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1994 über die Südafrikafrage⁸ sowie von den vom Sekretariat erhaltenen mündlichen Mitteilungen über die jüngsten Entwicklungen im Wahlprozeß Kenntnis genommen.

Der Rat begrüßt das am 19. April 1994 erzielte Übereinkommen zwischen der Inkatha-Freiheitspartei, dem Afrikanischen Nationalkongreß und der Regierung Südafrikas, aufgrund dessen die Inkatha-Freiheitspartei beschlossen hat, sich an den bevorstehenden Wahlen in Südafrika zu beteiligen. Er würdigt das staatsmännische Geschick und den guten Willen, welche alle beteiligten Parteien durch die Erzielung dieses Ergebnisses unter Beweis gestellt haben.

Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dieses Übereinkommen der Gewalt, die Südafrika schwer gezeichnet hat, ein Ende setzen und eine dauerhafte Aussöhnung unter den Menschen Südafrikas fördern wird. Er ruft alle Parteien auf, zur Abhaltung von freien und fairen Wahlen, an denen alle Südafrikaner in Frieden teilnehmen können, beizutragen.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika und der internationalen Gemeinschaft seine Anerkennung für ihren positiven Beitrag zum Übergangsprozeß in Südafrika aus und wiederholt seine Entschlossenheit, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels zum Nutzen aller Südafrikaner zu unterstützen. Er ruft alle Parteien auf, die Sicherheit der internationalen Wahlbeobachter zu achten und sie bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu unterstützen.

Der Rat sieht dem erfolgreichen Abschluß des Wahlprozesses in Südafrika und der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken, das seinen Platz in der internationalen Gemeinschaft einnehmen wird, erwartungsvoll entgegen."

Auf seiner 3379. Sitzung am 25. Mai 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Botswanas, Griechenlands, Indiens, Kenias, Kongos, Malaysias, Marokkos, Sambias, Senegals, Sierra Leones, Simbabwe,

⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

⁷ S/PRST/1994/20.

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/435.*

Südafrikas, Tunesiens und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Südafrikafrage: Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Mai 1994 (S/1994/606)" teilzunehmen⁶.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Nigerias⁹, den Direktor der Weltkampagne gegen die militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika, Abdul Minty, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 919 (1994)

vom 25. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südafrikafrage, insbesondere die Resolutionen 282 (1970) vom 23. Juli 1970, 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977, 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 591 (1986) vom 28. November 1986,

mit Genugtuung über die ersten Mehrparteienwahlen unter Beteiligung aller Rassen und über die Einrichtung einer geeinten, demokratischen und nicht-rassistischen Regierung Südafrikas, die am 10. Mai 1994 ihr Amt angetreten hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Südafrika, Nelson R. Mandela, vom 18. Mai 1994¹⁰,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, den Prozeß der Wiedereingliederung Südafrikas in die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch in das System der Vereinten Nationen, zu erleichtern,

1. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das bindende Waffenembargo und die anderen mit seiner Resolution 418 (1977) auferlegten Beschränkungen in bezug auf Südafrika ab sofort aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, ab sofort alle anderen in den Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Maßnahmen gegen Südafrika zu beenden, insbesondere diejenigen, die in den Resolutionen 282 (1970), 558 (1984) und 591 (1986) aufgeführt sind;

3. *beschließt ferner*, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage im Einklang

mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;

4. *bittet* alle Staaten zu erwägen, den in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften entsprechend Rechnung zu tragen.

Auf der 3379. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3393. Sitzung am 27. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Südafrikafrage: Bericht des Generalsekretärs über die Südafrikafrage (S/1994/717)" teilzunehmen.⁶

Resolution 930 (1994)

vom 27. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 772 (1992) vom 17. August 1992 und 894 (1994) vom 14. Januar 1994,

mit großer Befriedigung über die Einrichtung einer geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Regierung Südafrikas,

mit Genugtuung über die Resolutionen der Generalversammlung 48/13 C und 48/258 A vom 23. Juni 1994,

1. *begrüßt* den Abschlußbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika¹¹;

2. *würdigt* den entscheidenden Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die Mission zusammen mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union bei der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken geleistet haben;

3. *beschließt*, die Tätigkeit der Mission ab sofort zu beenden, da sie ihr Mandat erfolgreich erfüllt hat;

4. *beschließt außerdem*, daß er seine Behandlung des Punktes "Südafrikafrage" abgeschlossen hat, und setzt damit diesen Punkt von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, ab.

Auf der 3393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁹ Dokument S/1994/618 im Protokoll der 3379. Sitzung.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/606.

¹¹ Ebd., Dokument S/1994/717.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT¹

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 18. Januar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 18. Januar 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) getroffenen Verfügung, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien."

Auf seiner 3343. Sitzung am 4. März 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Februar 1994 (S/1994/240)".³

Resolution 899 (1994)

vom 4. März 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 833 (1993) vom 27. Mai 1993,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 22. Februar 1994⁴ betreffend die Frage der irakischen Privatpersonen und ihrer Vermögenswerte, die nach Festlegung des Verlaufs der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait auf kuwaitischem Hoheitsgebiet verblieben sind, und mit Genugtuung über die in dem Schreiben beschriebenen Entwicklungen und Regelungen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, daß die Entschädigungszahlungen, die nach den im Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Februar 1994 beschriebenen Regelungen zu leisten sind, unbeschadet der Bestimmungen der Resolution 661 (1990) vom 2. August 1990 an die betroffenen Privatpersonen in Irak überwiesen werden können.

Auf der 3343. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990, 1991, 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1994/3.

³ See *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994.*

⁴ Ebd., Dokument S/1994/240.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. April 1994⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte ihres Berichts vom 4. April 1994⁶ haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 8. Oktober 1994 erneut zu prüfen."

Mit Schreiben vom 11. Mai 1994⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben ihr Schreiben vom 28. April 1994 betreffend die finanzielle Notlage der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen⁸ behandelt. Die Ratsmitglieder teilen die in Ihrem Schreiben bekundete Besorgnis und stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu, ersuchen Sie jedoch, die betreffenden Staaten über Ihre Démarchen ordnungsgemäß unterrichtet zu halten."

Mit Schreiben vom 21. Juli 1994⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Juli 1994 betreffend die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen¹⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist."

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1994¹¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 29. September 1994¹² haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder

⁵ S/1994/411.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/388.

⁷ S/1994/567.

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/566.

⁹ S/1994/908.

¹⁰ S/1994/907.

¹¹ S/1994/1141.

¹² *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1111.

Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 8. April 1995 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3435. Sitzung am 8. Oktober 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von der am 6. Oktober 1994 vom Revolutionären Kommandorat Iraks herausgegebenen Erklärung¹⁴. Er unterstreicht die völlige Unannehmbarkeit der darin enthaltenen Andeutung, daß Irak die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen in Zukunft einstellen könnte. Der Rat betont die Notwendigkeit der vollen Durchführung aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Notwendigkeit, daß Irak bei der äußerst wichtigen Mission der Sonderkommission voll kooperiert, ohne ihr irgendwelche Hindernisse in den Weg zu legen.

Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die eingegangenen Meldungen, wonach eine beträchtliche Anzahl irakischer Soldaten, einschließlich Einheiten der irakischen Republikanischen Garde, in Richtung der Grenze zu Kuwait verlegt werden.

Der Rat ersucht daher den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait ihre Wachsamkeit verdoppelt und über alle Verletzungen der nach Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 geschaffenen entmilitarisierten Zone und über jede potentiell feindselige Handlung sofort Bericht erstattet.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Kuwaits. Er unterstreicht, daß Irak voll dafür verantwortlich ist, alle in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Verpflichtungen anzunehmen und vollständig einzuhalten."

Auf seiner 3438. Sitzung am 15. Oktober 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

¹³ S/PRST/1994/58.

¹⁴ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1137, Anhang.

Resolution 949 (1994)

vom 15. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und in Bekräftigung der Resolutionen 678 (1990) vom 29. November 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 689 (1991) vom 9. April 1991 und 833 (1993) vom 27. Mai 1993 sowie insbesondere auf Ziffer 2 der Resolution 678 (1990),

unter Hinweis darauf, daß die Annahme der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 687 (1991) durch Irak die Grundlage für die Waffenruhe darstellt,

im Hinblick auf frühere Drohungen und Fälle tatsächlicher Gewaltanwendung Iraks gegen seine Nachbarn,

in der Erwägung, daß jede feindselige oder provozierende Maßnahme der Regierung Iraks gegen seine Nachbarn eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unter Begrüßung aller diplomatischen und sonstigen Bemühungen um die Beilegung der Krise,

entschlossen, die Bedrohung und Einschüchterung der Nachbarn Iraks und der Vereinten Nationen durch Irak zu verhindern,

unterstreichend, daß er Irak für die schwerwiegenden Folgen vollauf verantwortlich machen wird, die eine Nichterfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen nach sich ziehen würde,

im Hinblick darauf, daß Irak seine Bereitschaft erklärt hat, die Frage der Anerkennung der Souveränität Kuwaits und seiner Grenzen, wie sie in Resolution 833 (1993) gebilligt wurden, in positiver Weise zu regeln, jedoch unterstreichend, daß sich Irak im Wege regelrechter und förmlicher verfassungsmäßiger Verfahren unzweideutig verpflichten muß, Kuwaits Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Grenzen zu achten, wie in den Resolutionen 687 (1991) und 833 (1993) gefordert,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

in Bekräftigung der Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. Oktober 1994¹⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 1994 betreffend die Erklärung des Revolutionären Kommandorats Iraks vom 6. Oktober 1994¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1994¹⁵, in dem verlautbart wird, daß die Regierung Iraks

¹⁵ Ebd., Dokument S/1994/1149.

beschlossen habe, die kürzlich in Richtung der Grenze zu Kuwait verlegten Truppen zurückzuziehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die jüngsten Truppenverlegungen Iraks in Richtung der Grenze zu Kuwait;
2. *verlangt*, daß Irak den Rückzug aller kürzlich in den Süden Iraks verlegten militärischen Einheiten auf ihre ursprünglichen Standorte sofort vollständig durchführt;
3. *verlangt*, daß Irak seine militärischen oder sonstigen Kräfte nicht nochmals in feindseliger oder provozierender Weise einsetzt, um seine Nachbarn oder die Operationen der Vereinten Nationen in Irak zu bedrohen;
4. *verlangt* daher, daß Irak die in Ziffer 2 genannten Einheiten nicht wieder in den Süden verlegt und auch keine sonstigen Maßnahmen ergreift, um seine militärische Kapazität im südlichen Irak zu verstärken;
5. *verlangt*, daß Irak mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen voll zusammenarbeitet;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3438. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3439. Sitzung am 17. Oktober 1994 lud der Rat im Einklang mit dem auf seiner 3438. Sitzung am 15. Oktober 1994 gefaßten Beschluß den Vertreter Kuwaits ein und beschloß, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf seiner 3459. Sitzung am 16. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Außenministers Iraks an die Präsidentin des Sicherheitsrats vom 12. November 1994¹⁷ erhalten, mit dem Ausfertigungen des Beschlusses Nr. 200 des Revolutionären Kommandorats vom 10. November 1994, unterzeichnet von dessen Vorsitzenden, Saddam Hussein, und der ebenfalls vom 10. November 1994 datierten Erklärung der irakischen Nationalversammlung übermittelt werden, worin Irak seine unwiderrufliche und uneingeschränkte Anerkennung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit des Staates Kuwait und der internationalen Grenze zwischen der Republik Irak und dem Staat Kuwait, deren Verlauf von der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait festgelegt wurde, sowie seine Achtung der Unverletzlichkeit dieser Grenze im Einklang mit Ratsresolution 833 (1993) bestätigt.

Der Rat begrüßt diese Entwicklung, und die Präsidentin hat dies dem Ständigen Vertreter Iraks mit Schreiben vom 16. November 1994¹⁸ mitgeteilt. Der Rat stellt fest, daß Irak diese Maßnahme in Befolgung der Resolution 833 (1993) des Sicherheitsrats getroffen und sich im Wege regelrechter und förmlicher verfassungsmäßiger Verfahren unzweideutig verpflichtet hat, Kuwaits Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Grenzen zu achten, wie in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 833 (1993) und 949 (1994) vom 15. Oktober 1994 des Sicherheitsrats gefordert.

Der Rat betrachtet diesen Beschluß Iraks als bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen. In dem genannten Schreiben teilte die Präsidentin der Regierung Iraks mit, daß die Ratsmitglieder die Durchführung dieses Beschlusses durch Irak genau verfolgen werden; sie werden außerdem auch künftig die Maßnahmen weiter verfolgen, die Irak ergreift, um allen einschlägigen Ratsresolutionen vollständig Folge zu leisten."

¹⁶ S/PRST/1994/68.

¹⁷ Ein ähnliches Schreiben wurde vom Vertreter Iraks mit der Bitte um Verteilung als Dokument des Sicherheitsrats an den Generalsekretär gerichtet; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1288.

¹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1297.

DIE SITUATION IN LIBERIA¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 18. Januar 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen dafür, daß Sie es Ihrem Sonderbeauftragten, Trevor Gordon-Somers, ermöglicht haben, den Rat am 14. Januar 1994 über die jüngsten Entwicklungen in Liberia zu unterrichten.

In dieser Hinsicht begrüßen sie es, daß die Dislozierung zusätzlicher Soldaten der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten inzwischen gute Fortschritte gemacht hat. Sie sind außerdem erfreut darüber, daß die Dislozierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia so gut wie abgeschlossen ist. Bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou³ sollte es nicht zu weiteren Verzögerungen kommen.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß gemäß Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 die Vorlage eines Berichts bis zum 16. Februar 1994 erwartet wird. Sie sind besorgt darüber, daß die Übergangsregierung immer noch nicht eingesetzt worden ist, daß die Entwaffnung noch nicht begonnen hat, daß die Durchführung des Übereinkommens von Cotonou auf diese Weise verzögert wird und daß die Bemühungen um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in allen Teilen des Landes sich schwierig gestalten. Die weitere Unterstützung der Bemühungen der Mission durch die internationale Gemeinschaft wird davon abhängen, ob die Parteien das Übereinkommen von Cotonou vollinhaltlich und rasch durchführen, wozu auch die Einsetzung einer Übergangsregierung, die Entwaffnung und die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern gehört.

Wie in dem vom Präsidenten des Sicherheitsrats an Sie gerichteten Schreiben vom 16. Dezember 1993⁴ vermerkt, gehen die Ratsmitglieder wie Sie davon aus, daß die nach dem Übereinkommen von Cotonou abzuhaltenden Wahlen während der ersten Hälfte dieses Jahres stattfinden sollten. In diesem Zusammenhang verleihen sie der Hoffnung Ausdruck, daß die von den liberianischen Parteien bei der Durchführung des Friedensprozesses erzielten Fortschritte es Ihnen ermöglichen werden, bei der Vorlage Ihres Berichts einen genauen Zeitplan für die Abhaltung der Wahlen in Liberia zu empfehlen."

Auf seiner 3339. Sitzung am 25. Februar 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Benins und Liberias einzuladen, ohne

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991, 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/1994/51.

³ Friedensübereinkommen, unterzeichnet am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin); siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272, Anhang.

⁴ S/26886.

Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Liberia: Zweiter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1994/168 und Add.1)" teilzunehmen.⁵

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1994 über die Situation in Liberia⁷.

Der Rat begrüßt die in Monrovia erzielte Vereinbarung, die in dem Kommuniqué vom 15. Februar 1994⁸ enthalten ist, wonach die Parteien erneut ihre Verpflichtung auf das Übereinkommen von Cotonou³ als Grundlage für eine dauerhafte politische Regelung des liberianischen Konflikts bekräftigt haben. Der Rat fordert die Parteien auf, den in dem Kommuniqué enthaltenen Zeitplan genau zu befolgen: den Beginn der Entwaffnung und die Einrichtung einer Übergangsregierung am 7. März 1994 sowie die Abhaltung von freien und fairen allgemeinen Wahlen am 7. September 1994. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung der vier verbleibenden Kabinettsposten rasch beizulegen.

Der Rat möchte indessen seiner Besorgnis über das jüngste Aufflackern der Gewalt in Liberia und die damit in Zusammenhang stehende Unterbrechung der humanitären Hilfslieferungen Ausdruck verleihen, wozu das Entstehen neuer militärischer Gruppen und Probleme in bezug auf mangelnde militärische Disziplin unter den gegenwärtigen Bürgerkriegsparteien beigetragen haben. Er beklagt die dadurch verursachten Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die erhöhte Zahl der seither Vertriebenen. Der Rat ruft alle liberianischen Parteien auf, sich strikt an die Waffenruhevereinbarung zu halten und bei den internationalen Hilfsbemühungen voll zu kooperieren, um den Schwierigkeiten ein Ende zu bereiten, durch welche die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter immer wieder behindert wird.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung der von den Parteien mit dem Übereinkommen von Cotonou eingegangenen Verpflichtungen, namentlich dem Beginn der Entwaffnung und der Einsetzung der Übergangsregierung.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

⁶ S/PRST/1994/9.

⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokumente S/1994/168 und Add.1.

⁸ Ebd., Dokument S/1994/187, Anhang.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß letztendlich sie selbst für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Cotonou die Verantwortung tragen. Die liberianischen Parteien sollten bedenken, daß die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Rates nicht andauern wird, wenn keine greifbaren Fortschritte in Richtung auf die volle und rasche Durchführung des Übereinkommens, insbesondere des geänderten Zeitplans, erzielt werden. Diese Verzögerungen gefährden sowohl den Bestand des Übereinkommens selbst als auch die Fähigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, ihren Auftrag wahrzunehmen.

Der Rat sieht dem geplanten Treffen der Außenminister der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im März und weiteren Fortschritten auf dem Boden mit Interesse entgegen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Einhaltung des Zeitplans und wird die Situation im März 1994 erneut überprüfen, um die erzielten Fortschritte zu bewerten.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Entwaffnung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Cotonou und verweist in diesem Zusammenhang auf die zentrale Rolle, die der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nach diesem Übereinkommen im Entwaffnungsprozeß zukommt.

Der Rat nimmt daher Kenntnis von der Feststellung des Generalsekretärs, daß sich die Truppen der Überwachungsgruppe erheblichen finanziellen und logistischen Schwierigkeiten gegenübersehen, und unterstützt nachdrücklich seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und logistischen Mittel an die Überwachungsgruppe zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Cotonou nachzukommen. Der Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs an alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia zu leisten. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Fähigkeit der Mission, ihren Auftrag zu erfüllen, davon abhängt, inwieweit die Überwachungsgruppe in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der Rat spricht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit seine Anerkennung für ihre fortdauernden Bemühungen aus, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Liberia wiederherzustellen. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die Truppe der Überwachungsgruppe nunmehr gemäß Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 erweitert worden ist, und würdigt alle Länder, die der Überwachungsgruppe seit ihrer Schaffung im Jahre 1990 Truppen und Mittel zur Verfügung gestellt haben.

Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Leistung humanitärer Hilfe an die Opfer des Bürgerkriegs in Liberia. Die vorgesehene Wiedervereinigung des Landes bis zum 7. März 1994 und die anschließende Rückführung der

liberianischen Flüchtlinge wird den Bedarf an zusätzlicher humanitärer Hilfe erhöhen, und der Rat ruft in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und die humanitären Organisationen nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für Liberia zu verstärken.

Der Rat dankt dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten erneut für ihre unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Liberia."

Auf seiner 3366. Sitzung am 21. April 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Liberia: Dritter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1994/463)" teilzunehmen.⁹

Resolution 911 (1994)

vom 21. April 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993 und 866 (1993) vom 22. September 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1993¹⁰, 16. Februar 1994⁷ und 18. April 1994¹¹ über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Einrichtung einer liberianischen nationalen Übergangsregierung, jedoch besorgt über die danach eingetretenen Verzögerungen bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou³,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen den liberianischen Parteien sowie über die negativen Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf den Entwaffnungsprozeß, auf die Bemühungen zur Gewährung humanitärer Hilfe und auf die Not der Vertriebenen,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia beizutragen, und sie nachdrücklich auffordernd, ihre Bemühungen zur Unterstützung der liberianischen Parteien bei der Vollendung des Prozesses der politischen Regelung in diesem Land fortzusetzen,

in der Erwägung, daß, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. August 1993¹² hervorgeht, die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen

⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1994*.

¹⁰ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26868.

¹¹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/463.

¹² Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26200.

Staaten in dem Übereinkommen von Cotonou damit beauftragt wird, bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein,

mit Lob für jene afrikanischen Staaten, die der Überwachungsgruppe Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie für diejenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia geleistet oder sonstige Hilfe zur Unterstützung der Truppen gewährt haben,

mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe und betonend, daß es gilt, die volle Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben fortzusetzen,

feststellend, daß der am 15. Februar 1994 in Monrovia festgelegte geänderte Zeitplan des Übereinkommens von Cotonou die Abhaltung von Wahlen zu einer gesetzgebenden Körperschaft sowie von Präsidentschaftswahlen bis zum 7. September 1994 vorsieht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. April 1994¹¹ und die von den Parteien erzielten Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Übereinkommens von Cotonou³ und anderer Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 22. Oktober 1994 zu verlängern, wobei der Sicherheitsrat die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Mission in diesem Land, bis zum 18. Mai 1994 einer Überprüfung unterziehen wird, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, aus dem hervorgeht, ob der Staatsrat der liberianischen nationalen Übergangsregierung vollständig eingesetzt worden ist und ob bei der Entwaffnung und dem Vollzug des Friedensprozesses maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind;

3. *beschließt außerdem*, daß der Rat die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Mission, am oder vor dem 30. Juni 1994 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs erneut einer Überprüfung unterziehen wird, bei der festgestellt werden soll, ob ausreichende Fortschritte bei der Durchführung des geänderten Zeitplans des Übereinkommens von Cotonou erzielt worden sind, um eine weitere Beteiligung der Mission zu rechtfertigen, namentlich eine wirksame Ausübung der Amtsgeschäfte durch die liberianische Nationale Übergangsregierung, Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung sowie Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen am 7. September 1994;

4. *stellt fest*, daß der Rat, falls er während einer dieser Überprüfungen befinden sollte, daß die erzielten Fortschritte ungenügend sind, den Generalsekretär ersuchen kann, ihm verschiedene Entscheidungsvorschläge hinsichtlich des Mandats der Mission und der Fortsetzung der Einsätze zu unterbreiten;

5. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und mit den Truppen

der Überwachungsgruppe der Gemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten, um den Entwaffnungsprozeß zügig abzuschließen;

6. *ruft* die liberianischen Parteien *auf*, innerhalb der in Ziffer 2 festgelegten Frist vordringlich die Einsetzung der liberianischen nationalen Übergangsregierung abzuschließen, insbesondere des gesamten Kabinetts und der Nationalversammlung, so daß eine einheitliche Zivilverwaltung des Landes eingerichtet werden kann und entsprechende andere Vorkehrungen abgeschlossen werden können, damit die nationalen Wahlen wie geplant am 7. September 1994 abgehalten werden können;

7. *ruft* die liberianischen Parteien *erneut auf*, bei der sicheren Auslieferung der humanitären Hilfsgüter in alle Teile des Landes auf dem direktesten Weg im Einklang mit dem Übereinkommen von Cotonou voll zu kooperieren;

8. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen der Überwachungsgruppe zur Förderung des Friedensprozesses in Liberia und ihre Entschlossenheit, die Sicherheit der Beobachter der Mission und des zivilen Personals zu gewährleisten, und fordert die liberianischen Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der Mission sowie des an den Hilfseinsätzen beteiligten Personals sicherzustellen, und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Friedensprozeß in Liberia zu unterstützen, indem sie Beiträge zu dem Treuhandfonds entrichten oder sonstige Unterstützung gewähren, um den afrikanischen Staaten die Entsendung von Verstärkungen für die Überwachungsgruppe zu erleichtern, zur Deckung der Kosten der Kontingente der an der Gruppe beteiligten Länder beizutragen und auch die humanitären und Entwicklungsaktivitäten sowie den Wahlprozeß zu unterstützen;

10. *würdigt* die von den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen unternommenen Bemühungen um die Bereitstellung humanitärer Nothilfe;

11. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter weiter unternehmen, um den Dialog zwischen allen beteiligten Parteien zu fördern und zu erleichtern;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3378. Sitzung am 23. Mai 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Liberia: Vierter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1994/588)" teilzunehmen.⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Mai 1994 über die Situation in Liberia¹⁴.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat mit Befriedigung fest, daß der Staatsrat der liberianischen nationalen Übergangsregierung vollständig eingesetzt worden ist und daß die Übergangsregierung offenbar begonnen hat, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im ganzen Land zu übernehmen.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten seine Anerkennung aus für ihren Beitrag zu den Bemühungen um die Demobilisierung und Entwaffnung in Liberia, ein entscheidender Bestandteil des Übereinkommens von Cotonou³.

Der Rat stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien und innerhalb dieser weitergehen. Politische Meinungsverschiedenheiten und das Wiederaufleben der Gewalt zwischen bestimmten Bürgerkriegsparteien und innerhalb dieser haben den Entwaffnungsprozeß praktisch zum Stillstand gebracht. Die andauernden Feindseligkeiten erschweren der Mission die Durchführung wichtiger Bestandteile ihres Mandats und hindern die Friedenstruppen der Überwachungsgruppe an der Wahrnehmung der ihr im Hinblick auf die Entwaffnung und Demobilisierung übertragenen Aufgaben, eine Situation, welche die Fähigkeit der Parteien zur Einhaltung des im Übereinkommen von Cotonou und im Kommuniké vom 15. Februar 1994⁸ festgelegten Zeitplans unmittelbar in Frage stellt.

Angesichts dieser Entwicklungen fordert der Rat die Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Einrichtungen der Übergangsregierung und des Übereinkommens von Cotonou beizulegen, alle Feindseligkeiten zu beenden und den Fortgang der Entwaffnung im Hinblick auf deren erfolgreichen Abschluß zu beschleunigen – alles unerläßliche Voraussetzungen, um günstige Bedingungen für die Wahlen zu schaffen. Der Rat legt Wert darauf, die Parteien daran zu erinnern, welche Bedeutung er der Abhaltung dieser Wahlen am 7. September 1994 beimißt.

Der Rat bekräftigt, daß er beabsichtigt, die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Mission, am oder vor dem 30. Juni 1994 erneut einer Überprüfung zu unterziehen, bei der unter anderem auch festgestellt werden soll, ob ausreichende Fortschritte bei der Durchführung des geänderten Zeitplans des Übereinkommens von Cotonou erzielt worden sind, um eine weitere Beteiligung der Mission zu rechtfertigen, namentlich die wirksame Ausübung der Amts-

geschäfte durch die liberianische nationale Übergangsregierung, Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung sowie Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen am 7. September 1994. Im Einklang mit seiner Resolution 911 (1994) vom 21. April 1994 ersucht der Rat den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 Entscheidungsvorschläge betreffend die künftige Durchführung des Mandats der Mission und die Fortsetzung ihrer Einsätze zu erarbeiten.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Verantwortung für den Erfolg des Friedensprozesses in Liberia letztlich bei ihnen selbst und beim liberianischen Volk liegt. Er fordert sie nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Cotonou voll einzuhalten, und bekräftigt, daß er davon ausgeht, daß die Parteien auch weiterhin alles daransetzen werden, um einen dauerhaften Frieden in Liberia zu verwirklichen."

Mit Schreiben vom 23. Mai 1994¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem Bericht vom 18. Mai 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁴ Kenntnis genommen, aufgrund dessen sie die in Ziffer 2 der Resolution 911 (1994) vom 21. April 1994 vorgesehene Überprüfung abgeschlossen haben.

Die Ratsmitglieder bekräftigen, daß sie beabsichtigen, die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Mission, am oder vor dem 30. Juni 1994 im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 911 (1994) erneut einer Überprüfung zu unterziehen."

Auf seiner 3404. Sitzung am 13. Juli 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Liberia: Fünfter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1994/760)" teilzunehmen.⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Juni 1994 über Liberia¹⁷. Auf der Grundlage dieses Berichts sowie der mündlichen Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia hat der Rat, wie in Resolution 911 (1994) vom 21. April 1994 gefordert, eine Überprüfung der Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, vorgenommen.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß seit der Zwischenüberprüfung im Mai 1994 in dem Friedensprozeß

¹³ S/PRST/1994/25.

¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/588.

¹⁵ S/1994/604.

¹⁶ S/PRST/1994/33.

¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/760.

nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind und daß es der liberianischen nationalen Übergangsregierung nicht gelungen ist, ihren Machtbereich erfolgreich über das Gebiet von Monrovia hinaus auszudehnen. Der Rat stellt ferner mit Besorgnis fest, daß die Vorbereitungen für die nationalen Wahlen durch die anhaltenden Kämpfe und den sich daraus ergebenden praktischen Stillstand des Entwaffnungsprozesses behindert worden sind. Er unterstreicht, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen unmöglich sein wird, solange der Entwaffnungsprozeß nicht im wesentlichen abgeschlossen ist. Er erklärt nichtsdestoweniger erneut, daß dringend Vorbereitungen getroffen werden müssen, um die rechtzeitige Abhaltung freier und fairer Wahlen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es unbedingt erforderlich, daß der Entwaffnungsprozeß erheblich beschleunigt wird. Er stellt fest, daß sich weitere Verzögerungen nachteilig auf die internationale Beteiligung an dem liberianischen Friedensprozeß auswirken können.

Der Rat fordert daher die Übergangsregierung auf, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie erforderlichenfalls mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia eine Zusammenkunft der betroffenen liberianischen Bürgerkriegsparteien einzuberufen, bei der die die Entwaffnung behindernden Probleme behandelt werden sollen. Der Rat ist der Auffassung, daß das Ziel einer solchen Zusammenkunft eine Einigung über einen realistischen Plan zur Wiederaufnahme der Entwaffnung sowie die Festsetzung eines Zieldatums für ihren Abschluß sein sollte. Der Rat fordert die Übergangsregierung auf, die Zusammenkunft möglichst bald und spätestens bis 31. Juli 1994 einzuberufen. Der Rat betont, welche Bedeutung er der Teilnahme der betroffenen liberianischen Bürgerkriegsparteien an einer solchen Zusammenkunft beimißt.

Der Rat fordert ferner alle Bürgerkriegsparteien in Liberia auf, die Entschlossenheit und das Engagement unter Beweis zu stellen, die für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung erforderlich sind.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Zunahme der Militäraktivitäten, die in Verletzung der allgemeinen Waffenruhe durchgeführt werden, und die sich daraus ergebende massenhafte Vertreibung von Menschen und die Greueltaten, die im ganzen Land begangen worden sind. Der Rat verurteilt alle, die Kampfhandlungen beginnen und gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen.

Der Rat mißbilligt entschieden die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia und die Entführung und Drangsalierung dieses Personals sowie die Plünderung von Eigentum der Vereinten Nationen und der Überwachungsgruppe. Er verlangt, daß diese feindseligen Handlungen sofort aufhören.

Der Rat fordert die liberianischen Parteien nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des

Personals der Mission und der Überwachungsgruppe sowie des an den Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten, und die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten. Er verlangt, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia mit den Organisationen, die humanitäre Hilfe leisten, voll kooperieren.

Der Rat würdigt die positive Rolle, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten durch ihre ständigen Bemühungen wahrnimmt, den Frieden und die Sicherheit in Liberia insbesondere auch durch die Bereitstellung der Truppen der Überwachungsgruppe zu erleichtern. Er begrüßt die fortgesetzte enge Zusammenarbeit zwischen der Überwachungsgruppe und der Mission.

Der Rat würdigt außerdem die anderen afrikanischen Staaten, die der Überwachungsgruppe Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie die Mitgliedstaaten, die Beiträge an den gemäß Ziffer 6 der Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 errichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichtet oder andere Hilfe zur Unterstützung der Truppen gewährt haben. Der Rat verleiht jedoch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß den Truppen der Überwachungsgruppe bisher noch keine ausreichende finanzielle und sonstige Unterstützung gewährt worden ist, trotz der Bedeutung, die der Aufrechterhaltung ihrer Präsenz im liberianischen Friedensprozeß zukommt. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bereitstellung finanzieller oder materieller Unterstützung, sei es über den Treuhandfonds oder auf bilateraler Grundlage, in Erwägung zu ziehen, um es der Überwachungsgruppe zu ermöglichen, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Übereinkommen von Cotonou³ zu erfüllen.

Der Rat belobt den Generalsekretär dafür, daß er der Berichterstattung über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere Greueltaten Vorrang eingeräumt hat, und ermutigt dazu, diesen Aspekten der Situation in Liberia weiter Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß alle von der Mission in Ausübung ihres Auftrags erlangten Informationen über Verstöße gegen die Waffenruhe und das Waffenembargo dem Sicherheitsrat umgehend zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls breiteren Kreisen bekannt gemacht werden.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die Probleme Ausdruck, denen die Übergangsregierung bei der Ausweitung ihres Machtbereichs über das Gebiet von Monrovia hinaus begegnet, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die diesbezüglichen Bemühungen der Übergangsregierung zu erleichtern.

Der Rat legt der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten eindringlich nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den liberianischen Parteien dabei behilflich zu sein, maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung in dem Land zu erzielen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis zum 2. September 1994 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten und in diesem Bericht anzugeben, ob die Zusammenkunft über die Entwaffnungsfrage zu einem realistischen Entwaffnungsplan geführt und ob die Durchführung eines solchen Plans begonnen hat. Der Bericht sollte auch verschiedene Alternativvorschläge hinsichtlich der Personalstärke und des Auftrags der Mission enthalten, die den Ergebnissen der Zusammenkunft und den Fortschritten bei der Durchführung des Entwaffnungsplans Rechnung tragen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3424. Sitzung am 13. September 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁸:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die unter flagrantem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Übereinkommen von Cotonou³ erfolgte Gefangenhaltung und Mißhandlung von 43 unbewaffneten Militärbeobachtern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia und von sechs Mitarbeitern nichtstaatlicher Organisationen. Er verlangt, daß die Verantwortlichen das gefangengehaltene Personal sofort freilassen und dessen Eigentum und dasjenige der Mission und der humanitären Organisationen zurückgeben. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Cotonou genauestens einzuhalten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mission sowie des sonstigen Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat ersucht die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dafür zu sorgen, daß ihre Überwachungsgruppe dem Personal der Mission auch weiterhin soweit wie möglich Schutz gewährt, im Einklang mit dem Briefwechsel vom 7. Oktober 1993 zwischen dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem die Rolle und die Verantwortlichkeiten der beiden Missionen in Liberia abgegrenzt werden. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Überwachungsgruppe ihr Mandat in ganz Liberia wirksam erfüllen kann.

Der Rat verfolgt die Situation in Liberia aufmerksam und begrüßt in diesem Zusammenhang die derzeit stattfindenden Bemühungen, insbesondere jene des Präsidenten Ghanas als Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Freilassung des gefangengehaltenen Personals zu erwirken."

¹⁸ S/PRST/1994/53.

Auf seiner 3442. Sitzung am 21. Oktober 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Liberia: Siebenter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1994/1167)" teilzunehmen.¹⁹

Resolution 950 (1994)

vom 21. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993, 866 (1993) vom 22. September 1993 und 911 (1994) vom 21. April 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia vom 18. Mai¹⁴, 24. Juni¹⁷, 26. August²⁰ und 14. Oktober 1994²¹,

mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

sowie mit Lob für die vom Präsidenten Ghanas in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffene Initiative, den Friedensprozeß wiederzubeleben und eine dauerhafte Lösung des Konflikts herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der liberianischen Nationalkonferenz und unter Betonung der Wichtigkeit, die er der Stärkung der Autorität der liberianischen nationalen Übergangsregierung bei der Verwaltung des Landes beimißt,

mit Lob für jene afrikanischen Staaten, die der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie für jene Mitgliedstaaten, die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia geleistet oder sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe gewährt haben,

sowie mit Lob für die Überwachungsgruppe und ihre Rolle bei der Niederschlagung eines versuchten Staatsstreichs gegen die Übergangsregierung in Monrovia,

in großer Sorge über den Zusammenbruch der Waffenruhe, die drastische Verschlechterung der Sicherheitssituation und die daraus entstehenden Folgen für die Zivilbevölkerung Liberias, insbesondere in den ländlichen Gebieten, sowie die Auswirkungen auf die Fähigkeit der humanitären Organisationen, Nothilfe zu leisten,

¹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

²⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1006.

²¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1167.

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über das Ausmaß der derzeit in weiten Teilen Liberias zwischen Bürgerkriegsparteien und Volksgruppen stattfindenden Kämpfe,

nachdrücklich darauf hinweisend, welche Bedeutung er der Herbeiführung einer wirksamen Waffenruhe als notwendige Voraussetzung für Fortschritte im Friedensprozeß sowie für die Abhaltung von nationalen Wahlen beimißt,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994²¹ und seine Absicht, eine hochrangige Mission mit dem Auftrag zu entsenden, mit den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten darüber zu beraten, wie die internationale Gemeinschaft im Friedensprozeß in Liberia am besten weiter behilflich sein kann;

2. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern;

3. anerkennt, daß die Umstände am Boden den Beschluß des Generalsekretärs betreffend die Verringerung der Truppenstärke der Mission rechtfertigen, und ist der Auffassung, daß ein Beschluß zur Wiederaufstockung auf die ursprünglich genehmigte Truppenstärke erst gefaßt werden kann, nachdem der Sicherheitsrat einen weiteren Bericht des Generalsekretärs geprüft hat, aus dem hervorgeht, daß eine tatsächliche Verbesserung der Situation am Boden, insbesondere der Sicherheitssituation, eingetreten ist;

4. ruft alle Bürgerkriegsparteien in Liberia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und sich auf einen Zeitplan für die Truppenentflechtung, die Entwaffnung und die Demobilisierung zu einigen;

5. ruft außerdem die liberianische nationale Übergangsregierung und alle Liberianer auf, auf eine politische Einigung und die nationale Aussöhnung hinzuwirken und mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten, damit eine dauerhafte Regelung erzielt wird;

6. ruft erneut alle Staaten auf, das mit Resolution 788 (1992) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia zu achten und streng einzuhalten;

7. verurteilt die umfangreichen Massaker an Zivilpersonen und sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Bürgerkriegsparteien in Liberia sowie die Inhaftie-

rung und Mißhandlung von Beobachtern der Mission, Soldaten der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, humanitärem Hilfspersonal und sonstigem internationalem Personal und verlangt, daß sich alle Bürgerkriegsparteien streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

8. verlangt, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie des in Liberia tätigen Personals anderer internationaler Organisationen und humanitärer Hilfsorganisationen uneingeschränkt achten, von jeglicher Gewalttätigkeit, Mißhandlung oder Einschüchterung gegen sie Abstand nehmen und unverzüglich die von ihnen requirierte Ausrüstung zurückgeben;

9. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, den Friedensprozeß in Liberia über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia zu unterstützen, um der Überwachungsgruppe die Wahrnehmung ihres Auftrags zu ermöglichen;

10. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Nothilfe, namentlich auch an die liberianischen Flüchtlinge in den Nachbarländern, und ruft alle Bürgerkriegsparteien in Liberia auf, bei der Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen in Liberia zu kooperieren;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Mandatsperiode Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen hinsichtlich der zukünftigen Rolle der Mission abzugeben, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Friedensprozeß und der Situation am Boden sowie der Empfehlungen seiner hochrangigen Mission;

12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3442. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 25. November 1994²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. November 1994 betreffend die Ernennung von Anthony B. Nyakyi zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia²³ als Nachfolger von Trevor Gordon-Somers den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

²² S/1994/1341.

²³ S/1994/1340.

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AGENDA FÜR DEN FRIEDEN:
VORBEUGENDE DIPLOMATIE, FRIEDENSSCHAFFUNG
UND FRIEDENSSICHERUNG**

*Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie,
Friedensschaffung und Friedenssicherung¹*

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 20. Januar 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen und Organisationen im Hinblick auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit³ geprüft. Dies ist nach Auffassung der Ratsmitglieder ein sehr wichtiges Thema.

Im Namen der Ratsmitglieder danke ich Ihnen für Ihren Bericht und für die Bemühungen, die unternommen wurden, um die in dem Bericht enthaltenen Dokumente anzufordern und zusammenzustellen. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, den betreffenden regionalen Abmachungen und Organisationen ihren Dank für ihre Beiträge zu übermitteln und ihnen Exemplare des fraglichen Berichts zukommen zu lassen.

Die Ratsmitglieder erinnern daran, daß die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Bemühungen, schwierige Probleme in verschiedenen Teilen der Welt zu lösen, schon jetzt in einer Reihe von Fällen eine solche Zusammenarbeit pflegen.

Die Ratsmitglieder würden alle weiteren Antworten von regionalen Abmachungen und Organisationen begrüßen. Sie würden außerdem ein Addendum zu dem Bericht begrüßen, in dem Sie Ihre Auffassungen zu diesem Thema näher ausführen und eine Analyse und Bewertung der im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit gesammelten konkreten Erfahrungen und der Aussichten für eine solche Zusammenarbeit in der Zukunft vornehmen.

Während der Behandlung des Berichts wurde darauf hingewiesen, daß es nützlich sein könnte, unter Beteiligung interessierter Delegationen, des Sekretariats und von Vertretern interessierter regionaler Abmachungen und Organisationen ein Seminar zu diesen Fragen zu veranstalten."

Auf seiner 3372. Sitzung am 3. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Friedenssiche-

rungskapazität der Vereinten Nationen (S/26450 und Add.1 und Korr.1 und Add.2)".⁴

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵:

"Im Bewußtsein seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat der Sicherheitsrat mit seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 'Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen' vom 14. März 1994⁶ begonnen. Der Rat begrüßt diese nützliche Darstellung der Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken. Der Rat stellt fest, daß es sich dabei um einen Anschlußbericht zu dem Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden'⁷ handelt und daß er eine Antwort auf die Erklärungen darstellt, die von den jeweiligen Präsidenten des Sicherheitsrats zu dem Bericht 'Agenda für den Frieden' abgegeben wurden, insbesondere auf die Erklärung des Präsidenten vom 28. Mai 1993⁸.

Der Rat stellt fest, daß der Bericht 'Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen' der Generalversammlung zugeleitet worden ist, und stellt außerdem fest, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze Empfehlungen zu dem Bericht abgegeben hat.

Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993⁸ unter anderem hieß, daß die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach bestimmten operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist sich der Rat dessen bewußt, daß die politischen Ziele, der

⁴ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*; und ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

⁵ S/PRST/1994/22.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/26450 (liegt auch in deutscher Fassung des Deutschen Übersetzungsdienstes vor); und ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokumente S/26450/Add.1 und 2.

⁷ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁸ S/25859.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/1994/61.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25996; ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/25996/Add.1-3; und ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokumente S/25996/Add.4 and 5.

Auftrag, die Kosten und nach Möglichkeit der voraussichtliche zeitliche Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen klar und präzise umrissen sein müssen und daß die Mandate dieser Einsätze regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen sind. Der Rat wird von Fall zu Fall auf die Situationen reagieren. Unbeschadet seiner Fähigkeit, dies zu tun und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, ist der Rat der Auffassung, daß unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt werden sollten, wenn die Schaffung neuer Friedenssicherungseinsätze in Erwägung gezogen wird:

a) ob eine Situation gegeben ist, deren Fortdauer geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden oder eine Bedrohung derselben darzustellen;

b) ob es regionale oder subregionale Organisationen und Abmachungen gibt, die bereit und in der Lage sind, bei der Regelung der Situation behilflich zu sein;

c) ob eine Waffenruhe in Kraft ist und ob sich die Parteien auf einen Friedensprozeß zur Herbeiführung einer politischen Regelung verpflichtet haben;

d) ob es ein klares politisches Ziel gibt und ob dieses in dem Mandat seinen Niederschlag finden kann;

e) ob für einen Einsatz der Vereinten Nationen ein präzises Mandat formuliert werden kann;

f) ob die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen entsprechend gewährleistet werden kann, und insbesondere, ob angemessene Garantien seitens der Hauptparteien oder -gruppierungen hinsichtlich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen erlangt werden können; in diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März 1993⁹ und seine Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993.

Dem Rat sollte außerdem ein Kostenvoranschlag für die Anlaufphase (die ersten 90 Tage) des Einsatzes und für die ersten sechs Monate sowie eine Schätzung der sich daraus ergebenden Erhöhung der erwarteten jährlichen Gesamtaufwendungen der Vereinten Nationen für die Friedenssicherung vorgelegt werden, und der Rat sollte außerdem über die voraussichtliche Verfügbarkeit von Ressourcen für den neuen Einsatz unterrichtet werden.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der uneingeschränkten Kooperation der beteiligten Parteien bei der Durchführung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze sowie der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats.

Laufende Überprüfung der Einsätze

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß aufgrund der wachsenden Zahl und immer größeren Komplexität der Friedenssicherungseinsätze sowie von Situationen, die geeignet sind, zu Vorschlägen zur Einrichtung von Friedenssicherungsein-

sätzen Anlaß zu geben, Maßnahmen erforderlich werden können, die eine bessere und raschere Versorgung des Rates mit Informationen zur Unterstützung seiner Beschlußfassung ermöglichen. Der Rat wird sich weiter mit dieser Frage befassen.

Der Rat begrüßt, daß das Sekretariat vermehrte Anstrengungen unternimmt, um den Rat mit Informationen zu versorgen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Unterrichtung der Ratsmitglieder in Fragen, die zu besonderer Besorgnis Anlaß geben, verbessert wird.

Kommunikation mit Staaten, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind (einschließlich der truppenstellenden Länder)

Der Sicherheitsrat ist sich der Auswirkungen seiner Beschlüsse über Friedenssicherungseinsätze auf die Mitglieder der Vereinten Nationen und insbesondere auf die truppenstellenden Länder bewußt.

Der Rat begrüßt die verstärkte Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Rates und den Nichtmitgliedern und ist der Auffassung, daß die Praxis der monatlichen Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrats und den zuständigen Gruppen von Mitgliedstaaten über das Arbeitsprogramm des Rates (das auch die Friedenssicherungseinsätze betreffende Angelegenheiten beinhaltet) fortgesetzt werden sollte.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß die Konsultationen und der Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern in bezug auf Friedenssicherungseinsätze, namentlich auch deren Planung, Steuerung und Koordinierung, verstärkt werden müssen, insbesondere wenn eine maßgebliche Verlängerung des Mandats für einen Einsatz zu erwarten ist. Solche Konsultationen können verschiedene Formen annehmen, wobei Mitgliedstaaten, truppenstellende Länder, Mitglieder des Rates und das Sekretariat daran beteiligt sein können.

Der Rat ist der Auffassung, daß es bei wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen, namentlich bei Beschlüssen zur Änderung oder Verlängerung ihres Mandats, besonders notwendig ist, daß die Ratsmitglieder sich um einen Meinungs austausch mit den truppenstellenden Ländern bemühen, insbesondere auch im Wege informeller Mitteilungen zwischen dem Ratspräsidenten oder den Ratsmitgliedern und den truppenstellenden Ländern.

Die vom Sekretariat in jüngster Zeit eingeführte Praxis der Einberufung von Zusammenkünften der truppenstellenden Länder, gegebenenfalls in Gegenwart der Ratsmitglieder, wird begrüßt und sollte weiter ausgebaut werden. Der Rat legt dem Sekretariat außerdem nahe, regelmäßige Zusammenkünfte einzuberufen, bei denen die truppenstellenden Länder und die Ratsmitglieder Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder der Truppenkommandeure hören können, und nach Bedarf Lageberichte über die Friedenssicherungseinsätze häufig und in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

⁹ S/25493.

Der Rat wird die Vorkehrungen für die Kommunikation mit den Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, weiter verfolgen.

Verfügungsbereitschaftsabkommen

Der Sicherheitsrat mißt der Verbesserung der Fähigkeit der Vereinten Nationen, dem Bedarf an einer raschen Dislozierung und Verstärkung von Friedenssicherungseinsätzen entsprechen zu können, große Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1994⁶ betreffend verfügbare Truppen und Kapazitäten. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, Regelungen betreffend verfügbare Truppen oder Kapazitäten auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen möglichen Beitrag zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in einem vereinbarten Bereitschaftszustand halten könnten, und begrüßt die von mehreren Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gemachten Zusagen.

Der Rat begrüßt es, daß der Generalsekretär die Mitgliedstaaten ersucht hat, positiv auf diese Initiative zu reagieren, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dies soweit möglich zu tun.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Einbeziehung von Zivilpersonal, namentlich von Polizeikräften, in die derzeitige Planungsinitiative für Verfügungsbereitschaftsabkommen fortzusetzen.

Der Rat legt dem Generalsekretär außerdem nahe, sicherzustellen, daß die Gruppe Verwaltung der Verfügungsbereitschaftsabkommen ihre Tätigkeit fortsetzt und insbesondere die Liste der Einheiten und Ressourcen regelmäßig auf den neuesten Stand bringt.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 und danach mindestens einmal im Jahr über die bei dieser Initiative erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Der Rat wird die Angelegenheit im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen oder eine diesbezüglich erforderliche Beschlußfassung weiter verfolgen.

Zivilpersonal

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemerkungen, die der Generalsekretär in seinem Bericht in bezug auf das Zivilpersonal, namentlich auch die Zivilpolizei, abgegeben hat und bittet die Mitgliedstaaten, Ersuchen um die Bereitstellung solchen Personals für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu entsprechen.

Der Rat hält es für wichtig, daß die verschiedenen – militärischen und zivilen – Anteile eines Friedenseinsatzes, insbesondere wenn es sich um einen Einsatz mit mannigfaltigen Aspekten handelt, vollauf koordiniert werden. Diese Koordinierung sollte die gesamte Planungs- und Durchführungsphase des Einsatzes, sowohl am Amtssitz der Vereinten Nationen als auch im Feld, umfassen.

Ausbildung

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Ausbildung des Personals für Friedenssicherungseinsätze in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, legt dem Sekretariat jedoch nahe, die Ausarbeitung von grundlegenden Richtlinien und Leistungsnormen fortzusetzen und entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Rat nimmt die vom Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze vorgelegten Empfehlungen für die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal zur Kenntnis. Er bittet die Mitgliedstaaten, bei der Bereitstellung von Einrichtungen für diesen Zweck zusammenzuarbeiten.

Einsatzführung

Der Sicherheitsrat betont den Leitsatz, wonach die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen der Einsatzführung der Vereinten Nationen unterstehen sollen.

Der Rat begrüßt es, daß die Generalversammlung den Generalsekretär aufgefordert hat¹⁰, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Rates, den truppenstellenden Staaten und anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen in bezug auf die Frage der Einsatzführung zu treffen, nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1994⁶ und sieht seinem weiteren Bericht über diese Frage mit Interesse entgegen.

Finanzielle und verwaltungstechnische Fragen

Eingedenk der Verantwortlichkeiten der Generalversammlung gemäß Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen nimmt der Sicherheitsrat Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen des Generalsekretärs zu haushaltstechnischen Fragen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen in seinem Bericht vom 14. März 1994⁶ und nimmt außerdem davon Kenntnis, daß dieser Bericht zur Prüfung an die Generalversammlung verwiesen worden ist.

Der Rat bestätigt, daß das Sekretariat Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Friedenssicherungseinsätze erstellen muß, bevor Beschlüsse über Mandate oder Mandatsverlängerungen gefaßt werden, damit der Rat in der Lage ist, finanziell verantwortungsbewußt zu handeln.

Schluß

Der Sicherheitsrat wird die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs weiter prüfen."

Auf seiner 3408. Sitzung am 27. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung (S/1994/777)".¹¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des

¹⁰ Siehe Resolution 48/43 der Generalversammlung.

¹¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹²:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Mai 1994⁵ vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1994 betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung¹³ geprüft.

Der Rat wiederholt, welche Bedeutung er der Verbesserung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung und zur Verstärkung von Friedenseinsätzen beimißt. Die jüngste Geschichte der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen beweist, wie wichtig diesbezügliche Bemühungen sind.

In diesem Zusammenhang dankt der Rat dem Generalsekretär für seine Anstrengungen in bezug auf Verfügungsbereitschaftsabkommen und begrüßt die von den Mitgliedstaaten bisher eingegangenen Antworten. Er begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, eine umfangreiche Datenbank zur Erfassung der bisher gemachten Angebote einzurichten, die auch die technischen Einzelheiten dieser Angebote enthält.

¹² S/PRST/1994/36.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/777.

Der Rat stellt fest, daß einer der Hauptfaktoren, der die rechtzeitige Dislozierung von Friedenstruppen der Vereinten Nationen einschränkt, der Mangel an jederzeit verfügbungsbereiter Ausrüstung ist. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Frage der Verfügbarkeit von Ausrüstung sowohl im Zusammenhang mit Verfügungsbereitschaftsabkommen als auch in einem weiteren Zusammenhang unverzüglich angegangen wird.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, daß die bisher gemachten Zusagen noch nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der Ressourcen abzudecken, die für die Schaffung und Durchführung künftiger Friedenseinsätze erforderlich sind. Er nimmt außerdem davon Kenntnis, daß weitere Zusagen anderer Mitgliedstaaten erwartet werden. In diesem Zusammenhang begrüßt er es, daß der Generalsekretär diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufgerufen hat, sich an den Verfügungsbereitschaftsregelungen zu beteiligen.

Der Rat sieht einem weiteren und umfassenderen Bericht über die Fortschritte, die in der Initiative betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen erzielt werden, mit Interesse entgegen."

Agenda für den Frieden: Friedenssicherung

Beschlüsse

Auf seiner 3448. Sitzung am 4. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: Friedenssicherung – Schreiben der Ständigen Vertreter Argentiniens und Neuseelands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1994 (S/1994/1063)".¹⁴

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat die Frage der Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Rates und Nichtmitgliedern, insbesondere truppenstellenden Ländern, die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Mai 1994⁵ behandelt wurde, weiter geprüft. Der Rat ist sich auch weiterhin der Auswirkungen bewußt, die seine Beschlüsse über Friedenseinsätze auf die truppenstellenden Länder haben. In Anbetracht der Zunahme der Zahl und Komplexität dieser Einsätze ist er der Auffassung, daß die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informa-

tionsaustausch mit den truppenstellenden Ländern auf pragmatische und flexible Weise weiter verbessert werden müssen.

Zu diesem Zweck hat der Rat beschlossen, in Zukunft die folgenden in dieser Erklärung dargelegten Verfahren anzuwenden:

a) Es sollen regelmäßige Sitzungen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat abgehalten werden, um vor Beschlüssen des Rates über die Verlängerung, Beendigung oder wesentliche Abänderung des Mandats eines bestimmten Friedenseinsatzes einen rechtzeitigen Informations- und Meinungsaustausch zu erleichtern;

b) Diese Sitzungen werden unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ratspräsidenten und eines vom Generalsekretär benannten Vertreters des Sekretariats stehen;

c) Das den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte monatliche vorläufige Arbeitsprogramm des Rates wird in Zukunft auch Angaben über den geplanten Termin solcher Sitzungen in dem betreffenden Monat enthalten;

d) Im Rahmen der Überprüfung des vorläufigen Arbeitsprogramms werden die Ratsmitglieder die geplanten Sit-

¹⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*.

¹⁵ S/PRST/1994/62.

zungstermine prüfen und etwaige Änderungsvorschläge dem Sekretariat mitteilen;

e) Im Falle unvorhergesehener Ereignisse bei einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz, die ein Tätigwerden des Rates erforderlich machen könnten, können Ad-hoc-Sitzungen unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ratspräsidenten und eines vom Generalsekretär benannten Vertreters des Sekretariats einberufen werden;

f) Diese Sitzungen werden zusätzlich zu den Sitzungen stattfinden, die nur vom Sekretariat und unter dessen alleinigem Vorsitz einberufen werden, um den truppenstellenden Ländern Gelegenheit zu geben, mit Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder Truppenkommandeuren zusammenzutreffen oder um operative Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz zu erörtern, wobei Ratsmitglieder ebenfalls eingeladen werden;

g) Das Sekretariat wird rechtzeitig vor allen diesen Sitzungen ein informelles Papier an die Teilnehmer verteilen, in dem die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation hingewiesen wird;

h) Zeit und Ort aller Sitzungen der Ratsmitglieder und der truppenstellenden Länder eines Friedenssicherungseinsatzes sollen nach Möglichkeit im voraus im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden;

i) Der Präsident wird im Zuge informeller Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die von den Teilnehmern an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern geäußerten Auffassungen zusammenfassen.

Der Rat erinnert daran, daß es sich bei den hier beschriebenen Regelungen nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Die Konsultationen können verschiedene Formen annehmen, insbesondere auch die Form des Austauschs von informellen Mitteilungen zwischen dem Präsidenten oder den Ratsmitgliedern und den truppenstellenden Ländern und gegebenenfalls mit anderen besonders betroffenen Ländern, beispielsweise Ländern aus der betreffenden Region.

Der Rat wird die Regelungen für den Informations- und Meinungsaustausch mit den truppenstellenden Ländern weiter prüfen und ist bereit, weitere Maßnahmen zur Verbesserung dieser Regelungen im Lichte der gesammelten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen.

Der Rat wird außerdem unter Berücksichtigung der in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai 1994⁵ enthaltenen Schlußfolgerungen die Regelungen weiter prüfen, durch die eine bessere und raschere Versorgung des Rates mit Informationen zur Unterstützung seiner Beschlußfassung erreicht werden soll."

Auf seiner 3449. Sitzung am 4. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belgiens, Deutschlands, Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Malaysias, der Niederlande, Österreichs, Schwedens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Agenda für den Frieden: Friedenssicherung – Schreiben der Ständigen Vertreter Argentiniens und Neuseelands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1994 (S/1994/1063)" teilzunehmen.¹⁴

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 25. November 1994¹⁶ unterrichtete die Präsidentin des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. November 1994¹⁷ betreffend Sitzungen der Ratsmitglieder, der truppenstellenden Länder und des Sekretariats gemäß der Erklärung, die ich als Präsidentin des Sicherheitsrats am 4. November 1994 abgegeben habe.¹⁵

Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß Sie Chinmaya Gharekhan zum Kovorsitzenden dieser Sitzungen auf Seiten des Sekretariats benannt haben.

Wenn diese Sitzungen ihren Zweck wirklich erfüllen sollen, ist es nach Auffassung der Ratsmitglieder wichtig, dafür Sorge zu tragen, daß die Kovorsitzenden, die Ratsmitglieder und die truppenstellenden Länder für den jeweiligen Einsatz die Sachkenntnis und die Informationen heranziehen können, über die hochrangige Mitarbeiter des Sekretariats verfügen, die unmittelbar mit den Friedenssicherungseinsätzen befaßt sind. In dieser Hinsicht begrüßen sie auch Ihre Absicht, hochrangige Bedienstete der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten des Sekretariats zur Teilnahme an diesen Sitzungen abzustellen. Sie halten es für besonders wichtig, daß der Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze oder einer der Beigeordneten Generalsekretäre für Friedenssicherungseinsätze an diesen Sitzungen teilnehmen."

¹⁶ S/1994/1350.

¹⁷ S/1994/1349.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

Beschlüsse

Auf seiner 3330. Sitzung am 24. Januar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt die weiter andauernden umfangreichen Kampfhandlungen in Afghanistan, die zu ungeheurem Leid unter der Zivilbevölkerung geführt haben und die Anstrengungen zur Gewährung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen gefährden.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß der in Afghanistan herrschende Konflikt die Bemühungen zur Einleitung eines politischen Prozesses, der zu einer Regierung auf breiter Grundlage führen würde, untergräbt, eine neue Welle von Flüchtlingen und Vertriebenen auslöst und die Bemühungen zur Förderung der Stabilität in der Region beeinträchtigt.

Der Rat verweist auf Resolution 48/208 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993, worin die Versammlung den Generalsekretär ersucht, so bald wie möglich eine Sondermission der Vereinten Nationen nach Afghanistan zu entsenden, die ein breites Spektrum führender Afghanen über ihre Ansichten darüber befragen soll, wie die Vereinten Nationen Afghanistan bei der nationalen Annäherung und dem Wiederaufbau des Landes am besten behilflich sein können. Der Rat begrüßt, daß der Generalsekretär am 12. Januar 1994 seine Unterstützung für eine solche Mission und seine Absicht, die Mission zu entsenden, bekräftigt hat.

Der Rat fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Afghanistan und die Einleitung eines Prozesses zur Schaffung einer Regierung auf breiter Grundlage, die für das afghanische Volk annehmbar ist.

Der Rat begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft und den Nachbarländern Afghanistans gewährte humanitäre Unterstützung für die jüngste Welle von Flüchtlingen und in Afghanistan Vertriebenen und ermutigt sie, ihre Hilfsbemühungen noch zu verstärken.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs, seines Persönlichen Beauftragten und der in Afghanistan tätigen Organisationen der Vereinten Nationen, das durch den Konflikt in diesem Land entstandene Leid zu mildern. Der Rat mißt der Fortsetzung ihrer Arbeit große Bedeutung bei.

Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen, die die Generalversammlung, die Organisation der Islamischen Konferenz und eine Reihe betroffener Staaten unternehmen,

um den Frieden in Afghanistan durch einen politischen Dialog zwischen den afghanischen Parteien zu fördern."

Auf seiner 3353. Sitzung am 23. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst, daß die über Kabul verhängte Nahrungsmittelblockade weiter anhält. Durch diese Situation wird die Notlage der Bevölkerung in allen Sektoren der Hauptstadt größer, da die bisher gewährte humanitäre Hilfe die Not der Hunderttausende von hungernen Einwohnern der Stadt nicht wesentlich gelindert hat.

Der Rat ist nach wie vor der Auffassung, daß der Ernst der humanitären Situation allein durch die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Afghanistan bedingt wird, und verlangt deren sofortige Einstellung. Diese Kampfhandlungen sind die Ursache für das Leid der afghanischen Bevölkerung und die wiederholten Unterbrechungen der humanitären Hilfslieferungen in diesem Land.

Der Rat fordert daher ein sofortiges Ende der Behinderungen für den Durchlaß humanitärer Hilfsgüter, damit künftige Lieferungen ungehindert an die gesamte Bevölkerung verteilt werden können. In dieser Hinsicht dankt der Rat den Ländern der Region für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die Gewährung humanitärer Hilfe an Kabul und an andere Provinzen des Landes zu erleichtern. Darüber hinaus ruft der Rat die internationale Gemeinschaft auf, Afghanistan dringend vermehrte humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leid des afghanischen Volkes zu mildern.

Der Rat unterstreicht, welche Wichtigkeit er der vollständigen Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter allen Aspekten beimißt, und erinnert daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, dafür individuell verantwortlich sind.

Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 48/208 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 vorgenommene Einsetzung einer Sondermission nach Afghanistan. Die Mission wird den Auftrag haben, ein breites Spektrum führender Afghanen zu ihren Ansichten darüber zu befragen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan bei der nationalen Annäherung und dem Wiederaufbau des Landes am besten behilflich sein können.

Der Rat unterstützt diese Mission, die in Kürze aus Genf abreisen soll, und bittet alle Afghanen nachdrücklich, sie bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen und so die

¹ S/PRST/1994/4.

² S/PRST/1994/12.

Einstellung der Feindseligkeiten, die Wiederaufnahme der humanitären Hilfslieferungen und die Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan zu fördern."

Auf seiner 3415. Sitzung am 11. August 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Afghanistan: Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/766)".³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen der nach Resolution 48/208 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 eingesetzten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan unter der Leitung von Botschafter Mahmoud Mestiri und begrüßt ihren Zwischenbericht vom 1. Juli 1994⁵, insbesondere die in Ziffer 40 des Berichts enthaltenen Empfehlungen.

Der Rat dankt dem afghanischen Volk und seinen politischen Führern für die der Sondermission gewährte Unterstützung. Er fordert alle Afghanen auf, mit der Sondermission bei ihren Bemühungen, den Afghanen bei der Einleitung eines friedlichen politischen Prozesses zur Beendigung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu helfen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Der Rat mißbilligt die Fortdauer des Bürgerkriegs in Afghanistan, der Tod und Zerstörung über das Volk von Afghanistan gebracht hat und zu einer Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit anderer Länder in der Region geworden ist. Der Rat fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und den Prozeß der politischen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Angriff zu nehmen.

Der Rat fordert alle Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den Zustrom von Waffen an die Parteien zum Stillstand zu bringen und diesen zerstörerischen Konflikt zu beenden. Er fordert die internationale Gemeinschaft außerdem nachdrücklich auf, den Afghanen beim Wiederaufbau ihres zerstörten Landes behilflich zu sein, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Der Rat würdigt die Bemühungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen in Afghanistan und betont, wie wichtig es ist, daß alle Staaten auch weiterhin zu diesen Bemühungen beitragen.

Der Rat erklärt erneut, daß er bereit ist, dem afghanischen Volk bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in seinem Land behilflich zu

sein, und ermutigt die Nachbarländer Afghanistans, ihre eigenen Bemühungen zu diesem Zweck fortzusetzen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans."

Auf seiner 3474. Sitzung am 30. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan unter der Leitung von Botschafter Mahmoud Mestiri erzielten Fortschritten und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994 an die Generalversammlung⁷.

Der Rat unterstützt vorbehaltlos die mit den afghanischen Vertretern auf breiter Grundlage geführten Konsultationen der Sondermission sowie deren Vorschläge, die darauf abzielen, die Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien zu beenden, einen Prozeß der politischen Aussöhnung einzuleiten und die Aufgaben der Normalisierung und des Wiederaufbaus Afghanistans in Angriff zu nehmen.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung, daß die kriegführenden Parteien und andere afghanische Vertreter einen etappenweisen Prozeß der nationalen Aussöhnung über den Weg der Schaffung eines Hohen Rates akzeptiert haben, der in jeder Weise repräsentativ ist und auf breiter Grundlage beruht und der a) eine Waffenruhe aushandeln und überwachen würde, b) eine nationale Sicherheitsstreitkraft schaffen würde, deren Aufgabe es wäre, die schweren Waffen einzusammeln und zu sichern und die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten, und c) eine Übergangsregierung bilden würde, die die Grundlagen für eine demokratisch gewählte Regierung legen würde, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine 'Große Versammlung'.

Der Rat stellt jedoch mit ernster Besorgnis fest, daß die Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan fort dauern, was für die unschuldigen Bürger des Landes weiterhin Leid, Tod und Elend bedeutet, und verlangt die sofortige Einstellung dieser sinnlosen und zerstörerischen Angriffe.

Der Rat fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen, Munition und militärischen Versorgungsgütern an die kriegführenden Parteien in Afghanistan zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen.

In der Erkenntnis, daß die Normalisierung, der Wiederaufbau und die Entwicklung des vom Krieg verwüsteten

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

⁴ S/PRST/1994/43.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/766, Anhang.

⁶ S/PRST/1994/77.

⁷ A/49/688.

Afghanistan weitgehend von den Fortschritten abhängen werden, die bei der Herbeiführung einer festen Waffenruhe und eines bestandfähigen politischen Prozesses erzielt werden, richtet der Rat die dringende Aufforderung an alle Staaten, die Vorschläge der Sondermission zur Friedenschaffung zu unterstützen und die äußerst wichtige Rolle anzuerkennen, die der Mission im Prozeß der Friedenschaffung zukommt.

Der Rat fordert alle Staaten auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten, und bekräftigt seine Bereitschaft, das afghanische Volk in seinen Bestrebungen um die Herbeiführung von Frieden und Ruhe in seinem Land zu unterstützen."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹

Beschluß

Auf seiner 3331. Sitzung am 28. Januar 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1994/62)".²

Resolution 895 (1994)

vom 28. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1994 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Januar 1994⁴,

in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1994, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426

(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3331. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 852 (1993) vom 28. Juli 1993 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ mit Dank zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

³ Ebd., Dokument S/1994/62.

⁴ Ebd., Dokument S/1994/30.

⁵ *Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

⁶ S/PRST/1994/5.

Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess erfolgreich vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und fordern alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und sprechen den Soldaten der Interimstruppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus."

Auf seiner 3382. Sitzung am 26. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1994/587 und Korr.1)".⁷

Resolution 921 (1994)
vom 26. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1994 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1994, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3382. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

⁸ Ebd., Dokument S/1994/587.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 921 (1994) im Namen des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab⁹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3409. Sitzung am 28. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1994/856)".¹⁰

Resolution 938 (1994)
vom 28. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1994 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juli 1994¹²,

in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1995, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängig-

⁹ S/PRST/1994/27.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994.*

¹¹ Ebd., Dokument S/1994/856.

¹² Ebd., Dokument S/1994/826.

keit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3409. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme (Ruanda war bei der Sitzung nicht vertreten) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 895 (1994) vom 28. Januar 1994 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹ mit Dank zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess erfolgreich vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolg-

¹³ S/PRST/1994/37.

reichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und fordern alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und sprechen den Soldaten der Interimstruppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus."

Auf seiner 3467. Sitzung am 29. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1994/1311)".¹⁴

Resolution 962 (1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. November 1994 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1995, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3467. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 962 (1994) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Be-

¹⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994.*

¹⁵ Ebd., Dokument S/1994/1311.

¹⁶ S/PRST/1994/72.

obachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1994¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1994 betreffend die Ernennung von Generalmajor Johannes C. Kusters (Niederlande) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis und stimmen ihm zu."

¹⁷ S/1994/1432.

¹⁸ S/1994/1431.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. Januar 1994² unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen mit Dank Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 17. Januar 1994 und der dazugehörigen Anlage³ betreffend das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca.

Die Ratsmitglieder begrüßen das zwischen den Parteien erzielte Abkommen und verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß der Konflikt in Guatemala rasch und auf faire Weise geregelt werden kann.

Die Ratsmitglieder sehen allen weiteren Mitteilungen über die Entwicklung der Lage in dieser Angelegenheit mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 9. März 1994⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. März 1994 betreffend Ihren Vorschlag, Enrique ter Horst zu ihrem Sonderbeauftragten für El Salvador und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zu ernennen⁵, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die Ihrem Vorschlag zustimmen."

Auf seiner 3360. Sitzung am 7. April 1994 behandelte der Rat den Punkt:

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch jedes Jahr seit 1989 verabschiedet.

² S/1994/104.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

⁴ S/1994/289.

⁵ S/1994/288.

"Zentralamerika: Friedensbemühungen:

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1994/375)⁶;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1994 (S/1994/361)^{6a}.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 31. März 1994 über die Beobachtung der Wahlen in El Salvador am 20. März 1994 durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁸ erhalten. Er hat außerdem das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1994⁹ erhalten, in dem dieser die Aufmerksamkeit des Rates auf seine unveränderte Besorgnis über bestimmte bei der Durchführung der Friedensabkommen in El Salvador auftretende Probleme lenkt.

Der Rat beglückwünscht das Volk El Salvadors zu den friedlichen und historischen Wahlen, die am 20. März 1994 abgehalten wurden. Er stellt fest, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 21. März 1994 erklärt hat, daß die Wahlen am 20. März 1994 im allgemeinen unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben und daß die Wahlen, trotz schwerer Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Organisation und Transparenz, als akzeptabel betrachtet werden

⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

⁷ S/PRST/1994/15.

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/375.

⁹ Ebd., Dokument S/1994/361.

können. Der Rat fordert alle Beteiligten auf, wie vom Generalsekretär empfohlen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im ersten Wahldurchgang aufgetretenen Unzulänglichkeiten zu beheben und so im zweiten Durchgang der Präsidentschaftswahlen am 24. April 1994 eine echte und unbestreitbare Äußerung des Willens des Volkes zu gewährleisten.

Der Rat fordert die volle Durchführung der Friedensabkommen. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs, daß hinsichtlich der Umsetzung der in seinem Schreiben vom 28. März 1994⁹ hervorgehobenen Punkte Fortschritte noch ausstehen, insbesondere in bezug auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Einsatzes der neuen Nationalen Zivilpolizei und der schrittweisen Auflösung der Nationalpolizei, in bezug auf die Wiedereingliederung entwurzelter Gruppen, einschließlich ehemaliger Kombattanten, in die Gesellschaft durch die Übertragung von Grund und Boden und andere Programme, und in bezug auf die von der Wahrheitskommission empfohlenen Verfassungsreformen, insbesondere soweit sie die Reform des Justizwesens betreffen. Der Rat fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß weitere Verzögerungen auf diesen Gebieten vermieden und die bestehenden Unzulänglichkeiten behoben werden, damit der Prozeß an Dynamik gewinnen kann und die Friedensabkommen ordnungsgemäß durchgeführt und die Ziele des Friedensprozesses in jeder Hinsicht erreicht werden."

Auf seiner 3381. Sitzung am 26. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt:

Zentralamerika: Friedensbemühungen:

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1994/561 und Add.1)¹⁰;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Mai 1994 (S/1994/612)^{10a}.

Resolution 920 (1994)

vom 26. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992, 784 (1992) vom 30. Oktober 1992, 791 (1992) vom 30. November 1992, 832 (1993) vom 27. Mai 1993 und 888 (1993) vom 30. November 1993,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. März 1993¹¹, 11. Juni 1993¹², 5. November 1993¹³ und 7. April 1994⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Mai 1994¹⁴,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1994⁸ und 4. Mai 1994¹⁵ über die Beobachtung des Wahlprozesses,

mit Befriedigung feststellend, daß der Wahlprozeß in El Salvador trotz Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Wahlergebnisse insgesamt nicht ausgewirkt haben, erfolgreich abgeschlossen worden ist,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die vollständige und baldige Durchführung der Abkommen zu unterstützen, welche die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,

mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß es im Prozeß der nationalen Aussöhnung beachtliche Fortschritte gegeben hat, insbesondere was die Einbindung der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in das politische Leben El Salvadors betrifft,

besorgt über die weiteren Verzögerungen bei der vollen Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, unter anderem auch soweit sie den Einsatz der Nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei, Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Grund und Boden, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft und mehrere Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,

in diesem Zusammenhang mit Befriedigung darüber, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional am 19. Mai 1994 ein Abkommen über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen¹⁶ geschlossen haben,

mit Genugtuung darüber, daß sich der designierte Präsident El Salvadors verpflichtet und dies gegenüber dem Generalsekretär bekräftigt hat, alle Friedensabkommen uneingeschränkt einzuhalten und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994¹⁶ berichtet wird,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und darauf hinweisend, daß sie für den Friedens- und Aussöhnungsprozeß in El Salvador von entscheidender Bedeutung ist,

von neuem auf die Notwendigkeit verweisend, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedens-

¹⁰ Ebd., Supplement for April, May and June 1994.

¹¹ S/25427.

¹² S/25929.

¹³ S/26695.

¹⁴ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokumente S/1994/561 und Add.1.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1994/536.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1994/612.

sicherung die Ausgaben bei diesem wie bei allen Friedenssicherungseinsätzen auch in Zukunft sorgfältig zu überwachen,

1. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs vom 31. März⁸, 4. Mai¹⁵ und 11. Mai 1994¹⁴;

2. *begrüßt*, daß sowohl der erste als auch der zweite Wahldurchgang unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben;

3. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;

4. *bekräftigt* seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Hinblick auf einen baldigen Abschluß des Friedensprozesses in El Salvador;

5. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *nachdrücklich auf*, das Abkommen über einen Zeitplan für die Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen genauestens einzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung des in Ziffer 6 genannten Abkommens entsprechend unterrichtet zu halten und spätestens bis zum 31. August 1994 über die Einhaltung des Zeitplans und andere einschlägige Fragen, namentlich auch die zur Beschränkung der Kosten der Mission ergriffenen Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit sicherzustellen, bei angemessener Verifikation durch die Vereinten Nationen, daß die Bestimmungen der Friedensabkommen, welche die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffen, genauestens eingehalten werden, insbesondere soweit sie die Vollendung der Demobilisierung der Nationalpolizei und die Stärkung des zivilen Charakters der Nationalen Zivilpolizei betreffen, in Übereinstimmung mit dem von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional vereinbarten Zeitplan;

9. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Durchführung aller Aspekte der Programme zur Übertragung von Grund und Boden entgegenstellen, damit sie im Rahmen des von den Parteien vereinbarten Zeitplans abgeschlossen werden können;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Wiedereingliederungsprogramme für die ehemaligen Kombattanten beider Seiten in Übereinstimmung mit dem von den Parteien vereinbarten Zeitplan zu beschleunigen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollständigen und termingerechten Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission;

12. *legt* allen Staaten sowie den auf dem Gebiet der Entwicklung und der Finanzen tätigen internationalen Institutionen *eindringlich nahe*, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen umgehend großzügige Beiträge zu gewähren;

13. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. November 1994 im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 11. Mai 1994¹⁴ zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. November 1994 über die Mission Bericht zu erstatten, insbesondere über die Erfüllung und den Abschluß ihres Auftrags und über die Modalitäten für ihren schrittweisen Abzug, und bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen Modalitäten für die Hilfeleistung an El Salvador im Rahmen der Friedensabkommen für die Zeit nach Abzug der Mission auszuarbeiten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3381. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3425. Sitzung am 16. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter El Salvadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1994/1000)" teilzunehmen.¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 920 (1994) vom 26. Mai 1994 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 26. August 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁹ erhalten. Der Rat ist erfreut über die Feststellung des Generalsekretärs, daß sich El Salvador, ein ehemals vom Konflikt gespaltenes Land, nunmehr auf dem Weg zur Aussöhnung befindet.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die der Präsident El Salvadors seit seinem Amtsantritt am 1. Juni 1994 ergriffen hat, um die Einhaltung der noch unerfüllten Bestimmungen des Friedensabkommens sicherzustellen. Er stellt fest, daß trotz weiterhin auftretender Verzögerungen und Schwierigkeiten Fortschritte erzielt worden sind, was bestimmte Aspekte des Abkommens über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten noch nicht durchgeführten Vereinbarungen vom 19. Mai 1994 betrifft, die für die Stärkung und Modernisierung der demokratischen Institutionen El Salvadors von Belang sind.

¹⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*.

¹⁸ S/PRST/1994/54.

¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1000.

Der Rat erklärt erneut, daß es sicherzustellen gilt, bei angemessener Verifikation durch die Mission, daß die Bestimmungen der Friedensabkommen, welche die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffen, genauestens eingehalten werden. Der Rat erwartet insbesondere, daß die Regierung El Salvadors die Demobilisierung der Nationalpolizei, wie in den Friedensabkommen vorgesehen und vom Präsidenten El Salvadors angekündigt, beschleunigt wird.

Der Rat teilt außerdem die Besorgnis des Generalsekretärs über die begrenzten Fortschritte des Programms zur Übertragung von Grund und Boden, die Verzögerungen und Verzerrungen bei anderen Wiedereingliederungsprogrammen und das ungelöste Problem der menschlichen Siedlungen, das im Verlauf des Konflikts entstanden ist. Der Rat verlangt, daß die noch verbleibenden Hindernisse aus dem Weg geräumt und die Programme im Einklang mit dem von den Parteien vereinbarten Zeitplan rasch abgeschlossen werden. Er fordert die Staaten sowie die internationalen Institutionen auf, diese Programme umgehend durch großzügige Beiträge zu unterstützen.

Der Rat weist von neuem auf die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission hin. In diesem Zusammenhang begrüßt er die einstimmige Wahl eines unabhängigen Obersten Gerichtshofs als einen wichtigen Schritt im Prozeß der Reform des Justizsystems.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Personalstärke der Mission so weit wie möglich zu reduzieren und ihre Kosten einzudämmen, soweit dies mit der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben vereinbar ist. Der Rat bekräftigt die von den Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung zur Verifikation der Durchführung der Friedensabkommen und gibt in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck, daß bei der Durchführung der Abkommen maßgebliche weitere Fortschritte erzielt werden."

Auf seiner 3465. Sitzung am 23. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter El Salvadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1994/1212 und Add.1)" teilzunehmen.²⁰

Resolution 961 (1994)

vom 23. November 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992, 784 (1992) vom 30. Oktober 1992, 791 (1992) vom 30. November 1992, 832 (1993) vom 27. Mai 1993, 888 (1993) vom 30. November 1993 sowie 920

²⁰ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994.*

(1994) vom 26. Mai 1994 und außerdem unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 16. September 1994¹⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994²¹,

sowie nach Behandlung des in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1994 enthaltenen Berichts der Gemeinsamen Gruppe für die Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen vom 28. Juli 1994²²,

feststellend, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in einer vom 4. Oktober 1994 datierten, in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1994 enthaltenen gemeinsamen Erklärung²³ um eine weitere Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador ersucht haben,

besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, insbesondere soweit sie die Nationale Zivilpolizei und den Abschluß der Demobilisierung der Nationalpolizei wie auch die Übertragung von Grund und Boden, die Durchführung von Programmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und der Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft, die Siedlungsprobleme, die Reform des Justiz- und Wahlsystems und verschiedene Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,

mit Genugtuung über die von der Mission bisher erzielten Ergebnisse sowie über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mission auch weiterhin unternehmen, um die vollinhaltliche Umsetzung der Abkommen zu unterstützen, welche die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,

mit Genugtuung über die Bemühungen, die der Generalsekretär zur Zeit unternimmt, um die Kosten der Mission einzudämmen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß alle Beteiligten weiterhin für die Aussöhnung, Stabilität und Entwicklung im politischen Leben El Salvadors eintreten, wie der Generalsekretär in seinem Bericht vom 31. Oktober 1994²¹ festgestellt hat,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Aspekte der Friedensabkommen, namentlich auch die Empfehlungen der Wahrheitskommission, vollinhaltlich und termingerecht umgesetzt werden und daß auf die Erkenntnisse der Gemeinsamen Gruppe zur Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen geeignete Anschlußmaßnahmen folgen;

²¹ Ebd., Dokumente S/1994/1212 und Add.1.

²² Ebd., Dokument S/1994/989.

²³ Ebd., Dokument S/1994/1144.

3. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;

4. *fordert alle Beteiligten auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *fordert die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um dem Abkommen über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten noch nicht durchgeführten Vereinbarungen Folge zu leisten, damit die Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen im Rahmen des Zeitplans abgeschlossen wird, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der Erfüllung der noch nicht umgesetzten Verpflichtungen und die Einsätze der Mission unterrichtet zu halten;

6. *legt allen Staaten sowie den auf dem Gebiet der Entwicklung und Finanzen tätigen internationalen Institutionen eindringlich nahe*, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen umgehend großzügige Beiträge zu gewähren, wie dies die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gemeinsam erbeten haben;

7. *billigt die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 31. Oktober 1994 betreffend die Mandatserfüllung durch die Mission;*

8. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen abschließenden Zeitraum bis zum 30. April 1995 zu verlängern;

9. *ersucht den Generalsekretär, bis zum 31. März 1995 über die Mission Bericht zu erstatten, namentlich über die Erfüllung und den Abschluß ihres Mandats sowie über die Modalitäten ihres Abzugs, der bis zum 30. April 1995 abgeschlossen sein und in einer mit der wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben zu vereinbarenden Weise erfolgen soll;*

10. *bekräftigt die von den Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die vollinhaltliche Durchführung der Friedensabkommen zu verifizieren, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, zu prüfen, wie die Vereinten Nationen die ihnen noch verbleibenden Verifikationsaufgaben erfüllen können, und bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen, Regionalorganisationen und Mitgliedstaaten Modalitäten für die weitere Hilfeleistung an El Salvador im Rahmen der Friedensabkommen für die Zeit nach dem 30. April 1995 auszuarbeiten;*

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3465. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN ANGOLA¹

Beschlüsse

Auf seiner 3335. Sitzung am 10. Februar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/100)" teilzunehmen².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 890 (1993) vom 15. Dezember 1993 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II⁴ behandelt.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

³ S/PRST/1994/7.

⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/100.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Leitenden Militärbeobachter seine Anerkennung für ihre Bemühungen aus, die derzeit in Lusaka stattfindenden Gespräche zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola zur Herbeiführung einer wirksamen und bestandfähigen Regelung des Konflikts im Rahmen der 'Acordos de Paz'⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen, welche die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie die Organisation der afrikanischen Einheit und die Nachbarstaaten zur Unterstützung der Gespräche von Lusaka unternommen haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bisherigen Fortschritten bei den Gesprächen von Lusaka, insbesondere von der Annahme der allgemeinen und konkreten Grundsätze sowie von den Modalitäten betreffend alle auf der Tagesordnung stehenden militärischen und polizeilichen Fragen. Der Rat fordert die Parteien auf, sich erneut auf eine friedliche Regelung zu verpflichten. Er verlangt, daß sie ihre An-

⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609, Anhang.

strengungen bei den Gesprächen von Lusaka verdoppeln, damit rasch eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe herbeigeführt, die Arbeit an den noch verbleibenden Punkten auf der Tagesordnung abgeschlossen und ohne Verzögerungen eine friedliche Regelung erzielt wird.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Zunahme der Feindseligkeiten und insbesondere über den jüngsten Ausbruch schwerer militärischer Aktivitäten an mehreren Orten in Angola, insbesondere in Kuito-Bie. Er beklagt die großen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten.

Der Rat betont, daß eine wirksame, verifizierbare und bestandfähige Waffenruhe nur dann erzielt werden kann, wenn die Parteien ein umfassendes Friedensabkommen schließen und unterzeichnen. Er fordert sie auf, den von ihnen in Lusaka bereits freiwillig eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, äußerste Zurückhaltung zu üben, alle militärischen Offensivmaßnahmen sofort einzustellen und sich zum raschen Abschluß der Gespräche von Lusaka zu verpflichten.

Der Rat begrüßt es, daß sich die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die betroffene Bevölkerung in Angola gebessert hat, stellt jedoch gleichzeitig fest, daß die Situation insgesamt nach wie vor ernst ist. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die für deren effiziente Verteilung erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen in Angola großzügige Beiträge zu leisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn jeweils rechtzeitig über die Entwicklungen bei den Friedensgesprächen von Lusaka zu unterrichten. Er bekräftigt seine Bereitschaft, etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen, sobald die Parteien ein Abkommen geschlossen haben. Er bekräftigt außerdem seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen im Einklang mit seinen früheren Resolutionen zu erwägen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3350. Sitzung am 16. März 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/282 und Add.1)" teilzunehmen.²

Resolution 903 (1994)

vom 16. März 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1994³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. März 1994⁶,

von neuem darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig unter den derzeitigen Umständen eine fortgesetzte und wirksame Präsenz der Vereinten Nationen in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht und die vollständige Durchführung der "Acordos de Paz" gefördert wird;

mit Genugtuung über die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Fortschritte bei den derzeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Lusaka stattfindenden Gesprächen zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, den Verhandlungsprozeß zügig abzuschließen,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die darauf abzielen, die angolnische Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der "Acordos de Paz" und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats baldigst beizulegen,

sowie in Würdigung der Bemühungen der drei Beobachterstaaten des angolnischen Friedensprozesses, der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, und sie zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigend,

betonend, für wie wichtig er es hält, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Ergebnisse der unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die "Acordos de Paz" und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats hält,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, in diesem entscheidenden Stadium der Verhandlungen in Lusaka ein Höchstmaß an Flexibilität und Redlichkeit an den Tag zu legen und alles zu unterlassen, was den baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen verzögern könnte,

betonend, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen zu Angola berücksichtigen wird, inwieweit die Parteien weiter ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

feststellend, daß letztlich die Angolaner die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der "Acordos de Paz" und aller danach getroffenen Vereinbarungen tragen,

⁶ Ebd., Dokumente S/1994/282 und Add.1.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weiter andauernden Feindseligkeiten und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in Form von Verlusten an Menschenleben und Sachschäden, was die Notwendigkeit einer wirksamen und bestandfähigen Waffenruhe unterstreicht,

mit Genugtuung darüber, daß sich die humanitäre Situation in Angola insgesamt gebessert hat, jedoch gleichzeitig feststellend, daß die Lage in bestimmten Gebieten des Landes nach wie vor ernst ist,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1994⁶;

2. fordert beide Parteien auf, die von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, mit dem Ziel, die Arbeit an den noch verbleibenden Punkten auf der Tagesordnung rasch abzuschließen, eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe herbeizuführen und ohne Verzögerungen zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;

3. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Fortsetzung der militärischen Offensivmaßnahmen und verlangt deren sofortige Einstellung;

4. beschließt, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 31. Mai 1994 zu verlängern;

5. bekundet seine grundsätzliche Bereitschaft, im Hinblick auf die Konsolidierung einer Regelung in der Anfangsphase, die gleichzeitig die kritischste ist, die rasche Genehmigung der Erhöhung der Personalstärke der Mission auf ihren früheren Stand von dreihundertundfünfzig Militärbeobachtern, einhundertsechszwanzig Polizeiobservatoren und vierzehn Mann Sanitätspersonal sowie einer entsprechenden Anzahl von internationalem und lokalem Zivilpersonal zu erwägen, sobald ein Bericht des Generalsekretärs vorliegt, daß die Parteien eine Einigung erzielt haben und die entsprechenden Voraussetzungen für die Dislozierung gegeben sind, und bittet den Generalsekretär, seine diesbezügliche Eventualfallplanung fortzuführen;

6. nimmt Kenntnis von den Vorbereitungen und der Eventualfallplanung des Generalsekretärs für die Herstellung einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola, sobald eine umfassende Friedensregelung erzielt ist, und bekräftigt seine Bereitschaft, jede diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs umgehend zu prüfen;

7. verurteilt alle Maßnahmen, durch welche die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Notleidenden in Angola bedroht und das Leben der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen gefährdet wird, und ruft alle Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;

8. appelliert nachdrücklich an die internationale Gemeinschaft, großzügig auf den revidierten interinstitutionellen Appell von 1994 für Angola zu reagieren, und spricht denjenigen seine Anerkennung aus, die zu den humanitären Hilfsmaßnahmen in Angola bereits beigetragen haben;

9. erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollständig durchzuführen;

10. beschließt, in Anbetracht der Fortsetzung der direkten Verhandlungen zwischen den Parteien die in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola für den Augenblick nicht zu verhängen, wiederholt jedoch seine Bereitschaft, jederzeit weitere Schritte zu erwägen, unter anderem aufgrund einer Empfehlung des Generalsekretärs, um entweder solche zusätzlichen Maßnahmen zu verhängen oder die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zu überprüfen;

11. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Gespräche in Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Lage in Angola regelmäßig unterrichtet wird, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, bis zum 4. April 1994 einen Bericht vorzulegen;

12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3350. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. April 1994⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 31. März 1994 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II⁸ behandelt.

Die Ratsmitglieder sprechen Ihnen, Ihrem Sonderbeauftragten, den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Organisation der afrikanischen Einheit und den Nachbarstaaten ihre Anerkennung für die Anstrengungen aus, die im Hinblick auf die rasche Überwindung der angolanischen Krise unternommen wurden, und verleihen ihrer nachdrücklichen Hoffnung Ausdruck, daß diese Anstrengungen fortgesetzt werden.

Die Ratsmitglieder haben erneut erklärt, welche Bedeutung sie dem raschen und erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka beimessen. Ihrer Auffassung nach ist es unbedingt notwendig, daß die Parteien die noch offenen Fragen im Rahmen der 'Acordos de Paz'⁵ mit Realismus und dem erforderlichen politischen Willen angehen.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über die weiter andauernden Feindseligkeiten in Angola und ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in Form von Verlusten an Menschenleben und Sachschäden. Sie haben ihrer tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der militärischen Offensivmaßnahmen Ausdruck verliehen und deren sofortige Einstellung verlangt. Sie verurteilen alle Maßnahmen, durch

⁷ S/1994/445.

⁸ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994, Dokument S/1994/374.

welche die freie und ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Notleidenden in Angola bedroht werden.

Die Ratsmitglieder haben erneut ihre Bereitschaft bekundet, je nach den Fortschritten bei der vollinhaltlichen Durchführung der 'Acordos de Paz' und der einschlägigen Ratsresolutionen weitere Maßnahmen im Einklang mit früheren Ratsresolutionen in Erwägung zu ziehen.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß den Friedensgesprächen von Lusaka entscheidende Bedeutung zukommt, und sie sind entschlossen, diese Gespräche weiterhin genau zu verfolgen. Sie haben mich in dieser Hinsicht gebeten, daran zu erinnern, für wie wichtig sie es halten, daß sie jeweils rechtzeitig über den Stand der Gespräche von Lusaka und die Situation in Angola unterrichtet werden."

Auf seiner 3384. Sitzung am 31. Mai 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/611)" teilzunehmen.⁹

Resolution 922 (1994)

vom 31. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. April 1994 an den Generalsekretär⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994¹⁰,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Förderung des Friedensprozesses und der vollständigen Durchführung der "Acordos de Paz" ist,

in Würdigung der Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen zur möglichst baldigen Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der "Acordos de Paz" und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,

⁹ Ebd., Supplement for April, May and June 1994.

¹⁰ Ebd., Dokument S/1994/611.

erinnernd an seine grundsätzliche Bereitschaft, im Einklang mit Resolution 903 (1994) vom 16. Mai 1994 die rasche Genehmigung einer Erhöhung der Personalstärke der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II auf ihren früheren Stand zu erwägen,

jedoch mit großer Besorgnis feststellend, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas erneut militärische Operationen eingesetzt haben, die neues Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und die wirksame Durchführung des derzeitigen Mandats der Mission behindern,

zutiefst besorgt über behauptete Verstöße gegen die in Ziffer 19 seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 verhängten Maßnahmen,

sowie besorgt über den schleppenden Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka und erneut erklärend, welche Bedeutung er ihrem zügigen und erfolgreichen Abschluß beimißt,

betonend, daß letztlich die Angolaner selbst für die erfolgreiche Durchführung der "Acordos de Paz" und aller anderen danach getroffenen Vereinbarungen verantwortlich sind,

mit der erneuten nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Republik Angola und die União Nacional para a Independência Total de Angola, die erforderliche Redlichkeit und Flexibilität an den Tag zu legen, damit bei den Friedensgesprächen von Lusaka eine baldige und umfassende Regelung erzielt wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994¹⁰;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern;

3. *betont*, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen in bezug auf Angola berücksichtigen wird, in welchem Maße die Parteien ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;

4. *begrüßt* es, daß die Regierung der Republik Angola die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unterbreiteten Vorschläge für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, dies ebenfalls zu tun, und ermutigt beide Parteien, die noch offenen Einzelheiten ohne weitere Verzögerungen zu regeln, damit die Friedensgespräche von Lusaka erfolgreich abgeschlossen werden können;

5. *bekräftigt seine Bereitschaft*, alle etwaigen Empfehlungen des Generalsekretärs zur Herstellung einer erweiterten Präsenz der Vereinten Nationen in Angola für den Fall, daß eine umfassende Friedensregelung erzielt wird, umgehend zu prüfen;

6. *bekundet seine Absicht*, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola neu zu überdenken, falls in Lusaka bis zum

Auslaufen des verlängerten Mandats der Mission kein Friedensabkommen erzielt worden ist;

7. *beschließt*, in Anbetracht der Fortsetzung der direkten Verhandlungen zwischen den Parteien die in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola für den Augenblick nicht zu verhängen, wiederholt jedoch seine Bereitschaft, jederzeit weitere Schritte zu erwägen, unter anderem aufgrund einer Empfehlung des Generalsekretärs, um entweder solche zusätzlichen Maßnahmen zu verhängen oder die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zu überprüfen;

8. *erklärt erneut*, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollständig durchzuführen;

9. *beklagt nachdrücklich* das Wiedereinsetzen der militärischen Aktionen in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolution 903 (1994) und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Offensivmaßnahmen sofort einstellen;

10. *beklagt* in dieser Hinsicht *ferner* die Verschlechterung der humanitären Lage und verurteilt Handlungen, die die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden, sowie alle Maßnahmen, welche die freie und ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der humanitären Organisationen behindern könnten;

11. *spricht* denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und appelliert nachdrücklich an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sobald Fortschritte erzielt worden sind, in jedem Fall jedoch bis zum 30. Juni 1994 dem Rat einen Bericht über die Friedensgespräche von Lusaka vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die Parteien weiter den politischen Willen an den Tag legen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und der Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Angola enthält;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3384. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3395. Sitzung am 30. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/740 und Add.1)" teilzunehmen.⁹

Resolution 932 (1994)

vom 30. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 1994¹¹,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Förderung des Friedensprozesses und der vollständigen Durchführung der "Acordos de Paz" ist,

betonend, für wie wichtig er es hält, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Ergebnisse der unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die "Acordos de Paz" und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats hält,

sowie betonend, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen zu Angola berücksichtigen wird, in welchem Maße die Parteien ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei den Verhandlungen in Lusaka in dieser entscheidenden Phase ein Höchstmaß an Flexibilität und Redlichkeit an den Tag zu legen und alles zu unterlassen, was den baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen verzögern könnte,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen zur möglichst baldigen Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der "Acordos de Paz" und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,

erinnernd an seine grundsätzliche Bereitschaft, im Einklang mit Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 die rasche Genehmigung einer Erhöhung der Personalstärke der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II auf ihren früheren Stand zu erwägen,

jedoch mit großer Besorgnis feststellend, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas verstärkte militärische Operationen

¹¹ Ebd., Dokumente S/1994/740 und Add.1.

stattfinden, die erhebliches Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und den erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka und die wirksame Durchführung des derzeitigen Mandats der Mission behindern,

zutiefst besorgt über behauptete Verstöße gegen die in Ziffer 19 seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 verhängten Maßnahmen,

sowie besorgt über den schleppenden Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka und erneut erklärend, welche Bedeutung er ihrem zügigen und erfolgreichen Abschluß beimißt,

betonend, daß letztlich die Angolaner selbst für die erfolgreiche Durchführung der "Acordos de Paz" und aller danach getroffenen Vereinbarungen verantwortlich sind,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juni 1994¹¹;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 30. September 1994 zu verlängern;

3. *fordert beide Parteien auf*, die von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, mit dem Ziel, die Arbeit an den noch verbleibenden Punkten auf der Tagesordnung rasch abzuschließen, eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe herbeizuführen und ohne Verzögerungen zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;

4. *begrüßt es*, daß die Regierung der Republik Angola die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unterbreiteten Vorschläge für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, dies ebenfalls zu tun;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, die in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu verhängen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola nicht bis zum 31. Juli 1994 den von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und von den drei Beobachterstaaten vorgelegten gesamten Katalog von Vorschlägen für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, und erklärt ferner, daß er in einem solchen Fall über die Verhängung weiterer Maßnahmen beschließen wird;

6. *begrüßt* die Vorbereitungen und die Eventualfallplanung des Generalsekretärs für die Herstellung einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola, sobald eine umfassende Friedensregelung erzielt ist, und bekräftigt seine Bereitschaft, jede diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs umgehend zu prüfen;

7. *bekundet* seine Absicht, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola erneut zu prüfen, falls in Lusaka bis zum Auslaufen des verlängerten Mandats der Mission kein Friedensabkommen erzielt worden ist;

8. *erklärt erneut*, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollständig durchzuführen, und fordert in diesem Zusammenhang die beiden Nachbarstaaten, die den Ersuchen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend Angola um Informationen über behauptete Verstöße gegen die Sanktionen bisher nicht entsprechend nachgekommen sind, nachdrücklich auf, dies umgehend zu tun, und ersucht den Ausschuß, dem Rat bis zum 15. Juli 1994 einen Bericht über die Einhaltung der Sanktionsmaßnahmen und insbesondere über mögliche Verstöße der genannten Nachbarstaaten gegen diese Maßnahmen vorzulegen;

9. *beklagt nachdrücklich* die Verstärkung der militärischen Offensivmaßnahmen in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolution 922 (1994) und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Operationen sofort einstellen;

10. *beklagt* in dieser Hinsicht *ferner* die Verschlechterung der humanitären Lage und verurteilt nachdrücklich Handlungen, welche die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden, sowie alle Maßnahmen, welche die freie und ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der humanitären Organisationen behindern;

11. *fordert beide Parteien nachdrücklich auf*, sofort Sicherheitsgenehmigungen und Garantien für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Orte zu erteilen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit der Mitarbeiter der Hilfsorganisationen gefährden und die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolanische Volk behindern könnte;

12. *spricht* denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, *seine Anerkennung aus* und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Lage in Angola regelmäßig unterrichtet wird, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, bis zum 31. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Beschlüsse

Auf seiner 3417. Sitzung am 12. August 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/865)" teilzunehmen.¹²

¹² Ebd., Supplement for July, August and September 1994.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 932 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1994 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 22. Juli 1994 über die Situation in Angola¹⁴ geprüft.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses seine Anerkennung für ihre unermüdlichen Bemühungen aus und ermutigt sie, diese fortzusetzen, um dem zerstörerischen Bürgerkrieg ein Ende zu bereiten und in Angola auf dem Verhandlungswege im Rahmen der 'Acordos de Paz'¹⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Frieden herbeizuführen. Er fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, damit die Friedensgespräche von Lusaka möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden können.

Nichtsdestoweniger bringt der Rat seine Ungeduld über den schleppenden Verlauf der Verhandlungen zum Ausdruck und weist warnend darauf hin, daß der Friedensprozeß nicht unbegrenzt lange hinausgezögert werden kann. Der Rat ist der Auffassung, daß ein gerechtes und umfassendes Friedensabkommen in Reichweite ist, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, ihren Friedenswillen unter Beweis zu stellen und den gesamten Katalog von Vorschlägen zu akzeptieren, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die drei Beobachterstaaten vorgelegt haben.

Der Rat spricht dem Präsidenten Sambias, Frederick Chiluba, seine Anerkennung für die Bemühungen aus, die er zur Unterstützung des Friedensprozesses von Lusaka unternommen hat.

Ferner dankt der Rat dem Präsidenten Südafrikas, Nelson Mandela, der sich erboten hat, bei der Vollendung des Friedensprozesses von Lusaka behilflich zu sein, und stimmt darin überein, daß diesen hilfreichen Bemühungen genügend Zeit eingeräumt werden muß, damit sie Früchte tragen können.

Der Rat beschließt daher, die Verhängung der in Ziffer 5 seiner Resolution 932 (1994) vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola vorläufig zurückzustellen. Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu verhängen, wenn sie nicht im Verlauf des Monats August die Vermittlungsvorschläge für die nationale Aussöhnung akzeptiert. Der Rat erklärt, daß er mit der Aufstellung eines Verzeichnisses möglicher Maßnahmen dieser Art beginnen

und eine weitere Verschleppung des Friedensprozesses nicht dulden wird.

Der Rat erinnert beide Parteien erneut daran, daß militärische Offensivmaßnahmen sämtliche in Lusaka bisher erzielten Fortschritte in Frage stellen und daß kein auf dem Gefechtsfeld erzielter taktischer Vorteil den ungeheuren Preis an menschlichem Leid wert ist, den das angolanische Volk dabei zu zahlen hat.

Der Rat bringt seine Bestürzung über die Maßnahmen beider Parteien zum Ausdruck, insbesondere der União Nacional para a Independência Total de Angola, die zu einer Verschlechterung der humanitären Lage geführt haben, und erinnert sie erneut an ihre Verantwortung dafür, die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu erleichtern. Der Rat fordert dazu auf, das Erforderliche zu tun, damit die Hilflüge nach Malange und Cuito wiederaufgenommen werden können.

Bezugnehmend auf den Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend Angola¹⁵ erinnert der Rat die betreffenden Mitgliedstaaten daran, daß sie verpflichtet sind, auf Ersuchen des Ausschusses um die Vorlage von Informationen über behauptete Verstöße gegen Sanktionen sachbezogene Antworten zu erteilen, und er fordert sie nachdrücklich auf, dies ohne weitere Verzögerung zu tun. Sollten diese Antworten nicht sofort eingehen, wird der Rat die Frage der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss seitens der Staaten, die bisher nicht in zufriedenstellender Weise geantwortet haben, vordringlich und im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen behandeln."

Auf seiner 3423. Sitzung am 9. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Informationen, die ihm das Sekretariat über die Situation in Angola übermittelt hat, insbesondere im Lichte des Schreibens der União Nacional para a Independência Total de Angola vom 5. September 1994 an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. Der Rat ist der Auffassung, daß dieses Schreiben die erforderliche förmliche Annahme des gesamten Katalogs von Vorschlägen für die nationale Aussöhnung durch die União Nacional para a Independência Total de Angola darstellt, die ihr am 28. Mai 1994 von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Vertretern der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses vorgelegt worden waren.

Der Rat begrüßt diese Entwicklung. Mit der Annahme des gesamten Katalogs von Vorschlägen hat die União Nacional para a Independência Total de Angola die diesbezüglichen

¹³ S/PRST/1994/45.

¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/365.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1994/825, Anhang.

¹⁶ S/PRST/1994/52.

Anforderungen in der Ratsresolution 932 (1994) vom 30. Juni 1994 erfüllt. In diesem Kontext und in Anbetracht der laufenden Verhandlungen ist der Rat übereingekommen, die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola, wie in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vorgesehen, vorläufig nicht in Erwägung zu ziehen.

Der Rat ist der Auffassung, daß nach der Annahme des gesamten Katalogs von Vorschlägen für die nationale Aussöhnung durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola der Weg nunmehr frei ist, um die Verhandlungen in Lusaka zum Abschluß eines umfassenden Abkommens im Rahmen der 'Acordos de Paz'¹⁵ und der diesbezüglichen Ratsresolutionen bald abzuschließen. Er fordert beide Parteien eindringlich auf, noch vor dem Auslaufen des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II am 30. September 1994 zu einem solchen Abkommen zu gelangen. Er bekundet erneut seine Absicht, die künftige Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu überdenken, sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Friedensabkommen geschlossen worden sein.

Der Rat ist auch weiterhin tief besorgt über die Fortsetzung des bewaffneten Konflikts in Angola. Er verlangt erneut, daß die Parteien alle militärischen Offensivmaßnahmen einstellen, und weist sie erneut darauf hin, daß solche Maßnahmen die Aussichten auf einen durch Verhandlungen herbeigeführten Frieden in Frage stellen. Versuche, kurzfristige militärische Vorteile zu erreichen und die Friedensgespräche in Lusaka in die Länge zu ziehen, werden den Konflikt und das fortdauernde Leid des angolanischen Volkes lediglich verlängern und die internationale Gemeinschaft davon abhalten, sich an Hilfsmaßnahmen zugunsten Angolas zu beteiligen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über Handlungen zum Ausdruck, die sich gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges internationales Personal in Angola richten, und fordert alle Parteien auf, die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums der Vereinten Nationen sowie aller humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit für die humanitären Hilfslieferungen und die Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas erleichtert wird."

Auf seiner 3431. Sitzung am 29. September 1994 beschloß der Rat, den Außenminister Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/1069)" teilzunehmen.¹²

Resolution 945 (1994)
vom 29. September 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. September 1994¹⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. September 1994¹⁷ und des mündlichen Berichts seines Sonderbotschafters vom 23. September 1994,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

sowie betonend, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen zur künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola berücksichtigen wird, in welchem Maße die Parteien ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen zur möglichst baldigen Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der "Acordos de Paz"¹⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Besorgnis über die weiter andauernden militärischen Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Angolas, die erhebliches Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und den erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka sowie die wirksame Durchführung des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II behindern,

zutiefst besorgt über behauptete Verstöße gegen die in Ziffer 19 seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 verhängten Maßnahmen,

sowie besorgt über den schleppenden Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka und erneut erklärend, welche Bedeutung er ihrem zügigen und erfolgreichen Abschluß beimißt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 1994 und den mündlichen Bericht seines Sonderbotschafters vom 23. September 1994;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 31. Oktober 1994 zu verlängern;

3. *fordert* beide Parteien auf, die von ihnen bei den Friedensgesprächen von Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen und alles zu tun, damit das Abkommen von Lusaka vor dem 31. Oktober 1994 formell unterzeichnet wird;

4. *erklärt* in diesem Zusammenhang, daß weitere Behinderungen oder Verzögerungen des Friedensprozesses unannehmbar wären;

¹⁷ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994, Dokument S/1994/1069.

5. *erklärt ferner*, daß er angesichts der förmlichen Annahme des vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und von den drei Beobachterstaaten vorgelegten gesamten Katalogs von Vorschlägen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola und in Anbetracht der laufenden Verhandlungen die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola, wie in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vorgesehen, vorläufig nicht in Erwägung ziehen wird;

6. *bekundet erneut seine Absicht*, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola jederzeit erneut zu prüfen, falls in Lusaka kein Friedensabkommen erzielt wird;

7. *beklagt nachdrücklich* die Verstärkung der militärischen Offensivmaßnahmen in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolution 932 (1994) vom 30. Juni 1994 und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Operationen ab sofort einstellen;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, die umgehende Genehmigung einer raschen Erhöhung der Personalstärke der Mission auf ihren früheren genehmigten Stand zu erwägen, sobald die Parteien ein Abkommen paraphiert haben, mit dem Ziel, das Abkommen in seiner kritischen Anfangsphase zu konsolidieren;

9. *bekundet ferner seine Bereitschaft*, jedwede Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Ausweitung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola umgehend zu prüfen, sobald das in Lusaka zu schließende Abkommen förmlich unterzeichnet worden ist;

10. *verurteilt* alle Maßnahmen, insbesondere auch die Verlegung von Landminen, durch welche die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Notleidenden in Angola bedroht und das Leben der Mitarbeiter der humanitären Organisationen gefährdet wird, und ruft alle Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, zur vollen Kooperation auf;

11. *bringt seine ernste Besorgnis* über das Verschwinden von Mitarbeitern humanitärer Organisationen am 27. August 1994 *zum Ausdruck*, verlangt ihre sofortige Freilassung durch die verantwortlichen Parteien und fordert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, zur vollen Kooperation bei den Ermittlungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Personen auf;

12. *spricht* denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, *seine Anerkennung aus* und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Berichten über Verstöße gegen die Bestimmungen von Ziffer 19 seiner Resolution 864 (1993) und erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die genannte Resolution vollständig durchzuführen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Gespräche in Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Lage in Angola regelmäßig unterrichtet wird, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, bis zum 20. Oktober 1994 einen Bericht vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3431. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3445. Sitzung am 27. Oktober 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/1994/1197)" teilzunehmen.¹⁸

Resolution 952 (1994)

vom 27. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹⁹,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Kommandeurs sowie des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II, der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen zur möglichst baldigen Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der "Acordos de Paz" und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,

ermutigt durch die beträchtlichen Fortschritte, die kürzlich in den Friedensgesprächen von Lusaka erzielt wurden, sowie erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Parteien Flexibilität an den Tag legen und die Gespräche zu einem raschen und erfolgreichen Abschluß bringen und zu einer umfassenden Regelung gelangen,

erklärend, daß die neuerliche Behinderung oder Verzögerung des Friedensprozesses unannehmbar wäre,

¹⁸ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994.*

¹⁹ Ebd., Dokument S/1994/1197.

jedoch zutiefst besorgt darüber, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas weiterhin militärische Feindseligkeiten ausgetragen werden, die umfangreiches Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und die humanitären Hilfsmaßnahmen behindern und die den erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka verzögert und die wirksame Erfüllung des derzeitigen Mandats der Mission behindert haben,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich anzuwenden,

betonend, daß letztlich die Angolaner selbst für die erfolgreiche Durchführung der "Acordos de Paz" und aller danach getroffenen Vereinbarungen verantwortlich sind,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹⁹;

2. beschließt, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 8. Dezember 1994 zu verlängern;

3. fordert die Parteien auf, die von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, unverzüglich ein Abkommen zu schließen und danach umgehend eine wirksame und tragfähige Waffenruhe herzustellen und diese voll zu achten;

4. genehmigt zur Absicherung der Durchführung des Friedensabkommens in der ersten und kritischsten Phase die Wiederherstellung der Personalstärke der Mission auf den vorherigen Stand von dreihundertundfünfzig Militärbeobachtern und einhundersechszwanzig Polizeibeobachtern mit einer entsprechenden Zahl internationaler und örtlicher Bediensteter, wobei die Dislozierung des zusätzlichen Personals erfolgen soll, sobald der Rat einen Bericht des Generalsekretärs erhält, aus dem hervorgeht, daß die Parteien ein Friedensabkommen paraphiert haben und daß eine wirksame Waffenruhe in Kraft ist;

5. bekräftigt seine Bereitschaft, nach der offiziellen Unterzeichnung des in Lusaka zu schließenden Abkommens umgehend einen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, in dem dieser, wenn die Umstände es seiner Auffassung nach rechtfertigen, eine erweiterte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola empfiehlt, und begrüßt die in dieser Hinsicht vom Generalsekretär vorgenommene Eventualfallplanung;

6. beklagt die Fortsetzung der militärischen Feindseligkeiten in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolutionen 922 (1994) vom 31. Mai 1994, 932 (1994) vom 30. Juni 1994 und 945 (1994) vom 29. September 1994 und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Operationen sofort einstellen;

7. beklagt ferner die Verschlechterung der humanitären Lage, verurteilt alle Maßnahmen, insbesondere auch die Verlegung von Landminen, die die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden oder behindern, und verlangt, daß beide Parteien Sicherheitsgenehmigungen und Garantien für die

Auslieferung von Hilfsgütern an allen Orten erteilen und alles unterlassen, was die Sicherheit des Hilfspersonals gefährden oder die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolanische Volk behindern könnte;

8. verlangt in diesem Zusammenhang erneut, daß die verantwortlichen Parteien die am 27. August 1994 verschwundenen Mitarbeiter humanitärer Organisationen sofort freilassen, und fordert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, erneut zur vollen Kooperation bei den Ermittlungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Personen auf;

9. spricht denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

10. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Lage in Angola unterrichtet wird;

11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3445. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3450. Sitzung am 4. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²⁰:

"Der Sicherheitsrat vermerkt zwar mit Genugtuung die am 31. Oktober 1994 in Lusaka erfolgte Paraphierung des Friedensprotokolls²¹, ist jedoch gleichzeitig zutiefst besorgt über die jüngsten Berichte über verstärkte militärische Einsätze, insbesondere in Richtung Huambo, die das Leben angolischer Bürger und den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses gefährden. Er wiederholt seine Forderung an die Parteien, die militärischen Feindseligkeiten in ganz Angola sofort einzustellen und rasch eine wirksame und beständige Waffenruhe herzustellen.

Der Rat stellt fest, daß die Führer beider Parteien über ausreichende Möglichkeiten verfügen müssen, mit ihrem jeweiligen Verhandlungsteam zusammenzutreffen, um die militärischen Gespräche vorzubereiten, deren Beginn für den

²⁰ S/PRST/1994/63.

²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441, Anhang.

10. November 1994 vorgesehen ist. Er fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, Fluggenehmigungen nach Huambo zu erteilen, um es dem Verhandlungsteam der União Nacional para a Independência Total de Angola zu ermöglichen, sich mit seiner Führung abzusprechen.

Der Rat betont erneut, daß jede Behinderung des Friedensprozesses unannehmbar wäre. Er fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, von ihren Machtbefugnissen Gebrauch zu machen, um den militärischen Aktivitäten sofort ein Ende zu setzen.

Der Rat betont, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt beide Parteien keine Mühe scheuen dürfen, um in Angola einen stabilen und dauerhaften Frieden zu schaffen. Er fordert sie auf, die von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, größte Zurückhaltung zu üben und ein Höchstmaß an Verantwortungsbewußtsein zu beweisen und nichts zu tun, was die Unterzeichnung des Protokolls am 15. November 1994 gefährden könnte."

Auf seiner 3463. Sitzung am 21. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka²¹ durch die Vertreter der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola am 20. November 1994 in Lusaka. Dieses Protokoll soll zusammen mit den Abkommen von Bicesse⁵ den Grundstein für einen dauerhaften Frieden in Angola schaffen. Nach Unterzeichnung des Protokolls müssen die angolischen Parteien durch die volle und termingerechte Umsetzung dieser detaillierten Friedensvereinbarung auch weiterhin ihr Bekenntnis zum Frieden unter Beweis stellen. Vor allem muß die nach dem Protokoll vorgesehene Waffenruhe eingehalten werden.

Der Rat anerkennt die unermüdlichen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, Alioune Blondin Beye, die für die Erzielung dieser Vereinbarung so entscheidend gewesen sind. Der Rat würdigt außerdem die Rolle der Beobachterstaaten des angolischen Friedensprozesses und die konstruktiven Interventionen führender Persönlichkeiten in ganz Afrika. Der Rat dankt schließlich auch Präsident Frederick Chiluba und der Regierung Sambias, die bei diesen Verhandlungen freundlicherweise als Gastgeber fungiert haben.

Der Rat ist besorgt über Berichte, wonach in Angola noch immer gekämpft wird. Der Rat erinnert die Parteien an ihre Verantwortung, die Waffenruhevereinbarung, die am 22. November 1994 in Kraft treten soll, voll und ganz einzuhalten. Der Rat sieht mit Interesse einem Bericht

entgegen, in dem der Generalsekretär das Inkrafttreten der Waffenruhe meldet, woraufhin die Dislozierung der Militär- und Polizeibeobachter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II zur Verstärkung der Überwachungskapazität der Vereinten Nationen in Angola erfolgen kann.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt."

Auf seiner 3477. Sitzung am 8. Dezember 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola:

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola II (S/1994/1376)¹⁸;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 1994 (S/1994/1395)^{18a}."

Resolution 966 (1994)

vom 8. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1994²³ sowie seines Schreibens vom 7. Dezember 1994²⁴,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"⁵ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

ermutigt durch die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka²¹ am 20. November 1994, welche einen bedeutenden Schritt zur Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Aussöhnung in Angola darstellt,

in Bekräftigung seiner Bereitschaft, alle Empfehlungen des Generalsekretärs zur Herstellung einer erweiterten Präsenz der Vereinten Nationen in Angola umgehend zu prüfen, unter der Voraussetzung, daß die Waffenruhe aufrechterhalten wird,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten sowie des Kommandeurs und des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II, der drei Beobachterstaaten des angolischen Friedensprozesses, der Organisation der afrikanischen Einheit und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, die zu der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka geführt haben, und

²³ Ebd., Dokument S/1994/1376.

²⁴ Ebd., Dokument S/1994/1395.

²² S/PRST/1994/70.

sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen mit dem Ziel der vollen Durchführung der "Acordos de Paz", des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,

erklärend, daß eine neuerliche Behinderung oder Verzögerung der Durchführung dieser Vereinbarungen unannehmbar wäre,

zutiefst besorgt über Berichte von neuerlichen Zusammenstößen in Angola nach Inkrafttreten der vereinbarten Waffenruhe, die der Zivilbevölkerung Leid bringen und die die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka gefährden und die wirksame Erfüllung des Mandats der Mission behindern könnten,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich anzuwenden,

betonend, daß letztlich die Angolaner selbst für die erfolgreiche Durchführung der "Acordos de Paz" und des Protokolls von Lusaka verantwortlich sind,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1994²³;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 8. Februar 1995 zu verlängern, um es ihr zu ermöglichen, die mit dem Protokoll von Lusaka geschaffene Waffenruhe zu überwachen;

3. *lobt* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola für die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka und fordert sie nachdrücklich auf, die Waffenruhe, die am 22. November 1994 in Kraft getreten ist, voll zu achten;

4. *unterstreicht*, daß er die Einhaltung der Waffenruhe genau überwachen wird, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle diesbezüglichen Entwicklungen voll unterrichtet zu halten;

5. *fordert* die Parteien auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und weiterhin zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage der "Acordos de Paz" und des Protokolls von Lusaka die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

6. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs laut seinem Schreiben vom 7. Dezember 1994²⁴, im Einklang mit der Resolution 952 (1994) vom 27. Oktober 1994 mit der Wiederherstellung der Personalstärke der Mission auf den vorherigen Stand fortzufahren, wobei die tatsächliche Aufstockung von der strengen Einhaltung einer wirksamen Waffenruhe und von der Bereitstellung zufriedenstellender Garantien hinsichtlich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen durch die Parteien abhängen wird;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, zur Verbesserung der Verifikationsmöglichkeiten der bestehenden Mission und als zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme auch weiterhin Personal in ländlichen Gebieten zu dislozieren, vorausgesetzt,

daß die Parteien die in Ziffer 6 genannten Bedingungen genau einhalten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, einen Bericht über das mögliche Mandat für einen neuen Einsatz der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen, auf der Grundlage seiner Beurteilung der Umstände, die einen derartigen Einsatz rechtfertigen, einschließlich der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, wobei dieser Bericht eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse seiner Bemühungen zur Ermittlung möglicher truppenstellender Staaten, der Ziele, des Einsatzkonzepts und der finanziellen Aspekte des Einsatzes sowie der bei den Erörterungen mit der Regierung Angolas erzielten Fortschritte hinsichtlich des Abschlusses eines Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen enthalten sollte, und begrüßt die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht vorgenommene Eventualfallplanung, namentlich die Fortsetzung der Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Staaten mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit sie zur Teilnahme an einem erweiterten Friedenssicherungseinsatz in Angola bereit sind;

9. *bekundet seine Absicht*, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola spätestens bis zum 8. Februar 1995 im Lichte des genannten Berichts zu überprüfen;

10. *begrüßt* die Wiederaufnahme und die Verstärkung der humanitären Hilfslieferungen in ganz Angola und verlangt, daß beide Parteien freies Geleit und Sicherheitsgarantien für die Auslieferung von Hilfsgütern an allen Orten erteilen und alles unterlassen, was die Sicherheit des Personals der Hilfsorganisationen gefährden oder die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolansische Volk behindern könnte;

11. *betont*, daß beide Parteien die Sicherheit des internationalen Personals in Angola achten und gewährleisten müssen;

12. *spricht* denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, *seine Anerkennung aus* und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die nächsten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die von den Vereinten Nationen ergriffen werden müssen, um ein gut koordiniertes und umfassendes Minenräumprogramm in Angola durchzuführen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß der Rat in regelmäßigen Abständen über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung der "Acordos de Paz" und des Protokolls von Lusaka und über die Tätigkeit der Mission unterrichtet wird;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3477. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN MOSAMBIK¹

Beschluß

Auf seiner 3338. Sitzung am 23. Februar 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/1994/89 und Add.1 und 2)" teilzunehmen.²

Resolution 898 (1994)

vom 23. Februar 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Januar 1994 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³ sowie nach Abschluß der in seiner Resolution 882 (1993) vom 5. November 1993 geforderten Überprüfung des Status der Operation,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der Operation um die vollständige Erfüllung des ihr übertragenen Mandats,

sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der afrikanischen Einheit über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁴ spielt,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch alle Parteien beimißt,

im Hinblick darauf, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,

mit Genugtuung über die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, aber dennoch besorgt über die bei seiner vollen Durchführung auftretenden Verzögerungen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana betreffend die Überwachung aller Polizeiaktivitäten und die in den Abkommen vom 3. September 1993⁵ aufgeführten

zusätzlichen Aufgaben sowie davon, daß beide Parteien dem allgemeinen Konzept für das Polizeikontingent der Operation zugestimmt haben,

betonend, daß es bei dieser wie bei anderen Friedensoperationen notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, ohne die Ziele dieser Einsätze zu gefährden,

in diesem Zusammenhang *mit Dank davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär mit seinem Vorschlag, einen Polizeiateil als integrierender Bestandteil der Operation zu schaffen, gleichzeitig erklärt hat, daß er beabsichtigt, konkrete Vorschläge zur stufenweisen Verringerung des militärischen Anteils der Operation vorzulegen, ohne Beeinträchtigung der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, insbesondere der ihrem militärischen Anteil obliegenden Aufgaben,

in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1994³;

2. *genehmigt* die Schaffung eines Polizeiateils der Vereinten Nationen mit bis zu 1.144 Angehörigen als integrierender Bestandteil der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, mit dem Mandat und den Einsatzmodalitäten, die in den Ziffern 9 bis 18 des mit 28. Januar 1994 datierten Addendums zu dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, während der Dislozierung des Polizeikontingents sofort mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für eine entsprechende Verringerung des Militärpersonals zu beginnen, um sicherzustellen, daß sich die Kosten der Operation nicht erhöhen, ohne daß dadurch die wirksame Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, einen Zeitplan auszuarbeiten für a) die Beendigung des Mandats der Operation, den Abzug ihres Personals und die Übergabe aller noch verbleibenden Aufgaben an die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen bis Ende November 1994, dem Zeitpunkt, zu dem die gewählte Regierung voraussichtlich ihr Amt angetreten haben wird, sowie in diesem Zusammenhang einen Zeitplan für b) die stufenweise Verringerung der Streitkräfte in den Transportkorridoren, die so bald wie möglich beginnen und beendet sein sollte, wenn die neue nationale Verteidigungsstreitkraft einsatzfähig ist, und c) für den Abzug der Militärbeobachter nach Abschluß der Demobilisierung;

5. *begrüßt* die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, insbesondere den Beginn der Versammlung der

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

³ Ebd., Dokumente S/1994/89 und Add.1 und 2.

⁴ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokumente S/24635, Anhang.

⁵ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26432.

Truppen und die Auflösung der paramilitärischen Streitkräfte, Milizen und irregulären Truppen, die Annahme des Wahlgesetzes und die Ernennung der nationalen Wahlkommission und ihres Vorsitzenden;

6. *verleiht jedoch seiner Besorgnis Ausdruck* über die weiter auftretenden Verzögerungen bei der Durchführung einiger wichtiger Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere was den Beginn der Demobilisierung und den Aufbau einer nationalen Verteidigungstreitkraft betrifft, und fordert die Parteien auf, sich um die Vermeidung weiterer Verzögerungen zu bemühen;

7. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *auf*, alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens einzuhalten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Kantonierung und Demobilisierung der Truppen betreffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen, die sowohl Präsident Chissano als auch Afonso Dhlakama im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens eingegangen sind;

8. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *ferner auf*, den Beschlüssen der Überwachungs- und Kontrollkommission vollinhaltlich und umgehend Folge zu leisten;

9. *legt* der Regierung Mosambiks *nahe*, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung logistischer Unterstützung und ausreichender Nahrungsmittel nachzukommen und den Truppen in den Sammelgebieten und Ausbildungszentren den ihnen geschuldeten Sold zu zahlen;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Versammlung der Truppen der Regierung Mosambiks in letzter Zeit schneller vorstatten geht, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Kantonierung der Truppen Ausgewogenheit zwischen den Parteien zu erzielen und diesen Prozeß, wie in dem geänderten Zeitplan gefordert, rasch und rechtzeitig abzuschließen;

11. *unterstreicht*, daß die Truppen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana an den Sammelplätzen alle Waffen den Vereinten Nationen übergeben müssen und daß die Parteien sich sofort über die Verbringung aller Waffen in regionale Depots einigen müssen, um die Sicherheit an den Sammelplätzen zu gewährleisten;

12. *erklärt erneut*, welche entscheidende Bedeutung er der Abhaltung allgemeiner Wahlen spätestens im Oktober 1994 und dem raschen Beginn der Anlegung des Wählerverzeichnisses und anderer Wahlvorbereitungen zumißt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich rasch auf einen konkreten Wahltermin zu einigen;

13. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Möglichkeit der Schaffung eines wirksameren Mechanismus für die Bereitstellung von Finanzmitteln zu prüfen, deren Auszahlung von der gewissenhaften und rechtzeitigen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens abhängt, wie in Ziffer 35 seines Berichts vom 28. Januar 1994 beschrieben;

15. *begrüßt* den Vorschlag, das derzeitige System der Gewährung von Abfindungszahlungen zu erweitern, um die Wiedereingliederung der demobilisierten Soldaten in die Zivilgesellschaft zu erleichtern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Anwendung dieses Systems in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

16. *dankt* dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Portugal und Italien für ihr Angebot, bei der militärischen Ausbildung und bei der Instandsetzung der Ausbildungszentren für die neue Armee behilflich zu sein;

17. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programms auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

18. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu humanitärer Unterstützung zu erleichtern und darüber hinaus mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, größtmögliche Sparsamkeit bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sicherzustellen, dabei jedoch stets zu bedenken, wie wichtig es ist, daß sie ihr Mandat wirksam erfüllt;

20. *sieht mit Interesse* dem in Ziffer 13 der Resolution 882 (1993) vom 15. November 1993 angeforderten nächsten Bericht des Generalsekretärs darüber *entgegen*, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und bei der Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10 der genannten Resolution aufgeführten Zeitplans erzielt haben, und wird auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der Operation prüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3338. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 4. März 1994⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

⁶ S/1994/260.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. März 1994 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Mohammad Abdus Salam (Bangladesch) zum Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik zu ernennen⁷, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen Ihrem Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 21. April 1994⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe in diesem Monat ein Schreiben des Ständigen Vertreters Mosambiks erhalten, in dem dieser um Unterstützung des Sicherheitsrats bei der Ernennung der internationalen Mitglieder des Mosambikanischen Wahlgerichts ersucht, wie in dem mosambikanischen Wahlgesetz vorgesehen. In dem Schreiben wird ausgeführt, daß nach dem Wahlgesetz die internationalen Mitglieder des Gerichts auf Empfehlung des Sicherheitsrats von Ihnen ernannt werden.

Botschafter Afonso hat mir außerdem persönlich erläutert, daß der Sicherheitsrat nach Auffassung seiner Regierung in dieser Angelegenheit am ehesten behilflich sein könne, wenn er Ihnen eine Liste der möglichen Kandidaten übermitteln würde, aus der Sie Ihre Auswahl treffen könnten.

Die Ratsmitglieder haben dieses Ersuchen geprüft und stimmen darin überein, daß sie den mosambikanischen Wahlprozeß nach Möglichkeit erleichtern sollten. Die Ratsmitglieder haben sich bereit erklärt, eine Reihe möglicher Kandidaten zu prüfen und Ihnen die Namen derjenigen vorzulegen, die ihrer Auffassung nach in Betracht kämen.

Nach Prüfung der Angelegenheit haben mich die Ratsmitglieder gebeten, Ihnen die beigelegte Liste zu übermitteln, aus der sie drei Personen auswählen könnten, die für die Ernennung als internationale Mitglieder des Mosambikanischen Wahlgerichts geeignet sind.

ANLAGE

Kandidatenliste für das Mosambikanische Wahlgericht

Michel COAT (Frankreich)

Walter Ramos da COSTA PORTO (Brasilien)

Mariano FIALLOS OYANGUREN (Nicaragua)

Juan Ignacio GARCIA RODRIGUEZ (Chile)

João MOREIRA CAMILO (Portugal)"

Auf seiner 3375. Sitzung am 5. Mai 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/1994/511)" teilzunehmen.⁹

Resolution 916 (1994)

vom 5. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. April 1994 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik¹⁰,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik⁴ und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch alle Parteien beimißt,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten, seines Sonderberaters und des Personals der Operation um die vollständige Erfüllung des ihr übertragenen Mandats,

sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der afrikanischen Einheit über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,

erneut erklärend, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,

sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen würde,

mit Genugtuung über die bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens erzielten Fortschritte und insbesondere über die Ankündigung des Präsidenten Mosambiks, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen stattfinden werden,

dennoch seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der vollen Umsetzung einiger wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana mit der Operation, insbesondere auch mit ihrem Polizeiateil, so umfassend wie möglich zusammenarbeiten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 28. April 1994;

2. *begrüßt außerdem* die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, den Beginn der Demobilisierung aller bewaffneten Kräfte und die Verlegung der Waffen in regionale Waffendepots, die Vereidigung des Oberkommandos und das Anlaufen des Ausbildungsprogramms für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte;

⁷ S/1994/259.

⁸ S/1994/485.

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹⁰ Ebd., Dokument S/1994/511.

3. *begrüßt ferner* den Beginn der in Ziffer 2 der Resolution 898 (1994) vom 23. Februar 1994 genehmigten Dislozierung von Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen und betont, für wie wichtig er es hält, daß die Parteien mit den Polizeibeobachtern der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik in vollstem Umfang zusammenarbeiten;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, sich voll an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Friedensabkommen⁴ zu halten und insbesondere

a) der Operation, einschließlich der Polizeibeobachter, ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren und

b) allen politischen Kräften des Landes ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren, mit dem Ziel, die ungehinderte politische Betätigung im gesamten Hoheitsgebiet Mosambiks sicherzustellen;

5. *nimmt insbesondere Kenntnis* von dem in den Ziffern 21 bis 25 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰ dargelegten Plan, das Personal der Operation umzudislozieren, ohne daß dadurch die wirksame Wahrnehmung ihres Auftrags beeinträchtigt wird;

6. *begrüßt* die durch den Präsidenten Mosambiks am 11. April 1994 erfolgte Ankündigung von Wahlen für den 27. und 28. Oktober 1994, die Arbeitsaufnahme der Nationalen Wahlkommission und die Einrichtung von Provinzbüros der Kommission im ganzen Land und erklärt erneut, für wie wichtig er es hält, daß die Wahlen zu dem genannten Termin stattfinden und daß die Eintragung in die Wählerverzeichnisse am 1. Juni 1994 beginnt;

7. *fordert* die mosambikanischen Parteien *auf*, den Wahlprozeß und insbesondere auch die Tätigkeit der Nationalen Wahlkommission, wie in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben, zu unterstützen;

8. *gibt dennoch seiner Besorgnis Ausdruck* über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere bei der Versammlung und Demobilisierung der Truppen, der Milizen und der paramilitärischen Kräfte und bei der Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte im Einklang mit dem geänderten Zeitplan und entsprechend Ziffer 10 der Resolution 882 (1993) vom 5. November 1993, und *fordert* die Parteien *auf*, sich voll an alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens zu halten;

9. *lobt* in dieser Hinsicht das am 8. April 1994 erzielte Übereinkommen zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana, Afonso Dhlakama, wonach die Regierung Mosambiks die Versammlung ihrer Truppen beschleunigen und die Resistência Nacional Moçambicana dafür sorgen wird, daß ihre Demobilisierung rascher voranschreitet;

10. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die angestrebten Termine 1. Juni 1994 für den Abschluß der Versammlung

der bewaffneten Kräfte und 15. Juli 1994 für den Abschluß der Demobilisierung einzuhalten;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, daß die Parteien sicherstellen, daß die Operation genaue Informationen über die Anzahl der Soldaten erhält, die noch versammelt werden müssen, und daß die Parteien der Operation Zugang zu allen ihren Militärstützpunkten gewähren, damit sie das militärische Gerät sowie die Zahl der noch außerhalb der Sammelplätze befindlichen Kombattanten nachprüfen kann, und daß sie der Operation vollständige Verzeichnisse des militärischen Geräts zur Verfügung stellen;

12. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, daß noch vor Abhaltung der Wahlen so viele Soldaten wie möglich für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte ausgebildet werden, und *fordert* die Regierung Mosambiks außerdem *auf*, für die Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte logistische und technische Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer regulären Besoldung für die Truppen, und damit zu beginnen, die zentralen Verteidigungseinrichtungen ihrem Befehl zu unterstellen;

13. *dankt* dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich und Portugal für ihren Beitrag zum Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte sowie Italien und Simbabwe für die in dieser Hinsicht angebotene weitere Hilfe;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß bei der Minenräumung und der damit zusammenhängenden Ausbildung in Mosambik Fortschritte gemacht werden, *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu beschleunigen, und *dankt* denjenigen Ländern, die in dieser Hinsicht Hilfe gewährt haben;

15. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für technische Hilfe und den besonderen Treuhandfonds zur Unterstützung der eingetragenen politischen Parteien zu entrichten;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Durchführung der im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programme auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *von neuem nahe*, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Verwirklichung des Demobilisierungsplans in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

18. *würdigt* die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen und *fordert* alle mosambikanischen Parteien *nachdrücklich auf*, ihnen auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu der hilfsbedürftigen

Zivilbevölkerung zu erleichtern und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den anderen humanitären Organisationen weiter zusammenzuarbeiten, damit sie ihre laufenden Programme zur Unterstützung der noch verbleibenden Vertriebenen und Flüchtlinge bei der Wiederansiedlung fortsetzen können;

19. *beschließt*, das Mandat der Operation um einen letzten Zeitraum bis zum 15. November 1994 in der in den Ziffern 22, 24 und 25 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. April 1994¹⁰ beschriebenen Personalstärke zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat den Stand des Mandats der Operation bis spätestens 15. Juli 1994 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 55 seines Berichts vom 28. April vorgesehen, sowie bis spätestens 5. September 1994 auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere über die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, unterrichtet gehalten wird;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3375. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3406. Sitzung am 19. Juli 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/1994/803)" teilzunehmen.¹¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹²:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juli 1994 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik¹³ zur Kenntnis. Er würdigt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und das Personal der Operation zur Unterstützung der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁴ unternommen haben. Sie können weiterhin auf die volle Unterstützung des Rates zählen.

Der Rat begrüßt die bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens erzielten wesentlichen Fortschritte, insbesondere was die Wahlen betrifft; er ist jedoch weiterhin besorgt über die anhaltenden Verzögerungen bei der Durchführung einiger wichtiger Aspekte des Abkommens. Der Rat ist insbesondere besorgt über die Verzögerungen, die nach

wie vor bei der Demobilisierung der bewaffneten Kräfte und bei der Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte auftreten. In diesem Zusammenhang wiederholt der Rat seinen in Resolution 916 (1994) vom 5. Mai 1994 enthaltenen Aufruf an die Parteien, alle Bestimmungen des Abkommens voll einzuhalten.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Demobilisierung aller bewaffneten Kräfte bis zum 15. August 1994 abgeschlossen ist, wie von den Parteien vereinbart, und daß die Schwierigkeiten bei der Aufstellung der mosambikanischen Verteidigungskräfte vor Abhaltung der Wahlen in der in dem Allgemeinen Friedensabkommen beschlossenen Personalstärke rasch und mit der nötigen Flexibilität überwunden werden.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die jüngste Bekanntgabe des Beschlusses der mosambikanischen Regierung, die Vermögenswerte der mosambikanischen Streitkräfte, einschließlich der Ausrüstung und der Einrichtungen, bis zum 15. August 1994 den mosambikanischen Verteidigungskräften zu übergeben, und wiederholt, wie wichtig es ist, daß die Regierung jede erforderliche Unterstützung für die Aufstellung der mosambikanischen Verteidigungskräfte gewährt.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig für den Friedensprozeß die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den Gebieten mit einer großen Anzahl von Rückkehrern ist, namentlich durch ein wirksames Minenräumprogramm. Er fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich, daß den Minenräumarbeiten und der damit zusammenhängenden Ausbildung hohe Priorität eingeräumt wird.

Der Rat hat in seiner Resolution 916 (1994) beschlossen, das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 15. November 1994 zu verlängern, und hat die Ankündigung des Präsidenten der Republik Mosambik begrüßt, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen abgehalten würden. Er bekräftigt, welche Wichtigkeit er der Abhaltung der Wahlen zu diesem Termin beimißt, und betont, daß dafür zusätzliche entscheidende Schritte getan werden müssen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß für eine weitere Verzögerung der Demobilisierung und der Aufstellung der mosambikanischen Verteidigungskräfte kein Spielraum besteht. Der Rat erwartet, daß die Parteien mit der Operation und untereinander weiterhin kooperieren, um die volle und rechtzeitige Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens sicherzustellen.

Der Rat unterstreicht erneut die Bedeutung der Ausdehnung der zivilen Verwaltung auf ganz Mosambik als unerläßliche Voraussetzung für die Abhaltung freier und fairer Wahlen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen Aufruf an alle Parteien, insbesondere die Resistência Nacional Moçambicana, allen politischen Kräften des Landes ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gestatten, um die freie politische Betätigung in ganz Mosambik zu gewährleisten.

Der Rat bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Wahlergebnisse anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen

¹¹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*.

¹² S/PRST/1994/35.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/803.

bestätigen, daß die Wahlen frei und fair waren, und erinnert alle mosambikanischen Parteien an ihre Verpflichtung aus dem Allgemeinen Friedensabkommen, die Ergebnisse voll zu achten.

Der Rat wird erwägen, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Mission nach Mosambik zu entsenden, die mit den Parteien erörtern soll, wie am besten die volle und rechtzeitige Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens gewährleistet und sichergestellt werden kann, daß die Wahlen zu dem festgesetzten Termin und unter den in dem Abkommen festgelegten Bedingungen abgehalten werden.

Der Rat wird die Entwicklung der Lage in Mosambik weiterhin genau verfolgen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß er regelmäßig unterrichtet wird."

Mit Mitteilung vom 4. August 1994¹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"1. Der Präsident des Sicherheitsrats beehrt sich, auf die Erklärung Bezug zu nehmen, die der Präsident auf der 3406. Ratssitzung am 19. Juli 1994 im Zusammenhang mit dem Punkt 'Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik'¹² abgegeben hat.

2. In der Erklärung wurde insbesondere festgestellt, daß der Rat erwägen wird, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Mission nach Mosambik zu entsenden, die mit den Parteien erörtern soll, wie am besten die volle und rechtzeitige Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens gewährleistet werden kann.

3. Diesem Beschluß gemäß hat der Präsident mit den Ratsmitgliedern Konsultationen geführt. Nach diesen Konsultationen einigten sich die Mitglieder darauf, daß die Mission Mosambik ab 6. August 1994 für etwa fünf Tage besuchen wird und daß ihr die folgenden neun Ratsmitglieder angehören werden: Brasilien, China, Dschibuti, Neuseeland, Nigeria, Oman, Russische Föderation, Tschechische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Mission wird unter anderem:

a) der Führung der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana die Besorgnis des Rates über die Verzögerungen bei der Durchführung wichtiger Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens zur Kenntnis bringen;

b) unterstreichen, daß es notwendig ist, die Demobilisierung aller bewaffneten Kräfte, wie von den Parteien vereinbart, bis zum 15. August 1994 abzuschließen;

c) die Notwendigkeit unterstreichen, daß die Parteien sicherstellen, daß die Wahlen zum vereinbarten Termin und unter den in dem Abkommen festgelegten Bedingungen stattfinden;

d) unterstreichen, daß der Rat beabsichtigt, die Wahlergebnisse anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen bestätigen, daß die Wahlen frei und fair waren;

e) alle Parteien daran erinnern, daß sie nach dem Abkommen verpflichtet sind, die Wahlergebnisse voll zu achten;

f) hervorheben, daß der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten voll und ganz unterstützt;

g) dem Rat einen Bericht mit den Feststellungen vorlegen, zu denen die Mission während ihres Besuchs gelangt ist."

Auf seiner 3422. Sitzung am 7. September 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Mosambik:

Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/1994/1002),¹¹

Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach der vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3406. Sitzung am 19. Juli 1994 abgegebenen Erklärung (S/PRST/1994/35) (S/1994/1009)^{11a}.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. August 1994 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik¹⁶ und vermerkt mit Genugtuung den Bericht¹⁷ und die mündlichen Informationen der Mission, die er mit dem Auftrag nach Mosambik entsandt hatte, mit den Parteien zu erörtern, wie die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁴ am besten sichergestellt werden könne. Er spricht der Mission seine Anerkennung für die Erreichung ihrer Ziele aus, die vom Ratspräsidenten am 4. August 1994 festgelegt wurden¹⁴.

Der Rat ist derzeit zufrieden mit dem Voranschreiten des Friedensprozesses, einschließlich der Demobilisierung aller bewaffneten Kräfte, die in Kürze abgeschlossen sein wird. Er hegt vorsichtigen Optimismus dahin gehend, daß es den Mosambikanern gelingen wird, die Ziele des Friedensprozesses zu verwirklichen und zu Demokratie, einem dauerhaften Frieden und einer verantwortungsbewußten, repräsentativen Regierung in ihrem Land zu gelangen.

Der Rat begrüßt es, daß die Führer der großen politischen Parteien in Mosambik und die Nationale Wahlkommission

¹⁴ S/1994/931.

¹¹ S/PRST/1994/51.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1002.

¹⁷ Ebd., Dokument S/1994/1009.

ihre Zusage bekräftigt haben, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die planmäßige Abhaltung der Wahlen am 27. und 28. Oktober 1994 zu gewährleisten. Er unterstreicht, daß es sicherzustellen gilt, daß der Vorgang der Wählerregistrierung so viele Mosambikaner wie möglich erfaßt. Diejenigen Parteien, die Bedenken hinsichtlich der Durchführung einzelner Aspekte des Wahlvorgangs haben, sollten sich an die Nationale Wahlkommission wenden. Der Rat wiederholt, daß er beabsichtigt, die Ergebnisse der mosambikanischen Wahlen anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen erklären, daß sie frei und fair waren, und erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtung aus dem Allgemeinen Friedensabkommen, die Wahlergebnisse und die Grundsätze der Demokratie voll zu achten.

Der Rat erklärt erneut, daß es gilt, bei der Aufstellung und Ausbildung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte so zügig wie möglich vorzugehen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß sowohl die Regierung Mosambiks als auch die Resistência Nacional Moçambicana akzeptiert haben, daß sich die anfängliche Truppenstärke der mosambikanischen Verteidigungskräfte nach den beschränkten Möglichkeiten der Ausbildung und Rekrutierung in der Vorwahlzeit ausrichten wird. Er ermutigt die Regierung Mosambiks, die Übergabe der erforderlichen Kommandogewalt und der Vermögenswerte von den mosambikanischen Streitkräften an die mosambikanischen Verteidigungskräfte rasch abzuschließen. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, bei der Bereitstellung militärischer Ausbildung und entsprechender Ausrüstung an die mosambikanische Verteidigungskräfte behilflich zu sein.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für den in seinem Bericht enthaltenen detaillierten geänderten Zeitplan für den stufenweisen Abzug von Zivil- und Militärpersonal der Operation. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär überein, daß die Operation über einen größeren Teil des Landes disloziert werden sollte, im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Regierung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit, insbesondere in der kritischen Zeit vor, während und unmittelbar nach den Wahlen behilflich zu sein.

Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, daß die mosambikanische Polizei über die erforderlichen Ressourcen verfügt, um die Sicherheit im Land, insbesondere in der Zeit nach den Wahlen, aufrechtzuerhalten. Er fordert nachdrücklich, daß der mosambikanischen Polizei diese Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, durch Beiträge zum Ausbildungs- und Ausrüstungsbedarf der Polizei in dieser Hinsicht behilflich zu sein.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die begrenzten Fortschritte zum Ausdruck, die bisher auf dem Gebiet der Minenräumung erzielt wurden. Er begrüßt die Bemühungen, das Programm wiederaufleben zu lassen, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die Ausbildung und die Minenräumaktivitäten zu beschleunigen und mit den zuständigen mosambikanischen Behörden auf die Schaffung einer nationalen Minenräumkapazität hinzuarbeiten, einschließlich der Möglichkeit, nach dem Abzug der Operation

Ausrüstung für die Minenräumung in Mosambik zurückzulassen, sofern geeignete Regelungen getroffen werden.

Der Rat bittet den Generalsekretär, im Rahmen des Abzugs der Operation über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Operation Bericht zu erstatten.

Der Rat ermutigt die Parteien, ihre Bemühungen nach Treu und Glauben fortzusetzen, um für die Zeit nach den Wahlen eine Atmosphäre der Harmonie zu schaffen, die auf der Einhaltung der von ihnen in dem Allgemeinen Friedensabkommen akzeptierten demokratischen Grundsätze sowie auf dem Buchstaben und dem Geist dieses Abkommens gründet.

Der Rat stellt fest, daß die Zeit nach den Wahlen eine wichtige und heikle Zeit sein wird, in der die internationale Gemeinschaft den Mosambikanern beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung ihres Landes behilflich sein muß, und fordert diesbezüglich den Generalsekretär auf, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet künftig wahrnehmen könnten.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten bei der Förderung des Friedensprozesses. Er dankt dem Sonderbeauftragten und seinem engagierten Personal für die Unterstützung, die sie der vom Rat nach Mosambik entsandten Mission gewährt haben."

Auf seiner 3444. Sitzung am 21. Oktober 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁸.

"Der Sicherheitsrat hat die Fortschritte, die die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana auf dem Wege zur Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁴ erzielt haben, aufmerksam verfolgt. Er spricht ihnen und dem Volk Mosambiks seine Anerkennung für das bisher Erreichte aus.

Der Rat ist der Ansicht, daß inzwischen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, damit am 27. und 28. Oktober 1994 unter wirksamer nationaler und internationaler Überwachung freie und faire Wahlen abgehalten werden können. Indem diese Wahlen dem mosambikanischen Volk Gelegenheit zur uneingeschränkten Ausübung des Wahlrechts bieten, eröffnen sie ihm auch die Aussicht auf dauerhaften Frieden, Stabilität und Demokratie.

Der Rat appelliert an alle Beteiligten, sicherzustellen, daß der Wahlkampf und die anschließende Stimmabgabe ruhig

¹⁸ S/PRST/1994/61.

und verantwortungsvoll ablaufen, daß die Wahlen frei und fair sind, daß sich die Behörden völlig unparteiisch verhalten, damit keinerlei Verdacht auf Wahlbetrug aufkommt, und daß die Wahltag und die Zeit danach durch die Abwesenheit von Gewalt oder Gewaltandrohung gekennzeichnet sind. Er appelliert außerdem an alle Parteien, die Sicherheit der Mitglieder der Nationalen Wahlkommission und der internationalen Wahlbeobachter zu gewährleisten und sie bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen.

Der Rat wiederholt, daß er beabsichtigt, die Ergebnisse der Wahlen anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen erklären, daß sie frei und fair waren, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung aus dem Allgemeinen Friedensabkommen, die Wahlergebnisse voll zu achten.

Der Rat vertraut darauf, daß sich die Parteien nach den Wahlen vom Geiste der Aussöhnung sowie von den Grundsätzen der Demokratie und der Notwendigkeit einer harmonischen Zusammenarbeit beim Wiederaufbau ihres Landes leiten lassen und es der internationalen Gemeinschaft so ermöglichen werden, Mosambik auf dem Wege zur Normalisierung und zum Wiederaufbau auch weiterhin zu unterstützen.

Der Rat benutzt diese Gelegenheit, um dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik seinen Dank auszusprechen, und fordert die Parteien auf, auch weiterhin mit ihnen zu kooperieren, um die Erfüllung des Mandats der Operation, namentlich auch die Verifikation der vollständigen Demobilisierung und Entwaffnung der Parteien, sicherzustellen."

Auf seiner 3458. Sitzung am 15. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1994 (S/1994/1282)" teilzunehmen.¹⁹

Resolution 957 (1994) vom 15. November 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. November 1994 an die Präsidentin des Sicherheitsrats betreffend die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Operation vom 26. August 1994¹⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts der Mission des Sicherheitsrats in Mosambik vom 29. August 1994¹⁷,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des gesamten Personals der Operation,

1. *begrüßt* die Wahlen, die in Mosambik am 27., 28. und 29. Oktober 1994 im Einklang mit dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹⁸ stattgefunden haben;

2. *erklärt erneut*, daß er beabsichtigt, die Ergebnisse der Wahlen anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen erklären, daß sie frei und fair waren, und fordert alle mosambikanischen Parteien auf, die Wahlergebnisse zu akzeptieren und voll zu achten;

3. *fordert außerdem* alle mosambikanischen Parteien auf, den Prozeß der nationalen Aussöhnung wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen zu Ende zu führen, auf der Grundlage eines Systems der Mehrparteien-Demokratie und der Achtung der demokratischen Grundsätze, die einen dauerhaften Frieden und politische Stabilität gewährleisten;

4. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 9. November 1994²⁰ empfohlen, bis zum Tag der Amtsübernahme der neuen Regierung Mosambiks, höchstens jedoch bis zum 15. Dezember 1994, zu verlängern, und ermächtigt die Operation, insbesondere eine begrenzte Zahl von zivilen Fachleuten für Logistik, Minenräumung und Ausbildung und von Militärexperten und Stabsoffizieren sowie ein kleines Infanteriekommando, die vor ihrem Abzug noch zu erledigenden Tätigkeiten am oder vor dem 31. Januar 1995 zum Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat zu benachrichtigen, sobald die neue Regierung ihr Amt angetreten hat;

6. *genehmigt* den vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. August 1994¹⁶ und in seinem Schreiben vom 9. November 1994 beschriebenen Zeitplan für den sicheren und ordnungsgemäßen Abzug des gesamten Militär- und Zivilpersonals der Operation vor dem 31. Januar 1995;

7. *bittet* den Generalsekretär, ihm zur rechten Zeit einen Abschlußbericht über die Auflösung der Operation vorzulegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3458. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3464. Sitzung am 21. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik" teilzunehmen.

¹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994.*

²⁰ Ebd., Dokument S/1994/1282.

Resolution 960 (1994)

vom 21. November 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sowie ihre Mitarbeiter im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß des Wahlprozesses unternommen haben,

1. *begrüßt* die Wahlen, die in Mosambik am 27., 28. und 29. Oktober 1994 im Einklang mit dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik⁴ stattgefunden haben;

2. *begrüßt außerdem* die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs am 19. November 1994 abgegebene Erklärung über die Ergebnisse der Wahlen, die von ihm für frei und fair erklärt worden sind;

3. *erkennt* die Ergebnisse dieser Wahlen an;

4. *fordert* alle mosambikanischen Parteien auf, ihrer Verpflichtung zur Annahme und vollen Achtung der Wahlergebnisse nachzukommen;

5. *fordert* alle mosambikanischen Parteien *außerdem auf*, den Prozeß der nationalen Aussöhnung wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen zu Ende zu führen, auf der Grundlage eines Systems der Mehrparteien-Demokratie und der Achtung der demokratischen Grundsätze, die einen dauerhaften Frieden und politische Stabilität gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, aktiv zum Wiederaufbau und zur Normalisierung Mosambiks beizutragen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3464. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3479. Sitzung am 14. Dezember 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Schreiben des Ständigen Vertreters Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Dezember 1994 (S/1994/1373)" teilzunehmen.¹⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²¹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Amtsübernahme durch den Präsidenten der Republik Mosambik und die Einsetzung der neuen Versammlung der Republik Mosambik im Anschluß an die ersten Mehrparteienwahlen in Mosambik, die, wie im Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik⁴ vorgesehen, am 27., 28. und 29. Oktober 1994 abgehalten wurden, als frei und fair erklärt und vom Rat in seiner Resolution 960 (1994) vom 21. November 1994 anerkannt worden sind.

Der Rat beglückwünscht das Volk und die Parteien Mosambiks zur friedlichen Verwirklichung der in dem Allgemeinen Friedensabkommen genannten Ziele. Er ermutigt sie, ihre Bemühungen nach Treu und Glauben fortzusetzen, um sicherzustellen, daß nach den Wahlen eine Atmosphäre der Harmonie herrscht, die unter anderem auf der Beachtung demokratischer Grundsätze beruht. Er ist der Auffassung, daß mit der neuen Regierungsstruktur die Grundlagen geschaffen worden sind, um dauerhaften Frieden, Stabilität, nationale Aussöhnung und Demokratie zu gewährleisten.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sowie ihrem Personal seine Anerkennung für die Erfüllung des Mandats der Operation und für die Bemühungen aus, die sie unternommen haben, um bei der erfolgreichen Verwirklichung der Ziele des Allgemeinen Friedensabkommens behilflich zu sein.

Der Rat stellt fest, daß die Operation ihren Auftrag abgeschlossen hat und ihr Mandat somit zu Ende geht und daß sie bis zum 31. Januar 1995 im Einklang mit seiner Resolution 957 (1994) vom 15. November 1994 endgültig aus Mosambik abgezogen wird. Er sieht in diesem Zusammenhang dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Operation im Rahmen ihres Abzugs, wie in seiner Erklärung vom 7. September 1994¹⁵ erbeten, mit Interesse entgegen. Außerdem verleiht er in diesem Zusammenhang seiner Hoffnung Ausdruck, daß vor dem endgültigen Abzug der Operation wirksame Vorkehrungen betreffend die Verfügung über die Waffen und gegebenenfalls ihre Zerstörung sowie im Hinblick auf die Schaffung einer nationalen Minenräumkapazität mit Unterstützung der Vereinten Nationen getroffen werden und daß ins Auge gefaßt wird, vorbehaltlich entsprechender Vorkehrungen Minenräumgeräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände nach dem Abzug in Mosambik zu belassen.

Der Rat betont, daß die Zeit nach den Wahlen eine wichtige und heikle Zeit sein wird, in der es weiterhin erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung und das Volk Mosambiks beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung ihres Landes unterstützt. Er nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen über die künftige Tätigkeit der Vereinten Nationen in Mosambik Bericht zu erstatten. Er fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen."

²¹ S/PRST/1994/80.

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 3340. Sitzung am 28. Februar 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Algeriens, Griechenlands, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Katars, Kuwaits, Libanons, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten:

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Februar 1994 (S/1994/222)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Februar 1994 (S/1994/223)²."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 26. Februar 1994³, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Pakistans⁴, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ahmet Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3341. Sitzung am 1. März 1994 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3340. Sitzung am 28. Februar 1994 eingeladenen Vertretern die Vertreter Bahrains, Bangladeschs, Japans, Mauretaniens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung desselben Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3342. Sitzung am 2. März 1994 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3340. und 3341. Sitzung vom 28. Februar beziehungsweise 1. März 1994 eingeladenen Vertretern den Vertreter Bosniens und Herzegowinas ein-

zuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung desselben Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3351. Sitzung am 18. März 1994 beschloß der Rat, dieselben Einladungen zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes auszusprechen, wie er dies auf seiner 3340. bis 3342. Sitzung getan hatte.

Resolution 904 (1994)

vom 18. März 1994

Der Sicherheitsrat,

erschüttert über das entsetzliche Massaker, das am 25. Februar 1994 während des heiligen Monats Ramadan an palästinensischen Gläubigen beim Gebet in der Abraham-Moschee in Hebron verübt wurde,

ernsthaft darüber besorgt, daß es als Folge des Massakers zu weiteren Toten und Verletzten unter den Palästinensern in dem besetzten palästinensischen Gebiet gekommen ist, was die Notwendigkeit unterstreicht, dem palästinensischen Volk Schutz und Sicherheit zu gewähren,

entschlossen, die nachteiligen Auswirkungen zu überwinden, die das Massaker auf den derzeit in Gang befindlichen Friedensprozeß hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um die reibungslose Fortsetzung des Friedensprozesses zu gewährleisten, und mit der Aufforderung an alle Beteiligten, mit ihren diesbezüglichen Anstrengungen fortzufahren,

feststellend, daß dieses Massaker von der gesamten internationalen Gemeinschaft verurteilt wird,

in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁵ auf die von Israel im Juni 1967 besetzten Gebiete, einschließlich Jerusalems, und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten Israels bekräftigt werden,

1. *verurteilt entschieden* das Massaker in Hebron und dessen Folgen, die mehr als fünfzig palästinensischen Zivilpersonen das Leben gekostet und mehrere hundert Verletzte gefordert haben;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern;

3. *fordert*, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994.*

³ Dokument S/1994/232, Teil des Protokolls der 3340. Sitzung.

⁴ Dokument S/1994/227 im Protokoll der 3340. Sitzung.

⁵ Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.)

in dem gesamten besetzten Gebiet zu gewährleisten, so unter anderem durch eine vorübergehende internationale oder ausländische Präsenz, wie in der von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁶ vorgesehen, im Rahmen des derzeit in Gang befindlichen Friedensprozesses;

4. *ersucht* die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, ihre Bemühungen zur Neubelebung des

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560, Anhang.*

Friedensprozesses fortzusetzen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung der genannten Maßnahmen zu gewährleisten;

5. *bekräftigt seine Unterstützung* für den derzeit in Gang befindlichen Friedensprozeß und fordert, daß die Grundsatzserklärung unverzüglich verwirklicht wird.

*Nach einer Absatz für Absatz erfolgenden Abstimmung auf der 3351. Sitzung als Ganzes ohne Abstimmung verabschiedet.*⁷

⁷ Das Ergebnis der Abstimmung über den zweiten und sechsten Präambelabsatz des Resolutionsentwurfs (S/1994/280) war wie folgt: 14 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika); alle anderen Absätze wurden einstimmig gebilligt.

DIE SITUATION IN ZYPERN¹

Beschluß

Auf seiner 3347. Sitzung am 11. März 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1994/262)".²

Resolution 902 (1994)

vom 11. März 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Zypern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 4. März 1994 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern³, der gemäß Resolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993 vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf seine Unterstützung für den Beschluß des Generalsekretärs, sich in dieser Phase auf die Herbeiführung eines Abkommens über die vertrauensbildenden Maßnahmen in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia und über die anderen in Anhang I seines Berichts vom 1. Juli 1993⁴ beschriebenen Maßnahmen zu konzentrieren,

unter Bekräftigung dessen, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen zwar weder Selbstzweck sind noch einen umfassenderen politischen Prozeß ersetzen können, daß sie jedoch beiden Volksgruppen bedeutende Vorteile bringen und den politischen Prozeß in Richtung auf eine Gesamtregelung erleichtern würden,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat seit 1963 jedes Jahr verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994.*

³ Ebd., Dokument S/1994/262.

⁴ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26026.*

1. *wiederholt*, daß die Beibehaltung des Status quo inakzeptabel ist;

2. *begrüßt* die grundsätzliche Annahme der vertrauensbildenden Maßnahmen insbesondere in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia durch beide Parteien;

3. *begrüßt*, daß intensive Erörterungen es den Vertretern des Generalsekretärs ermöglicht haben, Ideen zu entwickeln, welche die Erörterungen zur Herbeiführung eines Abkommens über die Schlüsselfragen zur Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen erleichtern sollten, und betont die Notwendigkeit, ein solches Abkommen unverzüglich abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende März 1994 einen weiteren Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen zum Abschluß dieses Abkommens vorzulegen;

5. *beschließt*, auf der Grundlage dieses Berichts die Angelegenheit gemäß Ziffer 13 der Resolution 889 (1993) weiter zu prüfen.

Auf der 3347. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. April 1994 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Zwischenbericht vom 4. April 1994⁶ über die Anstrengungen behandelt, die Sie unternehmen, um zu einem Abkommen über die Modalitäten der Durchführung des in Ihrem Bericht vom 1. Juli 1993⁴ dargelegten Katalogs von vertrauensbildenden Maßnahmen zu gelangen. Die Ratsmitglieder konnten

⁵ S/1994/414.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/380.*

außerdem am 8. April eine nützliche und informative Unterrichtung durch Ihren Sonderbeauftragten, Joe Clark, anhören.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Sie wissen zu lassen, daß sie die intensiven Bemühungen, die Sie, Ihr Sonderbeauftragter und sein Stellvertreter unternehmen, um eine rasche Einigung über die Schlüsselfragen für die Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen zu erzielen, voll unterstützen. Sie bedauern es, daß nicht genügend Fortschritte erzielt wurden, um innerhalb der in Ihrem Bericht vom 4. März 1994³ vorgesehenen Frist zu einer Einigung zu gelangen. Dieser Umstand gibt zu Besorgnis Anlaß. Sie nehmen davon Kenntnis, daß der Führer der griechisch-zyprischen Volksgruppe bereit ist, den Wortlaut der Ideen hinsichtlich der Durchführung vom 21. März 1994⁷ zu akzeptieren, sofern der Führer der türkisch-zyprischen Volksgruppe, der zahlreiche Einwände geltend gemacht hat, ein Gleiches tut. Sie sind davon überzeugt, daß den nächsten Wochen große Bedeutung zukommen wird, wenn es darum geht, das tatsächliche Eintreten der Parteien für Fortschritte auf dem Wege zu einer Gesamtregelung zu prüfen.

Die Ratsmitglieder nehmen diese Gelegenheit wahr, um die Bestimmungen der Ratsresolutionen 889 (1993) vom 15. Dezember 1993 und 902 (1994) vom 11. März 1994 zu wiederholen. Sie machen sich den von Ihnen verfolgten Ansatz zu eigen und unterstreichen, daß es notwendig ist, vor Ende April ein Abkommen über die Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen auf der von Ihnen vorgeschlagenen Grundlage zu erzielen. Sie erwarten mit Interesse Ihren vollständigen Bericht zu diesem Zeitpunkt."

Auf seiner 3390. Sitzung am 15. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1994/680 und Add.1)".⁸

Resolution 927 (1994)

vom 15. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1994 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechseinhalb Monaten verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1994 hinaus in Zypern zu belassen,

⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/785, Anhang.

⁸ Ebd., *Supplement for April, May and June 1994*.

⁹ Ebd., Dokumente S/1994/680 und Add.1.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß während des Zeitraums, auf den sich der Bericht des Generalsekretärs bezieht, die Patrouillen der Truppe in der Pufferzone oder in ihrer Umgebung weiterhin Störungen ausgesetzt waren, daß es auch weiterhin zu Verletzungen der Waffenruhe gekommen ist und daß keine Fortschritte in bezug auf eine Abzugsvereinbarung erzielt werden konnten,

sowie besorgt darüber, daß keine Fortschritte in Richtung auf eine endgültige politische Lösung erzielt worden sind und daß keine wesentliche Verminderung der Anzahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern und keine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern erfolgt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 831 (1993) vom 27. Mai 1993 und insbesondere deren Bestimmungen über die Finanzierung der Truppe,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993,

in Bekräftigung der Bestimmungen seiner Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

feststellend, daß er seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1994 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹⁰ fortsetzt und daß eine weitere Mitteilung zu diesem Thema erwartet wird,

1. *verlängert* die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen;

4. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, sich zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie zu einer Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideen katalog ausgeführt;

5. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *erneut auf*, entsprechend Ziffer 3 seiner Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 ohne weiteren Verzug Gespräche mit der Truppe aufzunehmen, die auf die Herbeiführung einer wechselseitigen Verpflichtung gerichtet sind, entlang der Feueinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten;

¹⁰ Ebd., *Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/629.

6. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *außerdem auf*, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

7. *fordert außerdem* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich auf*, wie in Ziffer 7 seiner Resolution 889 (1993) empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;

8. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993⁴ genannten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen;

9. *betont außerdem*, daß er im Zusammenhang mit seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1994¹⁰ und der weiteren Mitteilung eine gründliche und umfassende Überprüfung der Situation vornehmen wird, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen in Zypern und der Fortschritte auf dem Wege zu einer politischen Regelung, und daß er auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Alternativen insbesondere eine Neubewertung vornehmen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Dezember 1994 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 3390. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3412. Sitzung am 29. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Juni 1994 (S/1994/785)".⁸

Resolution 939 (1994)

vom 29. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Zypern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 1994¹⁰ und sein Schreiben vom 28. Juni¹¹ betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag,

in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen zwar weder Selbstzweck sind noch einen umfassenderen politischen Prozeß ersetzen können, daß sie jedoch beiden Volksgruppen bedeutende Vorteile bringen und den politischen Prozeß in Richtung auf eine Gesamtregelung erleichtern würden,

unter Hinweis darauf, daß beide Parteien die vertrauensbildenden Maßnahmen grundsätzlich angenommen haben, und erfreut über die Annahme des "Entwurfs von Ideen zur

Umsetzung des Pakets vertrauensbildender Maßnahmen" vom 21. März 1994⁷ durch den Führer der griechisch-zyprischen Volksgruppe sowie erfreut über die von dem Führer der türkisch-zyprischen Volksgruppe erzielten beträchtlichen Fortschritte auf dem Weg zu einer Einigung, wie im Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juni 1994 beschrieben,

feststellend, daß jetzt ein erhebliches Maß an Übereinstimmung hinsichtlich des Inhalts der vertrauensbildenden Maßnahmen und der Modalitäten für ihre Durchführung besteht, jedoch auch mit Besorgnis feststellend, daß bislang keiner der beiden Führer bereit ist, sie entsprechend den im Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juni 1994 dargelegten Bedingungen durchzuführen,

nach Prüfung der in den Ziffern 57 bis 62 des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1994 enthaltenen Alternativen und Ideen für zukünftige Maßnahmen,

1. *wiederholt*, daß die Beibehaltung des Status quo inakzeptabel ist;

2. *bekräftigt seinen Standpunkt*, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedweden anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedern des Rates, mit den Garantiemächten und den beiden Führern in Zypern Konsultationen aufzunehmen, um grundlegende und umfassende Überlegungen darüber anzustellen, wie das Zypernproblem auf eine Weise angegangen werden kann, die zu Ergebnissen führt, und wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, ihr Engagement unter Beweis zu stellen, indem sie zu diesem Zweck uneingeschränkt zusammenarbeiten;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang die Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine Einigung über die Modalitäten zur Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen zu erzielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Anschluß an die Konsultationen, auf die in Ziffer 3 Bezug genommen wird, bis Ende Oktober 1994 einen Bericht vorzulegen, der ein Programm für die Herbeiführung einer Gesamtlösung der das Zypernproblem betreffenden Fragen enthält und den Stand der Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen darstellt;

6. *beschließt*, mit der Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3412. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme (Ruanda war auf der Sitzung nicht vertreten) verabschiedet.

¹¹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/785.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 15. August 1994¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß Ihr Schreiben vom 10. August 1994 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, betreffend Ihren Beschluß, Ihren Sonderbeauftragten Joe Clark zum Missionsleiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen, sowie Ihre Absicht, die Stelle des Kommandeurs der Truppe im Range eines Brigadegenerals zu besetzen und Oberst Ahti Toimi Paavali Vartiainen (Finnland), der von der Regierung Finnlands in diesen Rang erhoben werden würde, als Nachfolger von Generalmajor Michael F. Minehane (Irland) zum nächsten Truppenkommandeur zu ernennen¹³. Sie begrüßen Ihren Beschluß und sind mit dieser Absicht einverstanden."

Mit Schreiben vom 4. November 1994¹⁴ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für den Bericht über Ihren Gute-Dienste-Auftrag in Zypern vom 29. Oktober 1994¹⁵. Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, daß Ihre Prüfung der Situation noch andauert. Sie sehen der zu gegebener Zeit erfolgenden Vorlage Ihres abschließenden Berichts mit Interesse entgegen."

Die Ratsmitglieder nehmen diese Gelegenheit wahr, um Ihnen, Ihrem Sonderbeauftragten und Ihrem Stellvertretenden Sonderbeauftragten für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die Sie unternommen haben, um zu einer friedlichen Regelung des Zypernproblems im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zu gelangen."

Auf seiner 3484. Sitzung am 21. Dezember 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1994/1407 und Add.1)".¹⁶

Resolution 969 (1994)

vom 21. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1994 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

¹² S/1994/972.

¹³ S/1994/971.

¹⁴ S/1994/1256.

¹⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1229.

¹⁶ *Ebd.*, *Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁷ *Ebd.*, Dokumente S/1994/1407 und Add.1.

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus in Zypern zu belassen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß während des Zeitraums, auf den sich der Bericht des Generalsekretärs bezieht, die Patrouillen der Truppe in der Pufferzone oder in ihrer Umgebung weiterhin Störungen ausgesetzt waren, daß es auch weiterhin zu Verletzungen der Waffenruhe gekommen ist und daß keine Fortschritte in bezug auf eine Abzugsvereinbarung erzielt werden konnten,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte in Richtung auf eine endgültige politische Lösung erzielt worden sind und daß keine wesentliche Verminderung der Anzahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern und keine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern erfolgt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 831 (1993) vom 27. Mai 1993 und insbesondere deren Bestimmungen über die Finanzierung der Truppe,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993,

in Bekräftigung der Bestimmungen seiner Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

feststellend, daß die Prüfung der Situation im Zusammenhang mit dem Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern noch andauert, und mit Interesse erwartend, daß ihm zu gegebener Zeit ein abschließender Bericht vorgelegt wird,

1. *verlängert* die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1995 endenden Zeitraum;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen;

4. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, sich zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie zu einer Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁷ ausgeführt, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

5. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *erneut auf*, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 ohne weiteren Verzug Gespräche mit der Truppe aufzunehmen, die auf die Herbeiführung einer wechselseitigen Verpflichtung gerichtet sind, entlang der Feuereinstellungs-

linien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten;

6. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *außerdem* auf, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

7. *fordert außerdem* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich* auf, wie in Ziffer 7 der Resolution 889 (1993) empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;

8. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;

9. *erklärt erneut*, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993⁴ genannten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Juni 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA¹

Beschluß

Auf seiner 3355. Sitzung am 29. März 1994 behandelte der Rat den Punkt: "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/1994/283 und Add.1 und Add.1/Korr.1)"²

Resolution 907 (1994)

vom 29. März 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Westsahara unternommen haben, um die Anliegen beider Parteien zu berücksichtigen und den vom Rat in seinen Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991) verabschiedeten Regelungsplan betreffend die Westsaharfrage³ umzusetzen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Mai⁴, 28. Juli⁵ und 24. November 1993⁶ über die Situation betreffend Westsahara,

unter Hinweis auf die Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Mai⁷, 4. August⁸ und 6. Dezember 1993⁹ in Antwort auf diese Berichte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994¹⁰ samt Anhängen,

unter Hinweis auf Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

unter Hinweis darauf, daß es nach dem Regelungsplan dem Generalsekretär obliegt, die Anweisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum festzulegen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten,

entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharfrage zu erzielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 über die Situation betreffend Westsahara¹⁰;

2. *begrüßt* den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs betreffend die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung³ als einen soliden Rahmen für die Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an dem Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara und nimmt Kenntnis von der erläuternden Mitteilung des Sonderbeauftragten vom 27. September 1993 sowie von dem Schreiben des Sonderbeauftragten vom 4. Februar 1994, die in den

⁷ S/25861.

⁸ S/26239.

⁹ S/26848.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/283.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988 und von 1990 bis 1993 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

³ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/22464.

⁴ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25818.

⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26185.

⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26797.

Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 enthalten sind;

3. *bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die anhaltenden Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Arbeit der Identifizierungskommission;

4. *stimmt* der in der Option B in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 umrissenen Vorgehensweise zu, wonach die Identifizierungskommission auf der Grundlage des Kompromißvorschlags des Generalsekretärs, des Mandats der Identifizierungskommission und der entsprechenden Bestimmungen des Regelungsplans bis zum 30. Juni 1994 die Untersuchung aller eingegangenen Anträge abschließen und mit der Identifizierung und Registrierung der Wahlberechtigten beginnen soll, und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, seine Anstrengungen fortzusetzen, auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit beider Parteien zu erhalten;

5. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 15. Juli 1994 über die bei der Arbeit der Identifizierungskommission erzielten Fortschritte und über die anderen für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsamen Aspekte Bericht zu erstatten, damit ein Beschluß über die weiteren Maßnahmen gefaßt werden kann, die zur Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara erforderlich sind;

6. *fordert nachdrücklich* dazu auf, den Zeitplan für die in Ziffer 24 a) des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 beschriebene Option B genauestens einzuhalten, damit das Referendum vor Ende 1994 abgehalten werden kann;

7. *ruft* zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und der Identifizierungskommission bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans auf, der von beiden Parteien akzeptiert worden ist;

8. *beschließt* für den Fall, daß der Generalsekretär dem Rat in dem in Ziffer 5 geforderten Bericht mitteilt, daß das Referendum nicht vor Ende 1994 abgehalten werden kann, und in Anbetracht der Verpflichtung der Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, die Frage der Zukunft der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu untersuchen, einschließlich einer Prüfung der Optionen in bezug auf ihr Mandat und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit;

9. *richtet die dringende Aufforderung* an den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Zusammenhang mit der Durchführung der Ziffer 4 alles zu tun, um die Mission in der zur Durchführung der Option B erforderlichen Personalstärke beizubehalten, und bittet ihn außerdem, im Rahmen des in Ziffer 5 geforderten Berichts Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der Mission zu unterbreiten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3355. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3411. Sitzung am 29. Juli 1994 behandelte der Rat den Punkt: "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/1994/819)".¹¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹²:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1994 über die Situation betreffend Westsahara¹³ sowie von dem mündlichen Bericht des Sekretariats vom 28. Juli 1994. Er begrüßt die Fortschritte, die in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs angesprochenen Fragen bislang auf dem Wege zur Durchführung des Regelungsplans in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Rates erzielt worden sind. Er lobt insbesondere die Arbeit der Identifizierungskommission und die Bemühungen des Stellvertretenden Sonderbeauftragten gemäß Resolution 907 (1994) vom 29. März 1994.

Der Rat stellt fest, daß der Generalsekretär in Anbetracht der bei der Wählerregistrierung aufgetretenen Verzögerungen einen revidierten Zeitplan vorgeschlagen hat, der die Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara am 14. Februar 1995 vorsieht. Er sieht mit Interesse dem Ende August 1994 vorzulegenden nächsten Bericht des Generalsekretärs entgegen, auf dessen Grundlage er die entsprechenden Beschlüsse über die Abhaltung und Terminierung des Referendums fassen zu können hofft. Zwischenzeitlich begrüßt er die Absicht der Identifizierungskommission, den 31. August 1994 als Termin für den Eingang der Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse festzulegen.

Der Rat begrüßt den von den Parteien bislang gezeigten guten Willen und fordert sie nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara weiterhin zusammenzuarbeiten, um die möglichst baldige Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen."

Auf seiner 3457. Sitzung am 15. November 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/1994/1257)".¹⁴

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. November 1994¹⁶. Er teilt die

¹¹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1994*.

¹² S/PRST/1994/39.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/819.

¹⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁵ S/PRST/1994/67.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1257.

Ansicht des Generalsekretärs, daß der am 28. August 1994 wie vereinbart in Gegenwart der Beobachter begonnene Prozeß der Identifizierung und Registrierung der in Betracht kommenden Wähler einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen in Westsahara darstellt.

Der Rat fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei ihren Bemühungen, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates so bald wie möglich umzusetzen, weiter zusammenzuarbeiten.

Der Rat ist jedoch besorgt über den langsamen Fortgang des Identifizierungsprozesses, insbesondere über die Tatsache, daß bislang nur ein sehr kleiner Prozentsatz der möglichen Wähler identifiziert und befragt worden ist. Obwohl der Rat sich der auftretenden Schwierigkeiten bewußt ist, so unter anderem, daß eine große Anzahl von Anträgen zu behandeln ist, die erst in letzter Minute eingegangen sind, fordert er die beiden Parteien dennoch nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Arbeit der Mission zu erleichtern, und drängt auf die frühestmögliche Entsendung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/250 B vom

13. Juli 1994 bereits bewilligten Personals der Identifizierungskommission, damit sich der Prozeß beschleunigt.

Der Rat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, im weiteren Verlauf dieses Monats in die Region zu reisen, und hofft, daß er bei dieser Gelegenheit über wesentliche Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung des Regelungsplans und zur Abhaltung des nunmehr schon lange überfälligen Referendums Bericht erstatten können wird. Der Rat erwartet mit Interesse seinen Bericht im Anschluß an diese Reise sowie an den Bericht der technischen Gruppe, die damit beauftragt worden ist, die logistischen und sonstigen Erfordernisse für eine mögliche Dislozierung der Mission in ihrer vollen Personalstärke erneut zu prüfen. Auf der Grundlage dieses Berichts, einschließlich der Informationen über die bei der Arbeit der Identifizierungskommission erzielten Fortschritte sowie sonstige Aspekte, die für die Erfüllung des Regelungsplans von Bedeutung sind, hofft der Rat, in der Lage zu sein, die entsprechenden Beschlüsse über die Organisation und die Terminierung des Referendums zu treffen. Der Rat ist dabei der festen Überzeugung, daß es keine weiteren ungebührlichen Verzögerungen bei der Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan geben darf."

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND KAMBODSCHA

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 4. April 1994¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. März 1994 betreffend Ihren Beschluß, Benny Widyono zu ihrem Beauftragten für Kambodscha zu ernennen², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren darin enthaltenen Beschluß."

Mit Schreiben vom 13. Mai 1994³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 1994 betreffend Ihre Pläne nach Auslaufen des Mandats der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen⁴ Bezug zu nehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben zu danken und dazu Stellung zu nehmen.

Im Einklang mit Ratsresolution 880 (1993) vom 4. November 1993 läuft das der Gruppe für einen einzigen Sechsmonatszeitraum übertragene Mandat am 15. Mai 1994 aus. Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, drei Soldaten zu Beratern Ihres Beauftragten in Kambodscha zu ernennen. Die Ratsmitglieder gehen davon aus, daß diese Berater Ihrem Beauftragten bei der Erfüllung seines Mandats im Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen der Pariser Übereinkommen⁵ behilflich sein werden."

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1994⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1994⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um einen weiteren sechsmonatigen Zeitraum zu verlängern."

¹ S/1994/390.

² S/1994/389.

³ S/1994/573.

⁴ S/1994/572.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anhang.

⁶ S/1994/1183.

⁷ S/1994/1182.

PUNKTE BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)

Beschlüsse

Auf seiner 3357. Sitzung am 31. März 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Japans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)¹;
"Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)^{1a}."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1993³ und an seine diesbezügliche Resolution.

Der Rat erklärt erneut, daß den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation entscheidende Bedeutung bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ zukommt und daß die Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Organisation unternehmen, um das Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵ durchzuführen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der Gemeinsamen Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel⁶ und erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß sich die Parteien dieser Erklärung im Rahmen ihres andauernden Dialogs mit der nuklearen Frage auseinandersetzen.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Juni 1993, die auch den Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea enthielt, die Inkraft-

setzung ihres Rücktritts von dem Nichtverbreitungsvertrag auszusetzen, sowie die im Juli 1993 in Genf erzielte Vereinbarung zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika und die auf dieser Grundlage erzielten Fortschritte.

Der Rat begrüßt außerdem die im Februar 1994 zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea und zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielten Vereinbarungen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Demokratische Volksrepublik Korea nach ihrem Beschluß vom 11. Juni 1993, ihren Rücktritt von dem Nichtverbreitungsvertrag auszusetzen, Inspektionen der Organisation an ihren sieben gemeldeten Standorten grundsätzlich akzeptiert hat, und nimmt Kenntnis von der Erklärung des Ministeriums für Atomenergie der Demokratischen Volksrepublik Korea⁷.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Feststellungen des Gouverneursrats der Organisation zur Frage der Einhaltung und von dem Bericht des Generaldirektors an den Sicherheitsrat vom 21. März 1994⁸ und gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Organisation somit nicht in der Lage ist, schlüssig festzustellen, ob Kernmaterial abgezweigt oder wiederaufgearbeitet worden ist oder ob andere Tätigkeiten stattgefunden haben.

Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, es den Inspektoren der Organisation zu gestatten, die am 15. Februar 1994 zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea vereinbarten Inspektionstätigkeiten abzuschließen, als ein Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea und zur Befolgung der Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Rat bittet den Generaldirektor, dem Sicherheitsrat über die Frage des Abschlusses der zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea am 15. Februar 1994 vereinbarten Inspektionstätigkeiten weiter Bericht zu erstatten, sobald der Generaldirektor wie vorgesehen über die Anschlußinspektionen Bericht erstattet, die notwendig sind, um die Kontinuität der Sicherungsmaßnahmen zu wahren und zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial stattgefunden hat, das der Kernmaterialüberwachung unterliegt, wie in dem Bericht des Generaldirektors an den Rat⁸ angegeben.

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*.

² S/PRST/1994/13.

³ S/25562.

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, Dokument INFCIRC/403; siehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25556.

⁶ Siehe CD/1147 vom 25. März 1992.

⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/319.

⁸ Ebd., Dokument S/1994/322, Anhang.

Der Rat ersucht die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erörterungen wiederaufzunehmen, deren Ziel es ist, die Gemeinsame Erklärung über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel umzusetzen.

Der Rat appelliert an die diejenigen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation an den Generalsekretär

Beschlüsse

Auf seiner 3383. Sitzung am 30. Mai 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Japans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation an den Generalsekretär (S/1994/631)" teilzunehmen.⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁰:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. April 1993³ und 31. März 1994² und an seine diesbezügliche Resolution.

Der Rat hat festgestellt, daß die Demokratische Volksrepublik Korea es den Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation gestattet hat, die am 15. Februar 1994 zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea vereinbarten Inspektionstätigkeiten abzuschließen, womit sie einen ersten Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵ und zur Befolgung ihrer Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen getan hat⁴.

Der Rat erklärt erneut, daß den Sicherheitsmaßnahmen der Organisation entscheidende Bedeutung bei der Durchführung des Nichtverbreitungsvertrages zukommt und daß

⁹ Ebd., Supplement for April, May and June 1994.

¹⁰ S/PRST/1994/28.

führen, diesen Dialog im Einklang mit der am 25. Februar 1994 erzielten Vereinbarung fortzusetzen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und sie erforderlichenfalls weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Sicherheitsabkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea herbeizuführen."

die Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat hat das Schreiben des Generaldirektors der Organisation vom 27. Mai 1994 an den Generalsekretär¹¹ geprüft und ist ernsthaft besorgt über die Feststellung der Organisation, daß die Organisation, wenn die Entladung des 5-Megawatt-Reaktors in demselben Tempo weitergeht, in einigen Tagen nicht mehr in der Lage sein wird, Brennstäbe für spätere Messungen im Einklang mit den Normen der Organisation auszuwählen, zu isolieren und zu sichern.

Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, mit der Entladung des 5-Megawatt-Reaktors nur in einer Weise fortzufahren, bei der die technische Möglichkeit, Brennstoffmessungen im Einklang mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Organisation vorzunehmen, gewahrt bleibt.

Der Rat fordert sofortige Konsultationen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die erforderlichen technischen Maßnahmen.

Der Rat ersucht den Generaldirektor, die Inspektoren der Organisation zur Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem 5-Megawatt-Reaktor in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu belassen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und sie erforderlichenfalls weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Sicherheitsabkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea herbeizuführen."

¹¹ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/631.

Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea

Beschlüsse

Auf seiner 3451. Sitzung am 4. November 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Japans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁹:

⁹ S/PRST/1994/64.

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. April 1993³, 31. März 1994² und 30. Mai 1994¹⁰ sowie an seine diesbezügliche Resolution.

Der Rat erklärt erneut, daß den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation entscheidende Bedeutung bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ zukommt und daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea als positivem Schritt in Richtung auf die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Region.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien der Rahmenvereinbarung beschlossen haben, a) bei dem Ersatz der graphitmoderierten Reaktoren und der damit zusammenhängenden Anlagen der Demokratischen Volksrepublik Korea durch Kraftwerke mit leichtwassergekühlten Reaktoren zusammenzuarbeiten, b) zur vollen Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu schreiten, c) sich gemeinsam für Frieden und Sicherheit auf einer von Kernwaffen freien koreanischen Halbinsel einzusetzen und d) im Hinblick auf die Stärkung des internationalen Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrages zu bleiben. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, das aufgrund des Vertrages geschlossene Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵ voll einzuhalten.

Der Rat unterstreicht, daß das Sicherheitsabkommen bindend bleibt und nach wie vor in Kraft ist, und erwartet von der Demokratischen Volksrepublik Korea, daß sie dementsprechend handelt. Der Rat ersucht die Organisation, nach Konsultationen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea im Hinblick auf die

Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des Erstberichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über das gesamte in der Demokratischen Volksrepublik Korea befindliche Kernmaterial alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um die volle Einhaltung des Sicherheitsabkommens durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu verifizieren.

Der Rat stellt billigend fest, daß die Demokratische Volksrepublik Korea in der Rahmenvereinbarung beschlossen hat, ihre graphitmoderierten Reaktoren und die damit zusammenhängenden Anlagen einzufrieren, wobei es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, die über das hinausgeht, was im Nichtverbreitungsvertrag und im Sicherheitsabkommen verlangt wird.

Der Rat nimmt nach Anhörung eines mündlichen Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation ferner davon Kenntnis, daß die Überwachungsaktivitäten der Organisation im Hinblick auf diese freiwillige Maßnahme in den Rahmen der Verifikationsaktivitäten nach dem Sicherheitsabkommen fallen.

Der Rat ersucht die Organisation, alle von ihr infolge der Rahmenvereinbarung als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um das Einfrieren zu überwachen.

Der Rat ersucht die Organisation außerdem, ihm weiter über die Umsetzung des Sicherheitsabkommens Bericht zu erstatten, bis die Demokratische Volksrepublik Korea das Abkommen voll einhält, und dem Rat über ihre Aktivitäten zur Überwachung des Einfrierens der angeführten Anlagen Bericht zu erstatten.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der Gemeinsamen Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel⁶ und begrüßt den Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, Maßnahmen zur konsequenten Verwirklichung der Erklärung zu ergreifen und mit der Republik Korea in einen Dialog einzutreten, da die Rahmenvereinbarung zur Schaffung einer Atmosphäre beitragen wird, die einen solchen Dialog begünstigt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991¹

Beschlüsse

Im Anschluß an am 8. April 1994 geführte Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab²:

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1994/18.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 8. April 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabisches Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu

der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 5. August 1994 geführte Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 5. August 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für

³ S/PRST/1994/41.

eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 30. November 1994 geführte Konsultationen gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 30. November 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte die Präsidentin zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

⁴ S/PRST/1994/76.

AM 4. APRIL 1994 UNTERZEICHNETES ABKOMMEN ZWISCHEN DEN REGIERUNGEN TSCHADS UND DER LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA BETREFFEND DIE PRAKTISCHEN MODALITÄTEN FÜR DEN VOLLZUG DES URTEILS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 3. FEBRUAR 1994

Beschluß

Auf seiner 3363. Sitzung am 14. April 1994 behandelte der Rat den Punkt:

"Am 4. April unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994 (S/1994/402)¹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994 (S/1994/424)²;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 1994 (S/1994/432)³."

Resolution 910 (1994)

vom 14. April 1994

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den

Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994², und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994³, sowie den dazugehörigen Anlagen,

mit Genugtuung über das am 4. April 1994 in Surt (Libysch-Arabische Dschamahirija) zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija unterzeichnete Abkommen betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994 betreffend den Aouzoustreifen,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. April 1994⁴, in dem dieser seine Absicht mitteilt, eine Erkundungsgruppe in das Gebiet zu entsenden, die im Hinblick auf die mögliche Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung des Abzugs der Libysch-Arabischen Dschamahirija aus dem besagten Gebiet eine Untersuchung der Bedingungen am Boden vornehmen soll,

in der Erwägung, daß die Gruppe mit einem Luftfahrzeug der Vereinten Nationen in die Libysch-Arabische Dschamahirija reisen muß und daß dies eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) vom

² Ebd., Dokument S/1994/402.

³ Ebd., Dokument S/1994/424.

⁴ Ebd., Dokument S/1994/432.

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

31. März 1992 notwendig macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) nicht auf Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen Anwendung findet, die zum Transport der Erkundungsgruppe des Generalsekretärs in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija unterwegs sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabisch-Dschamahirija über die im Einklang mit dieser Resolution stattfindenden Flüge in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija in Kenntnis zu setzen.

Auf der 3363. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3373. Sitzung am 4. Mai 1994 behandelte der Rat den Punkt:

"Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994;

Bericht des Generalsekretärs betreffend das Abkommen über den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs betreffend die Gebietsstreitigkeit zwischen Tschad und der Libysch-Arabischen Dschamahirija (S/1994/512)".¹

Resolution 915 (1994)

vom 4. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 910 (1994) vom 14. April 1994,

mit Genugtuung über die am 4. April 1994 in Surt (Libysch-Arabisch-Dschamahirija) von den Vertretern der Republik Tschad einerseits und der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija andererseits vorgenommene Unterzeichnung des Abkommens betreffend den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994², und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994³, sowie den dazugehörigen Anlagen,

in Anbetracht dessen, daß das in Surt unterzeichnete Abkommen vorsieht, daß Beobachter der Vereinten Nationen während aller libyschen Abzugsoperationen anwesend sein und feststellen sollen, daß der Abzug tatsächlich erfolgt ist,

entschlossen, den Parteien bei dem Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs betreffend ihre Gebietsstreitigkeit

beihilflich zu sein und dadurch zur Förderung friedlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. April 1994⁵,

A

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Artikels 1 des genannten Abkommens⁵;

2. *beschließt* die Schaffung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen und genehmigt die Entsendung von neun Beobachtern der Vereinten Nationen und sechs Hilfskräften für einen einmaligen Zeitraum von höchstens vierzig Tagen ab dem Datum dieser Resolution, mit dem Auftrag, die Durchführung des am 4. April 1994 in Surt unterzeichneten Abkommens im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs⁵ und im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 907 (1994) vom 29. März 1994 zu beobachten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Verifikation der Durchführung des Abkommens vom 4. April 1994 voll zusammenzuarbeiten und insbesondere der Gruppe Bewegungsfreiheit und alle Dienste zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

B

in der Erwägung, daß die Gruppe auf dem Luftweg in die Libysch-Arabisch-Dschamahirija einreisen muß und daß dies eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 notwendig macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. *beschließt*, daß Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 nicht auf Luftfahrzeuge Anwendung findet, die zum Transport der Gruppe in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija unterwegs sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabisch-Dschamahirija über die im Einklang mit dieser Resolution stattfindenden Flüge in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija in Kenntnis zu setzen;

C

6. *bittet* den Generalsekretär, den Rat nach Bedarf über den Fortgang der Mission unterrichtet zu halten und ihm bei ihrer Beendigung einen Bericht vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3373. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3389. Sitzung am 13. Juni 1994 behandelte der Rat den Punkt

⁵ Ebd., Dokument S/1994/512.

"Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994.

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (S/1994/672)¹."

Resolution 926 (1994)

vom 13. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 915 (1994) vom 4. Mai 1994,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1994²;

2. *würdigt* die Arbeit der Mitglieder der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Regierung Tschads und die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß dem am 4. April 1994 in Surt (Libysch-Arabisches Dschamahirija) unterzeichneten Abkommen mit der Gruppe zusammengearbeitet haben;

4. *beschließt*, das Mandat der Gruppe mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Auf der 3389. Sitzung einstimmig verabschiedet.

² Ebd., Dokument S/1994/672.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 22. April 1994² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 4. April 1994³ erörtert haben, der die Ergebnisse der von Ihrem Sonderbotschafter für Tadschikistan, Ramiro Píriz-Ballón, im Januar und Februar geführten Gespräche mit der Regierung Tadschikistans und anderen Parteien, insbesondere auch Vertretern der Nachbarländer und anderer Länder, behandelt.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, ihren Dank für die Arbeit Ihres Sonderbotschafters zum Ausdruck zu bringen. Sie begrüßen insbesondere seine Anstrengungen sowie diejenigen der Russischen Föderation und der Nachbarstaaten, eine Einigung der Parteien über die Aufnahme eines politischen Dialogs über die nationale Aussöhnung herbeizuführen.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihren Beschluß, das Mandat Ihres Sonderbotschafters zu erweitern und es um einen weiteren dreimonatigen Zeitraum bis Ende Juni 1994 zu verlängern, wie auch Ihre Absicht, die Präsenz der kleinen Gruppe von Bediensteten der Vereinten Nationen, die sich zur Zeit in Tadschikistan aufhalten, um einen ähnlichen Zeitraum zu verlängern.

Die Ratsmitglieder sehen weiteren Berichten über die Entwicklung der Lage in Tadschikistan und Unterrichtungen über den Auftrag Ramiro Píriz-Ballóns, insbesondere über

die bei den politischen Gesprächen erzielten Fortschritte, und etwaigen künftigen Empfehlungen Ihrerseits mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 19. Mai 1994⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 5. Mai 1994 über die Situation in Tadschikistan⁵ und die von Ihnen und Ihrem Sonderbotschafter, Ramiro Píriz-Ballón, unternommenen Bemühungen zur Förderung eines politischen Dialogs zwischen den tadschikischen Parteien zur Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung behandelt.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Sie wissen zu lassen, daß sie die Bemühungen voll unterstützen, die Sie und Ihr Sonderbotschafter unternehmen, um die drei von den tadschikischen Parteien aufgezeigten Fragenkomplexe anzugehen, die mit der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung verknüpft sind: eine politische Regelung, die Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, und grundlegende institutionelle Fragen. Wie auch Sie sehen sie sich ermutigt durch das Ergebnis der ersten innertadschikischen Gespräche in Moskau, bei denen beide Parteien ihr Eintreten für den politischen Dialog als einziges Mittel zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung bekräftigt haben. Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihnen darin überein, daß es wichtig ist, die in Moskau erzielte Dynamik zu nutzen, um den politischen Dialog irreversibel zu machen.

Die Ratsmitglieder würdigen die Rolle der Russischen Föderation bei der Organisation und Abhaltung der ersten

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 verabschiedet.

² S/1994/494.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/379.

⁴ S/1994/597.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/542.

Verhandlungsrunde in Moskau. Sie nehmen außerdem mit Genugtuung Kenntnis von der wertvollen Hilfe, die Länder in der Region und andere Länder, die an den Gesprächen als Beobachter teilnahmen, in dieser Hinsicht geleistet haben. Sie hoffen, daß die zweite Gesprächsrunde, die Ihr Sonderbotschafter zur Zeit vorbereitet, die bei der ersten Gesprächsrunde erzielten Fortschritte konsolidieren wird. In diesem Zusammenhang appellieren sie an die tadschikischen Parteien, mit Ihnen, Ihrem Sonderbotschafter und der Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan voll zusammenzuarbeiten, um den Verhandlungsprozeß und die Aussöhnung der tadschikischen Nation voranzutreiben, und alles zu unterlassen, was diesen Prozeß behindern könnte.

Die Ratsmitglieder sehen Ihrem nächsten Bericht über die Situation in Tadschikistan mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3427. Sitzung am 22. September 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe, die von den Vertretern der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnet wurde⁷, unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter der Islamischen Republik Iran, der Russischen Föderation und anderer Länder, die als Beobachter an den innertadschikischen Gesprächen teilnehmen. Die Parteien haben der vorläufigen Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren Tadschikistans mit Unterstützung der Militärbeobachter der Vereinten Nationen zugestimmt. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die dritte Runde der innertadschikischen Gespräche in Islamabad die Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung weiter konsolidieren wird.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters zur Förderung des politischen Dialogs zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung herbeizuführen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien sich mit dem Ersuchen um die Unterstützung der Vereinten Nationen für diese Vereinbarung an den Rat gewandt haben. Er bittet den Generalsekretär, umgehend seine Ansichten und Empfehlungen hinsichtlich dieses Ersuchens und anderer Aspekte der Durchführung der Vereinbarung vorzulegen.

⁶ S/PRST/1994/56.

⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080, Anhang.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen strikt zu beachten."

Mit Schreiben vom 29. September 1994⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Den Mitgliedern des Sicherheitsrats ist es ein Anliegen, Ihnen für den Bericht über die Situation in Tadschikistan⁹ zu danken, den Sie im Anschluß an die Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁷ vorgelegt haben. Sie haben Ihren Bericht im Rahmen informeller Konsultationen am 28. September 1994 geprüft und an einer Informationssitzung Ihres Sonderbotschafters für Tadschikistan, Ramiro Píriz-Ballóns, teilgenommen.

Die Ratsmitglieder haben die in Ihrem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis genommen, insbesondere auch die viermonatige Verlängerung der Präsenz der kleinen Gruppe von Bediensteten der Vereinten Nationen, die sich zur Zeit in Tadschikistan befindet. Sie haben Ihrem Beschluß, zur weiteren Wahrnehmung der in Ihrem Bericht vom 16. Juni 1994¹⁰ dargelegten Aufgaben bis zu fünfzehn Beobachter zur Verstärkung dieser Gruppe zu entsenden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie gehen davon aus, daß es sich dabei um eine vorläufige Maßnahme handelt, die ergriffen wird, bis der Rat auf der Grundlage Ihrer weiteren Empfehlungen einen Beschluß über die mögliche Schaffung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan faßt.

Die Ratsmitglieder unterstützen nachdrücklich Ihren Aufruf an die Parteien, in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung höchste Zurückhaltung zu üben. Sie erklären außerdem erneut, wie wichtig es ist, daß die Parteien die Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, erfüllen.

Die Ratsmitglieder nehmen diese Gelegenheit wahr, um Ihnen und Ihrem Sonderbotschafter für die kontinuierlichen Anstrengungen zu danken, die Sie unternehmen, um zu einer politischen Regelung in Tadschikistan beizutragen."

Auf seiner 3452. Sitzung am 8. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹¹:

⁸ S/1994/1118.

⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1102.

¹⁰ *Ebd.*, *Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/716.

¹¹ S/PRST/1994/65.

"Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Parteien im Laufe der dritten Runde der innertadschikischen Gespräche, die vom 20. Oktober bis 1. November 1994 in Islamabad abgehalten wurde, darauf geeinigt haben, die Vereinbarung vom 17. September 1994 über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁷ bis zum 6. Februar 1995 zu verlängern, und daß sie das Protokoll der Gemeinsamen Kommission für die Durchführung der Vereinbarung¹² unterzeichnet haben. Diese Vereinbarungen wurden dank der Guten Dienste des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Russischen Föderation und anderer Länder sowie der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation der Islamischen Konferenz erzielt, die den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter beiwohnten.

Der Rat vermerkt ferner mit Genugtuung, daß sich die Parteien erneut darauf verpflichtet haben, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen, und daß sie sich darauf geeinigt haben, die nächste Gesprächsrunde Anfang Dezember 1994 in Moskau abzuhalten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich in bezug auf den Austausch von Gefangenen, vollinhaltlich und rechtzeitig erfüllen. Er unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Waffenruhe und der Einstellung sämtlicher feindseliger Handlungen.

Der Rat bittet die Parteien, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um während der nächsten Runde der innertadschikischen Gespräche weitere maßgebliche Fortschritte zu erzielen. Er fordert sie auf, zu diesem Zweck weiter mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter unternehmen, um den politischen Dialog zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu erleichtern. Er vermerkt mit Genugtuung, daß die Parteien eine Gemeinsame Kommission zur Überwachung der Durchführung der Vereinbarung eingesetzt haben, und ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich seine Ansichten und Empfehlungen hinsichtlich der Frage vorzulegen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der praktischen Durchführung der erzielten Vereinbarungen übernehmen könnten, insbesondere auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die derzeitige Mission der Vereinten Nationen in Tadschikistan.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Staaten der Region auf, die Konsolidierung

der im Lauf der innertadschikischen Gespräche erzielten Fortschritte auf dem Weg zur nationalen Aussöhnung nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Friedensprozeß komplizieren könnte."

Auf seiner 3482. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1994/1363)" teilzunehmen.¹³

Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Oktober 1992¹⁴, 23. August 1993¹⁵, 22. September 1994⁶ und 8. November 1994¹¹,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 27. September⁹ und 30. November 1994¹⁶,

mit Genugtuung über die im Laufe der dritten Runde der innertadschikischen Gespräche in Islamabad zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition erzielte Einigung, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁷ bis zum 6. Februar 1995 zu verlängern,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls über die Gemeinsame Kommission für die Durchführung der Vereinbarung¹²,

mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen, die zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen beigetragen haben,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung verknüpft sein muß, so unter anderem der Abhaltung von freien und fairen Wahlen und der Ergreifung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen durch die Parteien,

mit Genugtuung darüber, daß die Parteien ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln zu lösen,

¹³ Ebd., *Supplement for October, November and December 1994.*

¹⁴ S/24742.

¹⁵ S/26341.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1363.*

¹² *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1253, Anhang.*

betonend, wie wichtig es ist, daß während der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche in Moskau weitere maßgebliche Fortschritte erzielt werden,

unter Hinweis auf die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans vom 24. August¹⁷ und 30. September 1993¹⁸,

in wohlwollender Anerkennung der Bereitschaft der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, gemeinsam mit den Beobachtern der Vereinten Nationen bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe behilflich zu sein, wie aus einer gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation und Usbekistans vom 13. Oktober 1994¹⁹ hervorgeht,

betonend, wie wichtig eine enge Absprache zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen einerseits und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan sowie den Grenztruppen andererseits ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 1994¹⁶;

2. *beschließt*, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan im Einklang mit dem vom Generalsekretär in dem genannten Bericht ausgeführten Plan einzurichten, mit folgendem Auftrag:

a) die Gemeinsame Kommission bei der Überwachung der Durchführung der Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche zu unterstützen;

b) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nachzugehen und den Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Kommission darüber Bericht zu erstatten;

c) wie in der Vereinbarung festgelegt, ihre Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

d) enge Kontakte zu den Konfliktparteien sowie enge Verbindung mit der Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan sowie mit den Grenztruppen zu wahren;

e) die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs zu unterstützen;

f) politische Verbindungs- und Koordinierungsdienste zu leisten, die eine rasche humanitäre Hilfe durch die internationale Gemeinschaft erleichtern könnten;

3. *beschließt*, daß die Mission für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingerichtet wird, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über den 6. Februar 1995 hinaus weitergeführt wird, wenn der Generalsekretär dem Rat bis zu diesem Zeitpunkt berichtet, daß die Parteien übereingekommen sind, die Vereinbarung zu verlängern, und daß sie sich weiter auf eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie verpflichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 3 vorgesehenen Bericht eine Darstellung der bis zu dem genannten Zeitpunkt geleisteten Arbeit der Mission aufzunehmen und danach alle zwei Monate Berichte über diese Arbeit und die in Richtung auf die nationale Aussöhnung erzielten Fortschritte vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderbotschafters seine Bemühungen um raschere Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Tadschikistans *auf*, mit den Vereinten Nationen rasch ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinem Bericht nach Ziffer 3 darüber zu unterrichten;

8. *ruft* die Parteien *auf*, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um so bald wie möglich eine umfassende politische Regelung des Konflikts zu erreichen, und mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur vollen Durchführung der Vereinbarung genauestens zu erfüllen und alles zu unterlassen, was die derzeitige Lage verschlechtern oder den Prozeß der nationalen Aussöhnung verhindern könnte;

10. *begrüßt* die am 12. November 1994 in Khorog erfolgte Freilassung der Inhaftierten und Kriegsgefangenen und *fordert* von den Parteien weitere vertrauensbildende Maßnahmen dieser Art sowie ungehinderten Zugang für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu allen Personen, die von gleichviel welcher Partei im Zusammenhang mit diesem bewaffneten Konflikt gefangengehalten werden;

11. *fordert* alle Staaten und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu erleichtern und alles zu unterlassen, was den Friedensprozeß komplizieren könnte;

12. *begrüßt* die bereits geleistete humanitäre Hilfe und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu den humanitären Hilfsmaß-

¹⁷ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26357.

¹⁸ Ebd., S/26610.

¹⁹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1178, Anhang.

nahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen größere Beiträge zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär um die Einrichtung eines freiwilligen Fonds für Beiträge zur Unterstützung der Durchführung der Vereinbarung, insbesondere zur Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu diesem Fonds beizutragen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3482. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1994²⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1994 betreffend die Zusammensetzung des militärischer Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan²¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

²⁰ S/1994/1456.

²¹ S/1994/1455.

DIE SITUATION IN DER REPUBLIK JEMEN

Beschluß

Auf seiner 3386. Sitzung am 1. Juni 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bahrans, Jemens, Katars, Kuwaits, Saudi Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Jemen" teilzunehmen.

Resolution 924 (1994)

vom 1. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung der Situation in der Republik Jemen,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über den tragischen Tod unschuldiger Zivilpersonen,

in Anerkennung der Bemühungen der Liga der arabischen Staaten, des Golf-Kooperationsrats, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Nachbarstaaten und anderer betroffener Staaten, zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts beizutragen und den Frieden und die Stabilität in der Republik Jemen zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß die Fortdauer der Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden könnte,

1. *fordert* eine sofortige Waffenruhe;
2. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Einstellung der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die zur Fortsetzung des Konflikts beitragen könnte;
3. *erinnert* alle Beteiligten, daß ihre politischen Meinungsverschiedenheiten durch die Anwendung von Gewalt nicht gelöst werden können, und *fordert* sie nachdrücklich auf, sofort wieder Verhandlungen aufzunehmen, die eine friedliche

Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität ermöglichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Ermittlungsmission in das Gebiet zu entsenden, die feststellen soll, welche Aussichten darauf bestehen, daß alle Beteiligten den Dialog wiederaufnehmen und weitere Anstrengungen zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihm zu gegebener Zeit, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Ermittlungsmission über die Situation Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3386. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 3. Juni 1994¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Juni 1994² betreffend die Ernennung von Lakhdar Brahimi zu Ihrem Sonderbotschafter, gemäß Ziffer 4 der Resolution 924 (1994) des Sicherheitsrats vom 1. Juni 1994 betreffend die Situation in der Republik Jemen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Auf seiner 3394. Sitzung am 29. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Jemens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Jemen: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Jemen (S/1994/764)" teilzunehmen.³

¹ S/1994/665.

² S/1994/664.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

Resolution 931 (1994)

vom 29. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 924 (1994) vom 1. Juni 1994 über die Situation in der Republik Jemen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1994 über die nach Jemen entsandte Ermittlungsmission⁴,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär, seinem Sonderbotschafter und von der Liga der arabischen Staaten entfalteten Bemühungen,

unter nachdrücklicher Unterstützung des Aufrufs des Generalsekretärs zur sofortigen und vollständigen Beendigung der Beschießung der Stadt Aden sowie unter Verurteilung dessen, daß diesem Aufruf nicht Folge geleistet wurde,

zutiefst beunruhigt darüber, daß trotz mehrerer Waffenruheklärungen beider Seiten keine Waffenruhe in Kraft getreten ist beziehungsweise aufrechterhalten wurde,

zutiefst besorgt über die Situation in Jemen und insbesondere über die sich verschlechternde humanitäre Lage in vielen Teilen des Landes,

höchst beunruhigt über Meldungen, wonach weiter Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial geliefert werden,

1. *wiederholt* seinen Aufruf zu einer sofortigen Waffenruhe;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Bestehens und der wirksamen Inkraftsetzung einer Waffenruhe, die für alle Boden-, See- und Luftoperationen gilt und die auch Bestimmungen über das Instellungbringen schwerer Waffen außer Reichweite von Aden enthält;

3. *beklagt nachdrücklich* die Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörungen, zu denen der weiter andauernde militärische Angriff auf Aden geführt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbotschafter, die Gespräche unter ihrer Schirmherrschaft mit allen Beteiligten fortzusetzen, mit dem Ziel, eine dauerhafte Waffenruhe in Kraft zu setzen und möglicherweise einen für beide Seiten akzeptablen Mechanismus zu schaffen, dem vorzugsweise Länder der Region angehören sollten, um die Waffenruhe zu überwachen, ihre Einhaltung zu fördern sowie Verstöße dagegen zu verhindern, und dem Generalsekretär Bericht zu erstatten;

5. *wiederholt* seinen Aufruf zur sofortigen Einstellung der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial;

6. *erklärt erneut*, daß politische Meinungsverschiedenheiten durch die Anwendung von Gewalt nicht beigelegt werden können, bedauert es zutiefst, daß keiner der Beteiligten den

politischen Dialog wiederaufgenommen hat, und fordert die Beteiligten nachdrücklich auf, dies sofort und ohne Vorbedingungen zu tun, um so die friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderbotschafter, geeignete Wege zu prüfen, die die Verwirklichung dieser Ziele erleichtern könnten;

7. *verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die durch den Konflikt entstandene humanitäre Lage, ersucht den Generalsekretär, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere auch die der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zur dringenden Deckung des Bedarfs der von dem Konflikt Betroffenen, insbesondere der Bewohner Adens und der durch den Konflikt Vertriebenen, einzusetzen, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, für die humanitäre Hilfe Zugang zu gewähren und die Verteilung von Hilfsgütern an alle Notleidenden, wo immer sich diese auch befinden, zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3394. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3396. Sitzung am 30. Juni 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Jemens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in der Republik Jemen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 924 (1994) vom 1. Juni 1994 und 931 (1994) vom 29. Juni 1994 über die Situation in der Republik Jemen.

Der Rat begrüßt die am 30. Juni 1994 in Moskau von beiden Seiten unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁶, die durch die Vermittlung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation zustande gekommen ist. Der Rat verlangt, daß alle Beteiligten die Vereinbarung voll durchführen.

Der Rat begrüßt die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich jener des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters, der Nachbarländer und der Liga der arabischen Staaten sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die darauf abzielen, den Parteien dabei

⁵ S/PRST/1994/30.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/778, Anhang.*

⁴ Ebd., Dokument S/1994/764.

beihilflich zu sein, eine dauerhafte Waffenruhe zu erreichen und in Kraft zu setzen sowie Verletzungen dieser Waffenruhe zu verhindern.

Der Rat verlangt ferner, daß beide Seiten die Bestimmungen der Ratsresolutionen 924 (1994) und 931 (1994) uneingeschränkt anwenden, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbotschafter voll zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Schaffung eines Mechanismus zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe.

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Situation in der Republik Jemen und insbesondere über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Aden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 18. Juli 1994⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihren Bericht vom 12. Juli 1994 über die Situation in Jemen⁸ Bezug zu nehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen diesen Bericht und danken Ihnen und Ihrem Sonderbotschafter für die von Ihnen gemäß den Ratsresolutionen 924 (1994) vom 1. Juni 1994 und 931 (1994) vom 29. Juni 1994 unternommenen Bemühungen.

Die Ratsmitglieder stimmen darin überein, daß die Einstellung der Kämpfe in der Republik Jemen allein keine

⁷ S/1994/838.

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/817.

dauerhafte Lösung der Krise in dem Land bewirken wird und daß es darauf ankommt, einen Prozeß des politischen Dialogs zwischen den Parteien einzuleiten.

Die Ratsmitglieder erwarten von der Regierung der Republik Jemen, daß sie die in dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten⁹, auf das in Ziffer 15 Ihres Berichts Bezug genommen wird, enthaltenen Verpflichtungen und Beschlüsse im Einklang mit den Resolutionen 924 (1994) und 931 (1994), die von der Regierung der Republik Jemen angenommen worden sind, und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht einhält. Flüchtlingen und Vertriebenen muß die sichere Rückkehr an ihre Heimstätten ermöglicht werden.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über Meldungen, wonach die Plünderungen in Aden weitergehen. Sie stimmen darin überein, daß ein energisches Vorgehen dringend notwendig ist, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen. Sie sind außerdem weiterhin besorgt über die humanitäre Lage in der Republik Jemen und sehen der interinstitutionellen Bewertung des humanitären Bedarfs des Landes durch die Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Bereitschaft, Ihre Guten Dienste, insbesondere auch über Ihren Sonderbotschafter, weiter einzusetzen, um eine Aussöhnung in Jemen herbeizuführen sowie jede nur mögliche Hilfe und Zusammenarbeit anzubieten, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit Ihnen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten."

⁹ Ebd., Dokument S/1994/804.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹

Beschlüsse

Auf seiner 3410. Sitzung am 29. Juli 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Seit einigen Monaten verfolgt der Sicherheitsrat auf der Grundlage von Unterrichtungen durch das Sekretariat aufmerksam die angespannte, brisante Lage in Burundi. Der Rat würdigt die Bemühungen, die in Burundi unternommen werden, um unter sehr schwierigen Bedingungen den Frieden im Lande zu wahren, und spricht in diesem Zu-

sammenhang den zuständigen Zivil- und Militärbehörden seine Anerkennung aus.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen mit dem Ziel, bei der Wahrung des Friedens in Burundi behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang legt der Rat dem Generalsekretär nahe, über seinen Sonderbeauftragten auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die humanitären Probleme, die durch die Ankunft von Zehntausenden von Flüchtlingen in den nördlichen Provinzen von Burundi entstanden sind.

Der Rat unterstützt den zur Zeit in Burundi geführten politischen Dialog, der darauf abzielt, zu einer baldigen Einigung über die Nachfolge des Präsidenten zu gelangen. Er fordert alle Parteien auf, rasch eine Regelung auf der Grundlage demokratischer Grundsätze herbeizuführen.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1994/38.

Der Rat verurteilt die extremistischen Elemente, welche die laufenden Verhandlungen weiterhin ablehnen und Fortschritte auf dem Weg zu einer friedlichen Regelung zu blockieren suchen. In diesem Zusammenhang ist der Rat bestürzt über die Gewalt, zu der es vor kurzem in Bujumbura gekommen ist, und verweist von neuem auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. Oktober³ und 16. November 1993⁴. Der Rat verlangt, daß alle Parteien jegliche Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß sofort unterlassen.

Der Rat ermutigt alle, die für eine friedliche Lösung eintreten, ihre Bemühungen fortzusetzen. Ferner fordert er alle Burundier, insbesondere die politischen, militärischen und religiösen Führer, dazu auf, sich nach besten Kräften für den Erfolg des fortlaufenden politischen Dialogs einzusetzen.

Der Rat erwartet mit Interesse Berichte des Generalsekretärs über Burundi und wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3419. Sitzung am 25 August 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den mündlichen Bericht seiner nach Burundi entsandten Ermittlungsmission, die am 13. und 14. August 1994 Bujumbura besuchte, sowie die anschließend vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen behandelt. Der Rat nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen.

Der Rat begrüßt die laufenden Verhandlungen in Burundi, deren Ziel es ist, eine frühzeitige Einigung über die Nachfolge des Präsidenten zu erzielen, die seit langer Zeit bestehende Verfassungskrise zu überwinden und im Land stabile demokratische Einrichtungen zu schaffen. Der Rat fordert alle an den Verhandlungen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ein Höchstmaß an politischem Willen aufzubringen, um eine rasche Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu erzielen, und alles zu tun, um dieses Ziel zum vorgesehenen Datum am 26. August 1994 zu erreichen.

Der Rat verfolgt aufmerksam die laufenden Verhandlungen und beklagt die Versuche, gleich welcher Partei, Fortschritte auf dem Weg zu einer politischen Regelung zu blockieren, die unverzichtbar ist, wenn die Stabilität im Land gesichert und der Ausbruch von Gewalttätigkeiten verhindert werden soll.

³ S/26631.

⁴ S/26757.

⁵ S/PRST/1994/47.

Der Rat bekräftigt seine Verurteilung der extremistischen Elemente, die versuchen, die nationale Aussöhnung zu untergraben. Der Rat fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, undemokratischen oder extremistischen Lösungen bei der Beilegung ihrer politischen Meinungsverschiedenheiten eine Absage zu erteilen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Straflosigkeit eines der ernstesten Probleme ist, die zur Verschlechterung der Sicherheitslage in Burundi geführt haben. Aus diesem Grund hält er es für wichtig, das Justizsystem des Landes zu stärken. Der Rat hält es ferner für wichtig, in Burundi zivile Beobachter einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, die Schaffung eines sichereren Umfelds zu überwachen.

Der Rat ist höchst beunruhigt über das Ausmaß der humanitären Krise in Burundi. Er ist besorgt über die in jüngster Zeit erfolgten Angriffe auf Ausländer in Burundi, darunter auch Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen und Angehörige der diplomatischen Gemeinschaft. Er fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi auf, die Sicherheit aller an den Hilfsmaßnahmen beteiligten Personen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, weiterhin eingehend Mittel und Wege zu prüfen, wie die verfügbaren Ressourcen genutzt werden können, um die internationalen humanitären Bemühungen in Burundi aufrechtzuerhalten und zu verstärken und die nationale Aussöhnung in dem Land zu fördern. In gleicher Weise legt er der Organisation der afrikanischen Einheit und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verdoppeln, so auch durch politische Kontakte.

Der Rat spricht dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Burundi sowie dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge seine Anerkennung aus für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unternehmen, um zur Lösung der politischen, humanitären und sonstigen Probleme dieses Landes beizutragen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3441. Sitzung am 21. Oktober 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1994/1152)" teilzunehmen.⁶

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994.*

⁷ S/PRST/1994/60.

"Der Sicherheitsrat hat die Situation in Burundi auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1994⁸ geprüft. Er verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu diesem Thema, zuletzt jene vom 25. August 1994⁵. Er begrüßt mit Genugtuung die Wahl und die Vereidigung des Präsidenten, die Bestätigung des Ministerpräsidenten in seinem Amt sowie die Bildung der neuen Koalitionsregierung. Er hält dies für einen wichtigen Fortschritt in Richtung auf die Stabilisierung der Situation in Burundi. Er fordert alle Parteien in Burundi auf, bei der Wiederherstellung von Demokratie und Stabilität zusammenzuarbeiten.

Der Rat ist nach wie vor darüber besorgt, daß trotz der bedeutenden politischen Fortschritte, die erzielt werden konnten, noch viel zu tun bleibt, um die vom Generalsekretär in seinem Bericht beschriebene Atmosphäre der Unsicherheit zu überwinden und das Land konsequent auf den Weg der Aussöhnung und des Wiederaufbaus zurückzuführen. Der Rat mißbilligt, daß extremistische Elemente die nationale Aussöhnung nach wie vor gefährden, insbesondere durch den Betrieb einer Untergrund-Radiostation, die zu ethnischen Haß und Gewalt aufstachelt. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, daß diejenigen, die für den Staatsstreich vom 21. Oktober 1993 und die sich daran anschließenden Massaker zwischen einzelnen Volksgruppen sowie für sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden. Er ermutigt diesbezüglich auch den Generalsekretär, seinen Vorschlag weiterzuverfolgen, demzufolge die Vereinten Nationen der Regierung Burundis bei der Festigung ihres Gerichtswesens Unterstützung leisten sollten.

Der Rat würdigt die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der namentlich auch die neue Koalitionsregierung dabei unterstützt, Anfang 1995 eine landesweite Debatte über die Probleme in den Beziehungen zwischen den beiden Volksgruppen zu veranstalten. Der Rat mißt dem Erfolg dieser Initiative Bedeutung bei. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Sonderbeauftragten zu stärken.

Der Rat ist der Ansicht, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin der Wiederherstellung der Stabilität und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Burundi Vorrang einräumen muß. Er anerkennt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des von ihm in Burundi eingerichteten Büros und verweist auf die wichtige Rolle, die Menschenrechtsbeobachter spielen könnten. Er begrüßt die vor kurzem vorgenommene Erhöhung der Zahl der Militärbeobachter der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi. Er ermutigt die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisationen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, ihr Engagement in Burundi fortzusetzen und die politischen Kontakte und Besuche zu intensivieren. Er stellt fest, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft verstärkt technische Unterstützung gewährt, während die Koalitionsregierung die schwie-

rigen Aufgaben der Aussöhnung und des Wiederaufbaus zu bewältigen sucht.

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in Burundi. Er lobt die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie anderer humanitärer Organe zur Bewältigung dieses Problems. Er begrüßt die Entsendung eines Sonderbotschafters durch den Generalsekretär mit dem Auftrag, die Flüchtlingskrise von einer regionalen Warte aus zu untersuchen, und erwartet mit Interesse etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs, die sich aus dieser Initiative ergeben.

Der Rat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi auf, die Sicherheit aller an den Hilfsmaßnahmen beteiligten Personen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten.

In der am 14. Oktober vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärung über die Situation in Ruanda⁹ ermutigte der Rat den Generalsekretär, die Konsultationen darüber fortzusetzen, wie die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Einberufung einer internationalen Konferenz zur Untersuchung der Probleme der Subregion behilflich sein können. Der Rat ist der Ansicht, daß die Abhaltung einer solchen Konferenz im Zusammenhang mit Burundi ausgesprochen nützlich wäre.

Der Rat ist bereit, jeden ins einzelne gehenden Vorschlag des Generalsekretärs weiter zu prüfen. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3485. Sitzung am 22. Dezember 1994 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁰:

"Der Sicherheitsrat verfolgt die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin aufmerksam. Er ist besorgt über die Eskalation der Gewalt in Burundi, sowohl in Bujumbura als auch in den ländlichen Gebieten, die eine ohnehin bereits heikle Situation weiter zu destabilisieren droht und die Stabilität der Subregion gefährden könnte. Er fordert alle Beteiligten auf, Gewalthandlungen zu unterlassen. Er unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen, die die burundischen Behörden in dem Bemühen unternehmen, sicherzustellen, daß diejenigen, die Gewalthandlungen begehen oder dazu anstiften, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden und daß die in Bujumbura wie auch in den ländlichen Gebieten noch operierenden Milizen entwaffnet werden.

Der Rat ermutigt die Regierung, die Nationalversammlung, die politischen Parteien und alle anderen Beteiligten in Burundi und insbesondere die Armee, den Regierungspakt vom 10. September 1994 zu achten und zu unterstützen und so zu verhindern, daß das prekäre Gleichgewicht und die

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1152.

⁹ S/PRST/1994/59.

¹⁰ S/PRST/1994/82.

relative Stabilität, die seit seinem Inkrafttreten herrschen, gefährdet werden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die auch weiterhin unternommen werden, um in Burundi weitere politische Fortschritte zu erzielen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß alle noch bestehenden Probleme auch künftig im Wege eines Dialogs auf der Grundlage der von den politischen Parteien bislang erzielten Vereinbarungen gelöst werden. Er fordert alle Seiten nachdrücklich auf, auf Konfrontation angelegte Taktiken, Gewalt und Extremismus zurückzuweisen und in einem Geist der nationalen Einheit, der Erwägungen der ethnischen Herkunft außer acht läßt, auf Kompromiß und Aussöhnung hinzuwirken.

Der Rat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für die von ihm unternommenen Anstrengungen aus und dankt seinem Sonderbeauftragten für die von ihm geleistete Arbeit sowie der Organisation der afrikanischen Einheit, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Anstrengungen, die sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unternehmen, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme Burundis zu leisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage in Burundi voll unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

BESCHLUSS DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE TERRORANSCHLÄGE IN BUENOS AIRES UND LONDON

Beschluß

Am 29. Juli 1994 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gegenüber den Medien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die anläßlich des Gipfeltreffens des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 herausgegebene Erklärung², in der sie ihrer tiefen Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft allen solchen Handlungen wirksam entgegenzutreten muß.

Die Ratsmitglieder verurteilen entschieden den am 18. Juli 1994 in Buenos Aires stattgefundenen Terroranschlag, der zahlreiche Menschenleben gefordert hat.

Die Ratsmitglieder sprechen den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Argentiniens, die unter den Folgen dieser terroristischen Handlung zu leiden haben, ihr Mitgefühl und ihr Beileid aus.

Die Ratsmitglieder verurteilen außerdem entschieden die Terroranschläge vom 26. und 27. Juli 1994 in London und sprechen den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland ihr Mitgefühl aus.

Die Ratsmitglieder verlangen ein sofortiges Ende aller solchen Terroranschläge. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um umfassende und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus zu ergreifen, von denen die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist."

¹ S/PRST/1994/40.

² S/23500.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE MILITÄRBEOBSACHTERGRUPPE DER VEREINTEN NATIONEN IN INDIEN UND PAKISTAN

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 29. September 1994¹ unterrichtete der Sicherheitsrat den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. September 1994 betreffend die Aufnahme eines

weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan² zur Verfügung stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

¹ S/1994/1113.

² S/1994/1112.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1994³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1994 betreffend Ihren Vorschlag,

³ S/1994/1147.

Generalmajor Alfonso Pessolano (Italien) zum nächsten Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen⁴, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

⁴ S/1994/1146.

**SCHREIBEN DES PRÄSIDENTEN DES TREUHANDRATS
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS,
DATIERT VOM 2. NOVEMBER 1994**

Beschluß

Auf seiner 3455. Sitzung am 10. November 1994 beschloß der Rat, den Vertreter Australiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Schreiben des Präsidenten des Treuhandrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1994 (S/1994/1234)" teilzunehmen.¹

**Resolution 956 (1994)
vom 10. November 1994**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen, durch das ein internationales Treuhandsystem errichtet wurde,

im Bewußtsein der ihm mit Artikel 83 Absatz 1 der Charta übertragenen Verantwortung in bezug auf strategische Zonen,

unter Hinweis auf seine Resolution 21 (1947) vom 2. April 1947, mit der er das Treuhandabkommen für die ehemaligen Japanischen Mandatsinseln² billigte, die seitdem als das Treuhandgebiet Pazifikinseln bezeichnet werden,

in Anbetracht dessen, daß in dem Treuhandabkommen die Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwaltungsmacht des Treuhandgebiets bestellt wurden,

ingedenk dessen, daß der Artikel 6 des Treuhandabkommens im Einklang mit Artikel 76 der Charta die Verwaltungs-

macht unter anderem verpflichtete, die Entwicklung der Einwohner des Treuhandgebiets zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen des Treuhandgebiets und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht,

in Kenntnis dessen, daß mit diesem Ziel 1969 Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und Vertretern des Treuhandgebiets begannen, die im Fall Palaus zum Abschluß eines Vertrages über die freie Assoziierung führten,

in der Gewißheit, daß das Volk Palaus mit der Billigung seines neuen Statusabkommens in einer Volksabstimmung, die von einer Besuchsdelegation des Treuhandrats beobachtet wurde, sein Recht auf Selbstbestimmung frei ausgeübt hat und daß in Ergänzung zu dieser Volksabstimmung die ordnungsgemäß konstituierte Legislative Palaus eine Entschliebung zur Billigung des neuen Statusabkommens³ verabschiedet und so frei ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, den Status Palaus als Treuhandgebiet zu beenden,

in Kenntnisnahme der Resolution 2199 (LXI) des Treuhandrats vom 25. Mai 1994,

stellt fest, daß angesichts des Inkrafttretens des neuen Statusabkommens für Palau am 1. Oktober 1994 die Ziele des Treuhandabkommens voll erreicht worden sind und daß das Treuhandabkommen für Palau außer Kraft getreten ist.

Auf der 3455. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

² *Trusteeship Agreement for the Trust Territory of the Pacific Islands* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1957.VI.A.1).

³ Gesetz der Republik Palau Nr. 3-76 vom 20. August 1992 und Nr. 4-9 vom 16. Juli 1993, verabschiedet vom *Olbiil Era Kelulau* (Nationalkongreß von Palau); siehe *Official Records of the Trusteeship Council, Sixtieth Session, Supplement No. 1 (T/1978)*, Anhänge II und III.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

PRÄSIDENTSCHAFT DES SICHERHEITSRATS: REGEL 18 DER VORLÄUFIGEN GESCHÄFTSORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Auf seiner 3420. Sitzung am 25. August 1994 behandelte der Rat den Punkt "Präsidentschaft des Sicherheitsrats: Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, die Anwendung der Regel 18 seiner vorläufigen Geschäftsordnung auszusetzen, um zu ermöglichen, daß die Präsidentschaft des Sicherheitsrats im September 1994 von Spanien wahrgenommen wird. Die Frage, wann Ruanda die Präsidentschaft des Rates übernimmt, wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt."

Auf seiner 3426. Sitzung am 16. September 1994 behandelte der Rat den Punkt "Präsidentschaft des Sicherheitsrats:

¹ S/PRST/1994/48.

Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, die Anwendung der Regel 18 seiner vorläufigen Geschäftsordnung auszusetzen, um zu ermöglichen, daß die Präsidentschaft des Sicherheitsrats im Dezember 1994 von Ruanda wahrgenommen wird, nachdem im Oktober 1994 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und im November 1994 die Vereinigten Staaten von Amerika die Präsidentschaft innehaben werden. Ab Januar 1995 wird die Präsidentschaft wieder so wahrgenommen, wie dies in Regel 18 festgelegt ist, beginnend mit dem Mitglied des Sicherheitsrats, dessen Name in der englischen alphabetischen Reihenfolge auf den der Vereinigten Staaten folgt."

² S/PRST/1994/55.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF¹

Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3443. Sitzung am 21. Oktober 1994 setzte der Rat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1994/1188)" fort.²

Resolution 951 (1994)

vom 21. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Nikolai Konstantinowitch Tarassov am 28. September 1994,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 26. Januar 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden wird.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991 und 1993 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994.*

Auf der 3443. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN¹

Antrag der Republik Palau

Beschlüsse

Auf seiner 3468. Sitzung am 29. November 1994 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Palau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen² gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3469. Sitzung am 29. November 1994 behandelte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Palau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.³

Resolution 963 (1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Palau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3469. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984, 1990, 1991, 1992 und 1993 verabschiedet.

² *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

³ Ebd., Dokument S/1994/1356.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 963 (1994) des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴:

"In meiner Eigenschaft als Präsidentin des Sicherheitsrats und im Namen der Ratsmitglieder möchte ich die historische Bedeutung der soeben verabschiedeten Resolution hervorheben, in der die Aufnahme der Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen empfohlen wird.

Diese Resolution stellt den Höhepunkt jahrzehntelanger Bemühungen dar, den Treuhandgebieten in verschiedenen Teilen der Welt die Selbstbestimmung zu bringen. Der Erfolg dieser Bemühungen hat es den Völkern der Treuhandgebiete ermöglicht, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen und den ihnen gebührenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

Diese Resolution erinnert uns außerdem an die Bedeutung, welche der Grundsatz der Universalität für die Vereinten Nationen besitzt, der Grundlage, von der aus alle – großen und kleinen – Staaten zu unserem gemeinsamen Ziel, der Schaffung einer in Frieden und Wohlstand lebenden internationalen Gemeinschaft, beitragen.

Als Mitglied der Vereinten Nationen wird die Republik Palau bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in die Praxis behilflich sein, und zur Verwirklichung der Ziele der Organisation ihren eigenen wichtigen Beitrag leisten.

Im Namen der Ratsmitglieder beglückwünsche ich die Republik Palau zu dem Beschluß des Rates, der Generalversammlung ihre Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen."

⁴ S/PRST/1994/73.

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 28. Februar 1994 gab der Ratspräsident die folgende Mitteilung heraus¹:

"Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni², 27. Juli³, 31. August⁴ und 29. November 1993⁵ betreffend die Dokumenta-

tion des Rates und andere Verfahrensfragen möchte der Präsident folgendes mitteilen:

'1. Mit Wirkung vom 1. März 1994 werden die in vorläufiger Form (blau) gedruckten Resolutionsentwürfe den Staaten, die nicht Ratsmitglieder sind, zum Zeitpunkt der Plenarkonsultationen des Rates zur Verfügung gestellt. Spätabends herausgegebene vorläufige Resolutionsentwürfe werden den Staaten, die nicht Ratsmitglieder sind, am darauffolgenden Tag zur Verfügung gestellt.

2. Die Ratsmitglieder begrüßen den Beschluß des Sekretariats, alle vom Generalsekretär oder in seinem Namen von seinem Sprecher herausgegebenen Presse-

¹ S/1994/230.

² S/26015.

³ S/26176.

⁴ S/26389.

⁵ S/26812.

erklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, in den informellen Konsultationen zu zirkulieren.⁶

Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung der Fragen betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Belange fortsetzen."

Am 28. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁶:

"Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder erneut die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist⁷. Der Rat hat beschlossen, die folgenden Angelegenheiten von der Liste zu streichen: die Gegenstände Nr. 4, 6, 11, 14, 16, 17, 21, 22, 34, 37, 39, 41, 44, 47, 48, 50, 51, 54, 58, 59, 60, 63, 67, 68 und 69.

Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, auch künftig von Zeit zu Zeit prüfen.

*
* *

Dieser Beschluß ist nach ausführlicher Prüfung und entsprechenden Konsultationen von der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen gefaßt worden.

Die Streichung oder Nichtstreichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht."

⁶ S/1994/896.

⁷ S/1994/20, Ziffer 9 und Add. 3, 12, 14, 21 und 25.

Auf seiner 3483. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschloß der Rat, die Vertreter Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Dänemarks, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Japans, Kanadas, Österreichs, Polens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 9. November 1994 (S/1994/1279)" teilzunehmen.⁸

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁹:

"Der Sicherheitsrat hat die Ansichten der Ratsmitglieder und vieler anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu dem zur Beratung stehenden Gegenstand gehört. Diese haben gezeigt, daß es breite Unterstützung dafür gibt, häufiger öffentliche Sitzungen des Rates abzuhalten, und daß die Ratsmitglieder eindeutig bereit sind, hierauf einzugehen. Der Rat beabsichtigt daher, im Rahmen seiner Bemühungen zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten häufiger öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas. Der Rat wird von Fall zu Fall entscheiden, wann derartige öffentliche Sitzungen angesetzt werden sollen. Die Arbeitsgruppe des Rates für Dokumentation und Verfahrensfragen wird diese Frage im Lichte der geäußerten Auffassungen weiter prüfen und unverzüglich einen Bericht vorlegen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage weiter prüfen."

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

⁹ S/PRST/1994/81.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluß

Auf seiner 3440. Sitzung am 18. Oktober 1994 behandelte der Rat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluß des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁶ seinen Niederschlag:

⁶ S/1994/1176.

"Auf seiner 3440. Sitzung am 18. Oktober 1994 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis zum 15. Juni 1994. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

1994 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1994 finden sich im *Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, 3326. bis 3485. Sitzung)*.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1994 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Die Situation in Afghanistan ¹	3330.	24. Januar 1994
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)		
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)	3357.	31. März 1994
Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994	3363.	14. April 1994
Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation an den Generalsekretär (S/1994/631)	3383.	30. Mai 1994
Die Situation in der Republik Jemen	3386.	1. Juni 1994
Präsidenschaft des Sicherheitsrats: Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats	3420.	25. August 1994
Agenda für den Frieden: Friedenssicherung	3448.	4. November 1994
Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea	3451.	4. November 1994
Schreiben des Präsidenten des Treuhandrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1994 (S/1994/1234)	3455	10. November 1994
Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung	3461.	19. November 1994
Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994 (S/1994/1418)	3480.	14. Dezember 1994
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 9. November 1994 (S/1994/1279)	3483.	16. Dezember 1994

¹ Zur früheren Behandlung dieses Tagesordnungspunkts siehe S/25070, Punkt 146.

VERZEICHNIS DER 1994 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
893 (1994)	6. Januar 1994	Die Situation betreffend Ruanda	1
894 (1994)	14. Januar 1994	Die Südafrikafrage	82
895 (1994)	28. Januar 1994	Die Situation im Nahen Osten	102
896 (1994)	31. Januar 1994	Die Situation in Georgien	75
897 (1994)	4. Februar 1994	Die Situation in Somalia	67
898 (1994)	23. Februar 1994	Die Situation in Mosambik	121
899 (1994)	4. März 1994	Die Situation zwischen Irak and Kuwait	85
900 (1994)	4. März 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	30
901 (1994)	4. März 1994	Die Situation in Georgien	76
902 (1994)	11. März 1994	Die Situation in Zypern	131
903 (1994)	16. März 1994	Die Situation in Angola	110
904 (1994)	18. März 1994	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	130
905 (1994)	23. März 1994	Die Frage betreffend Haiti	56
906 (1994)	25. März 1994	Die Situation in Georgien	76
907 (1994)	29. März 1994	Die Situation betreffend Westsahara	135
908 (1994)	31. März 1994	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	47
909 (1994)	5. April 1994	Die Situation betreffend Ruanda	2
910 (1994)	14. April 1994	Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994	141
911 (1994)	21. April 1994	Die Situation in Liberia	89
912 (1994)	21. April 1994	Die Situation betreffend Ruanda	4
913 (1994)	22. April 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	33
914 (1994)	27. April 1994	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	50
915 (1994)	4. Mai 1994	Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994	142
916 (1994)	5. Mai 1994	Die Situation in Mosambik	123
917 (1994)	6. Mai 1994	Die Frage betreffend Haiti	57
918 (1994)	17. Mai 1994	Die Situation betreffend Ruanda	7
919 (1994)	25. Mai 1994	Die Südafrikafrage	84
920 (1994)	26. Mai 1994	Zentralamerika: Friedensbemühungen	106
921 (1994)	26. Mai 1994	Die Situation im Nahen Osten	103
922 (1994)	31. Mai 1994	Die Situation in Angola	112
923 (1994)	31. Mai 1994	Die Situation in Somalia	69
924 (1994)	1. Juni 1994	Die Situation in der Republik Jemen	147
925 (1994)	8. Juni 1994	Die Situation betreffend Ruanda	9
926 (1994)	13. Juni 1994	Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für den Vollzug des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994	143
927 (1994)	15. Juni 1994	Die Situation in Zypern	132
928 (1994)	20. Juni 1994	Die Situation betreffend Ruanda	11
929 (1994)	22. Juni 1994	Die Situation betreffend Ruanda	12

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
930 (1994)	27. Juni 1994	Die Südafrikafrage	84
931 (1994)	29. Juni 1994	Die Situation in der Republik Jemen	148
932 (1994)	30. Juni 1994	Die Situation in Angola	113
933 (1994)	30. Juni 1994	Die Frage betreffend Haiti	60
934 (1994)	30. Juni 1994	Die Situation in Georgien	78
935 (1994)	1. Juli 1994	Die Situation betreffend Ruanda	13
936 (1994)	8. Juli 1994	Schaffung eines Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	54
937 (1994)	21. Juli 1994	Die Situation in Georgien	79
938 (1994)	28. Juli 1994	Die Situation im Nahen Osten	103
939 (1994)	29. Juli 1994	Die Situation in Zypern	133
940 (1994)	31. Juli 1994	Die Frage betreffend Haiti	62
941 (1994)	23. September 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	37
942 (1994)	23. September 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	38
943 (1994)	23. September 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	40
944 (1994)	29. September 1994	Die Frage betreffend Haiti	64
945 (1994)	29. September 1994	Die Situation in Angola	116
946 (1994)	30. September 1994	Die Situation in Somalia	71
947 (1994)	30. September 1994	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	51
948 (1994)	15. Oktober 1994	Die Frage betreffend Haiti	64
949 (1994)	15. Oktober 1994	Die Situation zwischen Irak and Kuwait	86
950 (1994)	21. Oktober 1994	Die Situation in Liberia	93
951 (1994)	21. Oktober 1994	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	154
952 (1994)	27. Oktober 1994	Die Situation in Angola	117
953 (1994)	31. Oktober 1994	Die Situation in Somalia	72
954 (1994)	4. November 1994	Die Situation in Somalia	72
955 (1994)	8. November 1994	Die Situation betreffend Ruanda	17
956 (1994)	10. November 1994	Schreiben des Präsidenten des Treuhandrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1994	153
957 (1994)	15. November 1994	Die Situation in Mosambik	128
958 (1994)	19. November 1994	Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung	55
959 (1994)	19. November 1994	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	44
960 (1994)	21. November 1994	Die Situation in Mosambik	129
961 (1994)	23. November 1994	Zentralamerika: Friedensbemühungen	108
962 (1994)	29. November 1994	Die Situation im Nahen Osten	104
963 (1994)	29. November 1994	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Palau)	155
964 (1994)	29. November 1994	Die Frage betreffend Haiti	65
965 (1994)	30. November 1994	Die Situation betreffend Ruanda	26
966 (1994)	8. Dezember 1994	Die Situation in Angola	119
967 (1994)	14. Dezember 1994	Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994	55
968 (1994)	16. Dezember 1994	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	145
969 (1994)	21. Dezember 1994	Die Situation in Zypern	134

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经营处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.
